5482 a (1

Darstellung der Rechte und rechtlichen Gewohnheiten der königlichen freyen Städte in Ungarn.

Von

Johann von Steeger.

Erster Theil.

Austr. 5482 a/1

<36611415590017

<36611415590017

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung

der

Rechte

und

rechtlichen Gewohnheiten

der

königlichen freyen Städte in Ungarn.

Von

Johann von Steeger.

Erster Theil.

Wien, 1834.

Im Verlage bey Bauer und Dirnböck.

Anot. 5482 a
(1

Vumus ad Justitiam nati, neque opinione, sed natura constitutum est jus.

Justitia versatur in hominum Societate tuenda, tribuendoque suum cuique, et rerum contractarum fide.

Cicer. 1. *de leg.* *c.* 10.

82/69359

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des ersten Bandes.

Geschichte des Bürgerstandes.

Seite

Erster Zeitraum. Von der Einwanderung der Ungarn nach Europa, bis zu ihrem erste Königen, den heiligen Stephan, im Jahre 1000 n. Ch. G. 2

Zweyter Zeitraum. Von dem heil. Stephan im Jahre 1000, bis zum Könige Geysa II. im Jahre 1140. (140 Jahre.) 11

Dritter Zeitraum. Von dem Colonial=Systeme des Königs Geysa II. 1140, bis zur Verheerung Ungarns durch die Tatarn unter Bela IV. 1242. (102 Jahre) 32

Vierter Zeitraum. Von der Verheerung Ungarns durch die Mongoln im Jahre 1242, bis zum Anfange des Repräsentations=Rechtes der Städte am Landtage im Jahre 1405. (163 Jahre) 42

Fünfter Zeitraum. Von dem Anfange des Repräsentations=Rechtes der Städte am Landtage im Jahre 1405, bis zur bestimmten Anordnung der Stände am Landtage im Jahre 1608. (203 Jahre) 53

Sechster Zeitraum. Von der bestimmten Anordnung der Stände und Orden des Landes im Jahre 1608, bis auf neuere Zeiten 1831 (223 Jahre) . . 86

Unterricht in den Rechten und Gewohnheiten der königlichen freyen Städte.

Erstes Buch. Von den Personen.

Erstes Hauptstück. Von den königlichen freyen Städten und ihrem Verhältnisse im Allgemeinen . . . 131

Seite

Zweytes Hauptstück. Von den Bürgern im Allgemeinen 142
Drittes Hauptstück. Verhältniß des Adels und anderer Personen in Städten 152
Viertes Hauptstück. Von Bürgern, welche in einem fremden Gebiethe Grund und Boden besitzen . . 156
Fünftes Hauptstück. Von den Gebräuchen der Ehen . 158
Sechstes Hauptstück. Von der väterlichen Gewalt . 174
Siebentes Hauptstück. Von der Verschiedenheit der Kinder 180
Achtes Hauptstück. Von der Vormundschaft 187
Neuntes Hauptstück. Von der Herrengewalt . . . 198
Anhang. Von Juden und Zigeunern 200

Zweytes Buch. Von den Sachen.

Erster Abschnitt. Von dem natürlichen Erwerbe und den Erbschaften.

Erstes Hauptstück. Von dem Besitze der Sachen . . 202
Zweytes Hauptstück. Von der bürgerlichen Verjährung 208
Drittes Hauptstück. Von gefundenen Sachen . . . 213
Viertes Hauptstück. Von der Jagd und Fischerey . . 215
Fünftes Hauptstück. Von der Landwirthschaft . . . 217
Sechstes Hauptstück. Von den Handwerken . . . 223
Siebentes Hauptstück. Von dem Handel 227
Achtes Hauptstück. Von den Rechten der Eheweiber und Töchter 230
Neuntes Hauptstück. Von dem Testamente 235
Zehntes Hauptstück. Von dem Vermächtnisse . . . 242
Eilftes Hauptstück. Von der Intestat-Erbfolge . . 245
Zwölftes Hauptstück. Von der Theilung einer Erbschaft 252
Dreyzehntes Hauptstück. Von ungetheilten Erbschaften 255
Vierzehntes Hauptstück. Von den Grunddienstbarkeiten 257

Vorrede.

Die Ausgabe des gegenwärtigen Werkes wird die Klage nicht erwecken, daß es einen Überfluß in dem Unterrichte der Rechte und Gewohnheiten der königl. freyen Städte in Ungarn gebe; denn Jedermann wird eingestehen, daß ein dergleichen von dem Privatrechte der Geistlichkeit, des Adels und der Bauern abgesonderter Vortrag in deutscher Sprache, der sich bloß allein mit dem Bürgerstande Ungarns ausführlich beschäftigen möchte, nicht vorhanden sey; und daß auch jene größern Schriften in lateinischer und ungarischer Sprache, welche über das ganze Privatrecht Ungarns sich ausbreiten, in Ansehung der Rechte des Bürgerstandes sehr beschränkt sind, weil Manches nicht im öffentlichen Drucke vorhanden ist, was sich

nur allein auf das Herkommen begründet. Dieses Werk entstand gelegenheitlich durch den Wunsch mehrerer Bürger, ihre Privatrechte zu kennen, für welche es im Allgemeinen so, wie für jene, die mit den Bürgern und in den königl. freyen Städten Ungarns zu thun haben, zunächst bestimmt ist, wobey ich aber gefliessentlich alles vermied, was eigentlich für den Advocaten von Profession gehört.

Dem Werke selbst geht die Geschichte des ungarischen Bürgerstandes voran, welche ich so darstellte, daß ich, so viel möglich war, die Staatsbegebenheiten vermied, und nur daselbst sie berührte, wo ich glaubte, daß sie zur Beleuchtung der Rechtsverhältnisse gehören. Die Quellen zu dieser Geschichte sind das Gesetzbuch, die verschiedenen fremden und einheimischen Geschichtsschreiber, und Manches ist auch von dem vortrefflichen Korabinszky geographischen Lexicon Ungarns entlehnt.

Das Recht besteht in der Übereinstimmung mit den Gesetzen. Es gibt ein natürliches und

ein willkührliches Recht. Das Naturrecht begreift alle natürliche, vollkommene und äußerliche, oder vor Menschen erweisliche Rechte und Pflichten, und ist eine Hauptquelle der Rechte der Städte und des Bürgerstandes.

Das willkührliche Recht beruht auf willkührlichen Einrichtungen und zufälligen Meinungen der Menschen. Positive Rechte und Gesetze lassen sich aus einem besonders erklärten Willen erkennen. Zu den positiven Gesetzen Ungarns gehört das in drey Theile getheilte, von Stephan Verbötz gesammelte Gewohnheitsrecht, welches im Verfolge so angeführt wird. Z. B. 3. tit. 31. heißt: dritter Theil ein und dreyßigster Rechtsgrund im Verbötz.

Als positive Gesetze Ungarns erschienen alle Rechtsdecrete von dem Jahre 1035 bis auf gegenwärtige Zeiten, und verbinden den Bürgerstand, so wie jenes von Verbötz gesammelte Gewohnheitsrecht des Reiches. Die der ersten Könige, als des heil. Stephans, heil. Ladislaus

und Kolomans werden so angeführt. Z. B.: S. Steph. L. 1. C. 4. heißt: das Reichsdekret des heil. Stephans, erstes Buch, viertes Kapitel. Bis zum Könige Wladislaus den zweyten werden die Nahmen der Könige, des Decrets und des Artikels angesetzt. Z. B.: Ulad. D. 7. a. 5.: bedeutet des Königs Wladislaus siebentes Decret fünften Artikel. Endlich von den spätern Reichsdecreten wird bloß die Jahreszahl ihrer Verfassung und die Nummern des Artikels angezeigt. Z. B.: art. 19. 1659, oder auch 19. 1659, heißt jedes Mahl der neunzehnte Artikel des im Jahre 1659 erlassenen Reichsdecretes.

Jenem Reichsderete ist angehängt die Criminal-Praxis, welche aus der Criminal-Constitution des Kaisers Carl des fünften abgeborgt ist, und in so fern beym peinlichen Gerichte angewendet wird, als sie den vaterländischen Gesetzen nicht entgegen ist. Auf diese folgen zwey Werke des alten Rechtsgelehrten Johann Kittonics de Kosztonicza, das erste hat die Aufschrift: Directio Methodica

Juris Hungarici, das andere: Centuria Centrarietatum et Dubietatum.

Das Tavernikal-Recht verpflichtet den Bürgerstand aller Tavernikal-Städte, worauf sie im Verfolge so bezogen wird; z. B.: J. Tav. 12., das ist: des Tavernikal-Rechtes zwölfter Artikel.

Diesem aus 41 Artikeln bestehenden Tavernikal-Rechte, ist noch ein Bruchstück des vom Könige Wladislaus verliehenen Privilegiums, aus sieben Artikeln bestehend, angehängt, welches auf folgende Art angeführt wird. Z. B.: Frag. Ulad. J. T. art. 5. Das heißt: Das Bruchstück des Wladislaus Tavernikal-Rechtes fünfter Artikel.

Das kanonische oder Kirchenrecht ist von den Päpsten für die Gläubigen der römischen Kirche eingeführt; und bestimmt diese in den Handlungen der Gottesverehrung zur Einigkeit und zum Frieden in Glaubenssachen. Nach demselben entscheidet das geistliche Gericht oder

der heilige Stuhl die Gültigkeit der katholischen Ehen, der Eide und die frommen Vermächtnisse der Bürger.

In gewissen Fällen dienen die Entscheidungen des höchsten königlichen Gerichtshofes zur Richtschnur; diese werden nach der Preßburger Ausgabe vom Jahre 1810, mit Anführung der Nummern der Entscheidung und der Seitenzahlen, angezogen. Z. B.: D. 36 p. 160., bedeutet die sechs und dreyßigste Entscheidung, Seite ein Hundert und sechzig.

In manchen Fällen müssen auch die allerhöchsten Normal-Entschließungen berücksichtiget werden, wovon ein Auszug, besonders in Bezug politischer Kirchensachen, zu Tyrnau im Jahre 1825 im Drucke erschien. Sie werden mit Tag und Jahr, und der Nummern des hohen Intimats angeführt. Z. B.: Intim. dd. 26. July 1808, Nr. 15,944.

Es gehört zur Natur des Menschen, für wahr zu halten, oder zu vermuthen, was sich

in ähnlichen Fällen immer oder doch gewöhnlich so gefunden hat. Daher wird die Gewohnheit zu den Gründen gezählt, nach welchem Rechte und Pflichten genauer bestimmt werden. Hierauf wird das Herkommen begründet, welches mit dem Worte Praxis oder Usus angedeutet wird.

Endlich verbinden jeden Bürger die Privilegien und Statuten seiner Stadt; von jenen sind einige in dem allgemeinen Gesetzbuche enthalten, andere aber nicht. Aus allen bisher angeführten Quellen sind die Rechte der königlichen freyen Städte und des Bürgerstandes in Ungarn geschöpft.

„Der ältere Szegedi erwähnt in seinem „Tyronicinium Tripartiti Juris Ungarici 1734, im „dritten Theile Seite 224, eines lateinischen „uralten Werkes, welches den Titel führte: „Jura Civilia, ac Consuetudines antiquae, Libe„rarum Civitatum in Ungaria constitutorum, et „existentium. Budensis, Pestiensis, Casoviensis,

„Bartviensis, Tyrnaviensis, Posoniensis, Eper-
„jesiensis, Soproniensis et Szakolczensis. Dieses
„Buch übersteigt bey weitem die Zeiten des
„Verbötz, und ist das Werk eines Privaten,
„und seit der Zeit (400 Jahre) wagte sich Nie-
„mand daran, die Rechte und Gewohnheiten
„der königlichen freyen Städte in Ungarn, ab-
„gesondert von den Rechten des Adels und des
„Bauern, abzuhandeln, und auch vorliegendes
„Buch ist nur das Werk eines Privaten."

Geschichte des Bürgerstandes.

Die Verhältnisse des Bürgerstandes in Ungarn, wie sie jetzt bestehen, waren bey der Einwanderung der Magyaren nach Pannonien noch nicht vorhanden. Erst einige Zeit darnach erschien davon ein Vorbild in Deutschland. In Ungarn wurde dazu, während die Ungarn noch Heiden waren, der Grundstein gelegt; aber ihr erster König, der heilige Stephan, baute die erste Einrichtung dazu auf; dennoch blieb der Bürgerstand, selbst nach dem Colonial-Systeme des Königs Geysa II., eine geraume Zeit in einem schwankenden Zustande seiner Verhältnisse, bis die Verheerung des ganzen Landes, unter Bela IV., durch die Mongolen, ihre Befestigung hervorbrachte. Das, während mehrerer feindlichen Anfälle, um das allgemeine Wohl und dem Nutzen des Staates erworbene Verdienst, die Städte mit Mauern gegen Feindesgefahr umringt zu haben, verschaffte später dem Bürgerstande die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt. In der nicht lange darnach erfolgten großen, durch die Eroberungen der Türken veranlaßten Verwirrung des ungarisches Reiches, wurde die Zahl und Ordnung der Reichsstände genauer bestimmt, in welcher die Städte ihren festgesetzten Rang erhielten, und denselben, mit den

übrigen Verhältnissen, auch in den neueren Zeiten behaupten. Die Geschichte des Bürgerstandes in Ungarn hat daher folgende Zeiträume.

Erster Zeitraum.

Von der Einwanderung der Ungarn nach Europa bis zu ihrem ersten Könige, dem heil. Stephan, im Jahre 1000 n. Ch. G.

An der nördlichen Gränze des griechischen Kaiserthumes, beyläufig in jenen Gegenden, welche unter den Römern Dacien, Mösien und Pannonien genannt wurden, errichteten nach und nach wandernde Völker mächtige Staaten, welche den byzantinischen Römern furchtbar und gefährlich wurden. Die ersten waren die Hunnen; nach diesen erschienen die Gepiden; hierauf kamen die Avaren; dann die Bulgaren, und zuletzt die Ungarn. Die letzteren, welche sich in ihrer Sprache Magyaren nennen, wahrscheinlich ein von den Finnen abstammendes Volk, hatten ihre Wohnsitze in Asien, zwischen den Strömen Don, Ocha und Wolga, in dem nördlichen Theile des Woronenser Guberniums, welche Gegend zu jener Zeit Lebedin genannt wurde. Von hier wurden sie im Jahre 889 durch die Petschenegen verdrängt. Ein Theil der von ihren Wohnsitzen vertriebenen Ungarn wanderte gegen Ost und Süd, und ließ sich in Persien nieder; der andere Theil aber zog zuerst gegen Nord, übersetzte die Wolga, wendete sich gegen West, und nachdem er die Russen vergebens angegriffen

hatte, lagerte sich derselbe in der Moldau, Wallachey und in einem Theile Siebenbürgens, wo diese Ungarn, als Freunde und Verbündete der Chazaren, einige Zeit sich ruhig verhielten. Sie hatten damahls sieben Anführer, ohne daß einer oder der andere von ihnen eine höhere Macht genossen hätte; später wählten sie den Arpad zu ihrem obersten Anführer; vor diesen Arpad hatten die Ungarn keinen Fürsten, aus dessen Stamme sie sich im Verfolge der Zeit ihre Herzoge *), und dann ihre einheimischen Könige wählten.

Nach der Einwanderung der Ungarn in Europa schloß der Kaiser der Griechen, Leo der Weise, mit denselben das erste Bündniß gegen Simeon, König der Bulgaren; dem zu Folge sie Bulgarien unversehens überfielen, verheerten, und reich an Beute von ihrem Kriegszuge in ihre Wohnsitze zurück kehrten. Hierauf wurden sie von dem deutschen Kaiser Arnulf gegen Swatopluk, dem Könige des großmährischen Reiches, welcher sich gegen Arnulf empört hatte, zum Bündnisse aufgefordert. Sie folgten, griffen Mähren an, und der Sieg begleitete sie. Nachdem aber die Petschenegen (893) aus ihren Wohnsitzen von den Ungarn und Chazaren zu jener Zeit vertrieben waren, als die Ungarn, Bundesgenossen des Kaisers Arnulf, nach Großmähren eindrungen, und daher ihre Wohnsitze schlecht bewacht hinterlassen hatten,

*) Constantin Porphyrogenit. p. 88. 89. 90.

brachen die Bulgaren in ihr Gebieth, und verwüsteten dasselbe aus Rache; die Petschenegen drangen bis Attelkusu vor, und besetzten diese Gegend. Die Ungarn fanden hierauf die ihrigen umgebracht, und ihre Heimath verheert; entsagten der Gesellschaft der Petschenegen, welche den Bulgaren beystanden, und wanderten nach Großmähren. An der östlichen Gränze von den Ungarn gedrängt, von vorne durch den Kaiser Arnulf angegriffen, wehrte sich zwar Swatopluk tapfer, zuletzt aber doch der Uebermacht weichend, mußte er den Frieden erkaufen, und starb bald darauf. Nach seinem Tode verursachte die Zwietracht seiner Söhne, daß das mährische Reich, gänzlich gestürzt, den Deutschen, Pohlen und Ungarn zur Beute wurde *).

Als nun die Ungarn, aus den Trümmern des mährischen Reiches und aus einem Theile des trajanischen Daciens einen neuen Staat gegründet hatten, streiften sie, im Laufe des zehnten Jahrhundertes, unter ihren noch heidnischen Herzogen, in den angränzenden Ländern, und vorzüglich in Deutschland, herum. Sie hatten ihre Anführer und Hauptleute, und außer diesen, um die Streitigkeiten zu dämpfen und die Verbrecher zu bestrafen, einen vom Volke gemeinschaftlich gewählten Richter und Herzog. Bevor sie noch die

*) Porphyrogen. p. 88. 89. Cedrenus. p. 467. Zonaras p. 176. Simeon, Continuator, Leo Grammatic. Aventin Annal. Bojor. lib. 4.

Taufe angenommen hatten, und Christen geworden sind, pflegten Herolde die Ungarn zum Kriege mit folgenden Worten aufzubiethen: „Im Nahmen Gottes und des ungarischen Volkes wird kund gemacht, daß jeder Mann an diesem oder jenem Tage und Orte bewaffnet erscheinen soll, um daselbst den Beschluß und die Verfügung der Volksgemeinde zu vernehmen.“ Wer also ohne gründliche Ursache ausblieb, wurde, nach einem scythischen Gesetze, entweder todtgehauen oder Todesgefahren ausgesetzt, oder auch zum Sclaven gemacht. Nach dieser Gewohnheit, welche bis zu den Zeiten des Herzogs Geysa herrschte, kamen viele Ungarn in die Sclaverey *).

Der griechische Kaiser Leo der Weise, welcher von 886 bis 911 regierte, hat in seinen Grundsätzen der Tactik ein Gemählde der Ungarn jener Zeit entworfen. Nach seiner Angabe waren die Ungarn damahls noch Nomaden, und weil sie ein unstätes herumwanderndes Leben führten, so ertrugen sie auch alle Mühseligkeiten und jede Noth standhaft, scheueten weder Hitze noch Kälte, und erduldeten mit Gleichmuth den Mangel der zum Leben nothwendigen Sachen. Ihre Pferde weideten sie fleißig sowohl im Winter als im Sommer. Es begleiteten sie auch große Heerden von Hengsten, Stuten, Stieren und Kühen, theils zur Nahrung, theils wegen

*) Simon de Keza Chronic. Hung. cap. 2. — Par. 1. et tit. 1.

der Milch der weiblichen Thiere, und zugleich, um dadurch das Ansehen des Kriegsheeres zu vergrößern. Sie waren ein freyes, an Männern sehr reiches Volk, welches ein Fürst beherrschte. Die Vergehungen unter ihnen wurden von ihren Vorgesetzten hart gestraft. Sie wurden mehr durch Furcht, als Liebe, im Gehorsam erhalten. Bis zum Augenblicke der Schlacht waren sie in Verwandtschaften und Pulks abgetheilt. Sie liebten sehr das Geld und die Geschenke, hielten wenig auf Verheißungen und Bündnisse, und verabscheuten die Überläufer ihrer Nation. Ihre Art Krieg zu führen bestand darin, daß sie den Feind nicht so sehr im Handgemenge und Schlachtordnung, als mit Kriegslist und Überrumpelung, dann dadurch, daß sie die Zufuhr abschnitten, zu überwinden strebten *).

Nach dem Zeugnisse anderer gleichzeitigen Geschichtschreiber, trugen damahls die Ungarn noch keine wollenen Kleider, sondern Pelzwerk und Thierfelle, und schoren ihre Köpfe. Sie aßen rohes Fleisch, nährten sich vorzüglich von der Jagd und Fischerey, und waren vor allem zum Kriege geneigt; übten sich gern in Waffen, und beschäftigten sich viel mit ihren Pferden. Die Kriegszucht war unter ihnen streng; denn wenn einer länger, als er sollte, von seinem Zuge zurück blieb, so wurde er von seinen Vorgesetzten mit der Peitsche zum Gehorsam

---

*) Leo Tacticor. cap. 18. Eine deutsche Uebersetzung davon ist von Burscheid.

gezwungen. Sie waren der Vielgötterey ergeben, und hatten von der Einheit Gottes keinen Begriff *).

Unter dem deutschen Kaiser Heinrich I. brachen die Ungarn im J. 924 in Bayern, Schwaben, Elsaß und Sachsen ein, und hielten den Kaiser in dem Schlosse Werle eingesperrt. Es ereignete sich aber, daß einer ihrer vornehmsten Anführer gefangen und gebunden zum Kaiser gebracht wurde. Dieser war den Ungarn so lieb und werth, daß sie für seine Befreyung ein überaus großes Lösegeld anbothen; aber Heinrich verschmähte dasselbe, verlangte Frieden, und erhielt, gegen einige Geschenke und für die Auslieferung ihres Anführers, einen neunjährigen Waffenstillstand. Diese Zwischenruhe benutzte Heinrich I., um Deutschland in die Verfassung zu setzen, feindliche Anfälle abtreiben zu können. Darum ließ er fleißig seine Unterthanen in den Waffen üben, und brachte die deutschen Soldaten in bessere Ordnung und Kriegszucht. Dieben, Räubern und Mördern, wenn sie stark und zum Kriege tauglich waren, verzieh er, gab ihnen Äcker und Waffen, und bildete aus ihnen Soldaten. Zur Befestigung des Landes hatte er mehrere Ortschaften mit Mauern umrungen, andere neu erbaut, und ebenfalls mit Ringmauern versehen; diese mit Mauern umschlossenen Orte wurden darauf Städte (Civitates) genannt. Um sie zu bevölkern, mußte jeder

*) Annal. Meten, ad an. 889. Regin. Ab. Cl. Prün ad a. 915. Fulkuin ad a. 954. Luitprand Lib. 1. cap. 25.

neunte Mann von seinem Landgute mit seiner Familie nach der Stadt ziehen, und daselbst wohnen; gleichwie er auch befahl, daß allezeit der älteste Sohn der Familie in Kriegsdienste treten sollte. Die Städte waren der Zufluchtsort im Kriege für die übrigen im Lande zerstreut wohnenden Freyen. Alle öffentlichen Versammlungen, Märkte und Feyerlichkeiten mußten bloß in Städten gehalten werden *).

Die Städte wurden durch die Bürger vertheidiget, und zugleich waren die Bürger die Beschützer der am Lande lebenden Freyen. Darum wurden damahls die Bürger höher als die Freyen geachtet; aber diese Achtung nahm später ab; denn die Bürger, welche an einen Ort gebunden waren, wurden der Gelegenheit, sich in Schlachten mit tapferen Thaten auszuzeichnen, beraubt; dann waren sie auch von der Person des Landesfürsten immer entfernt, welcher selten beym Kriegsheere, niemahls in Städten gesehen wurde, und am Lande sich gern aufhielt; darum betrachteten auch die Freyen am Lande, welche der alten Lebensart getreu verblieben sind, die Bürger zwar an Freyheit sich gleich, doch niedriger im Range. Dazu kam noch, daß Freygelassene ebenfalls in die Städte drangen, sich daselbst auf Handwerke und Gewerbe verlegten, und sich durch den Verschleiß verschiedener von ihnen verfertigten Waa-

---

*) Annalist. Saxo ad ann. 924 et 927. Siegebert Gemblac ad ann. 922 et 924. Aventin. Annal. Bojor. Lib. 5. Witichind Lib. 1.

ren, ein reichliches Auskommen verschafften. Dieses erweckte die Aufmerksamkeit der freyen Bürger, deren Hauswesen beschränkt war; es überwand der Reitz des Wohllebens das Vorurtheil, daß den Freyen oder Edlen nur Waffen ehrenvoll kleiden; daher gaben sie sich mit Künsten und Handwerken ab, die sie sonst, als knechtliche Arbeiten, verabscheuten. Diese Beschäftigung mit den Handwerken hat die freyen Bürger und die Freygelassenen zuerst mit den gegenseitigen Verhältnissen des Gewerbfleißes, später mit den Banden des Blutes der geschlossenen Ehen, verknüpft. Aber die Vermischung des Blutes zwischen den Freyen und Freygelassenen hat eine große Trennung verursacht; denn jene Freyen, welche, nach der Weise ihrer Voráltern, ihr Blut unvermischt erhielten, wurden Ritterbürtige, Schildbürtige, zum Schilde geboren, Niedere vom Adel und Edelleute genannt. Die Freyen aber, welche in Städten mit den Freygelassenen gegenseitige Ehen eingegangen waren, hießen Bürger. Dieses war die Entstehung der Städte und des Bürgerstandes in Deutschland, und ein Vorbild für Ungarn. Noch war kein Jahrhundert verflossen, als durch den innern Frieden, nach der Niederlage der Ungarn bey Augsburg, begünstigt, sich Freystädte daselbst erhoben, und der Mittelstand zwischen Bauern und Edelleuten erschien.

Die Ungarn brachten von ihren verschiedenen Streifzügen aus den angränzenden Ländern, und besonders aus Deutschland, eine Menge Gefangene ein, und mit

diesen wurde der Grund zum Bürgerstande in Ungarn gelegt. Alle diese nach Ungarn geschleppten Gefangenen wurden Anfangs zur Sclaverey verdammt, so wie die slavischen und wallachischen Einwohner, welche der Gewalt der ungarischen Waffen unterlagen. So empfing sie der letzte Herzog Geysa, welcher den benachbarten Völkern seine friedlichen Gesinnungen dadurch bewiesen hat, daß er alle feindlichen Anfälle der Ungarn zurück hielt. Der größte Theil des Volkes in Ungarn waren Christen, welche von den benachbarten Ländern dahin gefangen eingebracht waren, und denen es verbothen war, ihre Kinder öffentlich im christlichen Glauben unterrichten zu lassen, und sie mußten nur verstohlen ihre Religion ausüben; jetzt aber, unter Geysa, ließen sie ohne Furcht ihre Kinder taufen; freuten sich, als wären sie ihrem Vaterlande wieder gegeben, daß sie nach christlicher Sitte ihren Andachtsübungen in den Bethhäusern obliegen konnten. Geysa sendete auch Bothen in das Ausland, und lud dessen Einwohner zur Niederlassung in Ungarn ein. Wie das Gerücht davon sich ausgebreitet hatte, kamen Viele, von allen benachbarten Nationen, nach Ungarn, worunter auch Vornehme, Herren und Edelleute waren. Einige davon erschienen aus Liebe zu Gott, und dem ungarischen, zum christlichen Glauben gewendeten Herzoge Geysa gegen die Heiden, die den Glauben nicht annehmen wollten, zu beschützen; andere, weil sie von ihren heidnischen Verfolgern befreyt waren.

Geysa hinterließ seinem Sohne Stephan in Ungarn alles zur constitutionellen Einrichtung vorbereitet.

Zweyter Zeitraum.

(Vom Jahre 1000 bis 1140.)

Von dem heil. Könige Stephan I. bis zum Könige Geysa II.

Den Grund zur neuen Einrichtung legte der heil. König Stephan dadurch, daß er die Ungarn zum christlichen Glauben, theils durch Überredung, theils durch Gewalt, zu bringen strebte. Der bis dahin von andern Völkern Beute zu machen gewohnten Nation fiel es schwer, auf einmahl davon abzustehen und fremde Sitten anzunehmen. Die größere Zahl der Magyaren suchte mit ihrem Anführer Kupa, Grafen von Schmüngh, die neue Ordnung der Dinge umzustürzen; aber der heilige Stephan gewann, mit Beyhülfe der Ausländer, und hierunter besonders der Deutschen, einen vollkommenen Sieg. Eben durch dieselbe Beyhülfe bezwang er seinen Onkel Gyula, und führte hierauf das Christenthum auch in Siebenbürgen, größten Theils mit Gewalt, ein. Er verurtheilte alle Ungarn zur Sclaverey, die den christlichen Glauben nicht annehmen wollten. So entstand unter den freyen Ungarn, welche, bisher einander gleich, und nur als Hirten und Soldaten, als wählbare Officiers, in Herren und Gemeine verschieden waren, eine unerwartete Sclaverey *).

*) Annales Hildesheim ad an. 1003. Ademar Caban. Thuroczy Chronic. Part. II. cap. 13.

Nach der neuen, von Stephan I. eingeführten Staatsverfassung, zerfielen die Bewohner Ungarns in zwey Classen, in Freye und Unfreye, Leibeigene und Sclaven. Unter den Freyen bildeten die Prälaten, wie in ganz Europa, ebenfalls in Ungarn, einen eigenen, und den ersten Reichsstand. Hierauf kamen im Range die Fürsten, Baronen, Grafen, Soldaten und Adeligen. Die Fürsten (Principes) waren Mitglieder des obersten Senats des Königs; sie waren Beamte des Staates und des Königs, und in ihren anderen Verhältnissen als Soldaten, zugleich Anführer von Kriegstruppen. Hierher gehörten jene, welche am Hofe oder auf den königlichen Gütern, den Haus-Officianten und der Hofdienerschaft vorstanden, als der Pfalzgraf (Comes Palatinus), welcher der eigentliche Richter der Hofdienerschaft war; der Graf von Bakon (Comes Baconyensis), welcher dem Walde Bakon, dem vormahligen Eigenthume des Königs, vorstand; der Oberstkämmerer (Magister Cubiculariorum) u. s. w. Sie wurden auch die obersten Beamten des Königs (Majores Ministri Regis), später Reichsbarone, genannt. Die Baronen standen in der höheren Classe der Soldaten (Majores Milites), und durch sie wurde der sogenannte Herrenstand bezeichnet; ihre größte Auszeichnung war, daß sie mit ihrem eigenen Paniere in das Feld rückten; erst später, unter Ferdinand I., ward der Nahme Baron in der heutigen Bedeutung gebräuchlich. Der

Nahme Graf (Comes), war damahls ein Amtsnahme, und bedeutete einen Richter; es fanden sich so viele Arten Grafen, als es Richter gab. In diesem Zeitraume war das Wort Graf (Comes) unter seiner jetzigen Bedeutung in Ungarn noch nicht bekannt, erst unter Sigmund war es in dem jetzigen Verstande üblich. Die Soldaten (Milites) waren, im strengsten Sinne genommen, im höheren Range der Freyen, als die Adeligen (Nobiles); obgleich beyde gehalten waren, persönliche Kriegsdienste zu thun. Man findet in jenen Zeiten noch den Unterschied zwischen Adeligen und Unadeligen; jene wurden in Höhere und Niedere vom Adel eingetheilt; die letzteren zerfielen in Ansehung ihrer Lebensart in zwey Classen; nähmlich in Bürger und Ackerbauern *).

Wie der heilige König Stephan gegen Fremde gesinnt war, zeigen seine Ermahnungen an seinen Sohn Emmerich, wo er anführt, daß ein Reich, welches nur eine Sprache und gleichartige Sitten hat, schwach und hinfällig sey. Darum erklärte er auch alle Deutschen und andere abendländische Gefangene für frey; doch gegen ein Lösegeld, welches entweder der König für dieselben entrichtete, oder womit sie sich selbst loskauften. Diese, meisten Theils selbst losgekauften Gefangenen, bestimmte der König entweder zum Dienste seines Hofes, woraus

*) S. Steph. L. I. c. 4. L. II. cap. 14. 19. 27. 28. 33. 35. 45. S. Ladis. L. III. cap. 2. princ. cap. 3 et cap. 25. Colom. Reg. Decr. L. I. cap. 9 et 11.

die Udvornici entstanden, oder zum Dienste seines Schlosses, oder irgend einer Heeresabtheilung, welche zu jedem Schloßbezirke, Comitate, gehörte. Denn es war Ungarn, nach der damahligen Einrichtung in Europa, von dem Könige Stephan I. in mehrere Gespannschaften, Comitate, eingetheilt. Hier nannte man sie auch (Parochiae), oder, nach einem ungarischen Worte, Megye, verderbt Megas. Jedem Comitate stand ein Graf (Comes) vor, welcher daselbst der oberste Richter und Anführer der Kriegstruppen seines Comitates war. In jedem Comitate war ein königliches Schloß (Castrum Regium), von welchem gemeiniglich die Gespannschaft ihren Nahmen führte. Diese königlichen Burgen oder Schlösser hatten ihre Pertinentien oder Güter, und ihre Bestimmung war die nähmliche, wie jene der deutschen Städte; daher war im Anfange zwischen einer Stadt (Civitas) und einem Schlosse (Castrum) kein genauer Unterschied; beyde waren urspünglich zur Befestigung des Landes angelegt. Die zur Besatzung dieser Städte oder Schlösser bestimmten Leute hießen Castrenses, Milites Castrenses, Burgsoldaten, und auch Cives, Civiles, Burgenses, Bürger. Die in eine solche Stadt oder Burg vom Könige versetzten losgekauften Gefangenen mußten auch für ein Schloß oder eine Heeresabthteilung Brot backen, Sattel, Zäume verfertigen, Hufeisen und Waffen schmieden u. s. w. Es waren diese, als zu einem Schlosse gehörigen Freyen, im

niedern Range, wie die Servientes oder Jobaggiones Castri, welche mit dem Paniere des Comitats ausrückten. Die Udvornici, welche von dem ungarischen Worte (Udvar) Hof, das nach dem sclavischen Dvor gebildet ist, ihre Benennung hatten, versahen verschiedene Dienste am Hofe des Königs; einige waren Haus-Officianten desselben, andere bildeten die Hofdienerschaft, und wieder andere versahen verschiedene Posten auf den Landgütern des Königs. Sowohl die Udvornici, als auch die Civiles, hießen bald (Liberi) Freye, bald Conditionarii, nach einem gewissen Vertrage zu bestimmten Leistungen verpflichtete Leute. Alle Gefangene, die aus heidnischen oder orientalisch-gläubigen Ländern hereingebracht waren, blieben in der Knechtschaft. Doch bildeten jene Cives Castri noch keinen Bürgerstand; sie waren vielmehr den Obergespänen und Schloßbefehlshabern, so wie die Udvornici dem Pflatzgrafen und anderen Hofbeamten, unterworfen.

Die Sclaven, welche theils aus den unterjochten Völkern, theils aus Kriegsgefangenen benachbarter Nationen bestanden, waren von doppelter Art; einige davon hatten vorzüglich die Pflicht, den Ackerbau zu betreiben, andere wurden zu häuslichen Geschäften verwendet. Ihre Anzahl war groß, und ihr Loos in Ungarn, so wie in andern Ländern, sehr hart. Sie wurden nicht als Menschen, noch weniger als Bürger, sondern als Sachen, die im Kaufe und Handel umgewechselt

werden, betrachtet, deren ihre Herren als brauchbare Werkzeuge sich bedienten.

Außer den Sclaven gab es auch Freye, welche den Ackerbau betrieben; diese waren theils die alten Ackerbauern, welche die nach Pannonien eingewanderten Ungarn, als friedliche Menschen, im Genusse ihres Bodens ließen; theils später neu angekommene Ansiedler. Sie werden in den Gesetzen des heiligen Stephans gemeine Arme (Vulgares, Pauperes) genannt, und besassen ihren Boden erblich, wie sich aus Kolomans Gesetzen schließen läßt.

Im Allgemeinen zahlten die Freyen, welche nicht Soldaten waren, unter dem heil. Könige Stephan und einigen nachfolgenden Königen, eine Steuer (Denarios), und zwar von doppelter Art: die eine für ihre Freyheit, die andere für ihre Arbeit. Unter der Denarien-Steuer für Freyheit wird nicht eine Taxe für persönliche Freyheit verstanden, sondern für die Pflichterlassung zum Waffenstande, von welchem dieselben, wegen des Ackerbaues, befreyt waren. Unter der Arbeit aber muß man, wie die Gesetze sprechen, jene öffentlichen Arbeiten begreifen, welche zur Erbauung und Erhaltung der königlichen Schlösser und Gebäude, zum Bau und zur Erhaltung der Wege und öffentlichen Brücken, und anderer Bedürfnisse des Königs und des Staates verwendet wurden, und zu welchen jene verpflichtet waren, welche keine Denarien zahlten.

In Betracht dieser Steuer genossen die Ansiedler (Hospites), die Begünstigung, daß sie nur für die Freyheit, nicht aber für die Arbeit Denarien zu zahlen verpflichtet waren, so wie sie Kolomans Gesetz mit den Sclaven in ein gleiches Verhältniß setzte. Jene aber, welche in den zu einem Schlosse eines Privaten gehörigen Pertinentien wohnten, mußten sowohl für die Freyheit, als auch für die Arbeit die Denarien entrichten.

Die Civiles der königlichen Schlösser und Städte waren zu einer Heeresabtheilung verpflichtete Leute, und daher von der Entrichtung der Denarien befreyt, welches man aus Königs Kolomans Gesetzen und anderen Urkunden beweisen kann *). Überhaupt, jeder adelige Freye war zu den Waffen verpflichtet; jeder unandelige Freye war entweder verbunden, etwas beym Kriegsheere oder dem Staate persönlich zu leisten, oder die ihm zugetheilte Steuer zu entrichten.

Zur Erleichterung der Landesregierung bestand der Magistrat, welcher einem Schloßbezirke oder Comitate vorgesetzt war, aus folgenden Personen: Der Obergespann (Comes Castri oder Comes Parochianus) war der Vorsteher eines Comitates, sowohl im politischen als militärischen Fache. Er war der oberste Richter und der Befehlshaber der Kriegstruppen eines Comitates. Ihm an der Seite stand sein Stellvertreter (Comes

*) Col. L. I. cap. 80. 81. Vide etiam 43.

Curialis), der Vicegespann. Dann kam der Schloß-Capitán (Capitaneus Castri), welcher nicht etwa ein bloßer Hauptmann, sondern der Oberste der Hauptleute war, und hieß auch darum Princeps, Dux exercitus, oder Magister exercitus, Fürst, Anführer, Meister der Kriegstruppen. Hierauf folgte der Castellan (Castellanus), welchem ein Schloß oder eine Stadt anvertraut war, und der für ihre Bedürfnisse und dem dazu gehörigen Boden die nöthige Obsorge trug, und zugleich über die Einverleibten, Zugetheilten und Unterthanen eines Schlosses die Gerichtsbarkeit ausübte. Die Centgrafen (Centuriones) hatten die Aufsicht über die Districte, in welche ein Comitat und dessen Volk eingetheilt war. Der oberste Herold (Archipraeco, Major praeconio) stand den Herolden eines Schlosses vor; diese hatten zur Pflicht, die Befehle des Königs oder des Grafen im Comitate an dem Orte, wo Markt gehalten wurde, zu verkündigen, und die königliche Steuer einzutreiben. Dann war noch ein Rottmeister, dessen in alten Urkunden erwähnt, und Decurio genannt wird. Ferner kommt noch ein Beysteher (Pristaldus) vor, welcher das Amt eines gesetzlichen Zeugnisses versah. Dann gab es noch Bilochen (Biloti, Bilochi Regales), welche zur Seite der Grafen über Diebe und Räuber aburtheilten; doch konnten auch die Grafen und ihre Stellvertreter, ohne einen Bilochen, über dergleichen Verbrechen erkennen. Außer diesen hatte der König und je-

der Graf so genannte Jokergeih, welchen es oblag, entflohene Sclaven und herumirrendes Vieh aller Art einzutreiben, und bis zur bestimmten Zeit in einer Stadt oder in einem königlichen Schlosse aufzubewahren. Wenn sich niemand, nach den Gesetzen des Königs Ladislaus, bis zum Feste des heil. Michael meldete, und sein Eigenthum nicht bewies, so gehörte der Sclave oder das Vieh dem Könige. Damit aber der Eigenthümer dasselbe erkennen konnte, wurden die eingebrachten Sclaven und Thiere jeden Markttag zur öffentlichen Schau ausgestellt, woraus zugleich ersichtlich ist, daß in jener Zeit in Ungarn schon eine bestimmte Marktordnung Statt fand.

Die gesetzgebende Gewalt war während dieses Zeitraumes in den Händen des Königs, woran, außer den Prälaten, auch jene ersten Staatsbeamte, als Räthe Antheil nahmen, welche den Udvornici vorstanden, und Grafen (Comites), oder Meister (Magistri) genannt wurden, als der Pfalzgraf (Comes Palatinus), (Magister Tavernicorum), Erzschatzmeister u. s. w. Sie bildeten die königliche Versammlung (Consilium Regale), den königlichen Rath (Senatum Regium) des heiligen Stephan, und die Fürsten (Principes) und Vornehmsten (Optimates), des heiligen Ladislaus *).

Der heilige König Stephan I. hat bey der Ein-

---

*) S. Steph. L. II. c. 14. etc. S. Ladis. L. I. praef. L. III. cap. 15. Colom. Decr. L. I. praefat.

führung der neuen Ordnung festgesetzt, daß ein jeder, ohne Unterschied, sowohl im Leben als auch letztwillig, mit seinem Eigenthume freye und vollkommene Macht zu verfügen habe; und der König Koloman hat verordnet, daß alles, was gekauft wird, erblich seyn soll; doch soll es mit einem Zeugnisse bestätiget werden *).

Durch beyde eben angeführte Gesetze wurde das Eigenthumsrecht in Achtung zu erhalten befohlen. Da dieses Eigenthumsrecht häufig durch Diebstahl und Raub verletzt wurde, so gab es auch keine häufigeren Gesetze in diesem Zeitraume, als gegen dieselben Verbrechen. Das zweyte Buch der Gesetze des heiligen Ladislaus handelt beynahe ganz allein, das dritte Buch größten Theils vom Diebstahle. Wer zum ersten Mahl einen Diebstahl begangen hatte, verfiel, nach einem Gesetze des heil. Stephan, in die Sclaverey, und wurde daher verkauft, wenn er sich nicht auslösen konnte. Die Begierde zu stehlen war damahls so groß, daß sich davon weder die Geistlichen noch die Nächsten der Fürsten (Proximi Principum, Optimatum) nicht ganz enthalten konnten, und gegen sie unter dem heiligen Ladislaus eigene Gesetze verfaßt werden mußten. Da unter diesem heiligen Könige der Verlust der Freyheit und die Abschneidung der Nasen und Ohren, die Begierde der Diebe vor der Antastung fremden Eigenthums nicht

*) S. Steph. Reg. Decr L. II. c. 5. 6. et. 35. Col. Decr. L. I. c. 21.

abschrecken konnte, so wurde angeordnet: Freye und Sclaven, wenn sie einen nahmhaften Diebstahl begangen hatten, aufzuhenken, beym niederen Diebstahle eines Auges zu berauben. Auch der König Koloman fand es noch nothwendig, verschärfte Gesetze gegen Diebstahl zu ertheilen. Ein nahmhafter Diebstahl, im Werthe der Sache von 20 Denarien, wurde von ihm zur Strafe des Galgens bestimmt. Der Richter, welcher nicht nach dem gegen die Diebe verfaßten Gesetze treu verfuhr, verlor seine Freyheit, sein Hab und Gut, und wurde noch dazu außer dem Lande zum Sclaven verkauft *).

Es war in diesem Zeitraume nicht nur in Ungarn, sondern auch in dem übrigen Europa gebräuchlich, daß Jeder ein begangenes, wie immer schweres Verbrechen, mittelst einem Strafgelde ausgleichen konnte; wer dieses nicht erlegen, oder den zugefügten Schaden nicht ersetzen konnte, wurde gezwungen seine Freyheit zu verkaufen, damit aus diesem Erlös dem Richter und Kläger genug gethan werde. Dieses war auch der Fall beym Mädchenraub, und bey einem gewaltsamen Morde. Den Weiberraub richteten die Bischöfe; das geraubte Mädchen mußte den Ältern zurückgegeben werden **).

Vor der Bekehrung zum Christenthume pflegten die

---

*) S. Steph. L. II. c. 41. S. Ladis. L. II. c. 10. 12. 13. 39. 40. Colom. L. I. c. 54. 56. S. Ladis. L. II. c. 6. princ.

**) S. Ladis. L. III. c. 8. S. Steph. L. II. c. 25. Colom. L. I. c. 59.

Ungarn ein ehebrecherisches Weib, nach Bonfins Angabe, mittelst gebogenen Bäumen oder Pferden in vier Theile zerreissen zu lassen; zu Kolomans Zeiten aber wurde die Ehebrecherinn bloß zu einer öffentlichen Kirchenbuße auf eine gewisse Zeit, verurtheilt. Die Bischöfe hatten, nach den Gesetzen des heiligen Stephans, die Gewalt, in Kirchensachen zu richten und zu dispensiren. Eine heimlich geschlossene Ehe wurde zu Kolomans Zeiten als ein Werk der Unkeuschheit (Opus fornicationis) betrachtet. Nach den Gesetzen des heiligen Stephans und heiligen Ladislaus läßt sich urtheilen, daß die Ungarn damahls ihre Weiber und Töchter, sowohl zu Hause als im bürgerlichen Leben, nicht viel höher als ihre Mägde achteten; weil sie dieselben bey ihren Vergehungen, in Betracht eines begangenen Diebstahls, den für die Sclaven verfaßten Gesetzen unterwarfen. Wer mit Wissen und Willen des Herrn dessen Magd heirathete, wurde desselben Sclave. Wenn ein Freyer zum dritten Mahl mit derselben Magd sich fleischlich verging, so wurde er zur Sclaverey verurtheilt; konnte sich aber auslösen *).

Der äußere Handel war, aus schiefen Ansichten, sehr beschränkt; wenn die Gränzgrafen Pferde oder Ochsen

*) Bonfin. Lib. I. Decad. I. Col. Lib. II. cap. 8. S. Stephan. Lib. II. cap. 2. Col. Lib. II. cap. 15. S. Steph. Lib. II. cap. 29. S. Ladis. Lib. III. cap. 6 et 7. S. Steph. Lib. II. cap. 27. §. 1. et cap. 26. §. 1.

über die Gränze des Landes, ohne Erlaubniß des Königs, zu verkaufen zuließen, wurden sie ihres Grafenamtes verlustiget. Wenn die Gränzwächter, welche Ewri genannt wurden, ohne Erlaubniß der Grafen so etwas begangen hatten, verloren sie ihre Freyheit, wenn sie arm waren. Die Hauptleute und Rottmeister aber, welche jenen vorstanden, verloren, wegen einem ähnlichen Vergehen, ihre Freyheit, ihr Hab und Gut*).

Wenn jemand irgend einen als einen Dieb vor das Gericht brachte, und ihm den Diebstahl nicht beweisen konnte, wurde, außer der Verstümmlung, mit einer gleichen oder Talions-Strafe beschwert **).

Es war unter schwerer Strafe verbothen, irgend einen Sclaven gegen den Willen des Herrn frey zu lassen; wer dieses sich unterstand, und die Herrngewalt gegen das Gesetz verletzte, mußte mit so viel Sclaven, als er in Freyheit setzen wollte, oder mit ihrem Werthe, seine Menschenliebe büßen. Es war auch unter einer nicht geringern Strafe verbothen, einen entlaufenen Sclaven aufzunehmen ***).

Den Ackerbau durften die Juden nur mit heidnischen Sclaven betreiben. Sie konnten zwar einen Grund besitzen, doch war es ihnen nirgends anders, als wo ein Bischof residirte, zu wohnen erlaubt. Wenn ein Jude

*) S. Ladis. L. II. cap. 17.
**) Colom. L. I. c. 52. 53. 55.
***) S. Steph. L. II. cap. 38. S. Ladis. L. III. c. 24.

eine Christinn zum Weibe nahm, oder eine christliche Person in Dienst bey sich aufhielt, so mußte dieselbe von dem Juden weggenommen und der Freyheit gegeben, ihr Preis von den Käufern abgenommen, und dem Bischofe überliefert werden *).

Das Verfahren vor Gericht war sehr einfach. Der Vortrag war mündlich, und die Parteyen gliechen meistens vor den Richtern sich aus; konnten sie aber mit ihren Beweisen gegen einander nicht ausreichen, so wurden sie vor den Richterstuhl des allmächtigen Gottes geschickt. Eine abgeschmackte und abergläubische Lehre, daß Gott sich durch ein Wunder darein legen, und bezeugen werde, was in jeder Streitsache recht sey, hat besonders drey unvernünftige Gebräuche veranlasset. Wenn die streitenden Parteyen in die Zahl der Soldaten gehörten, so mußten sie ihr Recht in einem Zweykampfe entscheiden. Diese Gewohnheit, die Streitigkeiten so zu enden, nahm im siebenten Jahrhunderte ihren Anfang, da die Religion in Aberglauben ausartete, und die Tapferkeit für die einzige moralische Tugend gehalten wurde; folglich viel früher, als die Ungarn nach Europa einwanderten.

Für die wehrlosen Freyen war das Gottesurtheil, zum Beweise der Wahrheit ihrer Rechtssache, mittelst der

---

*) S. Ladis. L. I. cap. 28. Colom. L. I. cap. 52. Ritus explor. Verit in dirim. contis.

Feuer- und Wasserprobe bestimmt. Die Parteyen verhandelten zuerst mit einander ihren Rechtsstreit, entweder vor dem Richter des königlichen Hofes, oder vor dem Grafen eines Comitates und dem Pristalden, und wenn sie sich nicht vergleichen konnten, so wurden sie zu einem bischöflichen Sitze, meistens nach Großwardein, oder zu den Großpropsteyen, als nach Preßburg oder Neutra, wo zu jener Zeit hier noch kein Bisthum war, geschickt, und dort mußten sie vor drey in Eid genommenen Zeugen, entweder ein glühendes Eisen in der Hand tragen, oder die entblößte Hand in ein siedendes Wasser stecken; waren sie unverletzt, so wurden sie losgesprochen, waren sie verbrannt, so wurden sie verurtheilt, oder aber auch, wenn sie dieses strenge Gericht scheuten, so konnten sie sich vergleichen.

Wenn ein Richter unter dem Könige Ladislaus I. einen Rechtsstreit über dreyßig Tage verlängerte, so bekam er Schläge *). Ein gewiß sehr kurzer Termin, einen Rechtsstreit zu beendigen, und ein hinreichender Bewegungsgrund für den Richter, denselben zu beobachten.

Nach dem Tode des heil. Königs Stephan wurde, durch die Bemühungen seiner Gemahlinn Gisela, Peter aus Burgund, König in Ungarn. Die Ungarn wollten keinen Ausländer auf ihrem Throne leiden, verjagten

---

*) S. Ladis. L. III. cap. 24.

den Peter, und setzten den Samuel, oder Aba, Stephans Schwiegersohn, auf seine Stelle. Der deutsche Kaiser Heinrich III. nahm sich des Peters an, drängte die Ungarn mit seinem Heere, und durch seine Hülfe kam Peter wieder zum Throne. Weil aber Peter nachher ganz unbesonnen regierte, wurden ihm die Augen ausgestochen, und es wurden die Söhne des Ladislaus Zár, aus dem Stamme Arpads, zur Regierung berufen. Sie erschienen, und Andreas stieg statt des abgesetzten Peters auf den Thron. Die ungarische Gemeinheit, gereitzt durch Peters unbesonnene Regierung, und unzufrieden mit der Einführung des Christenthumes und der neuen Verfassung, empörte sich bey Gelegenheit der Thronbesteigung Andreas I., um die Deutschen und Lateiner, als Werkzeuge, deren sich Stephan I. zur Gründung der eingeführten Staatsverfassung bedient hatte, zu vernichten, und die vormahligen heidnischen Sitten und Gebräuche wieder empor zu bringen. Als aber Andreas I. seinen Thron gesichert, und den Aufruhr gedämpft hatte, erließ derselbe ein Edict, in welchem er befahl, daß die durch die Heiden verwüsteten und zerstörten Städte (Civitates), Marktflecken (Oppida), Dörfer, Kirchen wieder hergestellt werden sollen; woraus folgt, daß schon damahls ein Unterschied zwischen einer Stadt und einer Marktgemeinde bestanden sey *).

*) Simon de Keza. Chron. Hungar. Andr. I. Reg. Edictum contra Paganismum art. 2.

Der heil. König Ladislaus I. hielt, unter seinem Vorsitze, mit allen Bischöfen, Aebten und sämmtlichen Großen, beym Zeugnisse des ganzen Clerus und Volkes, in der Stadt (Civitate) Szaboltsch eine Synode ab, woraus sich folgern läßt, daß damahls Szaboltsch eine Stadt, und zwar eine der größern, gewesen seyn mußte. Derselbe König hat nach dem Tode des kroatischen Königs Zolomir, welcher dessen Schwester zur Ehe hatte, die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit Ungarn vereiniget, und vielleicht erhielten auch damahls die Städte dieser Königreiche jene Verfassung, wie sie in Ungarn eingeführt war. Schon zu den Zeiten des griechischen Kaisers Constantin Porphyrogenitus, im zehnten Jahrhunderte, war Kroatien in das getaufte und ungetaufte, und in eilf Zupanien eingetheilt, deren jeder ein Zupan vorstand; und so groß war damahls der Chrobaten, wie sie dieser Kaiser nannte, streitbare Macht, daß sie hunderttausend Mann zu Fuß, und sechzig tausend Mann zu Pferde in das Feld stellen konnten *).

Unter der Regierung Kolomans fingen (1096) die berühmten Kreuzzüge an, welche später auf die Verfassung Ungarns ihren Einfluß mittelbar äußerten. Der zehnte König Ungarns, Stephan II., hat die Zips durch eine Heirath erworben, welche aber lange Zeit noch ein

---

*) S. Ladis. Decr. Lib. I. praefat. In Civitate Szabolcs Sancta Synodus etc. Constan. Porphyrog. de Admin. Imp. p. 80.

so genannter Rainplatz war, wo Pohlen und Ungarn Weide, Felder u. s. w. mit einander gemein hatten. Die Städte dieser Landschaft haben einen spätern Ursprung. Daß aber zur Zeit des heiligen Ladislaus mehrere Städte in Ungarn vorhanden waren, läßt sich aus seinen Gesetzen erklären *).

Die Ungarn fanden bey ihrer Einwanderung in dieses Land das jetzige Altofen, welches im Jahre 256 nach Christi Geb., unter dem Nahmen Sicambria, eine beträchtliche Stadt, der Sitz einer römischen Legion war, wie dieses verschiedene alte Münzen und Denkmähler, die man hier ausgrub, deutlich beweisen. Beynahe gleichzeitig mit Altofen mochte wohl Pesth, wegen der Ueberfahrt am andern Ufer der Donau, entstanden seyn; doch sind die Schicksale dieser Stadt, bis zu den Zeiten des Königs Stephan I., in Dunkelheit begraben, wo sie mit verschiedenen anderen Städten im Lande, durch Deutsche, Böhmen und Italiener bevölkert, sich empor arbeitete. Jenseits der Donau, Pesth gegenüber, erbaute derselbe König Stephan I., im Anfange des eilften Jahrhundertes, am Berge, der damahls der Pesthberg hieß, die spätere Grundlage des neuen oder eigentlichen Ofens.

Den Ursprung der Stadt Skalitz schreiben einige Schriftsteller den Mährern zu, deren Reich sich unter

---

*) S. Ladis. L. III. c. 11. Siquis de Civitate in Civitatem etc.

Swatopluk, vor Ankunft der Ungarn (898), bis an den Granfluß ausgedehnt hat. Um diese Zeit brachten die Ungarn den Landstrich von Gran bis an den Marchfluß an sich, und veranlaßten, daß zu ihrer Vertheidigung die Schlösser Trentschin, St. Georgen, Preßburg und andere mehr, nach und nach angelegt wurden. Neutra war auch damahls eine beträchtliche Stadt, deren Felsenschloß die Zeiten des heil. Stephan weit übersteigt; und schon im Jahre 824, folglich vor der Einwanderung der Ungarn nach Großmähren, hatten ihre Einwohner die christliche Religion angenommen, und wie die Kirchenbücher melden, ihren Bischof. Preßburg weicht keiner Stadt Ungarns in Betracht des Alterthums; denn es soll im zwölften Jahre nach Christi Geburt gegründet worden seyn. Als Kaiser Heinrich III. den ungarischen König Peter, gegen seinem Mitwerber Samuel schützte, hat er Hainburg, welches damahls zu Ungarn gehörte, und auch Preßburg (im Jahre 1042) erobert; dieses wurde von seinen Völkern geplündert und verheeret; dagegen wurden (1051) die kaiserlichen Schiffe auf der Donau des Nachts durchbohrt und zu Grunde gerichtet. Zu Preßburg und Neutra wurden bey ihren Großpropsteyen die erwähnten Feuer- und Wasserproben gehalten.

Altsohl setzt seine Entstehung in das Jahr 795. Stuhlweißenburg war schon mit den ersten Königen, als ihre Krönungsstadt und ihr Begräbnißort, berühmt, in

welchem Range es beynahe 500 Jahre sich erhielt. König Stephan I. starb zu Ofen, und wurde (1038) nach Stuhlweißenburg gebracht. Auf Anrathen der Königinn Gisela soll ihr Gemahl, der heilige Stephan, die Sachsen zur Ansiedelung von Szathmar berufen haben. Das königliche Schloß Wischegrad scheint slavischen Ursprungs zu seyn. Der Nahme davon erscheint zum ersten Mahl in öffentlichen Urkunden, als dasselbe unter dem Könige Ladislaus I., dem Könige Salomon, der bey Wieselburg, dem alten Musenburgum oder Limusa, gefänglich eingebracht wurde, anderthalb Jahre zum Gefängnisse dienen mußte. Nach Gran, wo der heil. König Stephan das Licht der Welt erblickte, und seinen ordentlichen Sitz hatte, wurden von jenen, die nach dem bestehenden Feudalsysteme zum persönlichen Kriegsdienste in der Regel nicht geeignet waren, die im baren Gelde geleisteten Abgaben abgeführt. Von Trentschin ist es gewiß, daß es damahls schon gestanden sey, als König Stephan I. Ungarn in Gespannschaften eintheilte, und das Trentschiner Comitat von dem Trentschiner Schlosse seinen Nahmen erhalten hat.

Ödenburg leitet seinen Ursprung von den Römern her, wie es wirklich der Standort der 15ten Legion war, welches verschiedene Alterthümer, die hier ausgegraben wurden, hinreichend beweisen. Den deutschen Nahmen soll es, nach Ottokars Zeiten, welcher diese Stadt in den Stürmen des Krieges wüste und öde ge-

macht hat, durch deutsche Einwohner, die größten Theils aus Österreich und Steyermark herüber kamen, erhalten haben. Der Sage nach gab ihr König Salomon die ersten Freyheiten, weil ihre Bürger diesem Fürsten, wider die Bulgaren und Bissinier, nahe bey Belgrad, tapferen Beystand geleistet haben. Zu Fünfkirchen stiftete schon der heil. König Stephan im J. 1009 ein Bisthum. Karpfen und Agram gehören auch zu den älteren Städten.

Kremnitz soll zwischen den Jahren 750 und 776 n. Ch. G. angelegt worden seyn. Ihre Erbauer werden insgemein für Sachsen gehalten. Unter König Koloman (1100) ist der Ort zu einer königlichen Freystadt erhoben worden, wie sich dieses aus dem Decrete Carl I., welches derselbe (1342) zu Wischegrad an die Stadt abfertigte, erläutern läßt, wo er die Kammer schon eine alte Kammer nennt. Die ersten Einwohner von Schemnitz sollen Mährer gewesen seyn, welche die Stadt im Jahre 745 erbaut haben. Nach der Zeit zogen sich aber auch Sachsen herein, welche die Wenden oder Slowaken ganz verdrängten. Unter dem Könige Stephan I. sind zu Schemnitz schon Bergwerke gebaut worden.

Übrigens mußten die Städte, wie es aus Kolomans Gesetzen ersichtlich ist, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens den Feldzug mitmachen. Und wenn ein Eingewandeter (Hospes) im Grundgebiethe der (Civium) Bürger wohnte, so mußte er, entweder nach dem halben Besitze der Civilium, zum Kriegsgefolge

eintreten, oder acht Denarien entrichten. Aber ein neu zugewanderter Fremde (Hospes) konnte ohne einem Bürgen in einer Stadt nicht aufgenommen werden *). Den geistlichen Zehent gab jeder im Lande **).

Dritter Zeitraum.

Vom Jahre 1140 bis 1242.

Von dem Colonial=Systeme des Königs Geysa II. bis zur Verheerung Ungarns durch die Tartarn unter Bela IV.

Ein anderer Zeitraum begann für den Bürgerstand, als König Geysa II. über Ungarn, vom Jahre 1140 bis 1160, mit unbescholtenem Ruhme herrschte. Er berief die Colonisten aus Lüttich, Luxemburg u. s. w., und versetzte sie nach Siebenbürgen, und muthmaßlich die aus Franken und vom Oberrheine nach Zipsen. Diese Colonisten (Hospites Liberi, Hospites Teutonici, auch Saxones genannt), erschienen nicht einzeln; sondern mehrere unter einem Anführer vereiniget, suchten eine Niederlassung, oder waren dazu berufen, und wurden auf unangebauten Ländereyen von dem Könige und dem Dynasien größten Theils angesiedelt. Die Verwendung dieser Colonisten war verschieden. Die meisten davon mußten die dem Getreidebaue unfreundlichen, mit rauhen Wäldern schreckenden, mit kahlen Steinen ange-

---

*) Colom. Lib. I. cap. 35. 43. 45. L. I. cap. 4.

**) Si cui Deus decem dederit in anno, decimam. Deo det. S. Stephan. L. II. cap. 52. Vide etiam Colom. L. I. cap. 66.

füllte, von Sümpfen und Morästen strotzenden ungesunden Gegenden ausrotten austrocknen und dem Pfluge unterwerfen; und so die Erde empfänglich für den Getreidebau bilden, Dörfer und Weiler aufbauen, und entvölkerte, nahrungslose Landstriche beleben. Andere Colonisten waren bestimmt, nützliche Künste und Gewerbe im Lande einzuführen, zu vermehren, die städtischen Nahrungszweige auszubreiten, und die Menge der rohen Producte im Lande für ein bequemers und angenehmers Leben umzustalten. Endlich mußten einige dieser Colonisten die unterirdischen Schätze der Gebirge Ungarns erschürfen, an Tag fördern, und so die königlichen Einkünfte, den Umlauf des Geldes, und die Betriebsamkeit der Nation durch die Gewinnung der Erze vermehren.

Der Anführer dieser Colonisten hieß Schuldheiß (Scultetus), oder auch Vogt (Advocatus); die Colonie selbst Scholtisey (Scultetia), oder Vogtey (Advocatia, oder Villicatus). Unter der Leitung des Schuldheißes legten die Colonisten Hand an das Werk, wegen welchem sie berufen wurden, und gehorchten ihm, als ihrem Vorsteher und Richter, welcher, nach ihrem Herkommen, ihnen Recht sprach, sie in der Vollendung des Werkes lenkte; endlich von ihnen, nach dem mit dem Könige oder Privatherrn eingegangenen Vertrage, eine bestimmte Giebigkeit einforderte, und dieselbe dem Grundherrn übergab. Wegen dieser Obliegenheit hatten die Schuldheiße einige vorzügliche Vortheile. Sie erhielten ein bis zwey

Lan Ackerfeld. Ein Lan oder Lank, in der jetzigen Mundart Land, war in einigen Gegenden so viel, als eine Strecke Ackerfeld, welche mit zwey Ochsen bearbeitet werden konnte.

Im damahligen Latein hieß es Mansus oder Laneus, Mansura oder Masura, auch Villa, bey den Britten Ker und in der Picardi Curtis; diese Worte bedeuteten auch damahls ein Landgut mit seinen Pertinentien. Masura oder Mansura war aber eigentlich ein Bauerngut oder Bauern-Ansässigkeit. Diese Lan oder Mansen besaßen die Schuldheiße mit dem nutzbaren Eigenthumsrechte, worüber dem Grundherrn die Prioritäts-Rechte gebührten; doch entrichteten sie davon keine Gaben. Die Schuldheiße übten außer dem einige Civil- und politische Gerichtsbarkeit in Betracht der Ansiedler aus, und zwar kraft des Vertrages mit dem Grundherrn, und nicht mittelst der freyen Wahl der Ansiedler. Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit war in jener Zeit sehr einträglich, weil alle Vergehungen mit Vieh ausgeglichen wurden. Die peinliche Gerichtsbarkeit übte der Grundherr aus, welcher das Recht des Blutbannes besaß, und zwar drey Mahl des Jahres, unter dem Nahmen (Paretae). Bey diesem Blutbanne waren auch die Schuldheiße und Geschwornen (Schöppen, von dem alten schöpfen, urtheilen) gegenwärtig, und zogen den dritten Theil von den eingegangenen Strafgefällen. Der Schuldheiß bezog auch den sechsten Theil vom Natural-

gefälle (Terragium), welches die Ansiedler entrichten mußten. Bisweilen gehörten zu den Vortheilen des Schuldheißes das Recht der Fleischausschrottung, des Weinschankes, des Mühlenbetriebes; ferner der Jagd, des Vogelfanges und des Fischfanges; und dann auch das Recht, gewissen höchst nothwendigen Handwerkern, als Fleischhackern, damahls Carnifices genannt, Schmieden, Bäckern, Schustern und anderen die Begünstigung der Ausübung ihres Gewerbes zu ertheilen. Bisweilen wurden aber diese Rechte der ganzen neu angesiedelten Gemeinde ertheilt. Über die angeführten Vortheile konnte der Schuldheiß auch letztwillig verfügen.

Die neuen Ansiedler waren auch im Besitze mit dem Rechte des nützlichen Eigenthums ihrer Hütten, Äcker, Wiesen und anderer urbar gemachten Ländereyen, und konnten mit denselben, so wie der Schuldheiß mit den seinigen, frey verfügen; doch waren sie zu dessen Einwilligung, und jener der Nachbarn, die das Recht des Vorkaufes hatten, beschränkt; wenn sie weiter ziehen und verkaufen wollten. Was aber besonders zu bemerken verdient, ist dieses, daß ihre Häuser, bis zu einer gewissen in der Urkunde ausgedrückten Zeit, eine Freystätte waren, wo es verbothen war, Verbrecher, welche sich dahin geflüchtet, zu beunruhigen.

Die Privilegien und Freyheiten, welche König Geysa II. verschiedenen dieser Colonisten ertheilte, sind zwar nicht mehr vorhanden, aber ihre Erneuerungen

und Bestätigungen durch nachfolgende Könige beurkunden, daß er ihnen die Freyheit, sich ihre Richter und Priester selbst zu wählen, die Ausnahme von aller Bothmäßigkeit der Reichsgrafen und Schloßbefehlshabern, und vollkommenes Eigenthum über ihren Grund und Boden, gegen Entrichtung bestimmter Giebigkeiten, ließ und verlieh, und auf solche Art waren diese schon Bürger. Mit diesen Bürgern entstand eine Epoche des Kunstfleißes im Lande; denn es waren mit den verschiedenen, unter den Karpathen, von Preßburg angefangen, bis hin an die Gränze der Wallachey gelagerten Colonien, die ersten freyen Leute erschienen, welche in Ungarn Gewerbe und Handwerke trieben, aus ihrem deutschen Vaterlande städtische Nahrungszweige auf ungarischen Boden verpflanzten, und Zünfte und Zunftgebräuche nach und nach in Gang brachten. Mit ihnen nahm die städtische Industrie ihren Anfang, die Bergbaukunde hob sich, der Handel Ungarns mit dem Norden erhielt sein erstes Leben, und Bürgertreue blieb das Erbe ihrer spätesten Enkel.

In den Handfesten dieser neuen Colonien wurde ausdrücklich bestimmt, wie viele Mahlzeiten dieselben dem Könige, so oft er in ihr Mittel kommen würde, zu leisten schuldig seyen; wie dieses unter andern auch in dem Privilegium Andreas II. vom Jahre 1224, welches derselbe der sächsischen Nation ertheilte, enthalten ist. Unter den Giebigkeiten kommen die Neujahrs-

geschenke (Strenae) vor, welche die Kammer des Königs eintrieb. Anfangs scheinen sie ein willkührliches Opfer gewesen zu seyn; später aber wurde eine Schuldigkeit daraus, und sie gehörten zu den förmlichen Abgaben oder Schutzgeldern. Sie bestanden theils in barem Gelde, theils in Naturalien, besonders aber in Pferden; so wie überhaupt auch die übrigen Auflagen und Steuern, außer barem Gelde, auch theils in Victualien, theils in Pferden und Ochsen bemessen waren; wie dieses das Decret Andreas II. im 29. Artikel bestimmt angibt. Zu den ordentlichen Einkünften des Königs gehörte auch der königliche Zins, welchen die Städte in barem Gelde an die Kammer entrichten mußten.

Geysa II. hatte Stephan und Ladislaus zu Brüdern, und Stephan und Bela waren seine Söhne. Nach Geysa's Tode war Ungarn voll inneren Unruhen; die Rechte der Nachfolge zum Throne schwankten ungewiß; vom königlichen Stamme, nur aber zu welchem sich der größte Theil der Großen schlug, sollte den Thron bestiegen werden. So geschah es durch die Faction der Großen, daß, während Stephan III., Geysa's Sohn, als rechtmäßiger König herrschte, zwey Zwischenkönige, nähmlich Ladislaus II. und Stephan IV., Geysa's Brüder, durch ihre Anhänger hereingeführt, nach einander bis zu ihrem Tode die Ruhe des Landes störten. In dieser Zeit wird von den Geschichtschreibern oft der von Geysa seinem Sohne Bela zugedachten Erbschaft erwähnt, wel-

che aus Dalmatien und einem Theile Ungarns, zusammen aus sechzig Städte, bestand. Auch erwähnen die Geschichtschreiber der Stadt Poschega, welche die Griechen Pagatza nannten. Es war bisher gewöhnlich, daß selbst dem Könige jeder seine Klage bloß mündlich vortrage; aber Bela III., Geysa's erwähnter Sohn, hob allen mündlichen Vortrag auf, und verordnete: daß ihm jede Klage mittelst einer Bittschrift eingereicht werde; damit der König jedes Verlangen reifer prüfen, und deutlicher die Billigkeit der streitenden Parteyen erkennen könne. Wie lange aber dieser Gebrauch, und ob derselbe auch bey den städtischen Gerichtsstühlen herrschte, ist nicht genau bekannt. Die Vorladung zum städtischen Gerichte geschah unter andern auch durch das Siegel des Richters. Die bürgerliche Verjährung war auf 12 Jahre, die Gewährleistung auf Jahr und Tag gesetzt.

König Andreas II. hatte, auf Aneiferung des Papstes Honorius III., einen Kreuzzug in das gelobte Land mit einem beträchtlichen Heere unternommen, und unterdessen, in seiner Abwesenheit, den schwachköpfigen Banko zum Reichsverweser ernannt. Die Verwirrung im Lande, welche durch den Vorzug der Deutschen und die Zurücksetzung der Ungarn, durch den Wucher der Juden, welcher zahllose Familien zu Grunde gerichtet hatte, und durch die willkührliche Rechtspflege die tiefe Schwäche der Regierung verhaßt machte, wuchs während der Abwesenheit des Königs bis beynahe zur Empörung

heran. Die Bewohner von Kremnitz mußten unter diesem Könige harte Drangsalen erfahren, weil die Verwaltung öffentlicher Ämter in jüdischen Händen war, und die königliche Kammer allhier, nach einem erzbischöflichen Graner Documente, einen Juden zum Grafen hatte. Die Juden waren auch Gutsbesitzer; so gehörte das Schloß Theben mit dessen Städtchen, dem Juden Thebanus.

Kaum hatte sich König Andreas II. mit seinem Heere in dem Flusse Jordan abgewaschen, und die Winter-Quartiere im gelobten Lande bezogen, als ihn die Unruhen seiner Unterthanen nach Hause riefen. Wie er in Ungarn erschien, rettete derselbe noch, was zu retten war, und gab hierauf im Jahre 1222 jenes berühmte Decret heraus, worauf bekanntlich die ganze Verfassung Ungarns beruht. Er mußte sich gefallen lassen, darin zu verfügen, daß, wenn ein König die Freyheiten des Adels, welche in demselben Decrete enthalten sind, verletzen würde, so kann ein jeder Edelmann, ohne einen Landesverrath zu begehen, sich gegen den König auflehnen und sich ihm widersetzen; ein Gesetz (Art. 31.), welches im Verfolge unruhigen Köpfen einen Vorwand zum Aufruhre gab. In eben diesem Decrete wird sich in Ansehung der Freyheiten anderer Leute, welche nicht zum Adel gehörten, auf die von dem heiligen Könige Stephan ihnen gegebenen Verhältnisse bezogen, und der dem Bürgerstande von König Geysa II. ertheil-

ten Freyheiten gar nicht erwähnt. So heißt es in dessen Anfange: „Nachdem die Freyheiten der Adeligen unseres Reiches sowohl, als auch andern ihre, welche der heilige König Stephan festgesetzt hat, nach der Hand durch ein und andere Könige — eigenmächtig größten Theils geschmälert wurden — so ertheilen wir denselben (Adeligen) sowohl, als auch andern Leuten Unseres Reiches, die vom heiligen Könige verliehenen Freyheiten. (Andreae II. Decr. 1222. Praefat.)

Es gab Fälle, wo ganze Gemeinden im Stande waren sich um den Thron und den Staat mehr Verdienste als Privat-Personen zu erwerben; darum unternahmen mehrere Könige, vor und nach Geysa, ihre deutschen Cives Castri durch Schenkungen von allen Verbindlichkeiten zu den Schloßdiensten und von der Gerichtsbarkeit der Schloßgrafen, loszusprechen; allein der Adel war diesen Schenkungen sehr entgegen. Denn er betrachtete die Handwerker als Leibeigene, welche, als Zugehör eines Rittergutes oder Meierhofes, mit diesem zugleich von dem Könige verschenkt wurden, oder als Waare durch Tausch und Kauf auf Andere übergingen. So geschah es, daß dergleichen Schenkungen an Bürger von Zeit zu Zeit wiederrufen wurden, wie dieses sich aus Kolomans und Andreas II. Decreten erläutern läßt; man drang beständig darauf, daß der König keine Schloßländereyen mehr verschenken, und das Verschenkte wieder zum Schloße einziehen soll.

Durch Geysa's angeordneten Niederlassungen entstanden Zeben, Klausenburg, Hermannstadt, Kronstadt und andere Städte und Marktflecken in Ungarn und Siebenbürgen. Kaschau bildete sich in zwey Dörfer, die man Ober- und Nieder-Kaschau nannte. Bartfeld stand bereits mit einer im Jahre 1221 erbauten Kirche. Diln war unter Bela III. in einem sehr blühenden Zustande. Die Entstehung der Stadt Eperies wird um das Jahr 1150 gesetzt; da Geysa II. jene zahlreichen Colonien hierher und in die benachbarte Gegend eingeführt hat; unter Andreas II. war Eperies schon ein beträchtlicher Ort. Königsberg, eine alte Bergstadt, scheint, wenn nicht im vorigen, gewiß in diesem Zeitraume durch ihre Goldgruben berühmt gewesen zu seyn. Leibitz, eine der ältesten 16 Zipser Städte, war bereits im J. 1204 von Sachsen bewohnt. Bevor Neusohl (1222) angelegt wurde, wohnten die Einwohner, welche meistens aus Thüringen von Andreas II. wegen dem Bergbau herein berufen wurden, zu Altgebirg, Ulmannsdorf, Herrengrund, und lebten in Hütten zerstreut. Skalitz, von Bela dem Blinden, welcher hier das Licht der Welt erblickt haben soll, mit Mauern umgeben, wurde gegen Mähren als eine Gränzfeste betrachtet. Zur Vergrößerung und Freyheit von Tyrnau sollen die Könige Bela II., dann aber im Jahre 1142 Geysa II., und später Constantia, König Bela's III. Tochter, vieles beygetragen, wenigstens den Grund dazu gelegt haben.

Die Bürger (Civiles) hatten zu ihren Häusern Äcker zugetheilt, welche sie in diesem Zeitraume als vollkommenes Eigenthumsrecht besassen; aber, wegen der Verpflichtung, zum königlichen Kriegsgefolge ausrücken zu müssen, nicht für immer, sondern nur zeitlich veräußern durften; doch konnten sie diese auf ihre Erben übertragen. Alle waren zur Vertheidigung des Vaterlandes in Waffen zu treten verpflichtet oder sonst beyzutragen verbunden. (1231. 16.).

Vierter Zeitraum.

163 Jahre.

Von der Verheerung Ungarns durch die Mongolen im Jahre 1242, bis zum Anfange des Repräsentations-Rechtes der Städte am Landtage im Jahre 1405.

Es ereignete sich nicht selten, daß die Cives Castri, so wie die Jobaggiones Castri, an Private von den Königen unter dem Vorwande ihrer großen und unnützen Zahl, verschenkt wurden, wodurch die streitbaren Kräfte vermindert, und die innere Schwäche des Staates herbey geführt wurde. Diesen schwankenden Zustand der Rechte des Bürgerstandes konnte nur ein trauriges Staatsereigniß unter König Bela IV. in ein günstiges Gleichgewicht bringen. Es stürzten nähmlich aus den äußersten mitternächtlichen Gegenden die Mongolen oder Kalmucken über Asien und Europa, und verbreiteten, wo sie hinkamen, eine entsetzliche Verwüstung. Eine Horde

dieser Barbaren, die wir, nach dem Beyspiele der Chinesen, auch Tartarn nennen, ob sie gleich von diesen oder den Türken sowohl in der Sprache, als auch im Körperbaue verschieden sind, warf sich über Ungarn, besiegte (1242) den König Bela IV. so, daß er sein Land verlassen, und zusehen mußte, wie die Wütheriche beynahe das ganze Reich in eine Einöde verwandelten. Es wurden viele Menschen umgebracht, in die Gefangenschaft geschleppt, Städte und andere unzählige Orte geplündert, verwüstet und zerstört. Schemnitz mußte den tartarischen Einbruch erdulden; die Berghütten sammt allen Berggruben wurden dabey mit Feuer verheert, und beyde blieben vor Furcht drey Jahre liegen. Tyrnau, welches eben im Jahre 1238 von Bela IV. eine goldene Bulle über ihre Freyheiten erhalten hatte, sah diese, sein Archiv und die ganze Stadt in Rauch und Flammen aufgehen. Pesth ist ebenfalls, wie mehrere andere Städte, von der Verwüstung nicht frey geblieben. An der Erbauung Neusohls wurden die Einwohner derselben Stadt durch dieses barbarische Volk beunruhiget. Zu Kremnitz wütheten die Tartarn unmenschlich. Hierauf kam Hunger, Pest und andere Plagen. Die Bürger Karpfens wurden durch den Einfall der Mongolen um ihre Nahrung und ihre Privilegien gebracht. Doch hielten sich einzelne mit starken Mauern umrungene Städte gegen den Sturm der Horden, und unter diesen war auch Neutra. Von Altofen und der Gegend rings herum wurden alle

Kostbarkeiten, die man der Wuth dieses abscheulichen Volkes entreißen wollte, in das königliche Ofner Schloß gebracht, und der ganze Berg des Schloßes wurde neu befestiget. Damahls bildete sich das neue oder so genannte Ofen, und Altofen blieb eine Stadt für sich.

Nach drey Jahren der fürchterlichsten Verheerung verließen die Mongolen unerwartet das Reich, und nun erschien die Nothwendigkeit, das seiner Einwohner größten Theils beraubte Ungarn wieder zu bevölkern. Auf den Ruf des Königs strömten nun scharenweise deutsche Colonisten herein, welche in den alten Urkunden bald Teutonen, bald Flandrenser, bald Sachsen heißen. Sie wurden, laut Tradition und Urkunden, unter den vortheilhaftesten Bedingnissen, theils die Gränze des Landes zu bewachen, theils die Erzgebirge zu bearbeiten, eingeladen.

Damahls erhielt die stark verwüstete Zips neue Einwohner. Eperies erhob sich zu einem beträchtlichen Orte. Leutschau wurde an einem Platze, wo vormahls ein Eichenwald stand (1245), erbaut. Neusohls zerstreute Einwohner versammelten sich wieder, und fuhren in ihrem Bau des neuen Sahls (im Bergbaue zu jener Zeit so viel als Gränze, Rand) oder Neusohls fort. Bela IV. ertheilte ihnen hierauf (1255) verschiedene Privilegien; unter andern, daß sie niemand als Deutsche zum Waldburgerrechte, oder zum Besitze der so genannten Ringhäuser, zulassen sollten. In diesen Urkunden werden sie Hospites de nova villa genannt. Stephan V. und La-

dislaus IV. bestätigten alle diese Freyheiten an die Neusohler. Andreas III. erweiterte die Stadtgränzen Neusohls gegen Thurotz und Liptau.

Altsohl wurde auch von Bela IV. mit vielen Freyheiten erfreut. An Karpfen verlieh dieser König neue Privilegien, welche er und seine Nachfolger zur Richtschnur annahmen, wenn andern Städten unter ähnlichen Umständen ihre Privilegien erneuert werden sollten. Ein solches Privilegium, welches eben Bela IV. zu Karpfen unterzeichnet hat, findet man beym Bel umständlich beschrieben. Es wird darin vorzüglich von der freyen Wahl eines Pfarrers und eines Richters erwähnt. An Tyrnau verlieh dieser König, im 31. Jahre seiner Regierung, eine neue Bulle über ihre Freyheiten, worin von dem Schicksale der ersteren Meldung geschieht, und welche sich noch im Stadt-Archive befindet. Käsmark entstand in drey Dörfern: St. Peter, Paul und Michael, von Niedersachsen bevölkert, welche damahls in das Land berufen waren; und zu eben dieser Zeit nahmen auch die bekannten 24 Zipser Städte ihren Anfang, welchen König Stephan V. (1271) schöne Privilegien ertheilt hat. Das neuerbaute Ofen wurde zu einer königlichen freyen Stadt erhoben, durch Aufmunterung König Bela IV. von Deutschen mit vielen Häusern angebaut, von eben diesem Könige mit verschiedenen schönen Privilegien versehen, und auch einige Zeit darauf zur königlichen Residenz gewählt und bestimmt. Pesth hatte sich, durch

seine bequeme Lage zum Handel, bald und so sehr erhohlt, daß es von Roger eine große und überaus reiche deutsche Stadt genannt wird.

Nieder-Kaschau, noch als Dorf, wurde von Bela IV. mit Freyheiten beschenkt, weil ihm dessen Einwohner, nach der unglücklichen Schlacht am Flusse Schajo, auf der Flucht vor seinen Feinden überaus wohl aufnahmen, und mit allen Bedürfnissen auf das bereitwilligste beystanden. Dadurch erhob sich zuerst dieses niedere Dorf zu einer Stadt. Stephan V. befriedigte sodann die adeligen Besitzer des obern Dorfes, in welchem ein Frauenkloster stand, mit einem Äquivalent, und gab ihnen andere am Hernat liegende zwey Dörfer. Auf diese Art wurde (1270) Ober- und Nieder-Kaschau zu einem Orte zusammen geschmolzen. Diese neue erweiterte Stadt erhielt sodann (1290), unter Ladislaus IV. ihre Mauern.

Die zur Bevölkerung und zum Bergbau nach Schemnitz berufenen Sachsen erhielten vom Könige Bela IV. einen Freyheitsbrief in deutscher Sprache, welches etwas Ungewöhnliches war, weil die Urkunden in lateinischer, oder auch in griechischer Sprache ausgefertiget zu werden pflegten. Nach der Zeit folgten mehrere Könige diesem Beyspiele. Überhaupt bezeigte sich Bela IV. als ein Wohlthäter des Bürgerstandes, und von ihm, so wie vom Könige Stephan V., wurden manche Stadt-Privilegien ertheilt. Ödenburg erhielt von beyden Königen,

so wie schon vorher vom Emerich sehr ansehnliche Freyheiten, welche der König Ladislaus IV. bestätigte. Unter andern empfing diese Stadt damahls die peinliche Gerichtsbarkeit. Neutra wurde eine königliche freye Stadt, und in dieser Eigenschaft im Jahre 1264 von Bela IV. an seinen Sohn Bela, damahligen Herzog von Slavonien, verschenkt, von welchem sie dessen Bruder, König Stephan V., erhielt. Dieser machte wieder im Jahre 1286 dem Bischofe Paschasius damit ein Geschenk; Ludwig I. gab im Jahre 1364 seine Bestätigung dazu, und seit dieser Zeit blieb Neutra eine bischöfliche Stadt.

Unter Andreas III. begann die Theilnahme des niederen Adels an den Reichstagen. Mit diesem Könige starb im Anfange des vierzehnten Jahrhundertes der königliche Stamm Arpads aus, und es erhob sich um den erledigten Thron ein hartnäckiger Kampf. Wenzel, ein Sohn des Königs von Pohlen und Böhmen, wurde von einigen Großen gegen Carl, dem Sohne des Königs von Sicilien, welchen der Papst in das Land einführte und beschützte, nach Ungarn herein gebracht. Nach drey Jahren kehrte Wenzel, wegen inneren Unruhen und Factionen der Großen, nach Böhmen zurück, und nahm die Krone mit sich. Otto, Herzog von Bayern, ebenfalls durch einige Große nach dem Abgange Wenzels herein geführt, wurde gegen Carl zum Könige aufgestellt, und als er die Krone vom Wenzel zum Geschenke er-

hielt, auch damit gekrönet. Beynahe nach drey Jahren wurde Otto von Ladislaus, Woywoden von Siebenbürgen, gefangen, der Krone beraubt, und aus dem Lande verwiesen. Noch konnte sich Carl des ruhigen Besitzes Ungarns nicht erfreuen; denn der mächtige Mathias von Trentschin hing an Wenzel, und hatte sich des festen Schintau und der Stadt Tyrnau bemächtiget, und Neutra mit Feuer und Schwert verheeret. Darauf stürmte er dem Könige Carl I. im Rosgoner-Felde, beym Flusse Tarcza (1312) entgegen. Die Stadt Kaschau hatte mit diesem Mathias von Trentschin ihr Einverständniß, und handelte wider König Carl I. Die Stadt Eperies war an der Seite Königs Carl I., nahm an dessen Widerwärtigkeiten Antheil, und die Eperieser bewiesen ihre Treue und Tapferkeit. Leibitz und die übrigen Zipser Städte standen ihm auch zu Gebothe. In der Schlacht an dem Flusse Tarcza wurde Mathias von Trentschin besiegt, und der Sieg für den König durch das Zipser Pannier errungen; nachdem bereits das königliche Pannier gewichen war.

Drey und dreyßig Jahre herrschte Carl. Gleich im Anfange seiner Regierung (1310) hat er eine neue Prozeßform, nähmlich diejenige, die im Wesentlichen noch heut zu Tage besteht, auf den Gerichtsstühlen Ungarns eingeführt, wodurch die unzuverläßlichen Feuer- und Wasserproben verdrängt wurden. In seinem Finanz-Patente vom Jahre 1342, worin derselbe von der Regulirung

des Münz- und Bergwesens, und von den Einkünften der Krone spricht, wird im §. 31. zwischen den Städten Trentschin, Karpfen und Tyrnau auch der Städte Batsch, Barsch und Tapoltschan erwähnt, und in Ansehung der Urburen, oder des königlichen Zinses, wurden diese der Stadt Trentschin noch vorgezogen. König Carl II. ertheilte manche Stadtprivilegien. Bartfeld wurde durch ihn vergrößert. Der Stadt Kremnitz gab er ein besonderes Befugniß, was immer für Verbrecher auch in andern Gerichtsbezirken einzufangen, in die Stadt abzuführen, und nach Verdienst zu bestrafen. Zu diesem Rechte mochte wohl die Veranlassung gewesen seyn, daß schon unter Ladislaus IV. (1278) zu Kremnitz und in den Gegenden herum, nichts als Sengen, Brennen und Morden abwechselte. Neusohls Gränzen des Stadt-Terräns wurden unter Carl II. (1309) genauer bestimmt, und 4 Dorfschaften als Eigenthum der Stadt zugetheilt. Ödenburg erhielt (1313 und 1317) Privilegien, wo König Carl II. den Einwohnern die Besitzung Pagha verleiht, und 1327 erhielten sie die Bestätigung darüber. Hierauf ließ ihnen der König die Hälfte des Zinses vom Neusiedler See zu, um die Stadt zu verschönern, und 1340 erlangten sie auch die andere Hälfte, um die Stadt mit einem Graben zu versehen.

Wischegrad machte Carl II. zu seiner Residenz, ließ das Schloß prächtig zurichten, mit hinlänglichen

Zimmern versehen, und (1310) die Krone hierher in Verwahrung bringen; aber ein trauriger Vorfall, welcher ihm, der Königinn Elisabeth und seinen drey Söhnen: Ludwig, Andreas und Stephan, durch einen Meuchelmörder beynahe das Leben gekostet hätte, erweckte in ihm einen Abscheu für Wischegrad, so daß er nun (1329) Neuofen zu seiner Residenz erwählte. So schwarz Wischegrad durch diese That geworden ist, so hatte der Ort doch wieder das Glück, in der Folge durch verschiedene erfreuliche Begebenheiten verherrlicht zu werden.

Zur Aufnahme der Stadt Pesth hat unter der Regierung der einheimischen Könige dieses sehr viel beygetragen, daß auf dem benachbarten Gefilde Rakosch, welches gleich oberhalb Pesth, Altofen gegenüber, befindlich ist, Landtage gehalten wurden, wo die Reichsstände in großer Anzahl unter Zelten wohnten, ihre Königswahlen daselbst hielten, und ihre Berathschlagungen unternahmen. Auch macht der Erzbischof Olahus eine rühmliche Meldung von dem großen Handel dieser Stadt, und setzt ausdrücklich hinzu, daß hier ein großer Verschleiß mit in- und ausländischen Weinen getrieben wurde. Der erste Landtag bey Pesth, auf dem Felde Rakosch, ging im Jahre 1308 vor sich, auf welchem Carl II. zum Könige von Ungarn erwählt worden ist. Es fanden sich dabey gegen achtzigtausend Menschen ein. Die fortgesetzte Gewohnheit, die Landtage hier zu halten, die nahe Lage bey Ofen, und der

eingeleitete Handel brachten Pesth in einen sehr blühenden Zustand.

Komorn war schon bereits (1272) mit einer Mauer von der Landseite eingefaßt. Carl II. schenkte diesen Ort (1317) dem Erzbischofe Thomas, welcher denselben (1320) in einem Tausche wieder an die Kammer überließ. Von 1363 bis 1383 hatten die Juden diesen Ort in Besitz, welcher ihnen zu einer Münzstädte diente. St. Georgen wurde unter Bela IV. zu den Städten gezählet, welche Ottokar verwüstet hat. Nach der Zeit, im vierzehnten Jahrhunderte, hatten diese Stadt und Pösing die Ritter in Besitz, welche sich von St. Georgen und Pösing schrieben, und die ersten waren, welche den Grafentitel führten; da bisher Grafen im Lande, wie bereits erwähnt wurde, unter einer ganz andern Bedeutung bekannt waren.

Unter dem Könige Ludwig I., dem Sohne und Nachfolger Carl II., prangte Ungarn als ein Staat des ersten Ranges in Europa. Unerwartet findet man von ihm das Gesetz (1351. 6.), welches dem Adel, den Magnaten, Prälaten und Allen, welche ansäßige Bauern besitzen, von den Halmfrüchten und dem Weine ihrer Unterthanen das Neuntel abzunehmen befiehlt. „Damit," sagt der König in diesem Gesetze, „dadurch unsere Ehre vermehrt werde, und die Reichsstände uns getreuer dienen können." Das nähmliche Recht hat der

König auf seinen Krongütern, mit Ausnahme in den mit Mauern umrungenen Freystädten.

Ludwig I. begünstigte, so wie sein Vater, den Bürgerstand mit Privilegien. Er machte Eperies (1374) zu einer königlichen Stadt. Briese wurde von ihm (1380) zuerst in Freyheit gesetzt, und Bartfeld (1376) zur Freystadt erhoben. Auf dem Landtage zu Preßburg wurde (1380) Käsmark zu einer königlichen Freystadt erklärt. Er unterzeichnete (1346) für Ödenburg ein Privilegium. Zu Fünfkirchen stiftete dieser König (1364) eine Universität, welche so berühmt wurde, daß die Anzahl der Studierenden über zweytausend anwuchs. Libethen, von Sachsen angelegt, wurde von ihm (1379) aus einem Bergflecken zu einer Freystadt erhoben. Die ältesten Freyheitsbriefe der Stadt Modern sind, so viel man weiß, von diesem Könige im J. 1361 unterzeichnet. Sie beziehen sich auf die freye Magistratswahl, auf den Weinbau, auf das Niederlagsgeld u. s. w. Aus Urkunden und Freyheitsbriefen, welche an Neustadt oder Nagybanien vom Könige Ludwig I. ertheilt wurden, sieht man, daß hier schon (1347) Bergwerke gebaut wurden. Diese Stadt war mit den Bergwerken vor Zeiten die beständige Morgengabe der ungarischen Königinnen, und daher führt dieselbe noch den Nahmen Rivulus Dominarum, Frauenbächlein. Im Andenken, daß Ludwig I. mit seinem Vater, seiner Mutter und seinen zwey Brüdern (1329)

am Osterfeste von dem Meuchelmörder Felician Szak zu Wischegrad bald wäre ermordet worden, verabscheuete er diesen Ort, und zog Ofen vor, wo er (1343) verschiedene Palläste und Wohnungen für sich und seine Familie zurichten ließ. Zwischen Altofen und dem Terrän des Domcapitels hatte Bela IV. keine Gränzen gesetzt; wodurch verschiedene Streitigkeiten entstanden. Um diese beyzulegen, bestimmte Ludwig I. im J. 1355 durch einen Tausch dem Domcapitel ein Äquivalent an Gütern; Altofen aber zu einer königlichen freyen Stadt durch ein besonderes Privilegium. Schemnitz beschenkte Ludwig I. (1355) mit sechs Dörfern, worunter auch Diln war. An die Stadt Zeben ließ (1370) derselbe ein Schreiben ergehen, in welchem verbothen wurde, daß kein Bürger, in Abwesenheit des Richters und der Geschwornen, richten soll. Der orientalische Handel hatte seinen Zug über Siebenbürgen und Ungarn, und Kronstädter Kaufleute hatten ihre Factoren zu Alexandrien in Ägypten.

Fünfter Zeitraum.

(203 Jahre.)

Von dem Anfange des Repräsentations-Rechtes am Landtage der Städte im Jahre 1405, bis zur bestimmten Anordnung der Stände im Jahre 1608.

Der wichtigste Zeitraum für den Bürgerstand schreibt sich vom Kaiser und König Sigismund her. „Daß in verflossenen Zeiten,“ sagt dessen zweytes De-

cret vom Jahre 1405 in der Vorrede, wie man es in den Jahrbüchern Ungarns lieset, „dieses Unser Reich oft mehrmahls erfolgte Verwüstungen, erbärmliche Verödungen, die traurigsten Wegschleppungen des Volkes, und überhaupt unzähligen und unschätzbaren Verlust erduldete, welches zu erzählen ein Entsetzen ist, theils durch Bissinier, theils durch Tartarn, manchmahl durch andere Völker, neuerlich aber durch die Türken, ist allein dem Mangel an ummauerten Städten und anderen festen Plätzen zuzuschreiben, da die Menschen, wo sie sich oder ihre Sachen verschließen oder hinbringen konnten, keine befestigten Orte hatten, ja vielmehr alles dem Raube der Feinde bloß gestellt war.“

Daraus folgt, daß noch zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts Ungarn sehr wenige mit Mauern umgebene Städte hatte. „Darum,“ sagt dasselbe Decret im 12. Art., „ist für den guten und friedlichen Zustand, und wegen dem augenscheinlichen Nutzen des Reiches, einige Städte mit Mauern zu umringen, einige freye Ortschaften oder Marktflecken zum Range einer Stadt zu erheben, einige Gebräuche, welche vielmehr Mißbräuche zu seyn scheinen, in das Bessere umzustalten, auch einige neue zu verfügen, beschlossen worden.“

Die Städte waren ursprünglich zur Befestigung des Landes angelegt, daß sie mit Ringmauern versehen seyn sollen, war eine nothwendige Bedingniß, welche bey der Ertheilung des Repräsentations-Rechtes am Land-

tage an dieselben der König Sigismund beobachtet hatte, als derselbe im Jahre 1405 die Städte beym Landtage mittelst ihren Abgeordneten zu erscheinen berief. Auch noch später war die Ringmauer und Befestigung, als ein Unterscheidungszeichen einer königlichen Freystadt von den übrigen Landstädten, angesehen. So sagt Verbötz im dritten Theile achten Rechtsgrund, wo er von den Rechten der Städte handelt: „Eine Stadt ist eine Mehrheit von Häusern und Gässen, welche, mit den nothwendigen Mauern und Befestigungen umrungen, zum guten und ehrbaren Leben privilegirt ist.“ Der Umstand aber, ob eine Stadt wider den ersten Anlauf äußerer und innerer Feinde mit einer Mauer gedeckt war, entschied, unbeschadet ihrer übrigen Privilegien, über das Repräsentations-Recht, weil man damahls die Aufführung einer Ringmauer, als ein Opfer und Verdienst zum augenscheinlichen Nutzen und zum Schutze des Staates dargebracht, beobachtete, wie dieses Sigismunds eben angeführtes zweytes Landes-Decret erläutert. So erhielt Skalitz im Jahre 1435 unter Sigismund ihre Befestigung, und 1514 wurde diese Stadt vom Uladislaus unter die Krongüter gezählt. Briese, bereits unter Ludwig zu einer Freystadt erhoben, hatte so lange kein Repräsentations-Recht, bis diese Stadt mit Mauern umrungen und später wieder als eine Freystadt erklärt wurde. Eperies wurde von Sigismund (1407) seine königliche Stadt genannt, und

zu ihrer Sicherheit noch mehr mit Mauern und Wällen umgeben und befestiget. An Modern bestätigte Sigmund alle von Ludwig I. erhaltenen Freyheiten, deren acht an der Zahl angegeben werden, und verboth zugleich, zum Beßten der Bürgerschaft, daß allhier keine Freyhäuser Statt finden sollten; dennoch wurde es nicht zu den Freystädten gezählt.

Somerein hat in Ansehung seiner, gegen den regierenden Landesfürsten, bey allen Vorfällen erzeigten besondern Treue, von Andreas III., Carl I., Ludwig I, von der Königinn Elisabeth und von Sigmund mannigfaltige Privilegien und Schenkungen erhalten, welche Sigmund im Jahre 1397 alle bestätigte. Dieser König Sigmund hat (1405) das Privilegium ertheilt, daß die Bürger des Marktes Somerein von Mauth und allen anderen dergleichen Abgaben befreyt seyn, die Gerichtbarkeit sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, und das Eigenthums-Recht über alle Regalien haben sollen. In diesem Jahre ist der Markt zu einer königlichen Freystadt erhoben, und mit allen Vorrechten und Freyheiten der Stadt Preßburg begnadiget worden; worüber das Diplom noch heutigen Tages im Markts-Archive sich befindet. Als eine königliche Freystadt erhielt sich derselbe bis 1465; nach diesem Jahre wird der Ort in den Urkunden bald eine Stadt, bald ein königlicher freyer privilegirter Marktflecken genannt, und hatte auch kein Repräsentations-Recht am Landtage, weil er nie befestiget war.

Es wurden bey Erhebung eines Marktfleckens zu einer Stadt, vor und nach Sigismund, durch die Könige Ungarns zwar immer die dem Throne und dem Staate geleisteten wichtigen Dienste und Opfer berücksichtiget, doch auch vorzüglich jetzt unter Sigismund auf die ursprüngliche Bestimmung der Städte, daß sie zur Befestigung des Landes dienen, bey Ertheilung des Repräsentations-Rechtes gesehen. Daher kommt es, daß jetzt sehr bevölkerte Marktflecken keine Repräsentanten auf dem Landtage haben; dagegen kleine, ehedem ummauert gewesene Städte von ein paar tausend Einwohnern diesen Vorzug genießen. So läßt sich vermuthen, daß damahls Gyöngyös, ein großer und berühmter Marktflecken im Hevescher Comitate, eine Freystadt war; diese Meinung wird gewißer Massen durch jene im Verbötz 2. Theil 14. Titel von Gabriel Deak eingestandene Worte bestätiget, wo es heißt: „Ferner wurde, unter dem Siegel des Herrn Königs, Sigismund die privilegirte Freyheit mit der Hälfte des Adlerkopfes der Stadt (Civitati) Gyöngyös ertheilt. Eben so hat Mischkolz, einer der größten Marktflecken Ungarns, zwar verschiedene schöne Privilegien, z. B. daß keine fremden Weine eingeführt werden dürfen, daß die Einwohner von allen herrschaftlichen Abgaben frey sind; ferner über die Marktgerechtigkeit, über die peinliche Gerichtsbarkeit u. d. m.; allein es hatte so wenig, wie Gyön-

gyös, Ketschkemet und andere mehr, keine Ringmauern und kein Repräsentations-Recht am Landtage.

Übrigens haben mehrere Städte ihre Entstehung und ihre Privilegien dem Könige Sigismund zu danken. Unter ihm wurden, höchst wahrscheinlich im Marmaroscher-Comitate, jene fünf Städte festgesetzt, deren mit dem befestigten Schloße Hußt im Uladislaus 7. Decret gedacht wird. Gabriel Litteratus oder Deak von Zomlyén sagt in seinem von Verböß 2. Theil 14. Rechtsgrund angeführten Register gegen das Ende: „Ladislaus von Pascai und andere fünf Städte (Civitates) von Marmarosch haben unter dem Siegel des Herrn Königs Uladislaus Urkunden, mittelst welchen sie im Angesichte ihrer Besitzungen Galgen aufrichten können." Welche waren aber diese fünf Städte? Vielleicht Marmarosch, woher das Comitat den Nahmen führt, Sziget, Hoszszu-Mezö, Úr-Mezö und Kövar. Sigismund bestätigte (1434) den Trentschiner Bürgern das Pfarr-Recht, woraus erhellet, daß die Stadt Trentschin schon zu dieser Zeit ein volkreicher und ansehnlicher Ort müsse gewesen seyn. Käsmark wurde vom Könige Sigismund Dreyßigstfrey gemacht. Georgenberg, eine Zipser-Stadt, erhielt von demselben Könige ein Geschenk über einen Feldstrich von 300 Morgen, mit der beygefügten Bedingung, an Leutschau jährlich 27 Goldgulden abzutragen. Derselbe König hat diese Stadt auch mit einem Stück Waldung im karpathischen

Gebirge beschenkt. Das Privilegium darüber ist zwar vorhanden, aber die Nutznießung davon ist an die gräflich Csakische Familie gekommen. Zu Dotis ertheilte König Sigismund an Iglo und den übrigen Zipser Städten auf's neue Privilegien, weil ihre alten von den Hussiten theils verbrannt, theils zerrissen wurden; aber bald darauf versetzte (1412) derselbe König von den 24 königlichen Zipser Städten 13 an die Pohlen um 80,640 Gulden, als: Bela, Leibitz, Poprad, Iglo, Wallendorf, Völk, Kirchdorf, Georgenberg, Menhardsdorf, Durandsdorf, Matzdorf, Rißdorf und Michelsdorf. Die übrigen 11 Städte, welche durch die Verpfändung der gedachten 13 Städte von der Zahl der 24 getrennt wurden, erhielten zwar vom Könige Sigismund (1418) das Vorrecht, von allen königlichen Abgaben frey zu seyn; wurden aber nach der Zeit leibeigen gemacht. Sie gehören der gräflich Csakischen Familie, und heißen Mühlenbach, Großschlagendorf, Großeisdorf, Donnerstmarkt, Kapsdorf, Spernsdorf, St. Kirn, Deinsdorf, Diedirn, Großthomsdorf und Eilenbach. Diese 24 Zipser Städte hatten ihr gemeinschaftliches Siegel.

Bisher durften die Bürger nicht frey von ihrer Stadt, wo sie eingebürgert waren, in eine andere Stadt, oder in einen andern Ort sich übersiedeln, und waren daher in Ansehung dieser Freyheit gebunden. Dieser Beschränkung suchte König Sigismund zuerst bloß

allein (im Jahre 1397) durch sein königliches Ansehen abzuhelfen, indem er über diesen Gegenstand in seinem darüber verfaßten Edicte unter andern spricht: „Wir also, dem es nach der aufhabenden Würde der Regierung Unseres Reiches über das allgemeine Wohl und der gehörigen Nützlichkeit Unseres Reiches heilbringend zu wachen, zukömmt, wollen, ja vielmehr recht und billig halten Wir dafür, daß, weil im Anfange die erste Mutter alle Menschen gleich hervor brachte, so sollen jene für frey gehalten werden, welche nicht die Natur, aber die menschliche Gewalt unter das Joch der Sclaverey zu unterwerfen sich bestrebt u. s. w.“ Und hierauf verfügt er, daß die Bürger und andere Leute eines freyen Verhältnisses von einer Stadt zur andern, oder in einen andern Ort, nach Berichtigung der öffentlichen und Privat-Schulden, ungehindert übersiedeln können. Dieses Edict scheint jedoch nicht die gehörige Wirkung hervor gebracht zu haben, und es wurde daher darüber am Landtage (1405) im 2. Decret der 6. Artikel verfaßt, und die Freyzügigkeit den Bürgern zugestanden.

Es haben die Colonisten, mit dem Rechtsurtheile ihres Schuldheißes nicht zufrieden, zum Gerichte jener Stadt appellirt, dessen Rechte sie genossen. So haben die Sebner im Scharoscher-Comitate an den Kaschauer Magistrat appellirt, weil die Sebner mit den Privilegien dieser Stadt vom Könige Sigismund (1405) betheilt wurden; die Pritzen zum Kapfner Magistrate,

nach dem Privilegium der Königinn Marie I. vom Jahre 1383. Diese Gewohnheit hat König Sigismund im Jahre 1405 mit nachstehendem Gesetze im 2. Decret 4. Artikel bestätiget: „Ferner wird allen und jeden Bürgern, Ansiedlern und Völkern sämmtlicher Unserer Städte und freyen Weiler, welche irgend mit einer vornehmeren Stadt verbunden sind, zugestanden, gegen jedes Urtheil, welches derselben Richter und Bürger schöpften, zu Unserem Erzschatzmeister (Magistrum Tavernicorum), oder zum Gerichte jener Stadt, dessen Freyheit eine solche Stadt oder Ortschaft genießt, zu appelliren. Auch darf von dem Gerichte jener, zu welchem appellirt wurde, oder von ihrem Urtheile, nicht weiter an andere Richter geschritten werden, sondern dieselbe Sache muß vor denselben beendiget werden."

Nach einer ähnlichen Gewohnheit haben die verbündeten Bergstädte ihren eigenen Appellations-Weg bestimmt. Die Bürger einer Bergstadt nähmlich appellirten förmlich zu dem Gerichte der übrigen in der Sache nicht mitinteressirten Städte. Sonst verordnete noch Sigismund im 12. Artikel seines 2. Decretes, und im 11. Artikel seines 3. Decrets (1405), daß der Bürger, welcher mit der Sentenz seines Magistrates nicht zufrieden ist, und wenn dieser feindselig oder unrecht urtheilen sollte, zum Tavernikus oder zum Personale appelliren könne.

War in diesen Zeiten der König oder die Königinn auf der Reise, so hatten sie zu ihrer Verköstigung kein Geld nöthig. Man bewirthete sie unentgeldlich, und diese Art der Bewirthung wurde vom Könige Sigismund den Städten im 3. Decrete des Jahres 1405 im 13. Artikel zur Schuldigkeit gemacht.

Die Hofhaltung des Königs jener Zeiten war einfach, und die baren Auslagen für dieselbe selten und unbedeutend. Zur Bestreitung dieser reichten schon diejenigen Neujahrsgeschenke hin, welche der König von seinen Vasallen erhielt. Sie wurden auch vom Könige Sigismund den Städten, nach der mit denselben gepflogenen Übereinkunft, als eine Schuldigkeit auferlegt. (Decr. III. a. 1405. art. 18.)

Nach Sigismunds Tode kam sein Schwiegersohn Albert, Herzog von Oesterreich, zum Throne, welcher nach einem Jahre starb, und seine Gemahlinn schwanger hinterließ. Nach vier Monathen darauf gebar die Königinn-Witwe den Ladislaus Posthumus, welcher auf dem Schooße seiner Mutter zum Könige gekrönet ward. Weil einige der Großen den König von Pohlen, Wladislaus I., zum ungarischen Throne beriefen, und an Alberts Witwe vermählen wollten, ging diese heimlich mit der Krone und ihrem Sohne nach Österreich zum Kaiser Friedrich III. Die Spaltung in Ungarn war groß, und die Parthey des Wladislaus rächte sich an den Anhängern Elisabeths durch Verheerung,

welche auch die ihr treu anhängenden Bergstädte Kremnitz und Schemnitz traf. Das Jahr darauf (1443) war in Böhmen, Schlesien, Pohlen, aber am meisten in Ungarn, so ein ungeheures Erdbeben, daß beynahe alle Gruben und Gänge in den Bergstädten verschüttet wurden. Wegen dieser doppelten Verwüstung lagen die Bergstädte einige Jahre hindurch öde, verlassen, und in ihren Ruinen begraben.

Nachdem Wladislaus I. in der Schlacht bey Varna gegen die Türken den Sieg und das Leben verloren hatte, ernannten die Stände Ungarns den berühmten Johann Hunyady, welcher die Türken so oft besiegt hatte, zum Reichsverweser. Dieser pflog, im Einverständnisse der Reichsstände, mit Kaiser Friedrich III., wegen Entlassung des jungen Königs aus der Vormundschaft und Auslieferung der Krone, verschiedene Unterhandlungen. Zu den letzten (im Jahre 1452) wurde, wie im Supplement-Bande der vom Kovachich gesammelten Spuren der Landtage (Vestigia Comitiorum) angeführt wird, die Stadt Kaschau durch ein Ausschreiben so eingeladen, daß sie dabey mittelst Deputirte sowohl von Seite des Magistrates (de Consilio), als auch der Gemeinde, erscheinen soll, welche Klausel um so merkwürdiger ist, da jetzt alle Deputirten der Städte zu den Reichstagen aus dem Mittel der Magistrate genommen werden.

Als hierauf Ladislaus V., vom Kaiser Friedrich

der Vormundschaft entlassen, den Thron bestiegen hatte, sorgte dessen Mutter Elisabeth dafür, daß die Bergstädte verschiedene Schenkungen erhielten, damit sie auf diese Weise leichter aus den Ruinen sich erheben können. Um die Bergwerke herzustellen, und die Bergstädte wieder aufzubauen, wurden aus dem Auslande, vorzüglich aus Deutschland, durch Elisabeth neue Colonisten herbey gerufen. Die Bürger der Bergstädte leiten noch heutigen Tages ihren Ursprung aus Deutschland, besonders aus Sachsen, her; und von diesen sind aus dem deutschen und sächsischen Rechte verschiedene Gewohnheiten in die Gerichte der Bergstädte eingeführt worden; daher stammt auch unter andern aus dem sächsischen Rechte der bürgerliche Termin von sechs Wochen und drey Tagen; welcher, bey liquiden und anerkannten Schulden, und andern mit baren Vollstreckungen verbundenen Verpflichtungen, in den Bergstädten den Verurtheilten zum Aufschube und Ausgleichung der Sachen in dieser Zwischenzeit, vor der Execution, verliehen wird.

Aus der Gefangenschaft zum Throne erhoben, führte König Mathias I., Sohn des Reichverwesers Johann Hunyady, über Ungarn sehr glänzende Zeiten herbey.

Wischegrad wurde von diesem Könige außerordentlich verschönert, und wenn nicht früher, gewiß damahls den königlichen freyen Städten beygezählt;

denn er gab den Wischegrader Bürgern eine solche Freyheit, daß sich, wegen Excessen, und selbst wegen Schulden, niemand vor Gericht stellen durfte; aber da die Einwohner ihre große Freyheit zum Nachtheile anderer Städte mißbrauchten, so wurde dieses Vorrecht unter Wladislaus II. (1492), wie dessen 1. Decret im 102. Artikel, ferner sein 3. Decret im 39. Artikel festsetzen, mit Vorbehalt ihrer übrigen Vorrechte, abgeschafft. König Ludwig II. schenkte (1518) den Ort, obschon ein Krongut, seiner Köchinn.

Unter dem Kaiser und König Albert, dem Vater des Ladislaus Posthumus, entstand (1438) zu Ofen ein blutiger Aufstand, weil die Deutschen einen gewissen Oetwesch, der ein ansehnlicher Ungar und eifriger Vertheidiger seiner Rechte war, umbrachten, seinen Körper in einen ledernen Sack einnähten, und so in die Donau geworfen hatten. Die Deutschen, die sich das Stadtrichteramt zu Ofen auf immer zueignen wollten, da es doch festgesetzt war, daß dieses Amt zwischen Ungarn und Deutschen alternativ seyn sollte, erregten Uneinigkeiten. Auch in anderen Städten herrschten National-Gehäßigkeiten; denn die Deutschen wollten keine Ungarn und Slowaken zu Bürger und Raths-Mitglieder zulassen.

Altsohl brachte König Mathias I. durch seinen öfteren Aufenthalt und Besuch in Ansehen. Sigismund bestätigte (1410) der Stadt Bartfeld ihre Frey-

heiten, jedoch gegen Erlegung von 400 Ducaten. Eperies wurde (1394) mit Mauern umgeben, und 1400 erhielt sie das Patronats-Recht. Nach einem königlichen Briefe Sigismunds (1433) hat die Stadt Eperies die Freyheit der Wochenmärkte erhalten, und (1434) hat derselbe König diese Stadt durch das ganze Königreich zoll- und mauthfrey gemacht, wozu sodann von König Wladislaus ein Privilegium kam, daß die Bürger ihre Waaren ebenfalls zoll- und mauthfrey nach Krakau führen können. Ladislaus V. ertheilte Eperies ein eigenes Stadtwappen, und Wladislaus II. erlaubte dieser Stadt (1508) wegen ihrer Treue und ihres Wohlverhaltens, den Gebrauch des rothen Wachses, sowohl in hangenden als aufgedrückten Siegeln. Güns wurde unter König Mathias I., nebst drey benachbarten Schlössern (1463), an Friedrich III., römischen Kaiser, versetzt, bis sie eben dieser Mathias (1481) durch die Waffen wieder erobert hatte. Derselbe König Mathias I. verlieh an Käsmark den Adelsbrief, die peinliche Gerichtsbarkeit, das Stappelrecht, wie auch (1463) den Gebrauch des rothen Siegelwachses, und im Anfange des 16. Jahrhundertes, unter Wladislaus II., erhielt diese Stadt noch mehrere Freyheiten, um welche sie aber theils durch pohlnische Woywoden, theils auch durch den Geitz der Tökölischen Familie, gekommen ist. Unter Sigismund verheerten die Hussiten die Stadt Karpfen, bloß aus Rache, daß ihr Lehrer (1417) zu

Kostnitz am Scheiterhaufen sein Leben enden mußte. Nach der Zeit sahen Mathias I. und Wladislaus II. darauf, daß sich die Stadt wieder erhohlen konnte. Kaschau führte (1422) auf eigene Kosten die zweyte Stadtmauer auf. An diese Stadt ertheilte König Mathias I. die Freyheit, nach dem Muster und Werthe der Münzen zu Ofen, Geld zu prägen, welches aber, mit der Vernachlässigung der benachbarten Goldbergwerke zu Aranykert, aufgehört hat. Unter der Regierung Mathias I. wurde Comorn aus einem geringen Orte ein volkreicher Flecken; er ließ hier die Mauern an der alten Festung verstärken, und nebenbey schöne Zier- und Thiergärten anlegen. In den Hussitischen Unruhen kam die königliche freye Bergstadt Libethen um alle ihre Urkunden und Freyheitsbriefe, welche dieselbe von Ludwig I. erhalten hatte; aber vom Könige Mathias I. wurden sie ihr auf's neue ertheilt. An Ödenburg ertheilte Mathias I. (im J. 1464) die goldene Bulle, worin besonders der Gehorsam und die Treue der Ödenburger belobt, und die Privilegien der vorhergehenden Könige bestätiget wurden.

Zu Ofen errichtete Sigismund (1388) eine Academie. Dieser Stadt wurde (1405) auf dem Landtage das Stappelrecht genommen, welches derselben von den vorigen Königen, zum Nachtheile der übrigen Städte, verliehen worden ist. Mathias Corvinus wendete große Summen an, um die Residenzstadt Ofen zu verschönern.

Seine Bibliothek, von griechischen und lateinischen Schriften, hatte ihres Gleichen nicht; auch hatte er hier einen ansehnlichen Thiergarten. Die herrlichen Gebäude des königlichen Pallastes beschreibt Bonfinius als Augenzeuge, und der Erzbischof Olahus gibt eine Nachricht von der großen Büchersammlung, auf welche der König 33,000 Goldgulden verwendet hatte. Dieser König und große Beförderer der Wissenschaften, war Willens allhier auch ein academisches Gebäude für 40,000 Studirende herzustellen. Auch hat derselbe Burgunder Weinreben hierher verpflanzen lassen, und unter seiner Regierung wurde hier Geld geprägt. Der lakonische Brief an die Bürger zu Ofen lautet also: „Mathias Dei Gratia Hung. Rex. — Bonum mane Cives! Ad Regem omnes si non venietis, capita perdetis. Budae Rex.;“ das heißt: „Mathias, aus Gottes Gnaden König von Ungarn. — Guten Morgen Bürger! wenn ihr nicht alle zum Könige kommen werdet, verliert ihr die Köpfe. Zu Ofen der König.“

Altofen findet man, selbst nach der Verschönerung und Erhebung der eigentlichen Ofner-Stadt, im 7. Decret 3. Artikel des Königs Wladislaus II., unter der Zahl der königlichen freyen Städte; dagegen wird daselbst der Städte Barsch, Batsch und Tapoltschan nicht erwähnt; obgleich in der nähmlichen Stelle die der Krone gehörigen Güter und Einkünfte nahmentlich angeführt werden. Es ist auch nicht zu verwundern, daß

unter so vielen politischen Stürmen, bey so häufigen Kriegen, welchen Ungarn ausgesetzt war, einige Güter von der Krone getrennt und veräußert wurden; wenn man bedenket, daß schwache Könige dieselben manchmahl an Private verpfändeten, und an Wucherer um ein schweres Geld verschrieben; wie dieses der 2. Artikel des Wladislaus 7. Decret bestimmt angibt. Da die verpfändeten Krongüter von den nachfolgenden Königen nicht ausgelöset wurden, geschah es, daß ihre Vorrechte und Freyheiten nach und nach erloschen, und ihre Privilegien ganz untergingen.

Nach Timons Bericht soll König Albert (1439) in der Stadt Pesth selbst einen Landtag gehalten haben; dennoch wurden nach der Zeit die Landtage auf dem Felde Rakosch abgehalten. Hier wurde Ladislaus V. zum Könige, und Johann Hunyady zum Reichsverweser gewählt, und Mathias I. zum Könige ausgerufen. Der letzte Landtag am Rakoscher-Felde war (1525), worauf die unglückliche Schlacht bey Mohatsch vorfiel. Der Stadt Preßburg ertheilte König Sigismund (1430) die Freyheit, Münzen auszuprägen. Mathias I. stiftete in dieser Stadt (1474) eine Academie, welche die Istropolitanische genannt wurde, weil der Donaustrom in der lateinischen Sprache Ister heißt; selbst die Stadt erhielt den Nahmen Istropolis.

Die Stadt Szegedin war zu Mathias I. Zeiten eine der berühmtesten Städte im Lande. Ihre ehemah-

lige Größe und Bevölkerung läßt sich daraus abnehmen, daß in derselben über 20 Kirchen gestanden sind, und daß sich unter Ludwig I., als die Bulgaren und andere Völker Belgrad belagert hatten, gegen 40,000 Fischer mit ihren Nachen allhier einfanden, und den Belagerten zu Hülfe eilten; worunter die meisten Szegediner gewesen seyn sollen. Noch im Jahre 1513 hatte der Ort keine Mauern, aber einen Graben und Wall. Nach der Zeit wurde ein Vorwerk von Ziegelsteinen aufgebaut, welches sodann zu einer Festung angewachsen ist.

Tyrnau erhielt (1453) von Ladislaus V. das Stapelrecht. Hier brachten (1494) die Juden ein hiesiges christliches Stadtkind um; zwölf Männer und zwey Weiber sind dabey in Verhaft genommen, und auf Befehl des Palatinus bestraft worden. Die Urheber wurden auf dem Platze verbrannt, die weniger Schuldigen aber mit Geld gestraft. Außer dem sind alle übrigen Juden, welche hier zahlreich waren, auf immer aus der Stadt verbannt worden. Auch die Zigeuner wurden wegen ihrer schlechten Aufführung aus der Stadt verwiesen.

Den Sebnern versprach Mathias I., daß er sie von der Krone nicht veräußern wolle, und schenkte ihnen jährlich 15 Ducaten zur Unterhaltung der Pfarrkirche.

Der König Mathias I. hob die Ungarn zu Lieblingen des Glückes empor; aber die Nation kam während der Regierung des schwachen und unthätigen Kö-

nigs Wladislaus zu einem Stillstande. Dieser letztere König bestätigte den Bergstädten die von Bela IV. erhaltenen Privilegien. Er gab das in drey Theile zerfallene, von Verbötz gesammelte, Gesetzbuch, nach der gedämpften Empörung der Bauern, im J. 1514, heraus. In demselben wird von den Rechten der Städte besonders in dreyzehn Titeln gehandelt. Damahls hatte der Bürger, weder in persönlichen noch in sächlichen Sachen, ein persönliches Klagerecht gegen einen Edelmann, und mußte, wegen Beleidigungen und Schulden, im Nahmen seines Magistrates mittelst eines Bestallungsbriefes eines Advocaten, den Edelmann vor seinem Gerichte belangen. (3ae 9.) Außer dem Bezirke der Stadt wurde dem Bürger über dem Werthe eines Guldens, sey es beym Schadenersatze oder bey Schuldforderungen, nicht zugestanden einen Eid abzulegen (3ae 9. fin. h. t.) Der Kauf und Verkauf unbeweglicher Sachen geschah entweder vor dem Richter, oder vor zwey geschworenen Bürgern. (3ae 13.) Die Verjährung von zwölf Jahren war nicht mehr üblich, und schon auf Jahr und Tag beschränkt. (3ae 15.)

Das Palatinal-Gericht, um ein Comitat von Dieben, Mördern, Räubern zu säubern, und daselbst die Verstümmelung, den Verkauf der Menschen, Mordbrennereyen und andere Verbrechen auszurotten, wurde unter König Mathias I., (Decr. 6. art. 1.) und dann unter Wladislaus II. (Decr. 1. art. 35.) aufgehoben,

und den Comitaten die peinliche Gerichtsbarkeit (1486. 48 et 61 u. s. w.), so wie auch den Städten (3ae 20.) verliehen; doch durften die Städte keinen Verbrecher mehr verstümmeln. (Ibid.)

Das Gottesgericht, mittelst des Zweykampfes, wurde auch von Mathias I. und Wladislaus II. untersagt, obgleich dasselbe noch, in geheim vorgefallenen Fällen, wo alle Probe fehlte, zugelassen wurde. (Math. Decr. 6. a. 18. Ulad. Decr. 1. a. 37.) Das Gericht der Feuer- und Wasserprobe findet man nirgends durch ein ausdrückliches Gesetz untersagt; doch hörten sie, im Betrachte ihrer Unzulässlichkeit, mittelst der Verjährung und durch die Einführung einer besseren Gerichtsform, von selbst auf.

Die Gerichtsbarkeit des Tavernikus war bereits unter Wladislaus II. festgesetzt, wie noch aus dem Bruchstücke des an acht Städten verliehenen Taverikal-Rechtes unter diesem Könige ersichtlich ist.

Die Natur der Regierung unter dem Könige Wladislaus II. hat das Volk in enge Gränzen eingeschlossen, und der träge Ton des Staates die ganze Nation angesteckt. Die hierauf erfolgten Zeitumstände, unter dem Könige Ludwig II., dem Sohne und Nachfolger des Wladislaus, werden im 1. Artikel des Landtages vom Jahre 1518 auf folgende Art geschildert: „Obschon auch bisher viele und oftmahls gute und nützliche Verfügungen, welche das Wohl und den ruhigen

Stand des ganzen Reiches betrafen, angeordnet und beschlossen wurden, da aber die Beobachtung und Ausführung dieser Anordnungen niemahls erfolgte, darum war alles unnütz und fruchtlos. Die meisten Gränzfestungen gingen verloren, an den übrigen stürzten die Werke ein, eine unendliche Anzahl von Menschen ist im Verlaufe dieser Zeiten theils durch wechselseitige Mordthaten, theils durch Fortschleppung in die feindliche Gefangenschaft, zu Grunde gegangen, und kurz, alles, was entweder auf die Vertheidigung des Landes, oder auf die Rechtsverwaltung einen Bezug hatte, ging in Ansehung der vorigen Ordnung des Reiches und des allgemeinen Bestens ganz verkehrt."

Bey einer solchen großen Schwäche des ungarischen Staates fand Soliman, einer der größten türkischen Monarchen, ein offenes Feld sich zu vergrößern. Er nahm (1521) Belgrad, den Hauptschlüssel zu Ungarn hinweg. Dann erschien er im Jahre 1526 an der Gränze Ungarns wieder, ließ sich aber zuvor durch Gesandte anmelden, welche mit dem Könige in Unterhandlungen treten sollten; allein gemißhandelt abgeschafft wurden. Soliman brach mit 200,000 im Kriege abgehärteten Soldaten nach Ungarn ein. Ludwig II. stellte sich ihm bey Mohatsch mit 25,000 Mann entgegen. Die Schlacht begann, die Ungarn kämpften wüthend, die Türken siegten, der König Ludwig blieb auf der Flucht im Moraste Eschelen stecken, und erstickte daselbst; die Edel-

sten und die Tapfersten bedeckten mit ihrem Blute das Schlachtfeld; die Wuth der Türken überschwemmte das Land.

Hierauf erschien Johann Zapolya, Graf von der Zips und Woywode von Siebenbürgen, zu Ofen als König von Ungarn. Stuhlweißenburg sah dann (1527) die letzte Krönung eines Königs von Ungarn an Ferdinand I., Herzog von Österreich und König von Böhmen; seit der Zeit wurde zu Preßburg den Königen die Krone aufgesetzt. Nun kam auch Ferdinand zu Ofen an, und hielt daselbst Landtag, wo seine Wahl bestätiget, Johann von Zapolya aber mit seinem Anhange für einen Feind des Reiches erklärt wurde. Dennoch bemächtigte sich Johann Zapolya drey Jahre darauf, mit Beyhülfe der Türken, der Stadt; weinte aber, als diese 10,000 Christen von Ofen mit sich in die Sclaverey wegschleppten. Nach öfterem Kampfe wurde der Vergleich geschlossen, daß Johann in dem unteren Theile Ungarns König verbleiben, nach dessen Tode Ferdinand ihm im ganzen Reiche nachfolgen, und, wenn ein Sohn von Johann da seyn würde, dieser sich mit Siebenbürgen begnügen solle. Nach einigen Jahren (1540) starb Johann Zapolya, und weil seine Witwe ihrem Sohne Sigismund die ungarische Krone gern verschaffet hätte, begab sie sich, auf Einrathen des Georg Martinuzi, Bischofs von Großwardein, unter den türkischen Schutz. Soliman erschien sogleich, schlug

das Heer Ferdinands, welches Ofen belagerte, nahm aber die Stadt für sich weg, schickte Sigismund mit seiner Mutter nach Siebenbürgen, und setzte sich in Ungarn fest.

In den von den Türken übriggelassenen Trümmern Ungarns folgten nun Könige aus dem durchlauchtigsten Hause Österreich. Die ersten Könige aus diesem mächtigen Hause konnten für den Bürgerstand nicht so sorgen, wie es der gute Wille der Regenten war; denn der Feind wüthete im Lande, und hielt Ofen, Pesth, Gran, Fünfkirchen, Stuhlweißenburg, Szegedin, Temeschwar und andere Städte, mit dem größten und schönsten Theile des Landes, besetzt. Dieses war der Schauplatz über anderthalb Jahrhunderte, eines beynahe immerwährenden Krieges, welchen Türken, Tartarn, Siebenbürger und Rebellen im Herzen des Landes ausbreiteten. Städte wurden mit Gewalt in Besitz genommen, wie dieses bereits im Reichs-Decrete vom Jahre 1542 (art. 4 et 5.), und in anderen mehreren angeführt wird. Welchen Verlust der Bürgerstand bey so unruhigen Zeiten, bey so gefahrvollen Verhältnissen an seinem Vermögen, welche Kränkungen an seinen Freyheiten derselbe erleiden mußte, läßt sich leicht denken. Es war ein schaudervoller Zeitraum für den Bürgerstand; denn die Trümmer Ungarns rauchten im Elende, Jammer und Gräuel, wie dieses nicht nur die vaterländischen Schriftsteller

ener Zeit beschreiben, sondern auch viele Landes-Decrete, unter Ferdinand I., Maximilian, Rudolph, Mathias und Ferdinand II., darstellen.

Die Stadt Kremnitz wurde bereits von dem unglücklichen Könige Ludwig II. (im Jahre 1525) mit den Privilegien versehen, daß sie unter den Bergstädten im Range und Ansehen die erste sey, daß nirgends sonst, außer zu Kremnitz, Münze geschlagen werde, und nur daselbst die Münzkammer sich befinden soll. Unter dem Könige Ferdinand I. erscheinen in der Gegend bey Kremnitz jene Sachsen, welche die daselbst herumliegenden Dörfer anlegten, und wovon hierauf einige den Bergstädten geschenkt wurden.

Die oberungarischen Städte Kaschau, Leutschau, Bartfeld, Eperies und Seben hätten sollen (1561) wider die Türken Soldaten stellen; sie glichen aber durch einen Geldbeytrag diese Stellung an Mannschaft aus. Der König Ferdinand I. bestätigte an Eperies das Stadtwappen, und vermehrte dasselbe mit einigen Zusätzen. Eperies bezeigte, bey Gelegenheit der Kriegsunruhen, welche durch die Königinn Isabella, der Witwe des Johann Zapolya, wegen ihrer Abweichung von den mit König Ferdinand I. eingegangenen Verträgen veranlaßt wurden, eine standhafte Treue gegen den König, und bekam in Rücksicht derselben (1558), ein neues Wappen mit Zusätzen. Dasselbe Jahr verlieh Ferdinand I. dieser Stadt das Dreyßigst, welches

hierauf durch die Privilegien vom Jahre 1571 (1573 und 1649) durch die folgenden Kaiser und Könige bestätiget wurden. Der erwähnte Kaiser und König bestätigte auch die alten Privilegien der Stadt, nähmlich in Ansehung der Gerichtsbarkeit, und der Kaiser und König Maximilian II. schenkte der Stadt Eperies (1567) das Niederlagsrecht, welches sehr beträchtlich wurde, so daß diese Stadt, in Ansehung seines blühenden Handels, für ein kleines Wien oder Leipzig gehalten wurde.

Das Erz-Domcapitel zu Gran ist seit (1540) in Kriegsunruhen nach Tyrnau verlegt worden; der Erzbischof aber hat seinen Sitz zu Preßburg genommen. Güns hat sich (1531) durch die Gegenwehre gegen die Türken großen Ruhm erworben. Karpfen wurde unter Ferdinand I., als ein Gränzort, mit Festungswerken versehen. Die neue Festung in Comorn ließ Kaiser Ferdinand I. (1550) anlegen, und Kaiser Leopold I. noch mehr befestigen.

Von Ludwig II. empfing Neusohl (1516) die Erneuerung ihrer Privilegien, weil man glaubte, daß diese in der großen Feuersbrunst (1500) verzehrt worden wären. Unter Ferdinand I. wurde hier Landtag gehalten (1542); es erhielt dabey die Stadt die Stappel-Gerechtigkeit. Im Jahre 1605, unter Rudolph, sengten und brennten die Botschkaischen Völker hier und ringsherum. Bürger wurden theils niedergesäbelt, theils an

die Türken verkauft. Durch diese Vorfälle wurde die Zahl der Deutschen Einwohner sehr vermindert, und Slowaken und Ungarn nahmen zu, und wurden zu Bürger angenommen.

In den Landesgesetzen vom Jahre 1519 geschieht von der Kammer zu Neustadt eine Erwähnung, welche die königl. Bergwerks-Einkünfte besorgt hatte; woraus sich auf das Alter des hiesigen Bergbaues schließen läßt. Mathias I. überließ der Stadt, im Jahre 1468, das Münzwesen und die Bergwerksnutzung pachtweise für jährliche 13,000 Goldgulden. Von dem Jahre 1526 sind die Bergwerke zu Neustadt durch verschiedene Veränderungen, Kriegsunruhen und Empörungen in Abnahme, und endlich, um die Mitte des siebzehnten Jahrhundertes, in gänzlichem Vorfalle gekommen.

Die verschiedenen Privilegien, welche Ödenburg von den verstorbenen ungarischen Königen erhalten hatten, wurden vom Könige Wladislaus II. (1498), von Ludwig II. (1524), von Ferdinand I. (1533), und von Maximilian (1576) in neue Diplome übertragen und bestätiget.

Während die Türken Ofen in ihrer Bothmäßigkeit hatten, war ein Zeitraum der Barbarey, welchen Bel in seinem großen Werke in 109 Paragraphen schildert. Kaiser Rudolph schickte (1579) eine Gesandtschaft nach Constantinopel, wobey sein Secretär

Vorschius Ofen bey der Durchreise beschreibt. Bokátius, Rathsherr zu Kaschau, kam (1605) als Botschkaischer Abgeordneter nach Ofen. Auch dieser Gelehrte beschrieb den sehr kläglichen Zustand dieser Stadt. Unter andern bemerket er, daß sowohl auf den Gassen als in Häusern nichts als Schmutz, Unflath und Verwüstung zu sehen gewesen wäre. Er besuchte bey dieser Gelegenheit eine Christenschule, in welcher er aber nicht mehr als fünf Knaben antraf.

Die unglückliche Schlacht bey Mohatsch hatte auch auf Pesth die schlimmsten Folgen; alle Freyheit war dahin. Die Reichen zogen sich weg, und der Türke schlug allhier sein Zeughaus auf. Soliman errichtete hier verschiedene Moscheen, und zerstörte die Kirchengebäude der Christen. Diese barbarischen Zeiten waren überhaupt für Pesth eben so traurig, wie für das benachbarte Ofen.

Die Hofkammer wurde (1531) von Ofen nach Preßburg versetzt, und verblieb hier 253 Jahre. Um diese Stadt vor den türkischen Einfällen sicher zu stellen, wurden die Pfarrkirchen zu St. Michael und zu St. Laurenz, wie auch andere Gebäude, niedergerissen, und die Steine zu Festungswerken verbraucht.

Zur Aufnahme der Städte St. Georgen und Pösing trugen die Könige Rudolph und Mathias II. sehr viel bey. Unter der Regierung des letzteren bekam St. Georgen seine Mauern, und blühte an Einwohnern und Vermögen so auf, daß diese

Stadt in den umliegenden Gegenden die Goldgrube, zu welcher viele bey Geldmangel ihre Zuflucht nahmen, genannt wurde.

Nach der Schlacht bey Mohatsch war die Stadt Skalitz ein Zufluchtsort der Adeligen, welche aber, zum Nachtheile der Bürger, von allen Abgaben frey seyn wollten. Dieses gab zu verschiedenen Verdrießlichkeiten Anlaß, bis die Klage bey Kaiser Ferdinand I. angebracht, und der Streit so entschieden wurde, daß nur diejenigen von der Zahlung frey seyn sollten, welche in den Jahren 1546 und 1547, aus Furcht vor den Feinden, hierher ihre Zuflucht nahmen; nicht aber jene, welche nach der Zeit sich hier niederließen. Dieses königliche Diplom wurde auch (1618) von Mathias II. neuerdings bestätiget. Unter König Ferdinand I. wurden die Grundstücke ordentlich eingetheilt und den Häusern zugeschrieben. Da aber verschiedene Besitzer die Ihrigen theils an die Mährer, theils an die Juden veräußerten, und dadurch viele Streitigkeiten veranlaßten, so wurde (1548) auf dem Landtage aller Verkauf gänzlich untersagt, und die Gränzen zwischen Ungarn und Mähren genau bestimmt.

Das Graner Domcapitel wurde (1543) nach Tyrnau versetzt, und verfiel mit der Stadt, wegen einiger, außer den Beneficiat-Häusern noch zu erkaufenden Häusern, in einen Proceß, welcher durch die Landesstände beygelegt wurde. Nach 275 Jahren kam, un-

ter Kaiser und König Franz, dieses Domcapitel wieder an seinen Stiftungsort Gran zurück.

Unter der Regierung des Kaisers und Königs Ferdinand I. wurden (1535) die Gränzen der Stadt Libethen festgestellt, um den Zwistigkeiten mit den Nachbarn vorzubeugen. Diese wurden auch von den nachfolgenden Königen, besonders unter Leopold I. (1696), erneuert. Wladislaus II. zählte diese Stadt, gleich den übrigen Bergstädten Kremnitz, Schemnitz u. s. w., unter die Krongüter. Die Stadtmauern wurden unter Rudolph erneuert und ausgebessert.

Martin Cyriaci, ein Leutschauer, war der erste aus Ungarn, welcher (1522) zu Luthers Zeiten nach Wittenberg ging, sich daselbst von Melanchton in die Universitäts-Matrikel einschreiben, und in den Grundsätzen der evangelischen Glaubenslehre unterweisen ließ. Bey seiner Wiederkunft ins Vaterland pflanzte er diese Grundsätze fort. Die Städte Kaschau, Eperies, Bartfeld und Seben nahmen an dieser Reformation Theil, und die Vorsteher und Lehrer dieser Gemeinden traten in Eperies (1546) zusammen, um gewisse Kirchen-Einrichtungen fest zu setzen. Aus dieser, im ganzen Lande sich verbreitenden Reformation, entstand eine neue Verwirrung in den Städten. Zu Ödenburg wurden bereits (1524) verschiedene lutherische Bücher öffentlich verbrannt. Nach der Zeit schickten die Ödenburger ihre Söhne nach Wittenberg auf die Universität. Aber nicht

eher als (1565) hat die öffentliche Religionsübung der Augsburger Confession ihren Anfang genommen. Damahls nahm der ganze Magistrat zu Ödenburg diese neue Lehre an, uud seit der Zeit wurde derselbe, bis 1673, mit evangelischen Mitgliedern besetzt. Wo die Katholiken die Oberhand hatten, wurde Manchem, unter dem Vorwande der evangelischen Religion, das Bürgerrecht versagt, und man sträubte sich, diese Religionsverwandten zu Rathsmitgliedern zu wählen. Ein Gleiches befolgten die Evangelischen gegen die Katholiken, wo sie das Übergewicht hatten. Die Ausgleichung dieser Verwirrung und Erbitterung der Gemüther war erst dem folgenden Zeitraume aufbehalten.

Diln gehörte noch im 15. Jahrhunderte zu Schemnitz, und 1468 war der Ort auch noch hier eingepfarrt. Ludwig II. begünstigte das Bergwesen, und ertheilte den armen Bürgern zu Schemnitz einen so genannten eisernen Brief (Moratorium). Neusohl war (1500) im Besitze von sieben Dörfern, und würde die Zahl ihrer Landgüter noch mehr vermehrt haben, wenn nicht unter Ferdinand I. das Verboth (1542. a. 33.) gekommen wäre, daß die Städte keine Dörfer oder Landgüter an sich kaufen dürfen.

Die Städte wurden schon unter Wladislaus II. zu den Krongütern gerechnet, (Decr. III. a. 38. et Decr. VII. a. 3.) und auch später als ein unmittelbares Eigenthum des Königs und der Reichskrone (Regis

et Sacre Coronae Peculia) betrachtet. (1604. 22.) So wurde auch in diesem Zeitraume verfügt, daß sie an niemand zum Lehen gegeben, noch verpfändet werden können. (1514. a. 14.) Die Gewaltthaten, die sich manche Mächtige erlaubten, unter nichtigen Vorwänden, oder wegen der Schuld eines Dritten, die Bürger einzukerkern, brachten unter Ferdinand I. das Gesetz hervor, daß dergleichen Gewaltthaten gegen die Bürger nicht Statt finden sollten. (1548. a. 65.) Sigismund hat bereits verfügt, daß, wenn ein Bürger sich übersiedelt, und selbst auf der Flucht befindet, ohne Erlaubniß des Königs, von niemand aufgehalten werden soll. (Sigis. Decr. II. art. 7.) Dennoch hat sich der Adel herausgenommen, die Bürger wegen der Schuld ihrer Mitbürger zu verhaften, welches darauf Wladislaus II. verboth. (1492. 91.) Dieses Gesetz schien nicht die gehörige Wirkung hervor zu bringen; denn es mußte unter Ferdinand I., (1548. 65.) und unter Maximilian (1574. 38.) erneuert werden. Die Mauthfreyheit der Bürger für ihr eigenes Vieh und Fuhrwerk, und ihre eigenen Waaren im Lande sowohl, als an der Gränze, ertheilte Ferdinand I. durch ein Gesetz an alle königlichen Freystädte und Bergstädte. (1563. 59.) Derselbe König machte auch die Bürger der Städte in solchen Sachen Dreyßigstfrey, welche sie zu ihrem eigenen Gebrauche, nicht aber zum Handel, ein und aus dem Lande führten; denn wenn sie diese zum Verschleiße

aus- und einführten, und wären es eigene Producte oder Fabrikate, so mußten sie das Dreyßigst entrichten (1557. a. 16.); und dieses Vorrecht wurde den Bürgern zwey Jahre darauf bestätiget. (1559. 44.)

Ein besonderes Municipal-Recht Ungarns ist das Bergrecht, welches bey Gewinnung der Metalle seine Beobachtung findet. Dasselbe bestand aus dem Herkommen so lange, bis es im Verfolge der Zeit, in gewisse Artikel eingerichtet, als ein geschriebenes Gesetz gebraucht wurde. Weil aber diese Sammlung nicht ohne Mängel war, so hat der Kaiser und König von Ungarn, Maximilian, um den Schaden, welcher daraus entstand, abzuwenden, die alten Artikel in ihrer Kraft zwar gelassen, aber eine Erklärung und Ergänzung unter dem Titel beygefügt: „Erleuterung zweyer alten unterschiedlichen Bergwerksordnungen der sieben freyen königlichen Bergstädte in der Kron Hungarn, als: Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Königsberg, Dillen und Libetten.“ — Damit das Bergwesen in einer größeren Ordnung verlaufe, hat derselbe König dieser Erläuterung eine gewisse, aus 46 Artikeln bestehende Satzung, die man die Maximilianische Bergordnung nennt, vorgesetzt, welche derselbe zu gleicher Zeit mit jener erwähnten Erläuterung (im Jahre 1573) zu Wien im Druck heraus zu geben, durch Ungarn zu verkündigen, und als ein Gesetz zu halten verordnet hat.

Der Kaiser und König Rudolph bestätigte zu Prag (1602) den Tavernikal-Städten ihr Tavernikal-Recht, welches man in diesen verwirrten Zeiten unter verschiedenen Vorwänden zu bestreiten, und dasselbe umzustürzen drohte, wie dieses in dem Privilegium erwähnt wird, welches den Reichsständen am Landtage zu Preßburg (1603) von den Abgesandten derselben Städte bekannt gemacht wurde. Es waren damahls nicht mehr als sieben Tavernikal-Städte: nähmlich Kaschau, Preßburg, Tyrnau, Ödenburg, Bartfeld, Eperies und Skalitz; denn Ofen und Pesth schmachteten unter dem Joche der Türken. Dieses Tavernikal-Recht ist ein besonderes Recht, welches nur jene königlichen freyen Städte, deren oberster Richter von jeher der Tavernikus oder Erzschatzmeister war, verbindet; mittelst dessen jene Rechtssachen, welche im Appellations-Wege von den Gerichtsstühlen der Tavernikal-Sädte übersendet werden, in Gegenwart des Tavernikus, oder dessen Stellvertreter, und im Beysitze einiger der älteren geschworenen Bürger jener Städte, untersucht und abgeurtheilt wurden. In diesem Tavernikal-Rechte, welches einst der Tavernikus, Johann Thuz von Laak, gesammelt hat, und nun in etwas verbessert aus 41 Artikeln besteht, wird die Art vorgeschrieben, wie von dem städtischen Magistrate, und in welchen Rechtssachen, zum Gerichtsstuhle des Tavernikus, und von da zum Könige appellirt werden soll; wo, wann und wie der

Tavernikal-Stuhl gehalten werden muß, welche Personen das Tavernikal-Gericht bilden, und welche Gerichtslasten daselbst abgenommen werden; dann, wie die Endurtheile vollzogen werden sollen. Demselben Tavernikal-Rechte ist auch jenes oben bereits erwähntes Bruchstück, des vom Könige Wladislaus II. bekräftigten Tavernikal-Rechtes, angehängt, und zugleich von Rudolph bestätiget worden.

Sechster Zeitraum.

(223 Jahre.)

Von der bestimmten Anordnung der Stände und Orden des Landes im Jahre 1608 bis auf neuere Zeiten 1831.

In diesem Zeitraume begann, durch Anstrengung und große Opfer des Hauses Österreich, aus der außerordentlichen Verwirrung im Lande, wo Feindesgefahr, Hunger, Pest, Wegschleppung des Volkes in die Sclaverey der Türken, entsetzliche Verwüstungen durch Tartaren, Siebenbürger und Rebellen, die beste Kraft Ungarns niederdrückten, die urspringliche Verfassung unwirksam machten, und den vernünftigen Theil der Nation in ihren guten Wünschen lähmten, in diesen traurigen Ereignissen begann eine festere Ordnung der Dinge sich zu bilden, und bald ging über den Bürgerstand, so wie über das ganze Königreich, eine neue, alles wieder belebende Sonne auf. Nach der Krönung des Königs Mathias II. wurde festgesetzt, wer eigentlich

unter dem Nahmen der Stände und Orden verstanden werden soll. „Weil aus der Mehrheit der Personen,“ heißt es in dem darüber verfaßten Gesetze (1608. 1. post. Coron.), „welche durch Seine königliche Majestät zum allgemeinen Landtage zusammen berufen werden, einige Ungleichheiten zu entspringen pflegen, darum, zur Beseitigung aller Umstände und Bedenklichkeiten, erachteten die Reichsstände zu beschließen — wer unter dem Nahmen der Stände und Orden des Reiches verstanden werden soll. — Da also die Stände und Orden des Königreiches Ungarn aus vier Abtheilungen von Einwohnern, nähmlich aus den Prälaten, Baronen oder Magnaten, Edelleuten und Städten bestehen, u. s. w.“ Seit der Zeit bilden die königlichen freyen Städte und Bergstädte der Ordnung nach den vierten Reichsstand.

Nachdem König Sigismund aus den Händen des Papstes Eugenius IV. die kaiserl. Krone empfangen hatte, und von Rom zurück gekehrt war, so hat er, von allen Königen der erste, einen Landtag zu Preßburg haltend, die Gewohnheit beybehalten, daselbst zum Reichstage, und nicht mehr auf dem Rakoscher-Felde die Stände zu versammeln, damit er die Geschäfte des deutschen Kaiserreiches, und die Dämpfung der Unruhen in Böhmen leichter und näher beobachten könne; wie der Eingang seines 6. Decrets erklärt. Nun sollen, (wurde unter Ferdinand II. im Jahre 1635. a. 79. verfügt,) die

Landtage, so viel es wegen der Bequemlichkeit seiner Majestät des Königs geschehen kann, zu Preßburg abgehalten werden. Auch warde von demselben Könige Ferdinand II. die privilegirte Ausnahme der Städte Kaschau und Eperies, in Ansehung der Contribution und der Insurrection abgeschafft. (1635. a. 21).

Um dem Unfuge zu steuern, welchen sich manche Städte erlaubten, wegen dem Nationale eine Ausnahme zur Verleihung des Bürgerrechtes zu bilden, wurde verordnet: daß, bey Strafe von 2000 dem königlichen Fiskus zu erlegenden Gulden, ein jeder, ohne Rücksicht auf den Unterschied das Nationale, das Bürgerrecht und bürgerliche Ämter erlangen könne. (1609. a. 44 et 1613. a. 40.) Neusohl weigerte sich zu gehorchen, als das Gesetz bekannt wurde, und der Befehl kam, daß Slowaken und Ungarn nicht nur zu Bürgern, sondern auch zu Rathsmitgliedern sollten aufgenommen werden. Es schützte ihre alten Privilegien vor, und wollte sich zur Befolgung dieses Gesetzes, auch durch den Schiedsrichter, den Palatin selbst, nicht bequemen; daher denn auf dem Landtage zu Preßburg eine Strafe von 2000 fl. zuerkannt wurde. Es kamen (1650) Mitglieder slowakischer und ungarischer Nation in den Rath von Neusohl.

Während die Türken im Lande wütheten, und verschiedene Revolutionshelden in Ungarn ihr wildes Spiel trieben, begab sich der Adel und jeder Vermöglichere

mit seinen Schätzen, zur größeren Sicherheit, in die nächste Stadt, besonders in jene, welche befestiget war. Dieses brachte in mancher Stadt den Adel und Bürger in ein näheres Verhältniß; wodurch, wie es in einem Lande, wo so viele verschiedene Vorrechte den Menschen vom Menschen scheiden, leicht denkbar ist, mannigfaltige Reibungen hervor gingen. Man suchte daher dem Adel den Kauf der Häuser und Grundstücke in Städten zu erschweren, und darin selbst Ausländer zu schützen, wodurch das Gesetz (1655 a. 4. und 1659. a. 49.), veranlaßt wurde, daß in bürgerlichen Gütern jeder Eingeborne, sey er vom Adel oder vom Bürgerstande, gegen einen Ausländer das Vorkaufsrecht habe; welche Stadt dieses Recht hindern würde, soll zur Strafe 2000 ungarische Gulden erlegen, welche zwischen dem Richter und dem königlichen Fiscus getheilt werden sollen.

Ein anderes Mißverhältniß entstand zwischen dem begüterten Adel und den Handwerkszünften dadurch, daß jener sich seine nöthigen Handwerksarbeiten durch seine Leute und Diener verfertigen ließ, welches die privilegirten Zünfte als einen Eingriff in ihre Rechte, und als eine Pfuscherey nicht duldeten; dergleichen Arbeiten pfändeten, oder die Arbeiter in ihren Verrichtungen störten; worauf verordnet wurde: daß die Leute und Diener, welche im Solde des Adels stehen, und in dessen Häusern arbeiten, vom städtischen Magistrate nicht ein-

gefangen werden können, und daß dergleichen Leute und Diener, welche bloß zum Bedarfe ihrer Herren ein Handwerk ausüben, bey Strafe der mindern Gewaltthat, in solcher Arbeit nicht gestört werden sollen. (1677. 81. 1723. 74.)

So wie sich der Adel wohlfeile Handwerksarbeiten auf vorbeschriebene Art zu verschaffen suchte, so strebten dagegen die Handwerker, ihre verkaufbaren Waaren dadurch in einen höheren Preis zu bringen, und sich höhere Vortheile zu verschaffen, daß sie die Einverleibung in ihre Zunft brauchbaren Gesellen versagten, oder nur gegen eine ungeheuere Summe Geldes ihnen das Meisterrecht zustanden, daß sie unter einander gewisse Statuten, in Betref der verkäuflichen Waaren machten; indem sie eine Strafe darauf legten, wenn einer wohlfeiler arbeitete, und daß sie sich den Comitats-Licitationen widersetzten. Zu diesem kam noch die große Willkühr, welche in Ansehung des trockenen und naßen Maßes und des Gewichtes nicht nur in Städten, sondern auch im ganzen Lande herrschte, welches zu mancher Bevortheilung Anlaß gab. Schon unter dem Könige Ferdinand III. (1655. a. 31.) wurde verordnet: daß im ganzen Lande ein gleiches Maß und Gewicht Statt finden soll. Man hat dabey das Maß und Gewicht der Preßburger Stadt zur Richtschnur gemacht. Dennoch wollten sich die Städte nicht darnach bequemen, und verblieben hartnäckig bey ihrem Maße und Gewichte, welches nach

Willkühr oder zum Gewinne sie veränderten. Darum wurde unter Carl III. das Gesetz wegen der Gleichheit des Maßes und Gewichtes zwey Mahl wiederhohlt, (1715. a. 63. 1729. a. 14.) und zugleich den Vicegespänen die Einführung des gleichen Maßes und Gewichtes aufgetragen. Die Städte wurden in Betracht dieses Gesetzes, und anderer im Gesetze vorgeschriebenen Fällen, mit Vorbehalt ihrer übrigen Privilegien, der Gerichtsbarkeit der Comitate unterworfen. Es ist sonderbar, daß man auch in neueren Zeiten ein so heilsames Gesetz, wie die Gleichheit des Maßes und Gewichtes ist, unter Kaiser und König Franz (1807. a. 22.) erneuern mußte; ein Beweis, daß die vorgehenden Gesetze nicht durchgängig beobachtet wurden. In den traurigen Zeiten, da die Türken im Lande waren, und so viele Revolutionen die innere Ruhe und Sicherheit störten, und durch Verwüstungen der Mangel an Geld, an Arbeiten und an Victualien hervor gebracht, und der Wucher dadurch entflammt wurde, dessen Nachwehen auch in die friedlichen Zeiten hinein dauerten, suchte man, durch Limitation der Victualien und der Handwerksarbeiten, das Verhältniß zwischen der Menge des umlaufenden Geldes und der Waaren, ohne Rücksicht auf die Nachfrage, hervor zu bringen, und eine beliebige Wohlfeilheit der verkäuflichen Sachen zu erzwecken. Die Limitation des Fleisches, der Handarbeiten und der gewöhnlichen Handwerkswaaren wurde den Comitaten übertragen.

Um die Menge der Waaren, gegen die Nachfrage, in das gehörige Gleichgewicht zu bringen, war es sehr zweckmäßig, zu verordnen: daß die Handwerkszünfte angehalten wurden, gegen eine wohlfeilere Taxe die Gesellen zum Meisterrechte zuzulassen, und daß alle Mißbräuche der Handwerker abgeschafft wurden, jedoch mit Vorbehalt der Privilegien, welche die Handwerkszünfte von den Königen erhalten haben. (1659. 71. 1715. 79.) Es wurde nun, selbst von den städtischen Magistraten, sehr darauf gesehen, daß die Zünfte jenes Gesetz beobachten sollen; dennoch schützten sich diese mit ihren Privilegien, und unter dem Vorwande, daß die Meisterzahl nicht überschritten werden darf, wenn sie nicht in ihrem Nahrungszweige beträchtlich geschmälert werden sollen, entfernten sie manchen Gesellen von der Erreichung des Meisterrechtes. Darum wurde unter Carl III. die Abschaffung der Zunftmißbräuche noch ein Mahl verordnet, mit dem Beysatze: daß es Seiner Majestät dem Könige zustehen soll, nach Allerhöchstem Willen, die den Zünften ertheilten Privilegien, nach Gestalt der Sache, zu verändern oder wohl auch aufzuheben. (1723. 74.) Auch diese Landesverfügung erreichte noch nicht den gewünschten Zweck; denn, um die Vermehrung der Meister zu hindern, suchten die privilegirten Zünfte in Städten sich am Lande Filialzünften einzuverleiben, ihre Privilegien und ihr Ansehen auch auf diese auszudehnen, die Meister-Taxe zu erhöhen,

und dadurch die Zahl der Handwerker zu vermindern; auch ihrer Vermehrung entgegen zu arbeiten, und sie auf eine bestimmte Anzahl einzuschränken. Diese Mißbräuche der Handwerkszünfte wurden abgeschafft, und zugleich auch die vor kurzem errichtete königliche Statthalterey (1723. art. 98.) wurde beauftragt, die Mißbräuche der Handwerkszünfte besonders zu untersuchen, und dieselbe Seiner Majestät dem Könige vorzustellen, worauf denselben, nach Befund der Sache, entweder durch Aufhebung der Zunftprivilegien, oder auf eine andere Art gesteuert werden soll. (1729. a. 10.) Maria Theresia hat jeder Zunft in den Städten eine Rathsperson, als Commissär, zugetheilt, um dadurch in den Zunftversammlungen Ordnung einzuführen, und allen Mißbräuchen zu steuern. Unter Kaiser und König Franz wurden durch eine Statthalterey-Verordnung (im Jahre 1813) alle Zunftprivilegien aufgehoben, und zur Erlangung neuer Privilegien gewisse Zunft-Artikel vorgeschrieben.

Ein anderer Streit entstand in Ansehung der Gerichtsbarkeit. Die Städte wollten diese auf den in ihrer Mitte wohnenden Adel ausdehnen, in ihren Amtshandlungen, in bürgerlichen Häusern, die ein Edelmann besaß, ungehindert fortschreiten, die Vicegespäne zur Execution eines Richterspruches in die Stadt nicht einlassen, und die Testamente über bewegliche Sachen und bürgerliche Grundstücke des Adels,

nur dann als gültig anerkennen, wenn sie nach dem Herkommen der Städte verfaßt wären. Der Adel dagegen behauptete, daß derselbe nur seiner adeligen Gerichtsbarkeit unterworfen sey, daß die Amtshandlungen der Bürger in den bürgerlichen Häusern, die er besaß, ein Eingriff in die adeligen Vorrechte sey, und daß, in Betracht der Person, so gut wie in Bezug beweglicher Sachen, der Adel seinem Vicegespann unterliege; seine Testamente aber, wie bisher, nach dem canonischen und Civil-Rechte, nicht aber nach den Gebräuchen der Städte, verfassen müsse. Dieses veranlaßte zu verschiedenen Zeiten verschiedene Gesetze. Den städtischen Magistraten wurde bewilliget, in bürgerlichen Häusern, die ein Edelmann besaß, eine Amtshandlung, mittelst hierzu bestimmten Bürger, zu verrichten, wenn diese im voraus dem Adeligen oder dessen Bestellten angezeigt wurde; doch in Betracht der Person, der Dienerschaft und beweglichen Güter, wurde der begüterte Adel von der Gerichtsbarkeit der Städte losgesprochen; (1681. 41.) obgleich man für gut fand, unbegüterte Edelleute, und solche, von zweifelhaftem Adel, die in den Städten wohnten, derselben Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. (1649. 15. 1659. 127.) Den Vicegespänen wurde das Recht zugestanden, am beweglichen Vermögen eines Edelmannes, der in einer Stadt wohnt, das Endurtheil zu vollstrecken; mit dem Beysatze, wenn eine Stadt den Vicegespan an dieser

Amtshandlung hindern sollte, so könne er an den Gütern der Stadt sein Endurtheil vollziehen. Den Rechtsspruch aber, im Bezuge bürgerlicher Grundstücke eines Edelmannes, soll die Stadt in Gegenwart des Comitats-Gerichtes vollstrecken. (1681. 41. 1647. 78.) In Ansehung der Bürger aber, weil sich die Comitate hier verschiedene Eingriffe erlaubten, wurde unter Ferdinand II. und Ferdinand III. verordnet: daß sie der Gerichtsbarkeit der Comitate enthoben sind, und in Rechtsfällen nur ihrem städtischen Richter unterworfen wären. (1630. 28. 1647. 83.) Obgleich die Tavernical-Städte, nach einer uralten Gewohnheit, und nach den Privilegien dieser Städte, in bürgerlichen Sachen niemand sonst, als nur des Königs und des Tavernikus Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und sie dieses auch nach dem Tavernikal-Rechte (art. 40.) in Anspruch nehmen können, so wurde dennoch, sowohl unter Ferdinand II., als Leopold I., verfügt, daß die bürgerlichen Magistrate den Befehlen der ordentlichen Landesrichter gehorchen müssen; (1635. 12. 1659. 53.) doch haben die Städte, als vierter Reichsstand, gestützt auf ihre Privilegien, diesen Gesetzen widersprochen, und bisher keinem Landesrichter gehorcht, außer ihrem Erzschatzmeister oder dem Personale.

In Ansehung der Testamente erhielt der Adel erst unter König Carl III. die Vorschrift, nach welcher derselbe seine Testamente verfassen soll, wo zu gleicher

Zeit den Städten die Solennität, welche sie bisher bey Verfassung der Testamente beobachteten, bestätiget wurde. (1715. 27.) Aber früher, nähmlich unter Ferdinand III., wurde den unbegüterten Adeligen, und jenen von zweifelhaftem Adel, aufgetragen, daß, wenn sie in Städten wohnen, ihre Testamente nach der Art der Bürger einrichten müssen, außer wenn es besondere Umstände nicht zuließen. (1647. 78.) Dieses Gesetz wurde unter demselben Könige wiederhohlt, und zugleich den begüterten Edelleuten freygelassen, über ihren städtischen Grundbesitz, nach dem Herkommen der Bürger, oder auch außerhalb der Stadt, ihren letzten Willen zu äußern. (1655. 46.)

Schon im vorigen Zeitraume, als der Adel aus Furcht vor dem Feinde, im Lande sich wegen mehrerer Sicherheit, in die von dem Joche der Türken befreyten Städte zog, suchte auch derselbe sich mit Victualien, Holz, Wein und anderen Bedürfnissen zu versehen; die Städte wollten diese Sachen nicht anders, als gegen Erlegung des Accises, einlassen; der Adel, gestützt auf sein Vorrecht der Mauth-Freyheit, weigerte sich dagegen, und erlaubte sich auch in mancher Stadt den Verschleiß seiner Weine im Kleinen, so wie im Gebinde, zu veranstalten; dieses verursachte unter den Königen Rudolph, (1563. 52.) Ferdinand III., (1649. 19.) Leopold I., (1681. 42.) und Carl III. (1715. 36. 63.) bittere Klagen von Seite des Adels, und Beschwer-

den der Städte, worüber die Gesetze, unter den angeführten Königen, diesen Streit mit diesem endlich beylegten: daß der Adel seine Weine und übrigen Bedürfnisse zu seinem Gebrauche in die Städte accisfrey einführen darf; der Weinschank aber, und der Verschleiß des Weines im Großen, wurde ihm in jenen Städten untersagt, in welchen derselbe dieses Recht durch einen Gebrauch nicht ausübte.

Während des oft berührten Zeitraumes, in welchem die Türken den schönsten und größten Theil Ungarns in ihrem Besitze hatten, besaßen Prälaten, Magnaten, Edelleute, Kammerbeamte und Militär-Officiers Häuser und Grundstücke in den Städten, von welchen sie, unter dem Vorwande, daß sie keine Bürger wären, die bürgerlichen Steuern und Gaben nicht entrichten wollten. Dieses veranlaßte unter Ferdinand III. das Gesetz (1647. 78.): daß dergleichen, und Personen von was immer für Stand, von bürgerlichen unbeweglichen Sachen verhältnißmäßig zu den städtischen Lasten beysteuern müssen. Weil aber die Städte die öffentlichen Lasten, ohne vorhergehender Anzeige an die Prälaten, Magnaten und Edelleute, welche daselbst Häuser und Grundstücke besaßen, vertheilten, und dieselben über die Weise, über das Verhältniß ihres Besitzes willkührlich besteuerten, mit den eingebrachten Steuern nach Willkühr verfuhren, und die städtischen Beamten, über ihre Ausgaben, die Rechnung selten oder niemahls

Bayerische Staatsbibliothek München

legten, ja sich selbst, mit Belastung des Adels und der Gemeinde, von der Steuer gänzlich loszählten, so wurde verfügt: daß bey der Vertheilung der Steuer, und was immer für öffentlicher Last, beständig alle von den angeführten Prälaten, Magnaten und Edelleuten, oder ihre Bestellten gegenwärtig seyn sollen, wozu sie bey Zeiten von den Städten eingeladen werden müssen. Hierauf soll die Austheilung der Steuer und Auflage mit gemeinschaftlicher Berathung vorgenommen werden; doch sind davon die in den Städten befindlichen adeligen, und von Königen privilegirten Curien, ausgenommen. Die städtischen Magistrats-Personen wurden bloß allein von der Einquartierung des Militärs enthoben; übrigens aber, so wie die andern städtischen Beamten, der Steuer und jeder öffentlichen Last unterworfen. Die Rechnung über die Steuer hat der städtische Magistrat, eben in Gegenwart der zu derselben Last beytragenden Edelleute, von den Steuer-Einnehmern sich legen zu lassen. (1715. 77.)

Die Reichsstände erkannten unter Kaiser und König Carl III., daß durch die Insurrection das Land nicht hinreichend vertheidiget werden könne, daß dazu ein stärkeres und geordnetes Militär nothwendig wäre, und dasselbe für jedes Ereigniß in Bereitschaft unterhalten werden müsse, welches ohne einen Sold nicht bestehen, und dieser, ohne einer Contribution nicht verschaffet werden könne; daher haben die Landesstände

eine beständige Steuer zur Verpflegung einer regulirten Miliz bewilliget. (1715. a. 8.) Vor Zeiten war unter dem Nahmen Kammergewinn (lucrum camerae), ein gewisses Einkommen der Krone, welches jährlich eingehoben worden ist, wie dieses die Decrete Andreas II., Ladislaus V., Ludwig I. und anderer Könige, selbst jener von der Habsburger Dynastie beweisen. Wenn aber von Seite des Landes ein außerordentlicher Beytrag (Subsidium) bewilliget wurde, so ist diesem letzteren das lucrum camerae schon mit eingerechnet worden, wie dieses unter andern bey Ferdinands I. und Rudolphs Verordnungen geschah. (1563. a. 9. 1582. a. 1. rc.) Doch in jenen Revolutions-Zeiten, in welcher ein großer Theil Ungarns unter dem türkischen Joche, mit der ungarischen Verfassung darnieder lag, verlor sich auch die Spur des lucri camerae. Die, ihrem rechtmäßigen Könige treu gebliebenen, Überreste des Landes, entrichteten beynahe ununterbrochene außerordentliche Subsidien, mit welchen der Kammergewinn einverstanden wurde. Unter Leopold I. geschieht von dem lucrum camerae keine Erwähnung, und man hat damahls Subsidien und Contributionen für gleichlautende Worte anzunehmen angefangen. (1681. a. 61.) In einem sehr traurigen Zustande war dagegen jener größte und schönste Theil Ungarns, über welchen theils die Häupter der Mißvergnügten, theils die Türken herrschten, und von Jedermann, ohne Un-

terschied des Standes, so viel nur möglich war, mit Gewalt heraus preßten.

Nach der Befreyung Ofens aus den Händen der Türken, auf dem merkwürdigen, im Jahre 1687, zu Preßburg, unter Kaiser und König Leopold I. abgehaltenen Landtage, wo der neunjährige Erzherzog Joseph zum Könige gekrönet wurde, ist auch das Gesetz Andreas II. (1222. art. 31.) wegen unsträflicher Widersetzung des Adels gegen den König, aufgehoben, (1687. a. 4.) dem Hause Österreich, und nach ihm dem Hause Spanien, die erbliche Thronfolge in Ungarn versichert, dem Könige das Recht der Besatzungen, und die des Hochverrathes Schuldigen, zu strafen, zugestanden; hingegen aber auch den Ungarn die Beschützung ihrer Gesetze und Rechte, deßgleichen die Religions-Freyheit (1687. 21.) verheißen worden. Wegen der Vorsorge, daß der vierte Reichsstand die übrigen Reichsstände in der Mehrheit der Stimme nicht überwiegen soll, wurde im 17. Artikel dieses Landtages beschlossen, die alte Anzahl der Freystädte nicht zu vermehren; doch wurde dem Könige freygelassen, irgend einer Gemeinde, wegen vorzüglichen Verdiensten, um den Thron und den Staat, seine besondere Huld angedeihen zu lassen; nur soll jede neu ernannte Stadt in die Artikel eines Reichs-Decretes eingeschlossen werden.

Eine sehr unfreundliche Neckerey und Gehäßigkeit entstand in Städten durch die verschiedenen Mei-

nungen in der Religion, welche am Ende des vorigen Zeitraumes ihren Anfang nahmen. Man hat diese von den Kirchen in die Rathsstuben und bürgerlichen Rechte hinein getrieben. Drey, unter Kaiser und König Leopold I. erlassene Gesetze (1681. 25. 26. 1687. 21.) schienen die zwischen den Katholiken und Evangelischen herrschende Erbitterung nicht zu besänftigen, weil sie unter Kaiser und König Carl III. (1715. a. 30.) mit dem Beysatze erneuert werden mußten: daß, wenn jene Gesetze in der Zwischenzeit nicht erfüllet werden, oder durch Mißbrauch und Gegenwirkungen verletzt worden wären, so sollen diese Gegenstände, mittelst königlichen und Landes-Commissären untersucht, Seiner Majestät dem Könige unterlegt, von demselben ausgeglichen und zur Vollstreckung nach den bestehenden Gesetzen, und der königlichen Erläuterung, übergehen. Wenn ein Private des Augsburger oder Schweizer Bekenntnisses, sich in seiner Person oder in der Religionssache verletzt glaubt, so soll derselbe mit seiner Beschwerde, bloß allein in seinem eigenen, und nicht im gemeinschaftlichen Nahmen, zum Könige seine Zuflucht nehmen. Die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien durften keinem Evangelischen dulden, daß er einen Grundbesitz daselbst haben soll. (1687. 23. 1715. 125.) Einige Städte haben sich auch mit Privilegien versehen, theils um Religions-Freyheit zu genießen, wo die Evangelischen die Oberhand hatten,

theils wieder, wo die Katholiken die Mehrzahl bildeten, die Evangelischen von den bürgerlichen Ämtern ganz zu entfernen. Die Religionssache wurde nur am stillen Dicastrial-Wege betrieben, und wenn es nothwendig war, mittelst königlicher Commissären beendiget. Dadurch wurde in mancher Stadt der Magistrat halb mit katholischen, halb mit evangelischen Mitgliedern besetzt; Kaiser Joseph II. glaubte alle Gehäßigkeit, in Betracht der Verschiedenheit der Religion, durch sein Tolleranz-Edict zu beseitigen, welches im Jahre 1781 von der königlichen Statthalterey bekannt gemacht, und zu Preßburg durch den Fürst-Primas Bathiany in der Domkirche von der Kanzel abgelesen wurde. Dennoch wurde erst durch den Kaiser und König Leopold II. in die gehörige Ordnung gebracht, (1791. a. 26.) was bisher, in Ansehung der freyen Religions-Übung der Evangelischen, im Zweifel und den Einwendungen unterworfen war. Dem zur Folge gebührt den Bekennern der Augsburger und Hevetischen Confession die freye, öffentliche Ausübung ihrer Religion, mit dem Gebrauche der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Friedhöfe und Begräbnisse. Es darf, wegen der Verschiedenheit der Religion, bey der Aufnahme zum Meister oder Bürger, keine Ausnahme gemacht werden. Die Mitglieder des Rathes in Städten können auch aus den evangelischen Bürgern gewählt werden. Zu Eperies wurden (1784) zwey evangelische Mitglieder in den Stadtrath aufge-

nommen; in anderen Städten, wie zu Preßburg, Neusohl, Ödenburg, ist der Magistrat halb katholisch und halb evangelisch. Debretzin war ehedem, als man hier auf einer Synode die Augsburgische Confession verwarf, und die Schweizerische einführte, ganz der reformirten Religion zugethan; nun aber ist der Magistrat, seit 1774, mit sechs katholischen Mitgliedern untermengt.

Verschiedene Städte haben von den Königen Dörfer, Weiler und Prädien zum Geschenke erhalten. In Betracht dieser Landgüter wurden sie, wenn daraus oder darüber ein Rechtsstreit entstehen sollte, der adeligen Gerichtbarkeit, schon unter Wladislaus II., unterworfen (Ulad. Decr. 3. a. 38.); wenigstens früher ist über diesen Gegenstand kein Gesetz vorhanden. Was aber die Einkünfte dieser Landgüter betrifft, so haben sie dieselbe, weil jede Stadt eine adelige moralische Person vorstellet, (1618. a. 60.) als vollkommene Grundherrn, kraft auch ihrer Privilegien, verwaltet, und zu ihrem öffentlichen Gebrauche verwendet. Doch waren sie, als Krongüter (Ulad. D. 3. a. 38 et 7. a. 3. et 1604. a. 22.) immer der Hofkammer, in Betracht des königlichen Zinses und ihrer Einkünfte, unterworfen, von welcher schon der heilige Stephan I., in dem Diplom der Begründung der Benedictiner-Abtey zu St. Martinsberg, und andere Könige in ihren Decreten, als Andreas II., Carl I., Ludwig I., Ladislaus V. u. s. w., Erwähnung machen. Die Ver-

waltung aller Regalien, so wie der Landgüter, wurde entweder dem Bürgermeister oder einem städtischen Rathe anvertraut; worüber der Magistrat mit der Gemeinde die Oberaufsicht führte. Wenn nun, in Ansehung der städtischen Einkünfte und Ausgaben, zwischen dem Magistrate und der Gemeinde ein Streit entstand, oder der Magistrat durch Gunst, oder wegen Freundschaft, oder Religions-Partey irgend jemand zu einem städtischen Amte verhelfen wollte, und wegen diesem unter die Wahlbürger Zwist und Uneinigkeit säete, so wurden nicht selten, besonders in diesem Zeitraume, dergleichen Unordnungen in den Städten mittelst königlichen, meistens von der Hofkammer ausgeschickten Commissärs geschlichtet. Die Städte beschwerten sich hierauf, unter König Carl III., über die Verletzung ihrer Freyheiten, und besonders der freyen Magistratswahl, daß sie darin durch königliche Commissionen gestört würden. Hierauf wurden den Städten, so wie unter Ferdinand III. (1655. art. 110.), Leopold I. (1659. art. 129.), eben so auch unter Carl III. (1715. art. 36.), alle ihre üblichen Rechte, Freyheiten und Privilegien, welche sie gesetzlich erhalten hatten, bestätiget, und die freye Magistratswahl ihnen genehmiget; doch mit dem Beysatze: daß sie zwar mit Hofkammer-Commissionen nicht überladen, noch in ihrer Magistratswahl gestört werden sollen; aber im Falle der Nothwendigkeit stehet es dem Könige, als dem Grundherrn aller Städte, im-

mer frey, kraft der aufhabenden Oberaufsicht, über die Verwaltung der politischen Gegenstände und der Rechtssachen zu wachen, und dergleichen Commissionen, ohne Zeitbestimmung, nach Bedarf der Nothwendigkeit, anzuordnen. Außer der Bestätigung der Rechte und Freyheiten der königlichen freyen Städte und Bergstädte im Allgemeinen, wurde unter Kaiser und König Leopold I. verfügt: daß, wenn der Richter oder einige der städtischen Räthe in einer Sache interessirt wären, so sollen, anstatt derselben, andere, aus den übrigen geschworenen Bürgern ersetzt, richten; sollte aber der ganze Stadtrath interessirt seyn, so sollen, durch den interessirten Magistrat, aus den benachbarten Städten vollzählige Richter, auf dessen Unkosten, zur Entscheidung der Rechtssache herbey gerufen werden. (1659. art. 59.) In den neuern Zeiten wurden, vom Kaiser und Könige Leopold II., die königlichen freyen Städte und Bergstädte in ihren gesetzmäßigen Rechten, Privilegien, Freyheiten und Immunitäten neuerdings bestätiget. (1790. 91. art. 25.)

Die Mängel und Gebrechen der Personal-Insurrection wurden schon unter Kaiser und König Rudolph II. anerkannt. Übrigens heißt es in einem Gesetze jener Zeit (1602. art. 9.): daß die Personal-Insurrection der Stände nicht sehr nützlich sey, ist schon oft, sowohl im vorigen als in dem gegenwärtigen Landtage, bemerkt worden. Nach beynahe 140 Jahren beschloß unver-

muthet und zur allgemeinen Bestürzung, Carl III. mit seinem Leben die Dynastie des so berühmten durchlauchtigsten Hauses von Habsburg-Österreich. Die Erbinn seiner Staaten war seine Tochter, Erzherzoginn Maria Theresia, welche, gleich bey ihrer Thronbesteigung, von so vielen Fürsten, gegen Treue und Glauben, um ihr die Erbschaft ihrer Ahnen zu entreißen, mit zahlreichen Heeren angefallen wurde. Die von allen verlassene, von allen Seiten gedrängte Maria Theresia hatte keine andere Hülfe, als ihre Standhaftigkeit und die Treue ihrer Unterthanen, besonders der Ungarn. Als sie auf dem Landtage zu Preßburg eine ganz rührende Rede, mit dem kleinen Kronprinzen Joseph in den Armen, an die zahlreich versammelten Stände und Orden Ungarns hielt, konnten sich die bewegten Ungarn der Thränen nicht enthalten, und versprachen, ihr mit Gut und Blut beyzustehen. Sie hielten auch Wort. Eine General- und Portal-Insurrection wurde angeordnet; (1741. art. 63.) sechs neue ungarische Regimenter wurden errichtet, und von allen Seiten strömten Slavonier, Likaner, Warasdiner, Theiser, Maroscher, Panduren u. s. w. in das Feld des Ruhmes; Leute, deren einziger ungewohnter Anblick den Feinden Schrecken einjagte. Wie nun dieser Sturm glücklich vorüber zog, und später die friedlichen Zeiten es erlaubten, drang Maria Theresia in ihrem, an die versammelten Stände von Ungarn, am 5. July 1764 erlassenen

Schreiben, auf eine Regulirung der Insurrection; damit auf solche Art ein schnelles und kräftiges Mittel auf alle vorkommenden Nothfälle des Staates, und zur Landesvertheidigung vorgekehrt werden könnte; allein die Zeitumstände ließen es damahls nicht zu, daß man damit hätte ganz in das Reine kommen können. Kaiser Joseph II. wollte, nach Seinem Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Palffy, welches Schwardtner in dem ersten Theile seiner Statistik Ungarns am Ende in einer Note anführt, auf die Insurrection und des Heimfalles der Stamm- und Erbgüter, des ohne Erben verstorbenen Adels, Verzicht leisten, wenn der Adel und die Geistlichkeit sich besteuern ließen, und versprach auch noch, die Industrie und den Handel Ungarns in diesem Falle, gleich den übrigen Erbstaaten, zu befördern. Drey Insurrectionen unter Kaiser und König Franz haben der Erwartung nicht entsprochen. Man war besorgt, die Banderien auf ihren constitutionellen Standpunct wieder zurück zu bringen, und der Nation war es wirklich Ernst, über diesen wichtigen Gegenstand endlich einen vollständigen Aufschluß zu erhalten. (1808. art. 4.) Unterdessen mußten die neu errichteten Veliten den Wunsch ersetzen, welche in den letzten Feldzügen gegen Frankreich auch zweckmäßig wirkten.

Nachdem die Türken, durch die siegreichen Waffen, zuerst des Kaisers und Königs Leopolds I., dann sei-

nes Sohnes Carls III., aus Ungarn vertrieben worden waren, und die alten Gränzen des Landes, nach einem Zeitraume von mehr als anderthalb Jahrhunderten, wieder hergestellet waren, wurde auch ernstlich darauf gedacht, eine bessere Ordnung im Lande einzuführen. Schon unter Ferdinand III. wurde (1647. 83.) verfügt, daß sich die Beamten der Bergkammer in den königl. freyen Bergstädten von allen Excessen enthalten sollen. Unter Carl III. haben die Bergstädte neue Klagen gegen die Ausartungen und Mißbräuche der Bergkammer-Beamten vor die Reichsstände gebracht, zur Folge deren eine, theils aus der Bergkammer, theils aus den betreffenden Comitaten bestehende Deputation angeordnet wurde, die eingeklagten Mißbräuche und Excessen zu untersuchen, wodurch hierauf, nach dem possitiven und Bergrechte, den Beschwerden abgeholfen wurde. (1715. 56.) Die von der Hofkammer den königlichen freyen Städten auferlegte zu hohe Taxe wurde denselben vermindert. (1715. 98.) Auswärtige Kaufleute konnten, wenn sie außer der Zeit der Jahrmärkte einen Händel trieben, aus den Städten entfernt werden. (1715. 99.)

Auf dem Landtage zu Preßburg, im Jahre 1723, ward Ungarn ein Erbreich des Hauses Österreich, sowohl nach der männlichen als weiblichen Erstgeburt; (art. 1. et 2.) doch behielt die Nation ihre Verfassung, (art. 3.) und mit ihr ihre Nationalität. Der Prozeß über die Auszügelschulden erhielt seine Vorschrift (art.

53.) Die königliche Statthalterey wurde errichtet, (art. 97.) welcher die Städte die nothwendigen Berichte und Aufklärungen über die Nichterfüllung der Gesetze erstatten mußten. (art. 112.) Das Bergrecht wurde den königlichen freyen Bergstädten bestätiget. (art. 108.) Zur Bevölkerung des Landes wurden neue Colonien, und unter diesen auch Handwerker einberufen. (art 117.) In einem andern, vom Kaiser und Könige Carl III. zu Preßburg (1729) abgehaltenen Landtage, wurde den städtischen Magistraten eingeschärft: daß sie keine unstäten Menschen, die sich nicht gehörig ausweisen können, zum Bürgerrechte zulassen sollen. (art. 12.) Aus allen Städten und Ortschaften der Königreiche Croatien, Dalmatien und Slavonien wurden die Juden verbannt. (art. 19.)

Maria Theresia hat für billig erkannt, daß die Wegmauth in Ungarn und den dazu gehörigen Bestandtheilen, nur von Vieh und Wägen, nicht aber von den Waaren abgenommen werde, und auch die Bürger der königlichen freyen Städte, versehen mit glaubwürdigen Pässen, nirgends im Lande zur Bezahlung der Mauth angehalten werden sollen. (1741. 28.) Dieses Gesetz hat ihr Sohn, der Kaiser und König Leopold II. erneuert, und auf die Militär-Gränze besonders ausgedehnt. (1790. 91. 64.) Unter dem Kaiser und Könige Franz wurde den Bürgern der Freystädte mehrmahls die Mauth-Freyheit bestätiget; (1792. 18.

1802. 28. 1807. 23) ein Beweis, daß sich die Mauthner, gegen die den Bürgern durch die Gesetze gewährte Begünstigung, häufig versahen, und den Städten darüber eine öffentliche Beschwerde zu führen Anlaß gaben. Es hat auch die Kaiserinn und Königinn Maria Theresia, als recht und billig anerkannt, daß die Militär-Personen und ihre Erben, welche bürgerliche Grundstücke besitzen, nicht nur in Ansehung dergleichen Grundstücke, sondern auch in Betracht der bey Bürgern gemachten, und diese Grundstücke betreffenden Schulden, den örtlichen Magistraten unterworfen seyn sollen, und daselbst ihr Recht erfahren müssen. Außer dem soll der Militär-Stand, nach dem Tode einer zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörigen Person, sich der bürgerlichen Gründen zu bemächtigen und sie zu veräußern, nicht herausnehmen. (1741. art. 38.)

Kaiser Joseph II., aus der nun herrschenden durchlauchtigsten Habsburgisch-Lothringischen Linie, machte sich als Reformator seiner Erbstaaten berühmt. Manches, was derselbe in Ungarn durchsetzen wollte, war ohne Zweifel vortrefflich und heilsam — aber es kam zu früh. Daß wichtige Veränderungen, besonders in den Rechten und Verhältnissen der Stände, in seinem viel umfassenden Plane lagen, beweisen seine Verfügungen.

Schon Ferdinand III. hat festgesetzt: daß Bürger, auf Anempfehlung ihrer Stadt und wenigstens zweyer königlicher Hofräthe, mit Berücksichtigung ihrer Ver-

dienste, in den Adelstand erhoben werden können. (1649 art. 15.) Carl III. hat die Bergstädte, sammt neun zu Kremnitz gehörigen Dorfschaften, von Militär-Einquartierung befreyt. (1715. 43. 1723. 65.) Kaiser und König Leopold II. untersagte den Juden (sieben Meilen im Umfange) allen Zutritt zu den Bergstädten. (1791. 38.) Derselbe Kaiser und König fand es auch, der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß, daß die Bürger bey Criminal-Rechtsfällen, in der Verfolgung der Appellation, die nähmlichen Begünstigungen, wie der Adel, genießen sollen. (1791. 43.) Endlich hat Kaiser und König Franz den Bürgern ein größeres persönliches Recht dadurch ertheilt, daß sie in Schuldsachen und Erbschaften in eigener Person gegen den Adel vor Gericht auftreten können. (1802. 20.)

Bisher haben wir die in diesem Zeitraume in Bezug des Bürgerstandes und der Städte verfaßten Gesetze betrachtet; nun folgen die vorgegangenen Veränderungen und neu ertheilten Privilegien.

Die Stadt Modern hat sich im Jahre 1605 an die Botschkaischer ergeben müssen; durch den Frieden zu Wien kam sie an Kaiser und König Rudolph wieder zurück. Sie ist hierauf unter demselben Könige auf dem Landtage in die Zahl der übrigen königlichen Freystädte aufgenommen worden, und unter Mathias II. kam sie (1613) in die Zahl der Tavernikal-Städte. Eben auch von Mathias II. erhielten die Einwohner Mo-

derns die Freyheiten zu ihren Jahrmärkten. Die Gränzen des Stadt-Terrains, welches zwey Meilen im Umfange begreift, waren schon (1379) berichtiget, und (1702) durch eine Commission aufs neue, besonders wegen den Waldungen, untersucht und festgesetzt worden.

Die beyden Städte Pösing und St. Georgen waren bereits unter Ferdinand II., im J. 1626, von der Unterwürfigkeit an eine Herrschaft ausgenommen; konnten es aber doch, auf ihre mehrmahligen Bitten, nicht dahin bringen, Landstagsfähig zu werden, und auf den Landtagen Sitz und Stimme zu erhalten; bis sich endlich die Landesstände selbst für sie verwendeten, und, (1647) gleich andern königlichen Freystädten, von Ferdinand III. zum Landtage berufen wurden. Von demselben Könige wurde Eisenstadt (1649) zur königlichen freyen Stadt, und Briese (1655) zur königlichen freyen Bergstadt erhoben.

Unter dem Kaiser und König Leopold I. brach, unter dem Vorwande der Unterdrückung der evangelischen Religion und der deutschen Besatzungen, eine gefährliche Verschwörung wider demselben Könige aus. Unterdrückt, wuchs sie dennoch nach zehn Jahren zur Empörung heran. Schemnitz, Kremnitz, Neusohl und mehrere Städte wurden durch die Rebellen erobert und mißhandelt. Tyrnau ging durch ihre Wuth in Rauch auf. Der König Leopold I. wollte am Landtage zu Ödenburg, durch die Abstellung der Beschwerden, die

Flamme des Aufruhres dämpfen; allein die Sache war schon zu weit, und die Rebellen wurden vom türkischen Schutze unterstützt. Auf diesem Landtage zu Ödenburg (1681), kam Rußt in die Zahl der königlichen freyen Städte. Die Türken bestürmten hierauf Wien; sie mußten aber die Belagerung der Hauptstadt der Monarchie mit einem großen Verluste aufheben. Darauf verloren sie mehrere Schlachten; Gran und andere Städte ergaben sich, Neuhäusel, Kaschau und Eperies gingen mit Sturm über.

Ofen wurde von der kaiserlichen Armee von allen Seiten angegriffen, und den 2. September 1686 glücklich erobert; nachdem diese Stadt 160 Jahre unter türkischer Bothmäßigkeit geseufzet hatte. Sie wurde hierauf, unter Leopold I., mit deutschen Einwohnern wieder bevölkert. Der Kaiser Leopold fand die Stadt Pesth bey ihrer Eroberung aus den türkischen Händen sehr öde, war aber sogleich dafür besorgt, um derselben wieder aufzuhelfen. Vor allen andern ertheilte dieser würdige Regent den Einwohnern, welche in den Kriegsunruhen um alle ihre Freyheitsbriefe gekommen waren, (1703) ein weitläufiges Diplom, welches ein Inbegriff unvergleichlicher Freyheiten ist, und von dem Geschichtschreiber Bel angeführt wird.

Obgleich nun die königlichen freyen Städte Ofen, Pesth, Stuhlweißenburg, Gran und Szegedin, welche mit den gerechten kaiserlichen, königlichen Waffen von

der Gewalt der Türken erlöset wurden, der alten Bürger und ihrer Nachkommen gänzlich entblößt, von neuem aber bloß allein mit frischen Einwohnern bevölkert, und aus Gnade und Gunst des Königs mit Privilegien hinreichend versehen wurden, so hat doch der Kaiser und König Carl III. *), die Bitten jener Städte, ihnen aufzuhelfen, angehört, sie geprüft, und auf Vorsprache der Reichsstände denselben seinen Schutz und sein Wohlwollen angedeihen lassen. (1715. 37.)

Die Stadt Trentschin ward in der Revolution des Rakotzy und Bertschiny gänzlich eingeäschert, und die meisten ihrer Bürger zerstreuten sich; zu diesem kam noch, daß der Fluß Wagh so weit eingerissen hatte, daß er selbst die Mauern der Stadt bespühlte, und täglich Schaden und Gefahr drohte, welche die verunglückte Stadt nicht abzuwenden im Stande war. Dann sollte sie noch die außerordentlich lange, über die Wagh gehende Brücke unterhalten. Alle diese Auslagen konnte sie nicht tragen; dann machte sie noch, kraft ihres Privilegiums, zur Ausbesserung jener Brücke auf eine Unterstützung von 300 Gulden Anspruch. Auf Antrag der Reichsstände wurde die Beschwerde der Stadt Trentschin, mittelst Commissären aufgenommen, und König Carl III. hat dasjenige, was der Billigkeit gemäß

---

*) Als röm. Kaiser Carl VI., als König von Ungarn Carl III. genannt.

war, verfügt, und der bedrängten Stadt aufgeholfen. (1715. 89.)

Die Stadt Debretzin hatte nahmhafte Verdienste um den Thron und Staat, besonders zu Kriegszeiten, wichtige geleistete Dienste aufzuweisen; sie wurde daher schon längst, und auch unter andern durch ein Diplom des Kaisers und Königs Leopold I., zu den königlichen freyen Städten beygezählt. Darum haben die Reichsstände, mit Bewilligung des Kaisers und Königs Carl III., die Stadt Debretzin den übrigen Städten des Königreiches, und demselben einverleibten Ländern, neuerdings einverleibt, und sie in allen Freyheiten und Privilegien, welche dem Bürgerstande gebühren, und in ihrem Diplom enthalten sind, zu erhalten beschlossen, und ihr Sitz und Stimme auf den Landtagen bewilliget; doch mit der Bedingniß: daß sie zur Erbauung einer katholischen Pfarrkirche und eines Franciscaner-Klosters eine Baustelle anweisen sollte. (1715. art. 108.)

Die zwey Marktflecken Szatthmár und Némethy, erhielten von mehreren Königen sehr wohlthätige Privilegien und Freyheiten, welche so wichtig waren, daß dieselben Ortschaften in Betracht dieser, außer dem Nahmen, den Städten gleich gehalten werden konnten. Beyde Marktflecken haben unter verschiedenen Kriegen und Revolutionen dem Throne und dem Staate treue Dienste geleistet, und dabey großen Scha-

*

den gelitten. In Ansehung dessen hat der Kaiser und König Carl III. diese Marktflecken zu Freystädten mit der Bedingniß erhoben: daß sie in eine Stadt verkörpert, durch einen Magistrat und unter einen gemeinschaftlichen Nahmen, nähmlich Szatthmár-Némethi, geleitet und verwaltet werden. Darum wurden sie von den Reichsständen, unter der vereinten Benennung Szathmár-Némethy, zum Sitze und zur Stimme auf den Landtag aufgenommen. Auch wurde diese Stadt und Debreтzin der Gerichtsbarkeit des Tavernikus unterworfen. (1715. art. 109.)

In der Stadt Agram herrschte unter König Carl III., zwischen dem Magistrate und der Gemeinde, beynahe seit 3 Jahren, ein Zwist, zum Ärgernisse und zur Schande Vieler, welcher in ein schweres und gefährliches Übel auszubrechen drohte. Es wurde eine Commission aus den Ständen Croatiens und Slavoniens, eines Theiles, und anderen Theiles von Seite der Hofkammer zur Untersuchung und Schlichtung dieser Unordnung ernannt. Übrigens wurden die Rechte und Privilegien dieser Stadt bestätiget. (1715. 126.)

Die königlichen freyen Städte Warasdin, Kreutz und Kapronтza, beschwerten sich, unter König Carl III., über verschiedene Excessen der daselbst befindlichen Gränz-Militz, welche zu untersuchen und zu schlichten einer königlichen Commission übertragen wurde. (1715. art. 113.)

Die Stadt Szegedin wurde unter Kaiser und König Leopold I., durch dessen siegreichen Waffen aus der Gewalt der Türken, nachdem sie vorher bey dieser reichen Kaufmannsstadt geschlagen wurden, glücklich (1686) befreyt. Der Kaiser und König Joseph I. hat hierauf die Privilegien dieser Stadt bekräftiget, und sie wurde später, unter Kaiser und König Carl III., kraft ihres Forderungsrechtes, dem Reichsstande der königlichen freyen Städte (1715. art. 107.) neuerdings durch die Stände und Orden Ungarns einverleibt.

In dem neu bevölkerten Ofen entstanden (1722) zwischen der Bürgerschaft und dem Stadt-Magistrate große Mißhelligkeiten, welche einige Jahre fortwährten, und die Folgen hatten, daß letzterer ganz abgesetzt, und zur Erlegung von 15,000 Gulden angehalten wurde.

Die Bürger des einst durch seinen goldreichen Bergsegen blühenden Königsberg waren bey den Königen sehr beliebt. Durch diese Huld wurden die Bürger übermüthig, stellten üppige Schmausereyen in den Berggruben an, und begingen die schändlichsten Ausschweifungen, bis das Maß ihrer Bosheit erfüllet war, und über 400 Personen beyderley Geschlechtes das Unglück betroffen hatte, während des Schmauses durch ein Erdbeben in einer weitläufigen Erzgrube, von den Bergen ganz verschüttet zu werden. Das Blut der Erschlagenen floß etliche Tage aus dem Erbstollen; nach der

Zeit, besonders 1722, wurde viele Mühe angewendet, diesen Weg zu öffnen; es war aber alles vergebens. Die deutschen Einwohner wurden durch die Türken (1664) theils ermordet, theils in die Gefangenschaft geschleppet; jetzt sind hier meistens Slowaken.

Die im vorigen Zeitraume zu Neustadt in Verfall gerathenen Bergwerke wurden in den neueren Zeiten wieder in Aufnahme gebracht. Es wurden unter Maria Theresia (1748), die bis dahin unter der Kaschauer Cammeral-Ober-Administration gestandene Bergwerksverwaltung der hierher gehörigen Bergwerke an ein eigenes hier errichtetes Inspectorat-Amt übertragen, und seit dem kamen die in dieser Gegend liegenden Bergwerke in größerem Flor.

Ödenburg erhielt von Leopold I., im Jahre 1704, und von Joseph I., im Jahre 1706, zwey Freyheitsbriefe, wodurch die Dreyßigstgefälle der Stadt verliehen wurden. Sie kam mit dem daselbst wohnenden Adel wegen der Einfuhr und Ausfuhr und den Verschleiß des Weines in Mißhelligkeiten. Weil aber die Stadt den Ausschank und den Verschleiß im Gebünde der Weine, welche in ihrem Weingebirge erzeugt wurden, immer zuließ, so mußte sie dieses auch für die Zukunft zulassen. In Rücksicht aber der außer dem städtischen Gebiethe erzeugten Weine, nachdem die Stadt vorzüglich durch Wein und dessen Verschleiß ihre Erhaltung fand, so ist, nach dem Herkommen, und aus

besonderer Hinsicht, der in den Revolutions-Zeiten bewiesenen Treue, die Stadt, den Verschleiß im Gebünde, und den Ausschank im Kleinen der auswärtigen Weine zuzulassen, nicht verbunden; jedoch jene auswärtigen Weine, bestimmt zum Tischtrunke für den Adel, nach vorhergegangenem Ansuchen, muß die Stadt einzuführen erlauben, und es dürfen die mit solchen Weinen beladenen Wägen nicht länger, als die gebührende Zeit der Anmeldung, beym Bürgermeister vor den Thören der Vorstadt aufgehalten werden. (1715. a. 36.)

Die Bürger zu Skalitz kamen (1715) auf dem Landtage wegen des Schadens ein, welcher der Stadt, wegen dem harten Widerstande des k. k. Generals Ritschan, und durch seine Soldaten, wie auch durch mährische Officiers und Bauern, zugefügt wurde. Die Stadtmauern durften sie nur in so fern ausbessern, damit sie nicht zusammen fallen. (a. 88.)

Temeschwar erfreute sich zu den Zeiten Carls I. öfter des Aufenthalts der königlichen Familie, wie denn auch dessen zweyte Gemahlinn Maria (1315) ihr Leben hier endigte. Im Jahre 1443 baute Johann von Hunyady das Schloß, welches nach der Zeit immer mehr und mehr befestiget wurde. Unter dem schläfrigen Könige Wladislaus II., im Jahre 1514, ereignete sich in der Gegend ein grausamer Bauernkrieg, als der Kreuzzug, ohne einen geschickten Anführer, ohne Zucht

und Ordnung, und ohne Geld angefangen, in eine Empörung ausartete, und gegen seine Grundherrn zu wüthen sich erlaubte. Dieses, unerhörte Grausamkeiten ausübende Volk, wurde gebändiget, und die Gesetzgebung schrieb darauf gegen dasselbe, und gegen jene, welche beystimmten, blutige Urtheile und fürchterliche Gesetze. Die Stadt wurde im Jahre 1552 von den Türken erobert, wobey sich der letzte Graf des Temeschwarer-Banats, Anton Loschonzi, außerordentlich wehrte, welcher dann aber doch von den Eroberern, gegen Treue und Glauben, ermordet wurde. Nun schmachtete Temeschwar sammt dem Banat 164 Jahre unter der Gewalt der Türken, bis diese Stadt, unter Carl III., vom Prinzen Eugen von Savoyen, (1718) dem Feinde der Christenheit abgenommen, und an das Kaiserhaus Österreich gebracht wurde. Seit der Zeit ist diese Festung um das feste Schloß angelegt, und die innere Stadt ganz neu auf holländische Art erbaut.

Die Stadt Zeng beschwerte sich, unter Carl III., am Landtage (1715) gegen die Militär-Officiere über verschiedenes Unrecht, und bath um die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freyheiten, und um das ihr gebührende Recht, ihre Abgeordneten zu den Landtagen und den Versammlungen der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien absenden zu können. Es wur-

den die Rechte und Freyheiten dieser Stadt für immer bestätiget, und ihr das Recht, ihre Abgeordneten, selbst jene, die dem Militär-Dienste unterworfen sind, nach vorher gegangener Meldung bey den Militär-Officieren, und Ersetzung tauglicher Personen, sowohl zum königlichen Hofe, als auch zum Landtage Ungarns, und den Versammlungen obgenannter Königreiche, abfertigen zu dürfen, zugestanden. In Betracht anderen Unrechts, wurde sie zu einer, damahls landständisch ernannten Commission verwiesen. (a. 128.) Dieselbe Stadt hatte auch, unter Maria Theresia, am Landtage (1741), gegen den Militär-Stand dieselben Klagen geführt, und sich beschwert, daß das Militär gegen die Privilegien der Patritier und Bürger dieser Stadt, eigene Satzungen gebildet hätte; worauf neuerdings die Rechte und Freyheiten derselben Stadt bestätiget, und alle durch den Militär-Stand sich erlaubten Eingriffe aufgehoben wurden. (a. 56.)

Die königliche Freystadt Kreutz war in die obere und untere Stadt eingetheilt. Beyde Städte sollten unter Leopold I. vereiniget werden. (1659. 103.) Diese Vereinigung wurde unter Carl III. zwey Mahl (1715. 127 und 1723. 95.) angeordnet. Endlich wurde unter Maria Theresia verfügt: daß Commissäre, die Rechte beyder Städte, vor ihrer Vereinigung untersuchen, und prüfen sollen, ob die Vereinigung derselben

Städte, ohne Verwirrung der Rechte und Privilegien, der einen oder andern Stadt, vollzogen werden könne. (1741. 57.)

In den königlichen freyen Bergstädten sind, da wo Bergwerke getrieben werden, drey vorzügliche Classen von Einwohnern. In die erste gehören die Waldbürger oder Gewerkschaften, welche sich mit dem Bergbau abgeben, und diese haben ihre besonderen Rechte und Freyheiten. Zu diesen Freyheiten gehöret unter andern auch der Weinschank, und zu Schemnitz wird die Einrichtung desselben, seit 1718 die neue Weinordnung genannt. Diese Waldbürger haben ihren besonderen Magistrat, welcher das Berggericht ausmacht. Sie entrichten dem Könige als Waldbürger das Regale, und richten sich bey der Aufnahme neuer Glieder nach Kaiser Maximilians II. Bergordnung, welche 1571 eingeführet wurde; jetzt aber mit Erläuterungen und Zusätzen versehen ist. Die zweyte Classe von Einwohnern sind die Bürger, welche sich vom Handel und von Handwerken nähren, und vom Stadtmagistrate regieret werden; weil nun von dem Endurtheile der Magistrate der königlichen freyen Bergstädte der Appellations-Weg durch die Gesetze des Reiches bestimmt ist, so dürfen sich die Bergkammern in die Rechtssachen derselben Städte nicht einlassen, und den Rechtsweg keineswegs stören. (1741. 37.) Endlich

gehören zu der dritten Classe der Einwohner die Bergknappen oder Häuer, welche unter dem Nahmen Häuerschaft eine Verkörperung bilden.

Wegen Verdienste und öffentlichen Nutzen hob Maria Theresia Comorn zu einer königlichen Freystadt empor, welche (1751. a. 27.) am Landtage Sitz und Stimme erhalten hat. Im Jahre 1763 hat hier das Erdbeben großen Schaden gemacht, und viele Menschen um das Leben gebracht; jedoch ist nach und nach wieder alles hergestellt worden. Die bis jetzt noch von keinem Feinde eroberte Festung, hat der jetzt lebende Kaiser und König Franz I., mit großen Kosten noch mehr befestigen lassen.

Raab hat während den unruhigen Zeiten im Lande sich viele Verdienste um den Thron und den Staat gesammelt, wurde daher von Maria Theresia (1742) zur Freystadt ernannt, und erhielt (1751. a. 27.) Sitz und Stimme unter den Reichsständen.

Neusatz war ehemahls bloß eine Schanze. Weil aber in Peterwardein vor Zeiten weder Raitzen noch Griechen, Armenier, Protestanten, Juden und Muhamedaner geduldet wurden, ließen sich in dieser Schanze nach und nach viele Raitzen nieder; daher man sie Anfangs auch die Raitzenstadt nannte, bis sie endlich, wegen ihrer blühenden Handlung, starken Aufnahme und Bevölkerung, von Maria Theresia (1748) zu

einer königl. Freystadt erhoben, und den Landständen (1751. a. 27.) in dieser Eigenschaft vorgestellt wurde.

Zombor wurde auch von Maria Theresia wegen Verdienste und öffentlichen Nutzen zu einer königlichen Freystadt ernannt, und die Reichsstände haben dieselbe in die Zahl der übrigen königlichen freyen Städte mit Sitz und Stimme aufgenommen. (1751. a. 27.)

Die Stände Ungarns äußerten in verschiedenen Landtagen den Wunsch, daß die 13 Zipser Städte, sammt der Herrschaft Lublyo, welche von König Sigismund an die Pohlen versetzt wurden, wieder ausgelöset werden sollen; aber den Zeiten Maria Theresia war es aufbehalten, daß dieselben der erhabenen Königinn von Ungarn im Jahre 1772, zu Iglo huldigten; woraus die sechzehn Zipser Kronstädte gebildet wurden, nähmlich: Iglo, Leibitz, Kirchdorf, Wallendorf, Bela, Menhardsdorf, Georgenberg, Fölk, Poprad, Matzdorf, Michelsdorf, Pudlein, Lublyo, Kniesen, Durlsdorf und Rißdorf. Sie erhielten von Maria Theresia ein neues Wappen und ihre gegenwärtige Verfassung.

Maria-Theresienstadt hieß ehedem St. Maria, in den älteren Zeiten Sabatka. Dieses Sabatka war bis (1743) der Theiser Gränz-Miliz zugethan; da aber jene dem Lande einverleibet wurde, so mußten sich auch

diese darnach bequemen. In Rücksicht ihrer geleisteten Militär-Dienste wurden ihnen, im ersterwähnten Jahre Privilegien ertheilet, in welchem der Ort den Nahmen St. Maria bekam, dessen sie sich bis 1780, da der Ort zu einer königlichen Freystadt erhoben wurde, bedienet hat. Es sind aber dem Lande diese Privilegien unbekannt, weil solche in den öffentlichen Reichstagen zur Artikulation nicht übergeben worden sind.

Aus einer bischöflichen Stadt ist Fünfkirchen (1780) zu einer königlichen freyen Stadt erhoben worden; sie wurde aber bisher noch nicht von den Reichsständen zum Sitze und zur Stimme in die Zahl der königlichen freyen Städte aufgenommen.

Die Universität von Tyrnau wurde (1780) zuerst nach Ofen, hierauf (1784) nach Pesth, und der höchste königliche Gerichtshof, die so genannte Septemviral- und königliche Tafel, schon vom Könige Carl III. (1724), nach Pesth verlegt. Diese höchsten Tribunalien wurden auf eine kurze Zeit (1784) nach Ofen, von da aber wieder nach Pesth verlegt. Die Stadthalterey und die Hofkammer ist (1784) von Preßburg nach Ofen versetzt worden. Bey dieser Versetzung hat sich nachstehende Resolution des Kaisers Joseph II., auf die Bitte der Stadt Ofen, um die Erlaubniß, demselben eine Statue errichten zu dürfen, unzählige Mahle in Abschriften verbreitet.

„Wenn die Vorurtheile ausgewurzelt, wenn wahre Vaterlandsliebe und Begriffe für das allgemeine Beste der Monarchie beygebracht seyn werden, wenn Jedermann, in einem gleichen Ausmasse, das Seinige mit Freuden zu Staatsbedürfnissen, dessen Sicherheit und Aufnahme beytragen wird, wenn Aufklärung, verbesserte Studien, Vereinfachung in der Belehrung der Geistlichkeit, und Verbindung der echten Begriffe der Religion, mit den bürgerlichen Gesetzen, eine bündige Justiz, Reichthum durch vermehrte Population und verbesserten Ackerbau, Erkenntniß des wahren Interesse des Herrn gegen seine Unterthanen, und dieser gegen den Herrn, wenn die Industrie, die Mannufacturen, und derselben Verschleiß, allgemeines Einverständniß unter den Provinzen der Monarchie, eingeführt seyn wird, wie ich wünsche und hoffe, alsdann verdiene ich eine Statue, nicht aber, wo die Stadt durch meine, zur leichteren Übersehung getroffene Übersetzung der Stellen, dahin nur einen mehreren Verschleiß ihrer Weine und höhere Zinsen ihrer Häuser erhält.“

Der Stadtmagistrat zu Ödenburg war mit der Bürgerschaft in einen langwierigen und kostspieligen Prozeß verwickelt; aber unter Kaiser Joseph II., im Jahre 1783 den 18. Februar, wurden die Stellen des Magistrates, nach Verlauf von zehn Jahren, in Ge-

genwart eines k. k. Commissärs, mit Beybehaltung freyer Wahl der Bürger, wie der vollzählig gemacht.

Treu dem großen Vorbilde der erhabenen Ahnen, und trotz den drückenden Sorgen eines langdauernden, die Selbstständigkeit der Völker, und das Daseyn der Throne erschütternden Krieges gegen Frankreich, beschäftigte sich der erste Erbkaiser Österreichs und König Franz mit dem Wohle des Bürgerstandes. Unter seiner Vorsorge bildeten sich Canäle, die Heeresstraßen wurden vollkommener, der Handel mit rohen Producten lebhafter, das aus dem Sande, an dem Ufer der Donau stolz aufsteigende Pesth hat seinen alten Handelsreichthum erreicht, oder übertroffen, und die zwey freyen Seehäfen am adriatischen Meere, Fiume und Buckary wurden (1807. 4. 27.) den Reichsständen als königliche freye Städte vorgestellet. Auch Essek, die Hauptstadt Slavoniens, wurde in den neuesten Zeiten zu einer königlichen freyen Stadt empor gehoben.

Wenn der Bürgerstand in den fünfzig königlichen freyen Städten nicht jenen Wohlstand durchgängig genießt, wie ihn der Handel im Bunde der Gewerbe zu gewähren vermögen, so liegt dieses zum Theile daran, daß die Städte, ursprünglich zur Vertheidigung des Landes bestimmt, sehr ungleich, und ohne Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Handels, und dessen Verbindung mit den Gewerben, angelegt und vertheilet wurden. Frey-

lich verdanken die Städte der alten Staatsverfassung ihr gegenwärtiges Rechtsverhältniß; es ist nun aber allgemein bekannt, und durch die Geschichte der neueren Zeit selbst bestätiget, das selten in Europa ein Staat durch den Krieg gewinnt, und daß der Handel und die Industrie die wahren Stützen der Macht und Größe sind; und in dieser Betrachtung erhalten die Städte ihre vorzügliche Wichtigkeit, so wie die Rechte des Bürgerstandes eine besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Darstellung

der

Rechte und Gewohnheiten

der

königlichen freyen Städte in Ungarn.

Erstes Buch.
Von den Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den königlichen freyen Städten und ihrem Verhältnisse im Allgemeinen.

§. 1. Eine Stadt ist eine Vereinigung von Bürgern, oder eine Gemeinde, gewöhnlich mit Ringmauern umgeben, welche, um anständig zu leben, von der Bothmäßigkeit einer Grundherrschaft befreyt, den Adel vom Könige erhalten hat. (3ae tit. 8.)

§. 2. Die Städte werden königliche freye Städte genannt, weil ihr Grundherr der König ist (36. 1715.), und weil eine jede Stadt, in Ansehung ihrer Rechte und Verpflichtungen, eine adelige Person vorstellt. (60. 1618. 63. 1741.) Sie sind ein unmittelbares Eigenthum des Königs und der Reichskrone (Regis et S. Coronae peculia, 22. 1604.), gehören daher zu den Krongütern (Uladis. Decr. 3. a. 38. et 7. a. 3.), und können an niemand zum Lehen gegeben noch verpfändet werden. (14. 1514. 29. 1791.)

§. 3. Die königlichen freyen Städte, wie auch Bergstädte, bilden, der Ordnung nach, den vierten Reichsstand. (1. 1608 post Coron.) Sie werden daher, um Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zu nehmen, mittelst königlichen Ausschreiben (Regales Litteras)

zum Landtage berufen. (Ulad. Decr. 3. a. 1. item 1. 1608. post Coron. 61. 1625. 42. 1683.)

§. 4. Um den Mangel der Gesetze zu ergänzen, sind die königlichen freyen Städte, wie auch Bergstädte, befugt, in Gegenständen, welche sie betreffen, und in ihrem Gebiethe liegen, Verordnungen oder Statuten zu verfassen, die in ihrer Mitte gelten, wenn sie von dem größeren und vernünftigeren Theile der Gemeinde beschlossen worden sind, den Landesgesetzen nicht widersprechen, und die Einwilligung des Landesfürsten für sich haben. (3ae tit. 2)

§. 5. Die königl. freyen Städte haben besonders authentische Siegel von der Huld der Könige erlangt, wodurch eine Handlung, welche in Sachen und Gegenständen, die vor den betreffenden Parteyen, und in der Mitte einer solchen Stadt, der es zukommt, verhandelt wurde, und alles, was in einer Schrift enthalten ist, glaubwürdig bestätiget und bekräftiget wird. (2ae tit. 13.) Es hat daher eine jede Stadt ihr Wappen.

§. 6. Die königl. freyen Städte, wie auch Bergstädte, vorzüglich die älteren, haben in verschiedenen Comitaten, zu ihrer besseren Erhaltung, und zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Wohles, von den Königen Ungarns verliehene Landgüter, welche sie mit den Rechten, wie der Adel seine Güter, besitzen und verwalten; (2ae 19.) nur können sie, laut des Amortisations-Gesetzes, (Ulad. Decr. 3. a. 55.) als immerwährende Corporationen, keine neuen Landgüter ankaufen, und dürfen auch die Güter, in deren Besitz sie sind, weder verkaufen noch verpfänden. (33. 1542. 35. 1638.)

§. 7. Die königlichen freyen Städte, wie auch Bergstädte, haben das Recht und die Freyheit, sich ihre Magistrate zu wählen. (36. 1715.)

§. 8. Kraft ihrer Privilegien haben sie das Patronats-Recht, und sind befugt, bey Gelegenheit eines erledigten geistlichen Benefices, irgend einen mit hinlänglichen Eigenschaften begabten, verdienten, eingebornen, einem andern Districte nicht verpflichteten Priester, zum Pfarrer sich zu wählen, zu ernennen, und denselben bloß zur Bestätigung dem Diöcesan-Bischofe vorzustellen. (1ae tit. 11. art. 35. 1638. 27. 1681. 55. 1723.)

§. 9. Alle königlichen freyen Städte, wie auch Bergstädte, üben nach dem Gesetze die peinliche Gerichtsbarkeit aus, (Jus gladii) und können daher über Leben und Tod erkennen. (3ae tit. 20.)

§. 10. Die königl. freyen Städte, wie auch Bergstädte, haben, kraft ihrer Privilegien, das Accis-Recht, durch welches dieselben von der Einfuhr des Weines, Bieres, Holzes und anderer Bedürfnisse, eine gewisse Taxe, die Accise, abzunehmen befugt sind. Doch dürfen sie, bey Strafe der Violenz, von keinem Edelmanne eine Accise abnehmen, und müssen die Weine der Edelleute ohne Taxe einzuführen erlauben; wobey aber der Weinschank, so wie der Weinverkauf in Gebünden, wo es nicht gebräuchlich ist, nicht verstanden wird. (36 et 63. 1715.)

§. 11. Von jenen, welche die Heeresstraße, eine Brücke oder Flußüberfahrt passieren, kann eine königliche freye Stadt, kraft eines Privilegiums, über die Mauthgerechtigkeit eine bestimmte Taxe von Allen, die nicht von der Mauth befreyt sind, und zwar nur für das Vieh

und die Fuhrwerke, keineswegs aber für die Waaren und Lasten, abnehmen. Die Tax-Tabelle muß bey dem Mauthhause in Abschrift aufbewahret, und Jedem, der eine Mauth bezahlen muß, auf Verlangen vorgezeiget werden. (15. 1723. 28. 1741.)

§. 12. Das Marktrecht begreift die Befugniß, sowohl Wochen- als Jahrmärkte zu halten. Dadurch hat die hierzu privilegirte Stadt das Recht, von den zum Verkaufe ausgestellten Waaren und Sachen eine bestimmte Taxe, das Standgeld, und von dem Viehe, für die Huthweide zwey Denarien für jedes Stück, abzunehmen. Weil eine jede königliche freye Stadt die peinliche Gerichtsbarkeit besitzt, so hat sie auch das Recht, die während der Marktzeit ausgeübten Polizey-Vergehungen an Fremden zu rügen. (15. 1723. 3ae tit. 20.)

§. 13. Außer den eben angeführten Regal-Beneficien hat eine jede königliche freye Stadt, so wie jeder Gutsbesitzer, die Schank- und Bankgerechtigkeit; jene besteht in dem Rechte, Wein und andere Getränke im kleinen Maße auszuschänken; diese in dem Befugnisse, Fleisch vom geschlachteten Viehe im kleinen Gewichte zu verkaufen. (35. 1638. 43. 1715.) Wenn ein Curialist im Umfange der Stadt sich das eine oder andere Recht anmassen wollte, so kann eine königliche freye Stadt demselben das angemaßte Schank- oder Bankrecht binnen dem ersten Jahre eigenmächtig, später mittelst eines Violenz-Prozesses einstellen. (3ae tit. 9.)

§. 14. Ferner haben die königlichen freyen Städte, wie auch Bergstädte, auf ihrem Gebiethe das Recht der Jagd, der Fischerey und des Vogelfanges; dann des Mühlenbetriebes, der Bierbrauerey und Branntwein-

brennerey, der Ziegeley und andere mit dem vollkommenen Grundeigenthume unzertrennliche Rechte und Gewerbsbeschränkungen. (35. 1638. 41. 1641.)

§. 15. Die königlichen freyen Bergstädte Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Libethen, Königsberg und Pukanz, sind, sammt den neun Dorfschaften, welche zu Kremnitz gehören, so wie die übrigen Bergstädte, in welchen der Bergbau ausgeübt wird, von der Militär-Einquartierung befreyt, wenn nicht die Zeitumstände etwas anders gebiethen. (43. 1715. 65. 1723.)

§. 16. Dagegen sind die königl. freyen Städte, wie auch die königlichen privilegirten Marktflecken, der Zahlung der Porten, den Militär-Einquartierungen und anderen öffentlichen Lasten unterworfen. (65. 1723.) Es müssen auch ihre Landgüter dem Comitate unterliegen und die Comitatslasten tragen.

§. 17. Die königlichen freyen Städte entrichten an den König eine bestimmte Taxe, den königlichen Zins. (31. 1342.) Es sind auch dieselben Städte verbunden, den König und die Königinn, wenn sie sich auf der Durchreise befinden, zu bewirthen. (Sigis. Decr. 3. art. 13.)

§. 18. Weil jede königliche freye Stadt eine adelige Person vorstellt, so ist sie auch so, wie der Adel, mit den Comitaten zu insurgiren verpflichtet. (1ae tit. 9. a. 8. 1715.)

§. 19. Alle Rechte und Freyheiten sind in den Privilegien der königlichen freyen Städte enthalten; außer deren Inhalt, und außer ihrem Gebiethe sie in Allem den Gesetzen und Gewohnheiten des Reiches unterworfen sind (3ae tit. 20.)

§ 20. Es unterliegt auch eine jede königliche freye Stadt, in Bezug ihrer gemeinschaftlichen Rechte und Landgüter, so wie in Ansehung jeder Gewaltthat, welche die Gemeinde ausübet, und in Betracht jener Zwangspflichten, die aus dem gemeinschaftlichen Grundbesitze, oder anders woher entspringen, gleich einem jeden Edelmanne, der adeligen Gerichtsbarkeit, und muß sich daher vor dem gebührenden Richter stellen. (3ae tit. 19. Uladis. Decr. 3. art. 38.)

§. 21. In Ansehung der Limitation des Fleisches, der Handarbeiten, so wie auch der Bestimmung des Gewichtes, und des naßen und trockenen, dann des Längenmaßes, müssen sich die königlichen freyen Städte nach den Verfügungen des Comitats richten. (31. 1655. 63. 1715.)

§. 22. Jeder Magistrat der königlichen freyen Städte ist verpflichtet, die Rechnung über die Einkünfte der städtischen Güter und Regal-Beneficien der königlichen ungarischen Hofkammer zu legen, und die Pacht-Contrate derselben hohen Stelle zur Bestätigung zu unterbreiten. (Systema.)

§. 23. In politischen Gegenständen sind die königlichen freyen Städte, und auch Bergstädte, der königlichen Statthalterey unterworfen, und müssen dieser hohen Landesstelle, welche den gesetzlichen Auftrag hat, alle Landesverfügungen und Gesetze durch jene, denen es obliegt, vollziehen zu lassen, die nothwendigen Aufklärungen unterlegen. (102 et 112. 1723.)

§. 24. In Ansehung der Rechtsfälle des Bürgerstandes sind einige königliche freye Städte der Gerichtsbarkeit des Herrn Tavernikus, oder Erzschatzmeisters, an-

dere dem Herrn Personal oder Stellvertreter, der Person des Königs in Gerichtssachen untergeordnet; (3ae tit. 8.) jene werden daher Tavernikal-, diese Personal-Städte genannt.

§. 25. Dem Tavernikus sind in Gerichtssachen folgende Städte untergeordnet: Ofen, Pesth, Kaschau, Preßburg, Tyrnau, Ödenburg, Bartfeld, Eperies, Skalitz, Szegedin, Agram, Karpfen, Modern, Güns, Eisenstadt, Debretzin, Szathmar-Nemeth, Komorn, Raab, Neusatz, Sombor, Temeschwar, Kreutz, Kopreinitz, Carlstadt und Marien-Theresienstadt; hierher werden auch Fünfkirchen und Essek gerechnet.

§. 26. Der Tavernikus ist Reichsbaron, (1ae tit. 94.) in Bezug eben angeführter Städte der oberste Richter, und ertheilt für diese gerichtliche Befehle. (Jud. Tav. 9 et 35.) Eine jede Tavernikal-Stadt muß durch den Tavernikus in ihren Privilegien und Freyheiten unverletzt erhalten werden. (J. T. 17.) Wenn eine dieser königlichen freyen Städte durch einen Edelmann oder Magnaten beeinträchtiget würde, so ist der Tavernikus verpflichtet, bey Seiner Majestät dem Könige anzusuchen, damit die Stadt in ihren Rechten nicht gekränkt werde; denn dafür pflegen die Städte dem Tavernikus einen bestimmten jährlichen Zins zu entrichten. (Jud. Tav. 18.)

§. 27. Dem Personal sind folgende Städte untergeordnet: Stuhlweißenburg, Gran, Leutschau, Trentschin, Zeben, Waraßdin, Zenk, Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Altsohl, Libethen, Königsberg, Dillen, Pukanz, Neustadt, Poschega, Pösing, St. Georgen, Käsmark, Bries und Rußt.

§. 28. Unter den oben angeführten Personal-Städten stehen die sieben königl. freyen Bergstädte: Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Königsberg, Dillen, Pukanz und Libethen in einer besondern Verbindung ihrer Rechte. Die Appellation von einer jeden dieser Stadt geht zuerst an das öffentliche Gericht der übrigen sechs nicht mit interessirten Bergstädte, und von da zum Personal-Stuhle. Das Recht, das Appellations-Gericht, wie auch die allgemeinen und besondern Versammlungen der übrigen sechs verbündeten Städte anzuzeigen und zu verkündigen, gebührt von Alters her der Stadt Kremnitz, als der ersten im Range; ausgenommen, wenn in irgend einem Prozesse sie Partey, und im Rechtsstreite sie als verflochtener Theil interessirt wäre; denn dann übet die Stadt Schemnitz, als die zweyte im Range, diese Gerichtsbarkeit und dasselbe Vorrecht aus, und rufet die übrigen Städte zusammen.

§. 29. Auch in Criminal-Fällen, wenn ein Magistrat der verbündeten Bergstädte als interessirt anerkannt würde, pflegen die Berufenen der übrigen sechs Städte die Sache zu untersuchen und durchzusehen. In einem solchen Falle üben auch die peinliche Gerichtsbarkeit, welche ihnen einst von den Königen Ungarns verliehen wurde, diese Städte vereint und gemeinschaftlich aus; wie dieses viele im Kremnitzer Archive aufbewahrte gerichtliche Beyspiele und Prozesse beweisen. So ist es auch bey Gelegenheit eines inneren Zwistes, zwischen dem Richter und den Geschwornen von der einen, und einem Theile der Gemeinde der Neusohler Stadt von der andern Seite, in dem Thurzoischen Palatinal-Vergleiche,

welcher am 27. August 1613 eingegangen wurde, festgesetzt worden.

§. 30. Es haben die vorgenannten Bergstädte die Freyheit, und zwar Kremnitz ein besonders, vom ungarischen König Carl I. ertheiltes Befugniß, was immer für Verbrecher, Räuber, Diebe, Mordbrenner, auch in einem andern Gebiethe frey anzuhalten, sie in die Stadt abzuführen, und nach Verdienst zu strafen. Nach einer uralten Gewohnheit wird derjenige, welcher aus einer dieser Städte verbannt wird, auch aus den übrigen sechs Bergstädten als verwiesen angesehen.

§. 31. Außer diesem haben dieselben Bergstädte das Stappelrecht, wodurch Kaufleute und Händler, von jedem Theile des Königreiches, mit Sachen, Waaren und verkaufbaren Gütern, welche sie durch die Stadt führen, gezwungen werden, einige Zeit still zu halten, und dieselben nirgends sonst, als im Markthause, feil zu biethen.

§. 32. Sie sind nicht nur von Militär-Einquartierung, sondern auch von der Zahlung der Porten, und Zahlung der Dica oder Taxe zum Comitate, und Bezahlung der Mauth und des Dreyßigst befreyt; sie haben auch das Mauthrecht, die freye Magistratswahl, und andere für die königlichen freyen Städte gesetzlich bestimmten Privilegien, wie dieses aus dem bisher Gesagten, aus dem dreytheiligen Gesetzbuche, den Landtags-Artikeln, und nach ihren mannigfaltigen Vorrechten, dem Herkommen und ununterbrochenen Ausübung einleuchtet.

§. 33. Da nun der Rechtsweg zur Appellation von dem Endurtheile der Magistrate der königlichen freyen

Bergstädte, durch die Gesetze des Landes geordnet ist, so dürfen die Kammer-Gerichtsbarkeiten die Rechtsgeschäfte der erst berührten Städte abzuthun, sich nicht einlassen, und auch ihren Rechtsweg nicht stören. (37. 1741.)

§. 34. Zu den königlichen freyen Städten müssen, nach Vorschrift der Reichsgesetze, die freyen Seehäfen Fiume und Buckari gezählt werden, (4 et 27. 1807.) welche unter dem Gouverneur von Fiume stehen. Die Hauptstadt Slavoniens, Essek, ist die jüngste königliche freye Stadt.

§. 35. Die königlichen sechzehn Zipser Kronstädte, nähmlich: Iglo oder Neudorf, Lublyo oder Iblau, Pudlein, Kniesen, Bela, Leibitz, Poprad, Wallendorf, Völk, Kirchdorf, Georgenberg, Menhardsdorf, Durandsdorf, Matzdorf, Rißdorf und Michelsdorf, haben ihre eigene Administration, und bestehen, gleich den königlichen freyen Städten, kraft ihrer Privilegien, als freye Gemeinden. Von dem Magistrate jeder dieser Kronstadt wird an die Provinz-Administration, und von da an den Personal-Stuhl appellirt. Die Administration dieser Kronstädte hat ihren Sitz zu Iglo, wo auch das Archiv der sechzehn Kronstädte aufbewahret wird. Die Einwohner der Zipser Städte werden den Bürgern der königlichen freyen Städte gleichgeachtet.

§. 36. Die Marktflecken und Landstädte Ungarns kommen in verschiedene Betrachtung; denn einige davon sind freye königliche und privilegirte Marktflecken, und ihr Grundherr ist auch nur der König allein; doch erfreuen sie sich nicht der höheren Vorrechte, welche die königlichen freyen Städte genießen. Dergleichen Marktflecken sind Mischkolz, Mezökövesel, Keresztes u. s. w.

Sie wurden vor Alters Villae Liberae genannt, und wenn ihre Einkünfte für den Unterhalt des Königs oder der Königinn bestimmt waren, hießen sie Villae Udvarnicales regales vel Reginales. (Lud. 1. Dr. art. 6.)

§. 37. Es gibt auch bischöfliche Landstädte oder Marktflecken, als Erlau, Neutra, Weßprim u. s. w. Andere Marktflecken gehören Privat-Herrschaften, als Szered, Freystadl, Wartberg, Galantha, Tschepreg u. s. w. Auch einige von diesen erhielten von den Landesfürsten Ungarns, bey verschiedenen Gelegenheiten, manche Privilegien und gewisse Freyheiten und Ausnahmen. So behielt Neutra gewisse Vorrechte, welche dasselbe von Bela IV. empfing, weil seine Bürger den weit und breit im Lande wüthenden Tartarn mit unerschrockenem Muthe widerstanden. Erlau verdankt dem Kaiser Carl VI. (als König von Ungarn Carl III.) die Ausnahme und Befreyung von Comitatslasten.

§. 38. Einige von diesen Landstädten und Marktflecken sind, vermöge ihrer Privilegien, befugt, ihre Ortsmagistrate sich selbst zu wählen, vor welchen die Rechts-Angelegenheiten ihrer Einwohner geschlichtet werden, und ihre Appellationen gehen an das Comitatsgericht. (43. 1655. 81. 1647.) Gemeinden aber, die einem Privat-Grundherrn angehören, unterliegen dem Herrenstuhle. (74. 1723.)

§. 39. Damit aber ein Marktflecken, oder eine Landstadt zum Range einer königlichen freyen Stadt erhoben werde, muß dessen Gemeinde vorzügliche Verdienste um den Thron und Staat aufweisen können, und wenn sie hierauf den Adel von dem Könige erhalten hat, so wird sie in die Artikel eines Reichs-Decretes

eingeschlossen, worauf sie, dem vierten Reichsstande einverleibt, das Recht, die Reichstage mit Abgeordneten zu beschicken, empfängt. (17. 1687.)

Zweytes Hauptstück.

Von den Bürgern im Allgemeinen.

§. 1. Das Bürgerrecht in den königlichen freyen Städten ist ein persönliches besonderes Vorrecht, wodurch Jener, der es erhält, des bürgerlichen Indigenats des vierten Reichsstandes theilhaftig, ein Mitglied einer Gemeinde, welche den Adel von dem Könige erhalten hat, daher frey, und nur von dem Könige allein, als seinem Grundherrn, abhängig wird.

I. Von der Erreichung des Bürgerrechtes.

§. 2. Es soll nicht ein Jeder zum Bürgerrechte zugelassen werden, nähmlich vor allem kein Vagabund oder Landläufer, welches das Gesetz (12. 1729.) den städtischen Magistraten besonders zu beobachten aufbiethet.

§. 3. Darum muß ein Jeder, der das Bürgerrecht erlangen will, sich mit den erforderlichen glaubwürdigen Zeugnissen über sein sittliches Betragen, und zugleich über die Fähigkeit, einen städtischen Nahrungszweig betreiben zu können, wenn er nicht sonst schon ein bürgerliches Grundstück besitzet, oder ein öffentliches Amt bekleidet, gehörig ausweisen. (Praxis.)

§. 4. Schlechte Thaten, auf welchen, kraft der Gesetze, die Ehrlosigkeit haftet, sind, nach dem Herkommen, ein Hinderniß das Bürgerrecht zu erlangen; dergleichen Thaten sind: Meineid, Hurerey, Kuppeley,

Ehebruch, Diebstahl, Raub, heimlicher oder sonst absichtlicher, mittelbarer oder unmittelbarer Mord, Unterschlagung der zur treuen Aufbewahrung anvertrauten Sachen. (Usus.)

§. 5. Durch verschiedene allerhöchste Verordnungen sind die Fälle einer eingebildeten Ehrlosigkeit abgeschafft; als: 1) welcher unehrlich geboren ist; 2) dessen Aeltern criminalisch behandelt wurden, oder ein anderes Verbrechen begangen haben; 3) die Verbrechen der Weiber, oder nur die Muthmaßung eines Ehebruches, welcher den Männern so angerechnet wurde, daß sie dadurch als unehrlich betrachtet wurden; 4) welcher der Wirklichkeit eines Verbrechens zwar überwiesen, aber hernach vom Könige begnadiget wurde. Diese Fälle können daher niemand hindern das Bürgerrecht zu erlangen.

§. 6. Ein Bauer, welcher ein adeliges Mädchen, oder eine Edelfrau geschändet hatte, darf, sammt seinen Nachkommen, nicht zum Bürgerrechte zugelassen werden. (Ulad. Decr. 7. a. 47.)

§. 7. Einheimische Bauern dürfen, ohne die erforderlichen Zeugnisse von ihren Grundherrschaften, in keiner Stadt aufgenommen werden. Würde eine Stadt dagegen handeln, so zahlt sie für jeden, ohne gehörige Zeugnisse aufgenommenen Bauer, 100 Gulden Strafe, und muß sowohl die öffentlichen, als Privat-Schulden des Bauern berichtigen. (art. 35. 1791.)

§. 8. Unterthanen der deutsch-erbländischen Staaten Österreichs, welche nach Ungarn einwandern, und die Bewilligung ihrer unmittelbaren Obern, die Entlassung von ihren betreffenden Behörden und Cordons-Commandanten in glaubwürdigen Zeugnissen nicht auf-

weisen können, sollen zum Incolat nicht zugelassen werden. (Int. dto 19. July 1796. Nr. 15,553.)

§. 9. Übrigens soll ein Jeder, ohne Unterschied der Nation, (daher auch ein jeder Ausländer) zur Erlangung des Bürgerrechtes, und dann zu den bürgerlichen Ämtern zugelassen werden. (44. 1609. 40. 1613.)

§. 10. Den Evangelischen gebührt die freye Ausübung ihrer Religion, und es darf, wegen ihrem Unterschiede, niemand von der Aufnahme zum Bürger ausgeschlossen werden. (26. 1791.)

§. 11. Die Magistrate dürfen keinen Eingebornen, bey Strafe von zwey tausend an den königlichen Fiscus zu erlegenden Gulden, im Ankaufe bürgerlicher Grundstücke hindern. (49. 1659.)

§. 12. Wer auf ein Handwerk zum Bürger aufgenommen zu werden wünschet, muß vorher das Meisterstück machen. Wenn dieses ohne Fehler befunden worden ist, so muß derselbe zum Meister- und Bürgerrechte zugelassen werden; weil er hierdurch ein taugliches Zeugniß seiner Fähigkeit gegeben hat, und dieses ein hinlänglicher Grund zu seiner Aufnahme ist. (Intim. dto 3. April 1813. Nr. 7262, cum adnexis. Articulis General. Coehal. art. 25 et Usus.)

§. 13. Nach uralter Gewohnheit kann nur mit Einwilligung des Magistrates und der erwählten Gemeinde, das Bürgerrecht erlangt werden. Sollte aber der Magistrat ein Bedenken tragen, und Schwierigkeiten machen, Jemand zum Bürgerrechte zuzulassen, so hat sich der Bewerbe an die königliche ungarische Statthalterey, mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen, zu wenden, und daselbst bittlich einzukommen.

§. 14. Es muß ein Jeder, bey seiner Aufnahme zum Bürger, unverbrechliche Treue dem Könige, Gehorsam nach den Gesetzen dem Magistrate, und Beförderung und Vertheidigung des allgemeinen Wohles dem Lande und der Stadt schwören. Die strenge Eidesformel muß vor dem Magistrate mit klarer und deutlicher Stimme ausgesprochen werden. Nach abgelegtem Eide erlegt der neu aufgenommene Bürger die Aufnahms-Taxe. (Praxis.) Dann tritt derselbe in folgende Vorrechte.

II. Vorrechte der Bürger.

§. 15. Jeder Bürger der königl. freyen Städte, wie auch Bergstädte, unterliegt in Rechtsfällen nur seinem städtischen Richter. Er verfolgt daher seine Rechtssache vor seinem Magistrate, als seiner Behörde erster Instanz, und wenn dieser feindselig oder unrecht urtheilen sollte, so darf er zu keiner andern Gerichtsstelle, als entweder zum Tavernikus oder zum Personal appelliren. (Sig. Decr. 2. art. 4 et 12., ejusdem Decr. 3. art. 11. Ulad. Decr. 4. art 33. 3ae tit. 8. J. Tav. art. 16 et 19. 28. 1630. 83. 1647.)

§. 16. Der Bürger darf von seinem Magistrate, ohne gesetzmäßige Vorladung und gehörig geführten Beweis, und darüber gefälltem Rechtsurtheile, weder an seiner Person noch in seinem Eigenthume gekränkt werden; weil ihm, nach den Gesetzen, (3ae tit. 10 et 11.) alle bürgerlichen Rechtsmittel zu Gebothe stehen, und im Sinne anderweitiger Gesetze (81. 1647. 2ae tit. 23. 33. 1662.) kein Bürger summarisch, wenn er nicht will, behandelt werden soll.

§. 17. Kein Bürger darf ungebührlich und un-

rechtmäßig, bey Strafe des Decretes, festgesetzt (65. 1548.), wegen eines Andern Schuld niemahls verhaftet (91. 1492. 65. 1548. 38. 1574.), und wenn er sich auf der Flucht befindet, ohne Erlaubniß des Königs von niemand aufgehalten werden. (Sigis. Decr. 2. art. 7.)

§. 18. Ein Bürger, von was immer für einer königlichen freyen Stadt, wie auch Bergstadt, gleichet, in Ansehung des Homagiums, der Person eines Edelmannes. Wenn daher jemand einen Bürger tödten würde, so ist er verpflichtet 100 Gulden zu zahlen; eben so, als wenn er einen Edelmann getödtet hätte. (3ae tit. 9.) Es wird aber das Wort Homagium nicht bloß allein für den Ersatz eines Mordes, sondern auch im Sinne jener Treue genommen, durch welche wir an unsern rechtmäßigen Landesfürsten gebunden sind. (3ae tit. 5.) Auch in dieser Hinsicht gleichet ein jeder Bürger, wegen dem Eide, welchen er bey seiner Aufnahme zum Bürger leistete, einem Edelmanne.

§. 19. In Rechtssachen, welche sich auf Erbschaften oder Verträge gründen, kann der Bürger im eigenen Nahmen, welche aber aus persönlichen Streitigkeiten oder Gewaltthaten entspringen, mittelst eines im Nahmen seines Magistrates bestellten Advocatens, gegen jeden Edelmann, Magnaten und Reichsbaron, vor der betreffenden adeligen Gerichtsstelle rechten. (3ae tit. 9. art. 81. 1647. 18. 1649. 20. 1802.) Eben so pflegen die Städte in Fällen und Sachen, welche die Gemeinde betreffen, sowohl thätig als leidend vorzuschreiten, und ihr Geschäft gemeinschaftlich zu betreiben; es mag dasselbe vor einem Capitel oder Con-

vente, oder einem ordentlichen Landesrichter geführt werden.

§. 20. Der Bürger entrichtet für sein Vieh, Fuhrwerk und seine eigenen Waaren, weder im Lande noch an der Gränze, eine Mauth; doch soll er mit einem Zeugnisse von seiner Stadt versehen seyn. (59. 1563. 28. 1741. 64. 1791. 18. 1792. 28. 1802. 23. 1807.)

§. 21. Auch darf kein Mauthner einen Bürger zwingen, bey ihm irgend ein Getränk zu nehmen; würde der Mauthner dieses thun, oder ihn widerrechtlich zur Zahlung der Mauth anhalten, so kann der Bürger dem Mauthner mit der Klage ausgeübter Gewaltthat belangen. (15. 1723.)

§. 22. In Ansehung solcher Sachen, die ein Bürger zu seinem eigenen Gebrauche ein und aus dem Lande führet, zahlt er kein Dreyßigst. Führt er aber Sachen, wenn es gleich eigene Producte oder Fabrikate wären, mit dem Zwecke, damit zu handeln, so ist er das Dreyßigst zu entrichten verbunden. (16. 1557. 44. 1559. 14. 1723.)

§. 23. Die bürgerlichen Ämter können nur durch Bürger verwaltet werden; doch müssen diese Ämter durch jeden Bürger, ohne Unterschied der Nation, folglich auch durch Ausländer, wenn sie das Bürgerrecht erlangt haben, erreichbar seyn. (44. 1609. 40. 1613.)

§. 24. Ein jeder Bürger der königlichen freyen Städte, wie auch Bergstädte, ist im Besitze des Schankrechtes. (Ulad. Decr. 3. art. 28.) Dieses Recht wird, nach dem Herkommen in den Städten, sehr verschieden ausgeübt.

§. 25. Der Bürger hat gegen einen Ausländer

das Recht, in dessen Kauf bürgerlicher Grundstücke, in was immer für einer Stadt, einzustehen; und auch demselben in seinem bereits erkauften dergleichen Grundstück, wann immer, nach gerechter Schätzung, auszuzahlen. Würde eine Stadt dieses Recht einem Bürger auszuüben hindern, so kann sie von dem königlichen Fiscus zur Strafe von 2000 Gulden belangt werden. (34. 1655. 49. 1659.)

§. 26. Der Sohn eines Bürgers, ohne Unterschied der Religion, hat vom 12. bis zum 15. Jahre, wenn er mit guten Schulzeugnissen versehen ist, den Anspruch in die Ludowiceische Militär-Akademie eintreten zu können. (7. 1808.)

§. 27. Auch können die Bürger, mittelst Empfehlung ihrer Städte und zweyer Hofräthe, zum Adelstande gelangen. (15. 1649.)

§. 28. Das Neuntel von Getreidefrüchten und Weinen bezieht der König auf seinen Krongütern, mit Ausnahme der königlichen freyen Städte. (6. 1351.)

III. Die Lasten der Bürgerschaft.

§. 29. Die öffentlichen Lasten, welche der Bürger trägt, sind folgende: 1) der königliche Zins; 2) die Militär-Steuer; 3) die Einquartierung der Soldaten; 4) die am Landtage bewilligten Subsidien; 5) die Unterhaltung der Deputirten zum Landtage; 6) die Auslagen zur Insurrection; 7) der geistliche Zehent; 8) wo die Einkünfte der Stadt nicht hinreichen, die Gaben zur Unterhaltung der städtischen Beamten, und Bestreitung der Auslagen, welche die ganze Gemeinde betreffen, wie auch zur Tilgung städtischer Schulden;

endlich 9) in den königlichen freyen Tavernikal-Städten der Tavernikal-Zins.

Der königliche, so wie der Tavernikal-Zins, dann die Unterhaltung der Deputirten am Landtage, wird gewöhnlich aus der städtischen oder so genannten Kammer-Casse, das heißt, von den ordentlichen Einkünften der Stadt, bestritten, und nur, wo diese nicht hinreichen, fallen sie dem Bürger zur Last. Der geistliche Zehent wird bloß vom Weine, von Lämmern, Bienen, reinem oder gemischtem Weitzen, Hirse, Gerste und Hafer (art. 1. 1478) abgenommen. Der Zehent vom türkischen Weitzen ist gänzlich abgeschafft.

§. 30. Die städtischen Magistratspersonen sind in ihren eigenen Häusern bloß allein von der Militär-Einquartierung befreyt, und müssen alle übrigen bürgerlichen Lasten tragen. (77. 1715.) In Bergstädten wird kein Soldat einquartiert (43. 1715.)

IV. Verlust des Bürgerrechtes.

§. 31. Man kann das Bürgerrecht durch ein Majestätsverbrechen, oder den Landesverrath verlieren; aber ein solcher verliert auch noch dazu seinen Kopf und sein ganzes Vermögen. (2ae tit. 12. §. 3. 1ae tit. 14.)

§. 32. Ein Majestätsverbrecher ist jener, welcher die geheiligte Person des Königs verletzt, oder dessen Leben mit Waffen oder Gift nachstellet, oder in das Haus, wo der König verweilet, mit Gewalt eindringt. (1ae tit. 14.); ferner jener, welcher gegen den König und den Staat, gegen das Wohl und die Würde des Königs, auf was immer für Art sich verschwört, oder eine Verschwörung anzettelt, oder demjenigen, der eine

Verschwörung zu unternehmen versucht, wissentlich beystimmt; dann auch jener, welcher einen Hochverräther, dessen Verbrechen er weiß, und zu beweisen vermag, nicht anzeigt. (S. Steph. L. 2. cap. 51. art. 7. 1715.) Falsche, arglistе und boshafte Denuncianten werden, wenn die Unschuld des Inzichten erwiesen wird, mit einer willkührlichen scharfen oder Talions-Strafe beschwert. (7. 1715.)

§. 33. Der Landesverrath wird begangen: wenn jemand sich wider die gemeinschaftlichen Verfügungen des Staates, der heil. Krone des Königs, oder des Reiches offenbar auflehnt (1ae tit. 14.); wenn Richter, glaubwürdige Behörden, oder öffentliche Beamte, die ein authentisches Siegel, kraft ihres Amtes besitzen, dieses zu falschen Urkunden mißbrauchen (2ae tit. 16.); wenn Jemand falsche Münzen verfertiget, oder von solchen, mit dem Bewußtseyn, daß sie falsch sind, bis zum Werthe von beyläufig 50 Gulden, öffentlichen Gebrauch machet; wenn jemand Leute aufwiegelt und aufdinget, um die innere Sicherheit des Staates zu stören und zum Raube anzuführen; wenn jemand ketzerischen Grundsätzen einer nicht geduldeten Secte anhänget; wenn einer geflissentlich eine Gränzfestung oder eine Provinz des Reiches dem Feinde übergibt; wenn jemand den Türken und anderen Ungläubigen, Feinden des Vaterlandes, Waffen, oder in Kriegszeiten Lebensmitteln zukommen läßt; wenn jemand türkische, oder von andern ungläubigen Völkern kommende Überläufer, nachdem sie ihrer Ketzerey entsagten, und in Ungarn oder dessen Provinzen Schutz suchten, gefangen nimmt oder plündert und ausraubt; endlich, wenn Dreyßiger

oder Andere, zur Beeinträchtigung des königlichen und Landesschatzes, Gold und Silber aus dem Lande heimlich schwärzen. (9. 1723.)

§. 34. Das Bürgerrecht wird auch durch eine schwere Vergehung gegen den Bürgereid verloren; nähmlich: durch vorsetzliche Widerspänstigkeit gegen den Magistrat, oder eine boshafte Handlung gegen das Wohl der Stadt. Dieser Fall muß aber erst der königlich ungarischen Statthalterey zur Entscheidung unterleget werden. (Usus.)

§. 35. Nach der Gewohnheit der Städte wird ein Criminal-Verbrecher vor dem gefällten Endurtheile aus der Zahl der Bürger ausgestrichen. Sollte es sich aber ereignen, daß man sich unterstehen wollte, einen Unschuldigen mit einem frevelhaften Gerüchte dem Tode zu überliefern, so können dessen Freunde und Verwandte gerade zu Seiner Majestät dem Könige, am Wege der Instanz, ihre Zuflucht nehmen, und von hier aus Trost und Gerechtigkeit erwarten. (3ae tit. 11.)

§. 36. Endlich kann jemand auch auf das Bürgerrecht freywillig entsagen. (2ae tit. 12.) Diese Entsagung muß mit ausdrücklichen Worten geschehen, weil die Aufnahme zum Bürger auf gleiche Art geschah, und gehört auch der königlich ungarischen Statthalterey zur Entscheidung, wenn es die Umstände erfordern.

Drittes Hauptstück.

Verhältniß des Adels und anderer Personen in Städten.

§. 1. Verschiedene Comitate haben in manchen Städten, um ihre Versammlungen und Gerichtssitzungen zu halten, ihre Archive und Schriften, und um die Übelthäter zu verwahren und die Verbrecher bestrafen zu können, so genannte Comitatshäuser, welche aber keine Pertinentien haben dürfen. Ein jedes Comitatshaus ist von den bürgerlichen Lasten befreyt; doch darf in demselben die Schank- und Bankgerechtigkeit, oder eine andere grundherrschaftliche Gerechtsamkeit, nicht ausgeübet werden. (73. 1723.)

§. 2. So wie jeder Eingeborne, hat auch ein jeder Edelmann das Recht, sich Häuser und Grundstücke in den Städten anzukaufen. (49. 1659.)

§. 3. Soldaten und Militär-Officieren sind Mauthen, Schankhäuser und Fleischbänke, zum Nachtheile der königlichen freyen Städte, bey Strafe der Schadloshaltung und anderweitiger Genugthuung, in Städten aufzurichten verbothen. (43. 1715. 4. 1729.)

§. 4. Es ist billig und recht, das Militär-Personen und ihre Erben, welche bürgerliche Gründe besitzen, nicht nur in Ansehung dieser Gründe, sondern auch in Betracht der bey Bürgern gemachten Schulden, welche vornehmlich auf bürgerlichen Gründen haften,

den Magistraten derselben Städte unterworfen sind, und daselbst ihr Urtheil empfangen müssen, daß außer diesem der Militär-Stand, nach dem Tode einer zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörenden Person, zur Besitzergreifung und Veräußerung bürgerlicher Gründe, sich nicht einlassen soll. (38. 1741.)

§. 5. Es ist der natürlichen Billigkeit gemäß, daß Prälaten, Magnaten und Edelleute, die nicht Bürger sind, wie auch Cameral-Beamte, Militär-Officiers und andere Personen, was immer für Standes, die sowohl in den königlichen freyen Städten, als auch in den Bergstädten, bürgerliche Häuser und Grundstücke besitzen, von denselben, im Verhältnisse ihres Besitzes, die bürgerlichen Lasten tragen, und in Ansehung derselben der städtischen Gerichtsbarkeit unterliegen sollen. (78. 1647. 77. 1715.)

§. 6. Damit aber die städtischen Beamten die Steuer und andere öffentliche Lasten nicht nach Willkühr vertheilen, die Rechnung darüber zu legen sich weigern, oder sich selbst von denselben, mit unverhältnißmäßiger Belastung der Prälaten, Magnaten und Edelleute, welche in königl. freyen Städten Häuser und Grundstücke besitzen, wie auch mit Beschwerung der Gemeinde, willkührlich und gänzlich nicht ausnehmen sollen, so ist nach gerechten Ansichten verordnet: daß, so oft die Vertheilung der Steuer, oder was immer für öffentlichen Lasten, verhandelt wird, die vorgenannten Adeligen, welche es betrifft, oder ihre Vertreter, die in denselben Häusern wohnen, bey Zeiten davon benachrichtiget werden sollen; und es soll, mit gemeinschaftlicher Berathung, nach gerechtem Verhältnisse die Vertheilung der

Steuer unternommen werden. Wenn zwischen dem städtischen Magistrate und dem vorbenannten Adel irgend ein Widerspruch entstehen sollte, und sich beyde Theile nicht vereinigen könnten, so erfordert es das gemeine Beste und der königliche Dienst, daß der städtische Magistrat unterdessen in der Vertheilung der öffentlichen Last zwar fortschreiten, der beschwerte Theil aber zum Könige seine Zuflucht nehmen, und von dem Throne die Gerechtigkeit seiner Sache erwarte und empfange. Ferner ist der städtische Magistrat verpflichtet, jährlich von den untergeordneten Steuer-Einnehmern, ebenfalls in Gegenwart der Edelleute, welche zu den bürgerlichen Lasten beysteuern, nach vorausgeschickter Anzeige an dieselben, und die dabey seyn wollen, pünctlich die Verrechnung aller öffentlichen Lasten abzufordern. (77. 1715.)

§. 7. Wenn der Magistrat in bürgerlichen Häusern des Adels irgend eine Amtshandlung, mittelst hierzu ausgeschickter Bürger, vornehmen läßt, so dürfen diese, nach vorausgegangener Anzeige bey dem Edelmanne oder dessen Vertreter, daran nicht gehindert werden. Doch ist der Edelmann, in Ansehung seiner Person, Dienerschaft und seiner beweglichen Güter nicht der städtischen Gerichtsbarkeit, sondern dem Comitate unterworfen. Würde der Vicegespan in eine königliche freye Stadt, um daselbst einen Rechtsspruch an dem beweglichen Vermögen des Edelmannes zu vollziehen, nicht eingelassen, so exequirt derselbe, außer den Mauern der Stadt, an derselben Güter. Den Rechtsspruch, in Betreff bürgerlicher Grundstücke eines Adeligen, vollzieht die Stadt in Gegenwart des Comitats-Gerichtes. (Art. 41. 1681. 78. 1647.)

§. 8. Diener des Adels, welche ein Handwerk zum Privat-Gebrauche ihrer Herrn, und nicht anders ausüben, können durch die Zünfte in einer solchen Ausübung nicht gehindert, (74. 1723.) und es dürfen auch Diener und andere in Convention stehende, nicht Handwerker, welche in den Häusern des Adels arbeiten, von dem städtischen Magistrate nicht festgesetzt werden. (Sensu art. 81. 1647.)

§. 9. Weine und andere Bedürfnisse darf der Edelmann zu seinem Gebrauche accisfrey in die Stadt, gegen einen Erlaubnißschein des Bürgermeisters, einführen; doch ist es ihm nicht erlaubt, Weine in Fässern zu verkaufen, oder den Weinschank auszuüben; ausgenommen in Städten, wo es dem Adel durch einen Gebrauch gestattet ist. (52. 1563. 19. 1649. 42. 1681. 63. 1715. 36. 1715.)

§. 10. Unbegüterte Edelleute, und solche von zweyfelhaftem Adel, welche in den Städten wohnen, unterliegen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. (15. 1649. 127. 1659.) In Bezug dieses Gesetzes sind auch alle unadeligen Personen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 11. Die Ordnung und das Wohl des Staates fordert, daß alle, die in einem Orte wohnen, sich nach gleichen Gesetzen richten sollen, sonst entstünde eine große Verwirrung der Sachen. Darum müssen die Ausländer nach den Landesgesetzen und den Statuten der Stadt, in welcher sie verweilen, sich bequemen. Es verpflichtet sie auch ein neues Gesetz, gleich nach dessen Kundmachung, wenn sie sich eben damahls im Lande befinden, sonst aber werden sie durch Strafgesetze nach

dreymonathlichen, und durch andere Gesetze nach einmonathlichen Aufenthaltes gebunden. (3^{ae} tit. 5.)

§. 12. Es ist die Sache der Billigkeit, daß die Ausländer, wenn sie nicht Bürger sind, und einen bürgerlichen Grund besitzen, von diesem, doch nicht von ihren auf Interessen angelegten Capitalien, contribuiren, und der Gerichtsbarkeit des Magistrats der Stadt, wo sie sich aufhalten, unterliegen sollen. (64. 1723.)

Viertes Hauptstück.

Von den Bürgern, welche in einem fremden Gebiethe Grund und Boden besitzen.

§. 1. Jede Gerichtsbarkeit wird entweder in Betracht der Sache oder in Bezug der Person ausgeübt; es ist ferner jede Gerichtsbarkeit an ihr Gebieth gebunden, nur Sachen und Personen, welche sich im herrschaftlichen Gebiethe befinden und bestehen, können ihre Gegenstände seyn. Die Grundstücke müssen jedoch im Gebiethe und von dem Gebiethe seyn. Bürger was immer für einer Stadt, die unter einer andern Herrschaft und in einem andern Gebiethe ein Grundstück erblich, als ein Eigenthum, oder im Pfande besitzen, sind in Ansehung ihrer Person und ihrer beweglichen, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen, da niemand, in Ansehung der Person, zweyen Gerichtsbarkeiten untergeben seyn kann, von der persönlichen herrschaftlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, wenn sie sich ihr nicht freywillig unterwarfen; sind aber ihr, in Hinsicht der Bauerngründe, und Obliegenheiten, welche aus der

Nutznießung entspringen, und aus andern Verpflichtungen, welche aus einem Vertrage entstehen, der Grundherrschaft alle von demselben Grundstücke gebührende Dienste und Giebigkeiten zu leisten verbunden. (3ae tit. 18.)

§. 2. Bey der Eintreibung der Giebigkeiten müssen die herrschaftlichen Beamten, wie auch die Zehent-Abnehmer und Zehent-Pächter alle Excesse vermeiden, und ein gesetzmäßiges trockenes und naßes Maß beobachten. (89. 1655. 44. 1681.)

§. 3. Wenn in Ansehung solcher Güter, welche in einem andern Gebiethe liegen, und von einem Bürger besessen werden, ein Rechtsstreit, die diesen Grundbesitz betrifft, etwa wegen Erbschaft oder Gewaltthat, entspringen sollte, so kann derselbe nirgends anders, als auf dem Herrnstuhle desselben Grundherrn geschlichtet werden. (3ae tit. 18.)

§. 4. Sollte ein Bürger einen Bauerngrund mit einem Inscriptions-Rechte von dem eigentlichen Grundherrn besitzen, so wäre dem Grundherrn der Bürger, nach jenen Lasten und Freyheiten verpflichtet, nach welchen ihm oder seinen Vorfahrern derselbe Grund verschrieben worden war, und könnte ihn darnach genießen. Die Bedingnisse und Rechte der Inscription sind dann aus der Inscriptions-Schrift abzunehmen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Gebräuchen der Ehen.

§. 1. Die gegenseitige Einwilligung zweyer Personen verschiedenen Geschlechts in eine einzugehende Ehe, heißt die eheliche Einwilligung. Ihr Zweck ist, eine treue unzertrennliche Gemeinschaft des Lebens zu führen, Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Diese Einwilligung wird durch die Trauung (Copulation) vollzogen, und durch die fleischliche Beywohnung zur Wirklichkeit gebracht. Übrigens sind die Gebräuche, eine Ehe einzugehen, nach der Verschiedenheit der Religion auch verschieden.

§. 2. In Ansehung der Personen, welche eine Ehe eingehen sollen, ist zu bemerken: 1) Unmündige können sich, ohne Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, nicht gültig verloben, und sie können auch ihr Verlöbniß wiederrufen. (21. 1802. cap. 7. 10. de dispens. impub.) 2) Solche, die von Natur ein eheliches Unvermögen haben, sind unfähig sich zu verheirathen. (Novell. 22. cap. 16. de frigid. et malefic.) 3) Wahnsinnige, weil sich von ihnen keine freye und rechtsgründige Einwilligung vermuthen läßt, können keine Ehe schließen. 4) Zwischen getauften und nicht getauften Personen kann keine Ehe Statt haben. (S. Ladis. Lib. 1. cap. 10.)

I. Katholische Ehen.

§. 3. Der bürgerliche Vertrag der Ehe ist in der katholischen Kirche zur Würde eines Sacramentes erhoben, und es müssen jene, die den Lehren dieser Kirche anhängen, in Ansehung der Ehe-Angelegenheiten nach den Vorschriften des Kirchenrechtes sich fügen. (S. Stephan. Lib. 2. cap. 2. art. 70. 1618. 31. 1638.)

§. 4. Im Allgemeinen kann ein Jeder heirathen, der nur fähig ist Kinder zu erzeugen, und seine Einwilligung von sich zu geben; doch müssen die Katholiken dabey beobachten: daß sie kein Hinderniß haben, welches die Ehe unerlaubt oder ungültig macht. Die Hindernisse entstehen theils aus einem nichtigen Contracte, theils aus einem Verbothe der Kirche.

A. Hindernisse der einzugehenden Ehe.

§. 5. Als Hindernisse der Ehelichung sind, nebst andern, auch vorzüglich die Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, dann die geistliche und gesetzliche Verwandtschaft; Blutsfreunde in gerader Linie können sich nie heirathen. Nicht nur nach dem Kirchenrechte, aber auch nach den Landesgesetzen ist die Blutsfreundschaft, in den Seitenlinien bis zum vierten Grade eingeschlossen, ein Hinderniß zur Ehe. (1^{ae} tit. 107.)

§. 6. Die Schwägerschaft ist auch ein Hinderniß, eine Ehe einzugehen, aber ihre Grade werden durch kein Landesgesetz angegeben. Das Kirchenrecht verfügt Folgendes: wenn die Ehe rechtmäßig ist, so ist es auch die Schwägerschaft, und dann darf zwischen verschwägerten Personen bis zum vierten Grade keine Ehe Statt finden. (Cap. 8. de consang.) Ist aber die Ehe nicht

rechtmäßig, so ist es auch die Schwägerschaft nicht, und dann darf, bis zum zweyten Grade eingeschlossen, keine Ehe vollzogen werden; (Trid. Conc. Sess. 24. cap. 4.) welches von der nachfolgenden Schwägerschaft, die durch einen unerlaubten Beyschlaf entsteht, auch verstanden werden muß; denn hätte sich der Bräutigam mit einer seiner Braut innerhalb dem zweyten Grade verwandten Person fleischlich vermischt, so wäre dadurch der Bräutigam mit seiner Braut verschwägert, und kann sie daher nicht heirathen (Cap. 2. 7. 8. de eo qui consang. uxor.)

§. 7. Bey den geistlichen Verwandtschaften der Katholiken, welche aus der Verleihung der Sacramente der Taufe und der Firmung entspringen, ist es Taufpathen verbothen, weder diejenigen, welche sie aus der Taufe gehoben haben, noch deren Ältern zu heirathen. Eben so kann zwischen den Firmungspathen und den Gefirmten, wie auch dessen Ältern, keine Ehe bestehen. (Trid. Conc. Sess. 24. cap. 2.)

§. 8. Die gesetzlichen Verwandtschaften entstehen durch die Annahme an Kindesstatt, und auch hier ist, nach dem Kirchenrechte, die Ehe zwischen Personen, welche wechselseitig als Ältern und Kinder betrachtet werden können, oder in derselben Familie in geschwisterlichen Verhältnissen stehen, und zwar in gerader Linie bis zum vierten Grade, in den Seitenlinien aber so lange, bis sie von der väterlichen Gewalt frey geworden sind, verbothen. (Cap. unic. de cognat. legal. caus. 30. quaest. 3.)

§. 9. Das Hinderniß wegen den Verwandtschaften kann durch eine besondere Erlaubniß des Papstes

oder Bischofs, welche Erlaubniß man Dispensation nennt, wofern die Verwandtschaft nicht so sehr genau ist, daß gar keine Dispensation Statt findet, aus dem Wege geräumt werden. Die Dispensation wird aus erheblichen Ursachen im vierten, dritten, manches Mahl auch im zweyten Grade ertheilt, wenn sich die Verwandten des zweyten Grades wissentlich nicht vergaßen, und darum nie dispensirt werden können.

B. Verlöbniß.

§. 10. Sind alle Hindernisse, welche der Eingehung einer Ehe entgegen stehen, gehoben, so kann eine feyerliche Zusicherung einer künftigen Ehe, das Verlöbniß, erfolgen; wobey man gewöhnlich, nach bürgerlichem Gebrauche, zur Errichtung des Ehevertrags oder Heirathsbriefes schreitet. Hierzu wird ein besonderer Tag bestimmt, der das Versprechen oder Ringewechseln genannt wird. Wegen des Heirathsgutes, Gegensatzes, Rückfalles u. s. w. sind gewöhnlich die Ältern und Beystände als Zeugen der Handlung gegenwärtig.

§. 11. Von dem Versprechen einer einzugehenden Ehe muß, wie von jedem Vertrage, alle List, Gewalt und aller Betrug entfernt seyn, weil sonst das Verlöbniß, nach den Gesetzen, ungültig ist. (Math. Reg. Decr. 3. art. 13. 1687. 53. 1715.)

§. 12. Wenn das Verlöbniß schriftlich oder mündlich vor glaubwürdigen Zeugen ausgesprochen wurde, und alles sonst den Gesetzen gemäß ist, so kann dasselbe, ohne Einwilligung beyder Brautleute, oder ohne abzuwarten, daß die Zeit verstreiche, für welche das Eheversprechen etwa bedungen war, und ohne erhebliche

Ursachen nicht aufgelöset werden. Sollte aber ein Theil vom Verlöbnisse zurück treten, so kann der andere Theil vor dem heiligen Stuhle auf das gegebene Versprechen, (10. 1618.) und auch vor den Magistrat auf die bedungene Strafe, wegen des Rücktrittes, gerichtlich dringen. (Sigis. Decr. 2. art. 2. 3ae tit. 10.) Dem gekränkten Theile werden, außer dem bedungenen Strafgelde, welches manches Mahl verdoppelt wird, die Prozeß-Unkosten und die Brautgeschenke zugesprochen, und der unterliegende Theil wird über dieß, wegen Verletzung der öffentlichen Ehrbarkeit, gestraft.

§. 13. Im Falle ein Verlobter seine Braut verläßt, um ihre Schwester zu heirathen, so kann die Ehe mit dieser, wenn er sich auch nicht mit ihr fleischlich vermischt hätte, wegen der Verschwägerung, durch das Verlöbniß nicht geschlossen werden. (Concil. Trid. Sess. 24. cap. 3.)

§. 14. Hätte ein Theil, ohne erhebliche Ursachen, ein anderes Verlöbniß oder eine andere Ehe geschlossen, so ist zwar das erste Verlöbniß aufgelöset, der Wortbrüchige wird aber durch das geistliche Gericht bestraft. (De Spons. cap. 22 et 31.)

§. 15. Ursachen, welche das Verlöbniß auflösen können, sind folgende; als: wenn ein Theil mit Gewalt und Furcht gezwungen sich verlobt hätte; (Math. Reg. Decr. 3. art. 26. art. 13. 1687. 53. 1715.) ferner ein von beyden Verlobten abgelegtes einfaches oder feyerliches Gelübde der Keuschheit, oder Annahme des Kloster-Noviciats, oder der Priesterweihe; dann voraus zu sehende Feindseligkeit der Ältern oder der Brautleute, oder nach dem Verlöbnisse entstandene ekel-

hafte Entstellung, oder sonst erhebliche Veränderung des Zustandes bey einem Theile; endlich unzüchtiges Leben, fleischliche Vergehungen, oder Abfall von der Religion. (Cap. 13. de spons. cap. 25. de jur. cap. fin de conj. cap. 2. de divort.)

C. Trauung.

§. 16. Wird das Verlöbniß nicht aufgelöset, so erfolgt die Trauung. Diese muß durch den eigenen Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, oder mittelst eines durch denselben bevollmächtigten Priesters, und in Gegenwart zweyer Zeugen, vollzogen werden, sonst ist die Ehe ungültig. (Conc. Trid. Sess. 24. cap. 1.) Von der sonst noch üblichen dreymahligen Verkündigung von der Kanzel kann der Bischof, oder der General-Vicar, die Dispensation ertheilen.

§. 17. Die Kirche verbiethet während dem Advente bis auf den Tag der heiligen drey Könige, und vom Aschermittwoche an bis auf den Sonntag nach Ostern, feyerliche Hochzeiten zu halten. (Conc. Trid. Sess. 24 cap. 10)

§. 18. Die Trauung zu vollziehen kann gehindert werden: durch ein geistliches Verboth, wegen erheblichen Ursachen, und durch ein früheres schon mit einer andern Person geschlossenes Eheverlöbniß. Im letzten Falle kann keine Trauung so lange gestattet werden, bis dieses Hinderniß durch einen Vergleich gehoben wird. Ist aber die Ehe bereits geschlossen, so kann sie, wegen eines anderen früheren Verlöbnisses, nicht aufgelöset werden. (Can. Agath. 27. 9. cap. 21 et 31. de Spons.)

§. 19. Nach der Trauung, bevor noch die Ehe

durch die fleischliche Beywohnung zur Wirklichkeit gebracht wurde, kann jeder der beyden Theile ein geistliches Gelübde ablegen, wodurch die schon geschlossene Ehe so aufgelöset wird, daß der zurückbleibende Theil sogleich eine andere Ehe einzugehen vermag. Wäre aber die Ehe durch die fleischliche Beywohnung vollendet, so kann kein Theil, ohne Einwilligung des andern, ein geistliches Gelübde ablegen. Willigen beyde Theile ein, so muß der andere Theil entweder ein einfaches Gelübde der Keuschheit leisten, oder in ein Kloster gehen. (Conc. Trid. Sess. 24. cap. 6.)

D. Ungültigkeit der Ehe.

§. 20. Es gibt verschiedene Fälle, die nach vollzogener Trauung die Ungültigkeit der Ehe herbey führen; nähmlich: wenn jemanden statt der zur Ehe bestimmten Person, eine andere durch List unterschoben wurde, oder wenn jemand selbst diesen Irrthum begangen hätte; wenn die Einwilligung zur Ehe mittelst Gewalt, Drohung und Furcht entstand, und nach der Hand ein freywilliges Beysammenwohnen die Ehe nicht billigte; (De Spons. cap. 10. art. 53. 1715.) oder auch wenn ein Mädchen geraubt wurde, und dasselbe, an einen sicheren Ort gebracht, dem Entführer ihre Einwilligung ungezwungen nicht geben sollte. (Conc. Trid. Sess. 24. cap. 6. St. Stephan. Lib. 2. cap. 6.) Der Mädchenraub ist bey Todesstrafe verbothen. (Uladis. Decr. 7. art. 47. art. 36. 1522.)

§. 21. Wurde ein Ehebruch mit dem Versprechen einer künftigen Ehe begangen, oder wäre mit der Absicht einer künftigen Ehe, nach dem Leben des im We-

ge stehenden Ehegatten, von den Ehebrechern gestrebt worden, so ist die Ehe zwischen den Ehebrechern, wenn sie nach erfolgtem Tode des hindernden Theiles vollzogen wurde, ungültig. Geschah aber ein Mord eines Ehegatten mit dem Versprechen, oder dem Zwecke einer künftigen Ehe, und sollte auch eine Begnadigung des begangenen Mordes erfolgen, so darf doch zwischen dem Mörder und dem mitschuldigen Theile keine Ehe Statt finden. (Cap. 14. 16. de eo qui duxit in matrimonium, quam per adulter polluit.)

§. 22. Wenn eine Ehe zwischen Personen geschlossen wurde, denen es bekannt war, daß ein Hinderniß wegen Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft zwischen ihnen obwalte, so ist die Ehe nicht nur ungültig, wenn sie ohne Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit eingegangen wurde, sondern es wird noch eine solche Blutschande, zwischen Blutsverwandten in gerader auf- und absteigender Linie, wie auch im ersten und zweyten Grade der Seitenlinie, mit dem Schwerte an beyden Verbrechern geahndet. (1^{ae} tit. 107. art. 11. 1723.) Ist die Blutschande im dritten oder vierten Grade begangen worden, so erfolgt, außer der Ungültigkeit der Ehe, im ersten Falle dreyjähriger, im zweyten zweyjähriger Arrest als Strafe. (12. 1723.) Über die Schwägerschaft schreiben die Landesgesetze nichts vor; die Strafe dieser Unzucht hängt daher von der Willkühr des Richters ab. Das Bewußtseyn des Hindernisses wird erwiesen, wenn die Ehe in einem so nahen Grade, daß er den heirathenden Personen bekannt war, oder mit Widerspruch der Blutsfreunde, oder jener, denen das Erbfolgerecht gebührt, vollzogen wurde. Es werden noch andere Be-

weise aus den ehelichen Aussagen, nach der Anordnung des tridentinischen Kirchenrathes, abgenommen. Wurde aber eine Ehe geschlossen, denen es unbekannt war, daß ein Hinderniß wegen Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft zwischen Beyden sey, so ist die Ehe doch ungültig, und beyde Theile müssen sich trennen. (1ae tit. 107.)

§. 23. Verbannung und Kerker lösen das Band der Ehe nicht auf, nur der Tod des einen Ehegatten kann ihr vollendetes Band auflösen. So lange es gewiß ist, daß einer der Gatten lebt, ist es dem andern Theile nicht erlaubt zur zweyten Ehe zu schreiten. Hätte sich ein Theil in dem Glauben, daß der Ehegenosse gestorben sey, verehelichet, so bleibt, nach geschehener Aufklärung, nur die erste Ehe gültig. (Cap. 1 et 2. de secundis nuptiis. Colom. Lib. 2. cap. 7.) Wenn sich jemand mit zwey Weibern, oder ein Weib mit zwey Männer wissentlich verehelichet, hat die Strafe des Schwertes, (Prax. Crim. par. 2ae art. 77.) oder nach den Landesgesetzen andere schwere Strafen zu erwarten. (S. Ladis. Lib. 1. cap. 1. Colom. Lib. 2. cap. 9. art. 36. 1599. 6. 1625.)

E. Pflichten der Ehe.

§. 24. Die Natur pflanzte den mächtigen Geschlechtstrieb in das Herz des Menschen, damit er die angenehmste, die nützlichste Gesellschaft des Lebens eingehe, und damit das menschliche Geschlecht mit der Länge der Zeit nicht untergehe. Wegen diesen wird der Mann mit dem Weibe verbunden, daß aus dieser Gesellschaft die Hülfe und die Stützen des Alters der

Sterblichen vorbereitet werden, und dann auch darum, damit der eine Theil durch seinen Fleiß und seine Kraft, was zum Bedürfnisse des Lebens gerechnet wird, erwerbe; der andere Theil aber das Erworbene bewache, und andere Geschäfte verrichte, welche im Hause verwaltet werden müssen. So begründen sich die Pflichten der Ehe, die eheliche Schuldigkeit und das Recht sie zu fordern, so umschlingen den Mann und das Weib die heiligen Bande der Treue, daß sie beysammen wohnen, und daß sie an ihren Schicksalen eine gleiche Theilnahme haben müssen, so reihen sich an diese die Pflichten der Erziehung, der Bildung und Versorgung der rechtmäßig erzeugten Kinder.

II. Gemischte Ehen.

§. 25. Gemischte Ehen entstehen, wenn Personen verschiedener Religion sich verehelichen. Die Kinder gemischter Ehen, deren Trauung immer durch einen katholischen Pfarrer vollzogen werden muß, und denen einiges Hinderniß, unter was immer für Vorwand zu legen verbothen ist, müssen, wenn der Vater katholisch ist, in der Religion des Vaters unterrichtet werden, ist aber die Mutter katholisch, so können nur die Kinder des männlichen Geschlechtes der Religion des Vaters folgen. (26. 1791.)

§. 26. Wenn daher eine Person, welche der evangelischen Religion oder dem griechisch nicht unirten Ritus zugethan ist, mit einer unzweifelbar katholischen Person vor einem Pastor oder Popen die Ehe eingegangen wäre, so muß die Trauung durch einen katholischen Pfarrer wiederhohlt werden; widrigen Falls die er-

zeugten Kinder aus einer solchen Ehe als ungesetzmäßig, und der Erbfolge unfähig, geachtet werden sollen. (Intim. Circulare ddto 26. Aug. 1806. Nro 16,418.

§. 27. Wenn aber eine Ehe zwischen Personen des griechisch- und lateinisch - katholischen Ritus geschlossen werden soll, so hat der Pfarrer der Braut die Trauung zu vollziehen; die Kinder, welche in der Ehe von Personen verschiedenen Ritus erzeugt werden, müssen dem Ritus des Vaters, als des Familien-Hauptes, folgen. Die Dispensationen ertheilen die Bischöfe des beyderseitigen Ritus. (Intim. ddto 11. Aug. 1795. Nro 16,417 et ddto 4. Octob. 1814. Nro 23,034.)

§. 28. Wird eine ungetaufte verheirathete Person katholisch, so ist die neu bekehrte Person von dem andern ungetauften Theile als geschieden anzusehen. (Innocens. III. cap. VII. de divortiis.)

III. Ehescheidung der Katholiken.

§. 29. Die einmahl gültige Ehe kann nie ganz aufgelöset werden. Grausame Mißhandlung des Weibes, die Gefahr, die Gesundheit aus Veranlassung des Ehegenossen zu verlieren, übermäßige Verschwendung, Abtrünnigkeit von der Religion, und Verführung zu Irrlehren, können eine zeitliche Ehescheidung von Tisch und Bett bewirken. Der schuldige Theil verliert nach der Scheidung das Recht der ehelichen Beywohnung, muß den unschuldigen Theil versorgen, und ihm sein Heirathsgut sammt den Antheil an dem erworbenen Vermögen heraus geben. (Conc. Trid. Sess. 24. cap. 8. de sac. matrimon. cap. 2. seq. de adult. cap. 2. de conj. lepros. cap. 8 etc. 13. de rest. Spol.

§. 30. Der glaubwürdige erwiesene Ehebruch bringt die Ehescheidung von Tisch und Bett für immen hervor; doch darf kein Theil zur zweyten Ehe schreiten, so lange der andere lebt. Nicht nur die Kirche, sondern auch das Reichsgesetz, befiehlt geschiedenen Eheleuten sich nicht zu vermählen, und verbiethet die Ehe in Ansehung des Bandes aufzulösen. (Cap. 4. de divort. Col. lib. 2. cap. 8.) Ist das Weib, wegen begangenem Ehebruche, der veranlassende Theil zur Ehescheidung, so muß ihr doch ihre Allatur und ihr zugebrachtes Vermögen rein heraus gegeben werden; sie verliert aber die im ehelichen Vertrage ihr zugesicherte Widerlage sammt den Antheil an dem erworbenen Vermögen. (1ae tit. 105.) Die Unterhaltung des Weibes und ihrer Kinder, wenn sie der veranlassende Theil zur Ehescheidung nicht war, kann zwar im Allgemeinen das geistliche Gericht bestimmen; die genaue Bestimmung aber davon hängt vom Magistrate ab.

§. 31. Wenn jedoch der Ehegatte seinem Weibe, nach dem erkannten Ehebruche beyschläft, dann erhält sie die Widerlage sammt den Antheil an dem erworbenen Vermögen; auch kann ihr der Ehegemahl, nach den Rechten, keinen Tod mehr anthun, wenn sie auch das zweyte Mahl die Ehe brechen sollte; ob er gleich sie frey, mit gehöriger Umsicht und glaubwürdigen Zeugen versehen, nach allen Rechten, (1ae tit. 105. S. Ladis. lib. 1. cap. 13.) auf der That ertappet, tödten konnte; nachdem ihm ihr erster Ehebruch bekannt geworden war, und er sie in ihrer offenbaren Treulosigkeit begriffen fand. (1.ae tit. 105.)

§. 32. Übrigens ist gegen eine Ehebrecherinn die

Todesstrafe verhängt; wird sie hingerichtet, so erhalten ihre Ältern oder ihre Geschwister ihre Allatur und ihr zugebrachtes Vermögen, wenn sie keine Kinder hat, und kein Testament von ihr vorhanden ist, sonst gehört es ihren Kindern; ihre Widerlage aber und ihr Antheil am erworbenen Vermögen bleibt ihrem Gemahle. (1ae tit. 108.) Der Mann, als Ehebrecher, hat eine körperliche Strafe, nach der Beurtheilung des Richters, dulden. (12. 1723. §. 5.)

§. 33. Eheliches Unvermögen, das vor der Ehe schon vorhanden war, während der Ehe beständig dauerte, durch Ärzte und Hebammen als unheilbar erklärt und bewiesen wurde, wirkt nicht nur vom Tische und Bett, sondern auch vom Bande gänzliche Ehescheidung. Doch kann nur der Theil, an dem die Schuld des Unvermögens nicht liegt, eine zweyte Ehe eingehen. Ist der Fall zweifelhaft, so müssen solche Eheleute drey Jahre beysammen wohnen. Schwäche des Alters und Unfruchtbarkeit der Weiber werden nicht als Grund angenommen. (Novell. 22. cap. 1. 5. 6. de Frigid. malefic. cap. 6. 7. 14. de probis. Can. 25. causa 32. 9. 7. cap. 12. de conj. lepr. cap. 7. de. sent. et re judicata.)

IV. Evangelische Ehen.

§. 34. Bisher war die Rede von katholischen Ehen, nun folgen die Gebräuche der Ehen der Evangelischen, deren Angelegenheiten nach dem Ehe-Patente des Kaisers Joseph II. vom 6. März 1786 geschlichtet wurden, (art. 26. 1791.) und in folgenden Puncten bestehen.

1) Nach der Glaubenslehre der Evangelischen wird die Ehe bloß als ein bürgerlicher Vertrag, und nicht als ein Sakrament betrachtet. Die Minderjährigen unter 24 Jahren dürfen, ohne Einwilligung ihres Vaters oder Vormünders, keine Ehe eingehen, sonst ist sie ungültig. Doch kann der sich weigernde Vater, oder der seine Stelle vertritt, zur Einwilligung gerichtlich angehalten werden.

2) In Ansehung der Seitenverwandschaft, und zwar sowohl bey der Blutsfreundschaft, als auch Schwägerschaft bis zum zweyten Grade, ist eine Ehe einzugehen verwehrt. Es kann aber auch in Bezug auf den zweyten Grad, aus wichtigen Gründen allerhöchsten Ortes, mittelst der königlichen Statthalterey, die Erlaubniß bewirkt werden.

3) Das Verlöbniß erzeugt selbst im Falle einer Schwangerschaft keine Verbindlichkeit, und die Verlobten können auch vom Altare noch ohne Folgen zurück treten.

4) Eine Ehe, die ohne dreymahlige Verkündigung von der Kanzel vollzogen wurde, ist ungültig. Doch können die Civil-Behörden in diesem Falle Dispensation ertheilen.

5) Ungültig ist eine Ehe, wenn sie mittelst Gewalt, Drohung und Furcht, oder durch einen Mädchenraub, oder zwischen Ehebrechern, die den Ehebruch, mit dem Versprechen künftiger Ehe begingen, oder wegen der Absicht, sich zu heirathen, dem Leben des im Wege stehenden Ehegatten nachstrebten, geschlossen wurde; ferner, wenn die Ehe unter gewissen Bedingnissen vollzogen wurde, und diese nicht vollzogen wurden; oder wenn die Braut bey der schon ge-

schlossenen Ehe, von einem Andern schwanger befunden wurde. Zwischen dem Mörder eines Ehegatten und dem mitwissenden Theile, wenn der Mord mit der Absicht sich zu heirathen geschah, darf selbst nach erfolgter Begnadigung keine Ehe geschlossen werden.

6) Die Ehescheidung von Tisch und Bett wird auf Ansuchen des einen Theiles bewirkt: wegen Gefahr, zu Lastern oder verderbten Sitten verführt zu werden, oder wegen Mißhandlungen. Geschiedene Eheleute können sich wann immer wieder vereinigen.

7) Die gänzliche Ehescheidung, nähmlich auch vom Bande, erfolgt wegen ehelichen Unvermögens, wegen Ehebruches, wegen Nachstellungen auf das Leben des einen Ehegattens, wegen unversöhnbarem Hasse der Eheleute, wenn die versuchte Versöhnung mißlang; endlich, wenn ein Theil den andern verlassen hätte, und nach dreymahliger Einberufung nicht erschienen wäre. Nach der gänzlichen Trennung des Ehebandes, wenn sich der Mann vor Gericht ausgewiesen, daß er die Kinder der ersten Ehe versorgt hat, und das Weib die gehörige Zeit, in Ansehung ihrer möglichen Schwangerschaft, und allen Irrthum wegen dem Vater des Kindes zu beseitigen, abgewartet hat, so können Beyde zur zweyten Ehe schreiten. Auch können gänzlich geschiedene Eheleute, mit Beobachtung der gewöhnlichen Gebräuche, sich wieder verbinden.

V. Richter der Ehe-Angelegenheiten.

§. 35. Die Richter der Ehe-Angelegenheiten der Katholiken sind die Diöcesan-Bischöfe, oder ihre General-Vicäre mit den Consistorial-Beysitzern, von

welchen auch die etwa nöthigen Dispensationen eingehohlt werden müssen. Ihr Gericht heißt der heilige Stuhl. (S Stephan. lib. 2. cap. 2. art. 31. 1638. 91. 1791.)

§. 36. Die Griechisch-Katholischen folgen in Ehe-Angelegenheiten ganz der lateinischen Kirche, und ihre Bischöfe haben ein gleiches Ansehen, wie die der Römisch-Katholischen.

§. 37. Die Ehe-Angelegenheiten der griechisch nicht Unirten werden durch ihre bischöflichen Consistorien nach dem kanonischen Rechte abgeurtheilt.

§. 38. Die Angelegenheiten gemischter Ehen, sowohl jener, welche zu der Zeit, da sie vollzogen wurden, gemischt waren, als auch solcher, welche durch den Übergang des einen Theiles von der evangelischen zur katholischen Kirche gemischt entstanden, werden durch den katholisch geistlichen Gerichtsstuhl verhandelt. (26. 1791. §. 16.)

§. 39. Alle Ehe-Angelegenheiten der Evangelischen werden ihren eigenen Consistorien abzuurtheilen überlassen; doch sind die Bischöfe nicht verpflichtet, die Nichtigkeit des ehelichen Bandes, welche durch jene Consistorien ausgesprochen wurde, anzuerkennen, und sie auf die Katholiken auszudehnen. (26. 1791. §. 11.) Unterdessen werden die Ehe-Angelegenheiten der Evangelischen, bis zur Errichtung ihrer Consistorien, bey den betreffenden Civil-Gerichten verhandelt und abgeurtheilt. Auch ist allerhöchst verordnet: daß der Fiscus des Ehestandes, als Vertheidiger der Ehe, im Falle der ausgesprochenen Nichtigkeit des Bandes, dieselbe Angelegenheit zum königlichen Gerichtshofe zu appelliren schuldig sey; wenn ohne diese Appellation, die geschiedenen

Theile zu einer anderen Ehe geschritten wären, so sollen sie vom gemeinschaftlichen Tische und Wohnung sogleich getrennet werden. (Intim. ddto 23. Novembr. 1813. Nr. 28,759 et ddto 4. Jul. 1815. Nr. 19,215.

Sechstes Hauptstück.

Von der väterlichen Gewalt.

§. 1. Die Gewalt der Zuneigung, welche zwischen den Ältern und Kindern herrschet, kann, ohne ein großes Verbrechen, nicht geschieden werden. Es ist klar, daß uns die Natur selbst antreibt, jene, die wir zeugten, zu lieben. Wie lange das Leben eines jeden dauert, ist ungewiß. Noch am Leben müssen die Ältern vorsehen, daß dem verlassenen und unmündigen Zustande der Kinder entgegen gearbeitet werde. Die beste Erbschaft ist eine gute Erziehung, wie sie die Seelenkräfte, der Stand der Kinder und die Umstände der Ältern erlauben. Die Verbindung des Ackerbaues mit den Künsten, Handwerken und dem Handel, hat die rauhe unwirthbare Oberfläche der Erde zur Wohnung des Glückes geadelt. In dem Schooße des Fleißes der städtischen Nahrungszweige werden nützliche und unentbehrliche Staatsbürger gebildet, wird Vermögen errungen, welches Ältern ihren Kindern durch eine zweckmäßige Erziehung zuzusichern verpflichtet sind; darum ertheilt ihnen das Gesetz die väterliche Gewalt.

I. Umfang der väterlichen Gewalt.

§. 2. Alle Söhne und Töchter, sie mögen eines unmündigen oder gesetzlichen Alters seyn, sind, so lange

bis sie nicht von der Hand des Vaters wegkommen, der väterlichen Gewalt unterworfen. In den gewöhnlichen Fällen wird, nach dem Herkommen aller Städte, der Sohn von der väterlichen Gewalt befreyt, wenn er Meister und Bürger wird, ein eigenes Geschäft betreibt, und durch seinen eigenen Fleiß sich ernährt; die Tochter aber, wenn sie heirathet. In deiner Gewalt stehen nicht nur deine Söhne, sondern auch die von diesen noch nicht frey gewordenen Erzeugten; die Kinder aber deiner Tochter stehen unter der Gewalt ihres väterlichen Großvaters; denn die Söhne folgen nicht dem Hauswesen der Mutter, sondern dem ihres Vaters. (1ae tit. 51.)

§. 3. Wegen der väterlichen Gewalt darf 1) kein Kind, ohne Einwilligung des Vaters, von dessen beweglichem und unbeweglichem Vermögen etwas verkaufen, veräußern, oder darüber einen Vertrag abschließen. 2) Es können Ältern ihre Kinder, wenn sie auch eines gesetzlichen Alters wären, zurecht weisen und mäßig strafen. 3) Bey dringender Nothwendigkeit kann der Vater die Schulden seines Sohnes auf sich nehmen, und bey äußerster Nothwendigkeit kann der Vater das Vermögen seiner ungetheilten, von dessen Hand noch nicht weggekommenen Kinder, zu seinem Gebrauche verwenden. 4) Ohne Willen und Wissen des Vaters, darf niemand seinem Kinde einen Unterstand geben, oder bey sich aufhalten. 5) Der Vater kann für sich seinen Sohn zum Geißel stellen, nicht aber der Sohn seinen Vater. 6) Ohne Einwilligung des Vaters können die Söhne über das väterliche Vermögen letztwillig nichts, oder nur in so fern, als es der Vater zuläßt,

verfügen; doch über ihr erworbenes Vermögen haben sie eine freye Verfügung. (1ae tit. 51.)

II. Freye Verfügung mit erworbenem Vermögen.

§. 4. Jeder Bürger kann, troz dem Widerspruche, Verbothe und gegen den Willen seiner Söhne und Töchter, mit seinem erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen bey Lebzeiten nach Willkühr frey verfügen. (1ae tit. 57.)

§. 5. Wenn daher der Vater während seines Lebens irgend eine Anordnung oder Theilung mit seinem erworbenen Vermögen zwischen seinen Kindern treffen sollte, so muß dieselbe auch nach seinem Tode bestehen, und für immer verbleiben. Was aber der Bürger während der Ehe erwarb, gehört die Hälfte seinem Weibe, welche bey bürgerlichem Vermögen als Miterwerberinn betrachtet wird. Der Bürger kann folglich nur über seinen Antheil, nicht aber über den Antheil seines noch lebenden Weibes frey verfügen. (3ae tit. 29. Verum tamen si Pater.)

§. 6. Es wurde gesagt, daß der bürgerliche Vater mit dem Antheile, welcher ihm aus dem erworbenen Vermögen gebührt, bey seinen Lebzeiten frey verfügen darf und kann; aber bey der Äußerung des letzten Willens kann er zwar auch zwischen seinen Söhnen und Töchtern mit seinem erworbenen, ihm gebührenden Vermögen, eine willkührliche Anordnung treffen, doch so, daß er bey der Verfassung des Testamentes auf seine Kinder eine gehörige Rücksicht nehme. (Arg. §. 2. tit. 57. par. 1ae).

§. 7. Wenn durch Veräußerung oder Veränderung

jenes Vermögens, welches von den Großältern der Kinder abstammet, ein Vater, was immer für bewegliche oder unbewegliche Sache anschafft, oder den baren Erlös davon zu Capitalien verzinslich anlegt, kann derselbe so lange als ein Erwerber nicht betrachtet werden, bis er den Werth jenes mittelst natürlicher Erbfolge an ihm gelangten Vermögens ersetzet und ergänzet hat. Aus diesem Grunde ist festgesetzt, daß, nach voraus gepflogener Untersuchung und Entscheidung eines solchen Falles, nur jenes Vermögen als erworben und der freyen Verfügung des Vaters gehalten werden könne, welches derselbe entweder aus den Früchten und dem Gewinne der Verlassenschaft seiner Ältern, oder mittelst seines eigenen Fleißes und seiner Betriebsamkeit, ohne Veräußerung oder Veränderung des Werthes des väterlichen, mütterlichen oder großälterlichen Vermögens, angeschafft und errungen hat. (49. 1723. confer. §. Si Avitae 3[ae] tit. 29.)

III. Enterbung der Kinder.

§. 8. Es gibt Rechtsgründe, welche den Vater bewegen können, von seinem erworbenen Vermögen ein Kind eines gesetzlichen Alters, nicht aber ein unmündiges, letztwillig auszuschließen, und dasselbe mit einem Antheile an dem Vermögen dessen Großältern abzufertigen: 1) wenn ein Kind an dem Vater sich vergriffen, ihn mißhandelt, oder ihm sonst was immer für grobes Unrecht angethan hätte; 2) wenn ein Kind seinen Vater eines Verbrechens angeklagt hätte, wo es sich um das Wohl des Königs und des Staates nicht handelte; 3) wenn ein Kind dem Leben seines Vaters

nachgestellt, oder gegen sein Leben sich verschworen hätte; 4) wenn der Sohn mit liederlichen Leuten gegen den Willen und die Ermahnungen seines Vaters einen Umgang pflegen, und das väterliche Vermögen vergeuden würde; endlich 5) wenn der Sohn seinen Vater aus dem Kerker, da er es konnte, nicht befreyte, nicht auslösete, oder für ihn nicht Bürge seyn wollte. (1ae tit. 52.)

IV. Befreyung der Kinder von der väterlichen Gewalt.

§. 9. Es gibt Fälle, in welchen Kinder eines gesetzlichen Alters von der väterlichen Gewalt gerichtlich befreyt werden können; nähmlich: 1) wenn das Vermögen oder Erbtheil der Kinder durch den Vater offenbar verschwendet und verwirthschaftet würde; 2) wenn er das bürgerliche Gut oder Geschäft der Kinder gänzlich verwahrlosen würde; 3) wenn der Vater umsonst und grausam sein Kind gestraft hätte; 4) wenn er seinen großjährigen Sohn eine angemessene Ehe einzugehen hindern würde; 5) wenn der Vater seinen Sohn zu Verbrechen zwingen wollte, und 6) wenn der Vater ein Criminal-Verbrechen begangen hätte, in welchem Falle aber kein Kind seinen Vater anklagen kann. (1ae tit. 53.)

§. 10. Die angeführten Fälle müssen gerichtlich aufgenommen werden, als solche vom Magistrate anerkannt, und entschieden worden seyn, ob und wie viel von dem beweglichen und unbeweglichen Ahnenvermögen für die Kinder ausgeschieden werden soll. Aber sowohl bey der Abfertigung, als auch gerichtlichen Befreyung der Kinder von der väterlichen Gewalt, wird der Thei-

lung zwischen dem Vater und den Kindern, nur jenes Vermögen unterworfen, welches der Vater mittelst einer Erbfolge von seinen Ältern besitzt; nicht aber jenes, welches derselbe erworben hat; denn dieses ist er eben so wenig mit seinen Kindern zu theilen verbunden, wie die Kinder ihr mütterliches Vermögen mit dem Vater zu theilen nicht verpflichtet sind. (1ae tit. 52. 53. 54. 57.)

§. 11. Sonst wird noch die väterliche Gewalt aufgehoben: 1) durch den Tod des Vaters, wenn er keinen Vormund im Testamente seinem unmündigen Kinde eingesetzt hat, und das zwar, wenn der Vater bereits seines Rechtes war; widrigen Falls verfällt der Enkel in die Gewalt des Großvaters, lebt dieser nicht, so gebührt der Mutter, als natürlichen Vormünderinn, die väterliche Gewalt; 2) wenn ein Vater ein Staatsverbrechen oder andere Excessen begangen hätte, und wegen diesem seines erworbenen und ererbten Vermögens verlustig geworden wäre, und sein Leben verwirkt hätte. (1ae tit. 56).

V. Oberaufsicht des Staates.

§. 12. Wenn Ältern und Vormünder in der Erziehung der Kinder und Waisen saumselig seyn sollten, und die Magistrate in Ansehung dessen nicht Sorge tragen, so sind diese der Verantwortung der königlichen Statthalterey unterworfen. (105. 1723.)

§. 13. Jene, welche ihren Ältern und Vorgesetzten ungehorsam, von schlechter Aufführung und verdorbenen Sitten sind, und jede gute Ermahnung verachten, sollen durch das Ansehen des Magistrates gebändiget werden. (111. 1723.)

§. 14. Vater-, Mutter-, Ehegenossen-Mörder, Kindesmörderinnen, Mörder der nahen Blutsfreunde und Geschwister sind mit peinlicher Strafe hinzurichten. Wer seine Ältern schlägt, oder verwundet, soll nach Gestalt der Sachen und der Umstände, nach dem vernünftigen Urtheile des Richters, auch mit der Todesstrafe belegt werden. (11. 1723.)

Siebentes Hauptstück.

Von der Verschiedenheit der Kinder.

I. Rechtmäßige und nicht gesetzmäßige Kinder.

§. 1. Es gibt rechtmäßige und nicht rechtmäßige Kinder. Rechtmäßig sind alle Kinder, die in einer vor Recht gültigen Ehe, kürzestens im Anfange des siebenten Monathes, oder längstens zehn Monathe nach dem Tode des Ehemannes geboren werden. Ungewöhnliche Fälle werden durch Hebammen und Ärzte bewiesen. Der Rechtmäßigkeit des in dieser Zeitfrist gebornen Kindes schadet es nicht, wenn es auch der Vater abschwören wollte, und wenn auch die Mutter in keinem guten Rufe stünde; denn der ist der Vater des Kindes, den die Ehe anzeigt. Nur Abwesenheit oder eheliches Unvermögen können die Unrechtmäßigkeit des Kindes beweisen. (1^{ae} tit. 108. 2^{ae} tit. 62. §. penult.)

§. 2. Die rechtmäßigen Kinder sind entweder vollbürtig, wenn sie von einerley Vater und Mutter erzeugt wurden, oder Halbgeschwister von Seite des Vaters, die derselbe Vater mit verschiedenen Ehefrauen erzeugte,

oder endlich Halbgeschwister von Seite der Mutter, wenn sie nähmlich von derselben Mutter, aber verschiedenen Vätern abstammen.

§. 3. Alle rechtmäßigen Kinder haben Anspruch auf das Vermögen ihrer Ältern, mittelst der Erbschaft, (3ae tit. 29.) und ihnen gebührt das Homagium ihres ermordeten Vaters, welches ihnen der Verbrecher berichtigen muß. (111. 723.)

§. 4. Nicht gesetzmäßig sind alle Kinder, welche in einer gesetzwidrigen Ehe, oder außer der Ehe erzeugt wurden. So sind die in einer Blutschande erzeugten Kinder, wenn die Ehe mit Wissen der nahen Verwandtschaft, oder gegen die Ermahnung der Blutsfreunde und Schwäger, vollzogen wurde, nicht gesetzmäßig, und können die Ansprüche gesetzmäßiger Kinder nicht erlangen. (1ae tit. 106. 107. 108.)

§. 5. Wenn die Ehe, wegen einer geheimen und unbekannt gewesenen Verwandtschaft, als ungültig anerkannt wurde, und nach der Aufklärung des Irrthums die Ehescheidung erfolgte, so sind die während einer solchen Ehe erzeugten Kinder eben so gesetz- und rechtmäßig, wie jene, die in einer Ehe erzeugt wurden, welche mittelst geistlicher Dispensation, in Ansehung der nahen Verwandtschaft, geschlossen wurde. (1ae tit. 107.)

§. 6. Die in einem Ehebruche, oder von einer Beyschläferinn und feilen Dirne, überhaupt durch einen von den Gesetzen verbothenen Beyschlaf erzeugten Kinder, können die Ansprüche und Rechte, nach einer alten Gewohnheit des Reiches, der rechtmäßigen Kinder nicht genießen. (1ae tit. 107.)

§. 7. Wenn auch die Mutter in einem oder andern

Ehebruch ertappet wurde, sie aber dennoch zu gleicher Zeit die eheliche Schuldigkeit geleistet hat, und in diesem Puncte ihrem Manne ergeben war, so wird das Kind, welches in dieser Zeitfrist geboren ist, nicht als ein im Ehebruche erzeugtes, sondern als ein rechtmäßiges Kind gehalten.

§. 8. Die außer der Ehe erzeugten, so genannten natürlichen Kinder, erhalten die Gesetzmäßigkeit durch die Ehe, wenn ein Vater die Mutter seines außer der Ehe erzeugten Kindes heirathet, welches nach vielen Jahren, und selbst wenn beyde Theile in anderen Ehen lebten, geschehen kann. (1ae tit. 107.)

§. 9. Es muß aber vor Gericht bewiesen werden können, daß beyde Theile in jener Zeit, als sie das Kind erzeugten, sich auch heirathen hätten können, und daß sie wirklich mit einander einen Umgang gepflogen haben; denn es könnte sich ereignen, daß zwey Personen zum Nachtheile rechtmäßiger Erben, ein Kind für ihr eigenes ausgeben möchten. Übrigens kann die Trauung auch auf dem Todtenbette vollzogen werden. Ist kein Hinderniß vorhanden, so treten die durch die Ehe als rechtmäßig ausgewiesenen Kinder in alle Rechte der gesetzmäßigen.

II. Großjährige und Minderjährige.

§. 10. Jeder ist in vollem Genusse seiner Rechte, welcher nicht unter eines Anderen Gewalt stehet. In Bezug dessen unterscheidet das Gesetz das großjährige von dem minderjährigen Alter. Die Großjährigkeit ist für das männliche Geschlecht nach zurückgelegtem 24., für das weibliche nach vollendetem 16. Jahre bestimmt.

Jünger als diese, führen ein minderjähriges Alter. Die Minderjährigkeit zerfällt in das gesetzliche, und in das unmündige nicht gesetzliche Alter. Nach Vollendung des zwölften Jahres treten die Kinder des einen und anderen Geschlechtes das mündige gesetzliche Alter an. (1ae tit. 111.)

§. 11. Gesetzlich wird das Alter darum genannt, weil dann beyde Geschlechter mit seinem Antritte ihre Rechte vor Gericht selbst suchen und verfolgen können. Bis zur Erreichung dieses Alters, nähmlich bis zum vollendeten zwölften Jahre, stehen beyde Geschlechter in der Gewalt und unter dem Schutze ihrer Ältern oder Vormünder, denen es zukömmt, sie in allen Rechtsfällen zu vertreten. In dieser Zwischenzeit können sie über ihre Sachen und Angelegenheiten selbst nichts verfügen, sich keinen Sachwalter, keinen Curator selbst wählen und bestellen. (1ae tit. 111. art. 68. 1715.)

§. 12. Unmündige eines nicht gesetzlichen Alters sind in Rechtsfällen und gerichtlichen Klagen, welche gegen sie gehoben wurden, selbst durch ihren Vormund zu antworten nicht verpflichtet. Der Rechtsfall muß bis zu ihrem gesetzlichen Alter verschoben werden. Würden sie zur Antwort gezwungen, so kann sie schlechterdings als ungültig erklärt werden. Ausgenommen sind Prozesse über Erbschaften und Verträge, welche während der Lebenszeit des Vaters der Unmündigen angefangen wurden; denn auf diese müssen sie durch ihre Vormünder antworten. (1ae tit. 129. 131.)

§. 13. Wird eine unmündige Person eines nicht gesetzlichen Alters, wegen einer persönlich, oder auf ihr Geheiß ausgeübten Gewalt vor Gericht belangt, so

wird der Kläger zur Bezahlung des Homagiums derselben unmündigen Person verurtheilt. (1ae tit. 132.)

§. 14. Der einer unmündigen Person, von nicht gesetzlichem Alter auferlegte Eid wird bis zu ihrem erreichten gesetzlichen Alter verschoben. (1ae tit. 130.)

§. 15. So wie unmündige Personen, von nicht gesetzlichem Alter, niemand vor Gericht belangen, noch von niemanden belangt werden können, so erlangen sie mit dem Antritte der gesetzlichen Minderjährigkeit, nach Vollendung des zwölften Jahres, das Recht, sich ihre Sachwalter und Advocaten selbst zu bestellen, und können daher ihre Curatoren, wenn sie welche haben, mit dem Rathe ihrer Verwandten, vor Gericht belangen. (1ae tit. 111. 124.)

§. 16. Söhnen eines gesetzlichen Alters, kann der Vater, wenn sie nicht einwilligen, keinem Vormunde mittelst Testamentes untergeben, weil sie schon in dem Alter sich befinden, in welchem sie sich selbst am Rechtswege zu vertheidigen vermögen, und für ihre Handlungen verantwortlich sind. Mit ihrer Einwilligung bekommen sie einen Curator; denn ein Vormund wird den Unmündigen eines nicht gesetzlichen Alters gegeben; jene, die dieses Alter überschritten haben, erhalten einen Curator, der bloß die Aufsicht über ihr Vermögen führt. (1ae tit. 124.)

§. 17. Weil die Minderjährigen durch Geschenke, Versprechungen, Verheißungen oder Vorspiegelungen verführt, durch Furcht oder Drohungen verleitet, in ihrer jugendlichen Unerfahrenheit zu schädlichen Verträgen unvorsichtig leicht verstrickt werden können, so werden alle Verträge, die ein Minderjähriger, ohne Einwilli-

gung seiner Ältern, seines Vormünders oder Curators, abschließt, für ganz ungültig durch das Gesetz erklärt. (21. 1802.)

§. 18. Die Mündigen des männlichen Geschlechtes erreichen, nach vollendetem 24. Jahre, ihre Großjährigkeit, und treten in den Genuß der Rechte ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein; von jenen des weiblichen Geschlechtes verlangt das Gesetz, daß sie, so lange sie nicht verheirathet sind, selbst nach ihrem zurückgelegten 16. Jahre, unter der Vormundschaft stehen sollen. (1ae tit. 111. 112.) Aber es werden jene Mädchen, welche das großjährige Alter des männlichen Geschlechtes bereits überschritten haben, oder von Armuth und der Beschwerlichkeit zu heirathen, gedrückt werden, oder durch einen Vertrag mehr sich als andern schaden würden, von diesem Gesetze theils durch die Gerichtsbehörden, theils durch das Herkommen der Städte, losgesprochen werden.

§. 19. Bevor die Kinder beyderley Geschlechtes ihre Großjährigkeit erreicht haben, können sie alle Verträge, Veräußerungen u. s. w., die sie eigenmächtig, zu ihrem Nachtheile während ihrer Minderjährigkeit, abgeschlossen haben, vor dem Gerichte wiederrufen und als ungültig erklären. (1ae tit. 128.)

§. 20. Personen, welche ihre Großjährigkeit überschritten haben, können um ihr Vermögen von ihren Vormündern, Curatoren, oder aus dem Waisenamte ansuchen; und besteht es in Gebäuden, Grundstücken oder Waarenlager, diese in Besitz nehmen; würde es ihnen verweigert, auch gerichtlich fordern. (24. 1655.)

§. 21. Auch können Großjährige von ihren Vor-

mündern oder Curatoren die Rechnung über die Verwaltung ihres Vermögens gerichtlich verlangen. (1ae tit. 115. art. 24. 1655 11. 1723.)

III. Adoptirte Kinder.

§. 22. Jeder Bürger kann bey erworbenem Vermögen, selbst wenn natürliche und gesetzmäßige Erben vorhanden wären, und auch sonst, mittelst einer Fassion, ein fremdes Kind an Kindesstatt mit der Bedingniß aufnehmen, daß es die Rechte eines eigenen Kindes genießen soll, und durch die Aufnahme an Kindesstatt (Adoption) entspringt auch sogleich die väterliche Gewalt für denjenigen, der es angenommen hat. (1ae tit. 66. 3ae tit. 13.)

§. 23. Ein auf solche Art aufgenommenes Kind wird ein bloß gesetzmäßiges Kind genannt, und genießt alle Rechte der rechtmäßigen Kinder. Es wird in Ansehung seines, durch die Adoption erhaltenen Vermögens, als Erwerber betrachtet, und kann damit frey verfügen. (1ae tit. 57. 66. 67.)

IV. Blöde und Wahnsinnige.

§. 24. Die Kraft des Menschen beruht theils in seiner Vernunft, theils in seinem Körper. Durch die Reife der Vernunft gelangt er zum vollen Genusse seiner Rechte, durch den Körper wird er abhängig. Wahnsinnige und Blöde sind, wenn sie auch großjährig wären, nie im vollen Genusse ihrer Rechte, und stehen, so lange sie in diesem Zustande verbleiben, unter der väterlichen Gewalt und Vormundschaft. Es kann daher der Vater mit ihnen so verfügen, wie mit

jenen, die nicht von seiner Hand weggekommen sind. Doch ist er verpflichtet für ihren anständigen Unterhalt und Kleidung zu sorgen; in Ermanglung dieser Versorgung hat der Magistrat mit solchen Unglücklichen das Nothwendige zu verordnen, und sie gehörig unterzubringen. (1^ae tit. 55.)

Achtes Hauptstück.

Von der Vormundschaft und Curatel.

§. 1. Vormund bedeutet in der alten deutschen Sprache einen Beystand, einen Beschützer, und es hat auch ein jeder Vormund, kraft der Gesetze, das Recht und die Macht den zu beschützen, welcher sich, wegen seines minderjährigen Alters, zu beschützen nicht vermag. (1^ae tit. 111.)

§. 2. Unter der Vormundschaft stehen alle Kinder beyderley Geschlechtes, so lange sie unmündig sind, und nicht das gesetzliche Alter erreicht haben, worauf sie unter Curatel kommen; ferner alle Wahnsinnigen, so lange sie in diesem kranken Zustande verbleiben. (1^ae tit. 111. 124.)

I. Verschiedenheit der Vormundschaft.

§. 3. Die Vormundschaft ist dreyerley: die testamentarische, die gesetzmäßige und die gegebene; die gesetzmäßige aber wird in die natürlich gesetzmäßige und in die bloß gesetzmäßige unterschieden. (1^ae tit. 112. art. 68. 1715.)

§. 4. Stirbt die Mutter vor dem Vater, und hinterläßt sie von diesem mit ihr erzeugte minderjäh-

rige Kinder, so ist der Vater im mütterlichen Vermögen der Vormund seiner Kinder, bis die Knaben großjährig geworden sind, und die Mädchen heirathen. Geht der Vater vor der Mutter mit Tod ab, so ist diese die Vormünderinn ihrer Kinder auch dann, wenn sie zur zweyten Ehe schreiten sollte. Diese natürliche und gesetzmäßige Vormundschaft gehört zur väterlichen Gewalt. Der Vater, dessen Sohn starb, ist der Vormund seiner Enkel. Der Mutter aber gebührt immer, bey erworbenem oder eigenem Vermögen, die Vormundschaft über ihre Kinder. Ältern können nur im Falle einer erwiesenen Verschwendung, oder andern sehr erheblichen Ursachen, die Vormundschaft über ihre Kinder verlieren. (1ae tit. 113. art. 68. 1715.)

§. 5. Wenn die Ältern ihren unmündigen Kindern, mittelst des Testamentes, rechtliche Männer zu Vormündern bestimmt haben, so gehet diese Vormundschaft, in Ansehung des Vermögens, welches die Ältern selbst erwarben, allen übrigen Vormundschaften vor; obschon das Testament, wegen eines gesetzlichen Gebrechens, als ungültig erkläret worden wäre. Diese testamentarische Vormundschaft kann nur dann an die gesetzmäßige kommen, wenn der im Testamente bestimmte Vormund nicht die gesetzlichen Eigenschaften hätte, oder mit Tod abgehen würde. Ein Vormund kann im Testamente nicht nur als solcher, sondern auch unter einer gewissen Bedingniß, für eine bestimmte Zeit, oder wegen gewissen Verhältnissen, angeordnet werden. (1ae tit. 114.)

§. 6. Die gesetzmäßige Vormundschaft wird durch niemand gegeben, sondern nach dem Tode beyder Ehegatten einem der nächsten Blutsverwandten der Seitenli-

nien, nach der Ordnung der Erbfolge, von den Gesetzen verliehen. Auf solche Art ist der großjährige Bruder über seine minderjährigen Geschwister, der Oheim über die Kinder seines Bruders u. s. w., ein gesetzmäßiger Vormund. Wären mehrere Blutsfreunde von gleichem Grade vorhanden, die wegen der Anwartschaft einer gleichen Erbfolge, auch einen gleichen Anspruch auf die Vormundschaft hätten, so wird der Älteste, oder wenn in Ansehung desselben ein Hinderniß obwalten möchte, der Fähigste durch den Magistrat gewählt. (1ae tit. 113. 116. art. 26. 1715.)

§. 7. Die gegebene Vormundschaft wird vom Magistrate nach seiner von dem Gesetze auferlegten Pflicht ertheilt; (1ae tit. 115.) wenn nähmlich weder durch ein Testament, noch durch das Gesetz ein Vormund bestimmt ist, so gibt der Magistrat den Waisen einen Vormund. Besteht das Vermögen in barem Gelde, so kömmt es in das Waisenamt, welchem ein eigener Beamter, der Waisenvater, vorstehet.

§. 8. Keine Frauensperson wird zur Vormundschaft zugelassen, mit Ausnahme der rechtmäßigen Mutter der Waisen. Ferner Meineidige, gerichtlich erklärte Ehrlose, vor Gericht überwiesene Verschwender, verdächtige, unzuverläßliche Menschen, jene, welche unter eines Andern Gewalt stehen, als Minderjährige, Wahnsinnige, Blöde u. s. w., die einer Todesstrafe unterworfenen Verbrecher, solche, die mit den Ältern der Waisen in Feindschaft lebten, oder im Prozesse begriffen, oder den Waisen viel schuldig sind, und jene, die aus Eigennutz einer Vormundschaft nachjagen, sind

von dem Amte eines Vormundes ausgeschlossen. (1ae tit. 115. 119. 121. 123. 124.)

II. Antritt der Vormundschaft.

§. 9. Gleich nach dem Tode der Ältern der Waisen, sind ihre Verwandten verpflichtet, dem Richter oder Bürgermeister den Todesfall ohne Versäumniß anzuzeigen; worauf zwey hierzu beauftragte Magistrats-Personen das Inventar von der ganzen Habschaft der Waisen, im Beyseyn der nächsten Blutsfreunde, aufnehmen müssen. Diese Magistrats-Personen müssen alles an Ort und Stelle besichtigen und beschreiben, alle Activ- und Passiv-Schulden, und das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Waisen genau und treu aufzeichnen, und in einer der Magistrats-Sitzungen die ganze Reihe der inventirten Sachen schriftlich vorweisen, worauf das Inventar, zur künftigen Sicherheit der Waisen, unter den städtischen Schriften aufbewahret werden soll. (art. 68. 1715.)

§. 10. Zu Vormündern und Curatoren sollen solche Männer bestimmt werden, welche, in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens, dem Amte eines Vormundes oder Curators vorzustehen, treu und nutzbringend das Vermögen der Waisen zu verwalten, und hinlängliche Sicherheit zu gewähren vermögen. Kein Vormund, kein Curator soll sich unterfangen, sein Amt, ohne ein auf vorbestimmte Art verfaßtes Inventar, anzutreten. (68. 1715.)

§. 11. Jeder Vormund, jeder Curator muß in der Stadt, wo sich das Vermögen der Waisen befindet, wohnen, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, und

zur Stellung der Rechnung leicht gebracht werden können. (1ae tit. 115. art. 26. 1765.)

§. 12. Grundstücke und Häuser sollen, ohne hinreichende Ursache, nicht veräußert werden. Jede zu Gunsten eines Andern, und überhaupt jede schädliche, unter was immer für einem Vorwande unternommene Veräußerung der Häuser, Grundstücke und anderer Sachen der Waisen, von haltbarem Werthe, ist an sich selbst ungültig, und es müssen diese, ohne allem Rechtswege der Erben, schlechterdings zurück gestellet werden. (24. 1655. 68. 1715.)

§. 13. Bewegliche Sachen, welche nicht aufbewahret werden können, sondern mit der Zeit entweder im Werthe sich vermindern, oder zu Grunde gehen, sollen, zum Besten und Nutzen der Waisen, in der gehörigen Zeit und in angemessenen Preisen veräußert werden, und der Betrag davon, mit den Einkünften der Waisen, soll, nach Abzug dessen, was auf die Versorgung der Waisen und auf die Führung ihres Geschäftes verwendet wird, gegen gesetzmäßige Zinsen auf einem sichern Orte angelegt, oder zum Ankaufe von Grundstücken, oder Vermehrung des hinterlassenen Geschäftes, verwendet werden. (68. 1715.)

III. Besondere Pflichten des Vormundes.

§. 14. Der Vormund vertritt Vaterstelle bey seinem ihm anvertrauten Mündel, und wie ein zärtlicher treuer Vater muß er die Aufsicht sowohl über die Person, als über das Vermögen seines Mündels führen. Er kann aber nichts thun, ohne Beystimmung des Magistrates. Er muß alle halbe Jahre über die Sitten und

Aufführung seines Mündels einen Bericht dem Magistrate erstatten, und mit ihm sich über die Erziehung und künftige Bestimmung des Waisen verabreden. Er muß auch den Waisen, nach dessen Umständen, zweckmäßig erziehen. Wäre eine Versorgungs-Anstalt in der Stadt, und der Waise arm, so muß der Vormund trachten, seinen Mündel darin unterzubringen. (1ae tit. 115. 123. art. 105. 1723. 26. 1765.)

§. 15. Der Vormund ist berechtiget und verpflichtet, seinen Mündel vor Gericht zu vertreten, für ihn Advocaten zu bestellen, Verträge, Vergleiche, u. s. w. abzuschließen. Damit aber der Vormund seinen Mündel vor Gericht vertreten könne, muß er sich mit einem Alterzeugnisse des Waisen versehen, welches aus der Pfarr-Matrikel ausgezogen wird. Im nöthigen Falle untersucht und bestätiget der Magistrat das Alter des Waisen, und fertiget darüber ein Zeugniß aus. Sollte irgend jemand einen Waisen eines nicht gesetzlichen Alters vor Gericht unvorsichtig belangen, so kann sein Vormund dessen Homagium begehren. (1ae tit. 123. 126. 127. 2ae 23.)

IV. Verwaltung des Waisenvermögens.

§. 16. Gemeinschaftlich mit dem Vormunde hat ein Curator die Pflicht, das Vermögen des Waisen treu zu verwalten. Sowohl der eine wie der andere muß über die Verwaltung der Vormundschaft oder Curatel jährlich, vor den hierzu beauftragten Magistrats-Personen und den nächsten Verwandten der Waisen, die Rechnung richtig und treu legen, welches die deputirten Räthe in einer Magistrats-Sitzung genau und

getreu zu berichten haben. Wurde die Rechnung richtig, und die Verwaltung des Waisenvermögens treu befunden, so bezieht der Vormund oder Curator, für seine Mühewaltung, den sechsten Theil der Einkünfte aus dem Vermögen der Waisen. Sollte aber die gelegte Rechnung unrichtig seyn, so ist der Vormund oder Curator von seinem Amte gleich zu entfernen, und wegen der schlechten Verwaltung des Amtes von dem Magistrate zur Rechenschaft zu ziehen. (68. 1715.)

§. 17. Bey überwiesener Unrichtigkeit der Rechnung, im Falle einer treulosen Verwaltung, zur Schuld gekommenen Nachlässigkeit, oder eines wie immer zugefügten Schadens an dem Vermögen der Waisen, empfängt der Vormund oder Curator, bey seiner Entfernung von der Vormundschaft oder Curatel, nicht nur keine Belohnung für seine Mühewaltung, sondern er wird noch zur Schadloshaltung angehalten. (44. 1655. 32. 1659. 68. 1715.)

§. 18. Doch nur ein vom Magistrate gegebener, ein testamentarischer oder ein bloß gesetzmäßiger Vormund, nicht aber ein natürlicher und gesetzmäßiger, das heißt, keines der Ältern ist der Verrechnung und Verantwortnng über das Waisenvermögen unterworfen, und zwar ist der Vater für die ganze Zeit seiner Vormundschaft, und die Mutter, so lange sie Witwe bleibt, über die Einkünfte, Verwendung und Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder eine Rechnung zu legen, nicht verbunden. Geht die Mutter eine zweyte Ehe ein, so ist sie auch das Vermögen ihrer Kinder zu verrechnen verpflichtet. (68. 1715.)

V. Ablehnung der Vormundschaft.

§. 19. Die Vormundschaft ist ein frommes Werk, sie anzunehmen Pflicht, doch in mancher Betrachtung auch eine Bürde; man kann sie aber, wenn sie angetragen wird, wegen hohen, über sechzig Jahre reichenden Alters, wegen unheilbarer Krankheit, wegen Bekleidung eines öffentlichen Amtes, wegen Unkunde des Schreibens, wegen Feindschaft und Groll gegen die Ältern der Waisen, oder wegen eigenen zu gehäuften Geschäften, und anderen Ursachen mehr, von sich abzulehnen trachten. (1ae tit. 122.)

§. 20. Verdächtig kann ein Vormund aus verschiedenen Gründen werden, als: wegen zu großer Armuth, wenn er ein schlechter Haushälter wäre, wenn er ein unordentliches Leben führten sollte, wenn er die Waisen grausam behandeln, wenn er sie nicht gut erziehen würde, wenn er bittere Feindschaft gegen die Ältern der Waisen hegte, oder gegen die Pupillen hegen möchte. (1ae tit. 123.)

§. 21. Einen Vormund oder Curator, welcher das Vermögen der Waisen nachlässig oder treulos verwaltet, kann ein jeder, wessen Standes oder Geschlechtes er auch seyn mag, bey dem Magistrate oder der königlichen Statthalterey verklagen. (1ae tit. 124.)

VI. Beschluß der Vormundschaft und Curatel.

§. 22. Hat der Unmündige sein gesetzliches Alter erreicht, so hört die Vormundschaft auf, und die Curatel tritt an ihre Stelle. Der Vormund hat hierauf seine ganze Rechnung abzuschließen, sie mit ange-

schlossenen Belegen dem Magistrate zu unterbreiten, und demselben, oder dem nachfolgenden Curator, das ganze vorhandene Vermögen des Waisen, nach dem Inventare, zu übergeben. (1ae tit. 115. art. 24. 1655.)

§. 23. Zum Curator wird gewöhnlich der Vormund bestätiget, wenn nicht gründliche Ursachen obwalten, einen Andern zu bestellen, oder der Minderjährige im Stande wäre, sich selbst einen fähigeren Mann zu wählen. Die einzige Pflicht des Curators ist, das Vermögen des Minderjährigen richtig und ordentlich zu verwalten; denn der Minderjährige eines gesetzlichen Alters stehet unter den Gesetzen, und ist für seine persönlichen Handlungen dem Gerichte verantwortlich; darum bestellet nicht der Curator, sondern der Minderjährige seinen Advocaten. Auch werden die übrigen Geschäfte, welche der Vormund unter seinem Nahmen führte, während der Curatel unter dem Nahmen des Minderjährigen geführt (1ae tit. 111. 124.)

§. 24. Wenn der Minderjährige seine Großjährigkeit erreicht hat, so muß der Curator seine Rechnung ebenfalls abschließen, und dann das ganze Vermögen, auf einfaches Verlangen, dem Eigenthümer übergeben. (1ae tit. 115. art. 24. 1655.)

§. 25. Haben die großjährigen Waisen irgend eine Forderung an ihre Vormünder oder Curatoren, so müssen sie es dem Magistrate unterlegen, und zwar, während die Vormünder oder Curatoren noch am Leben sind; ausgenommen, wenn es wegen den Todesfall des einen oder andern Theiles, oder anderer gesetzmäßigen Hindernisse nicht geschehen könnte, und die Verantwortung auf die Erben übergegangen wäre. Übrigens

müssen sich Vormünder und Curatoren, wegen Verwaltung des Vermögens der Waisen, nach dem Ende ihres Amtes, eine gänzliche Lossprechung verschaffen. (68. 1715.)

VII. Waisenamt in Städten.

§. 26. Alles, was in Ansehung der Vormundschaft und Curatel die Gesetze vorschreiben, müssen die Bürger der königlichen freyen Städte, ihre Magistrate und die betreffenden Vormünder beobachten; mit Vorbehalt des Königs oder auch des Palatins, statt einem gegebenen oder natürlichen Vormunde, im Falle einer schlechten Verwaltung, einen Andern zu bestimmen. (68. 1715 et. senu 3ae tit. 20. §. fin. h. t.)

§. 27. In den Städten wird gewöhnlich die Habschaft der Waisen, mittelst öffentlicher Licitation, veräußert, und das Geld wird, zur größeren Sicherheit der Waisen, in das Waisenamt erlegt, von wo aus dasselbe, mit Bewilligung des Magistrates, der für das Waisengeld haften muß, und der königlichen Statthalterey verantwortlich ist, bey andern in der Stadt gesicherten Personen, gegen gesetzmäßige Interessen angelegt wird. Bey den häufig in Städten vorkommenden Vormundschaften ist es nicht zu verlangen, daß der Magistrat auf alle, für alle einzelne Fälle zu bestimmende Vormünder, seine Aufmerksamkeit verwenden soll; denn die Manipulation der Capitalien und der daraus entspringenden Interressen, ist an sich genug mühsam; darum wird dem Waisenamte ein besonderer, mit Gehalt versehener Beamte, aufgestellt, welchen man Waisenvater nennet. Der die Waisen-

Casse manipulirende Beamte hat zur Pflicht, daß er über die Capitalien und Interessen eine genaue Rechnung führe, welche jährlich durch den Buchhalter oder durch hierzu beauftragte Magistrats-Personen untersucht und geprüft wird. Nach einer allerhöchsten Verordnung ist der Magistrat verpflichtet, die Rechnung des Waisenvaters öfters im Jahre zu untersuchen. Was die Interessen und Capitalien betrifft, so müssen diese immer nutzbringend angelegt werden; jene aber werden entwender zum Unterhalte der Waisen verwendet, wenn sie sich nähmlich durch einen Dienst oder als Handwerksgesellen nicht selbst unterhalten können, oder aber in keiner Lehre eines städtischen Nahrungszweiges gegen Verköstung und Kleidung stehen, oder wenn sie keinen Unterhalt bedürfen, so werden die Interessen wieder zu Capitalien angelegt. Die Waisen selbst werden, nach Gestalt ihres Alters, entweder gegen einen bestimmten Lohn, bis zu einem gewissen Alter, z. B. bis zum 12. Jahre, rechtschaffenen Hausvätern und Hausmüttern übergeben und anvertraut, oder wenn sie stark genug sind, einen Dienst zu versehen, nach Umständen und Verhältnissen ein Handwerk zu erlernen, oder sonst ein nützliches Geschäft sich eigen zu machen, verwendet. (Praxis.)

Neuntes Hauptstück.

Von der Herrengewalt.

§. 1. Das Verhältniß, in welchem der Bürger mit seinen Dienstbothen stehet, wird die Herrengewalt genannt, und besteht in der geschlossenen Übereinkunft, mittelst welcher der Dienstbothe verspricht, für einen bedungenen Lohn seinem Herrn bestimmte Dienste zu leisten.

§. 2. Jeder Dienstboth ist der Gewalt seines Herrn unterworfen, und muß die Arbeiten, für die er seine Kräfte vermiethete, ordentlich und pünctlich erfüllen, weil ihn sonst sein Herr nach Gefallen von sich zu entfernen, und seiner Dienste zu entlassen vermag. (Art. 2. 1427.)

§. 3. Länger als die bedungene Zeitfrist ist kein Dienstboth schuldig zu dienen; aber er darf auch keinen unverhältnißmäßigen Lohn verlangen, muß die bedungene Zeitfrist aushalten, und kann, ohne gehörige und gebräuchliche Aufkündigung, seinen Herrn nicht verlassen. (66. 1723.)

§. 4. Für Dienstbothen, welche zur Landwirthschaft bedungen werden, besteht das Gesetz, daß sie ihr bedungenes Jahr aushalten müssen, vor dessen Ende aus dem Dienste ihres Herrn nicht treten dürfen, und um ein Monath früher, als sie wegzugehen gesonnen sind, ihren Herrn den Dienst aufsagen sollen (11. 1552.)

§. 5. Geht ein Dienstboth, ohne gehörige und gebräuchliche Aufkündigung, aus den Diensten, so ist sein Herr befugt, denselben fest setzen zu lassen. (Art. 2. 1472.)

§. 6. Dienstbothen, mögen sie zu häuslichen oder landwirthschaftlichen Diensten sich vermiethet haben, wenn sie vor der Erfüllung ihrer Verpflichtung, und vor dem Ende ihrer Dienstzeit ihre Herrn verlassen, und mit offenbaren Anzeigen, oder in Verdacht einer Flucht herumstreichen, sollen, ohne Entlassungs-Zeugnisse ihrer Herrn, nirgends geduldet und auf der Stelle angehalten werden. (101. 1715.)

§. 7. Wer seine Untergebenen oder Dienstbothen von einer andern Religion, ihrem Glaubensdienste gehörig obzuliegen hindert, wird mittelst einer Fiskal-Action zur Verantwortung gezogen. (26. 1791.)

Anhang.

Von den Zigeunern und Juden.

§. 1. Die Zigeuner und Juden sind nicht als Landeskinder anerkannt, werden im Lande bloß geduldet, und hängen von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes ab.

§. 2. Die Juden können kein Grundeigenthum besitzen, in keine bürgerliche Zunft einverleibt, noch Bürger werden; denn sie sind, nach den Gesetzen der staatsbürgerlichen Rechte, nicht fähig, und von allen Ämtern ausgeschlossen. (Art. 24. 1222. 2. 1578. 15. 1630. 91. 1647.)

§. 3. Aus guten Gründen ist den Juden aller Zutritt, sieben Meilen im Umfange, zu den königlichen freyen Bergstädten untersagt. In den übrigen königlichen freyen Städten können die Juden in dem Stande verbleiben, in welchem sie am 1. Jänner 1790 waren. (38. 1791.)

§. 4. Der heil. König Ladislaus hat verordnet: daß, wenn ein Jude eine Christinn heirathet, oder einen christlichen Dienstbothen hätte, so sollen sie demselben weggenommen werden. (L. Ladis. L. 1. cap. 10. Colom. L. 1. c. 74.)

§. 5. Die Juden dürfen nirgends Mauthner seyn, und wo ein Jude ein Mauthner ist, da ist an einem solchen Orte die Mauth zu bezahlen niemand verpflichtet. (Art. 91. 1647. 15. 1715. 15. 1723.)

§. 6. Aus den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien sind die Juden verbannt, und wenn sie

in irgend einer Stadt, Marktflecken oder Dorfe daselbst wåren, so sind sie daraus zu entfernen. (19. 1729.)

§. 7. Wegen Betrug und Verfålschung ist den Juden der Handel mit Weinen, bey Strafe der Confiscation, die durch die Comitate und Stådte vollzogen werden kann, verbothen. (29. 1741.)

§. 8. Ungetaufte sollen wider Christen, so lange andere Zeugen sich vorfinden, zur Zeugenschaft nicht zugelassen werden. (S. Steph. L. 2. cap. 3.) Unterdessen werden Juden gegen einander, und gegen Christen vor den stådtischen Gerichten als Zeugen angenommen. (Praxis.)

§. 9. Bey Vertrågen zwischen Juden und Christen sollen nothwendig zwey glaubwürdige Zeugen gegenwårtig seyn. (Colom. Lib. 2. cap. 2 et 3.)

§. 10. Der Jude schwört vor Gericht bloßfüßig, gegen die Sonne gestellt und gekehrt, mit einem Rocke angezogen, einem jüdischen Hute bedeckt, und das Gesetzbuch Moises berührend, und so spricht er den in Worten verfaßten Eid aus. (3ae tit. 36.)

Zweytes Buch.
Von den Sachen.

Erster Abschnitt.
Von dem natürlichen Erwerbe und den Erbschaften.

Erstes Hauptstück.
Von dem Besitze der Sachen.

§. 1. Unter Sachen werden nicht nur alle Gegenstände, die in die Sinne fallen, außer den Personen, sondern auch Vorstellungen von Recht, verstanden. Man hat ein Recht auf eine Sache nach dem Begriffe eines Eigenthumes, oder man hat ein Recht zur Sache nach einer Verbindlichkeit. Das Eigenthumsrecht aber ist ein Recht über eine Sache, von was immer für einer Art, sey sie ein äußerer sinnlicher Gegenstand, oder eine Vorstellung von Recht, ausschließlich nach Willkühr verfügen zu können. Dieses kann als der Inbegriff unzählbarer Rechte seyn, welche man jedoch auf drey wesentliche Rechte zurückführen kann; nähmlich: das Besitzrecht, das Benützungsrecht und das Proprietäts-Recht.

§. 2. Das Besitzrecht, als die untergeordnete Bedingniß, das Eigenthumsrecht auszuüben, ist das Befugniß, eine eigenthümliche Sache zu behaupten, das heißt, in ein solches Verhältniß mit unserer Person zu versetzen, und darin zu erhalten, daß wir den freyen

Willen, mit derselben Sache zu verfügen, in Erfüllung setzen können.

§. 3. Das Benützungsrecht ist die gegenständliche Bedingniß, mittelst welcher das Eigenthumsrecht auszuüben begründet wird, und besteht in der Fähigkeit, über die Accidenzen, und dem Erfolge einer eigenthümlichen Sache, im Gegensatze mit der Wesenheit derselben, nach rechtlichen Zwecken verfügen zu können. Dieses begreift mehrere Rechte, von welchen zwey bemerkt zu werden verdienen, nähmlich den Gebrauch und die Nutznießung.

§. 4. Der Gebrauch (usus) ist die Fähigkeit, über die Accidenzen einer Sache, nur bis zur Nothdurft verfügen zu können. Die Nutznießung (usus fructus) aber umfaßt das Befugniß, über alle Accidenzen irgend einer Sache zu verfügen, oder alle Früchte aus der Sache zu empfangen, welche empfangen werden können, ohne jedoch das Wesen derselben Sache zu beschädigen.

§. 5. Das Proprietäts-Recht, als die andere gegenständliche Bedingniß der ausschließlichen und freyen Verfügung, ist das Befugniß, über das Wesen einer Sache nach Willkühr und mit Ausschluß eines jeden Andern, verfügen zu können. Kraft dieses Rechtes, als des vorzüglichen Theiles des ganzen Eigenthumsrechtes, kann ein Eigenthümer sein volles Eigenthumsrecht, oder eines der wesentlichen Rechte, oder die davon abgeleiteten Rechte auf Andere, entweder bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Rückhalt, ferner gegen eine Entrichtung oder umsonst, übertragen. Daher ist das Eigenthumsrecht vollständig oder unvollständig; im ersten

Falle gebühren einer physischen oder moralischen Person alle Grundrechte; im zweyten Falle aber sind diese Grundrechte getheilt, wenn nähmlich dem Einen das Proprietäts-Recht, das ist, über das Wesen zu verfügen, oder das Obergrund-Eigenthum, dem Anderen aber das Besitzrecht und die Nutznießung, das ist, das Nutzungs-Eigenthüm gebührt.

§. 6. Ferner die Sachen, als Gegenstände des Eigenthumsrechtes, sind entweder beweglich oder unbeweglich; wenigstens werden sie, das eine oder das andere, nach dem Herkommen dafür gehalten. Man nennt bewegliche Sachen jene, welche von ihrem Orte weggebracht werden können, und an keinem Grunde haften, noch als darauf haftend betrachtet werden; dergleichen sind die Hauseinrichtung, die Viehherden, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Bücher, Bilder, Werkzeuge eines Gewerbes, Hausthiere, Schuldscheine u. s. w. Unbeweglich ist dagegen jede Sache, welche unveränderlich, Grund und Boden, oder die anklebende Eigenschaft des Grund und Bodens ist; als ein Haus, ein Acker, eine Wiese, Weinschankrecht, und andere Rechte oder unbewegliche Handlungen. Jede bewegliche Sache, welche an eine unbewegliche, durch den vollkommenen Eigenthümer beyder angehängt, oder mit ihr verkörpert wurde, um daselbst für immer zu verbleiben, wird als unbeweglich gehalten, und macht einen Theil des Grund und Bodens aus. Daher das Recht der nagelfesten Sachen. Wenn man aber nicht voraussetzen kann, daß die bewegliche Sache für immer dahin gestellet wurde, als wenn sie durch einen Nutznießer oder Pächter in diesen

Zustand versetzt ward, so wird sie nur als beweglich betrachtet, und kann davon weggenommen werden.

§. 7. Alle Sachen, als ein Eigenthum betrachtet, werden entweder ererbt oder erworben. Die Handlung, wodurch man eine Sache zu seinem Eigenthume macht, heißt die Erwerbungsart, z. B. der Handel, das Gesetz, worauf die Erwerbung beruht, nennt man den Rechtsgrund einer Erwerbung, z. B. Kaufvertrag.

§. 8. Der Besitz einer Sache ist entweder natürlich oder gesetzmäßig. Der natürliche Besitz schließt nur den Gebrauch und die Nutznießung einer Sache ein, und begreift keine Proprietäts-Rechte. Es ist daher der natürliche Besitz einer Sache nicht hinreichend, dieselbe als Eigenthum auf einen Andern zu übertragen, z. B. bey der Pacht, Verpfändung, Vermiethung u. s. w. Der gesetzmäßige Besitz stützt sich auf die Proprietäts-Rechte und auf einen gerechten Rechtsgrund, eine Sache als Eigenthum auf einen Andern zu übertragen; dergleichen Rechtsgründe sind: Kauf, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

§. 9. Eine Sache wird in Besitz genommen, wenn sie nicht herrenlos, oder gefunden war, durch die Übergabe; und zwar, ist die Sache beweglich, von Hand zu Hand, ist sie unbeweglich, durch gewisse Wahrzeichen, z. B. durch die Übergabe eines Hausschlüssels, oder durch die Statution, Einweisung.

§. 10. Die Übergabe einer unbeweglichen Sache, in den königlichen freyen Städten, muß immer durch geschworne Bürger jener Stadt, in deren Bezirk jene Sache liegt, geschehen, wenn sie vor Recht gültig seyn soll. (3ae tit. 14.)

§. 11. Gegenstände, die zu einem Ganzen gehören, z. B. Äcker, Wiesen u. s. w., zu einem bürgerlichen Hause in manchen Städten, werden Pertinentien genannt. Es übergehen aber die Pertinentien immer mit dem Ganzen einer Sache zum Besitz eines Andern; wenn daher jemand in einer Stadt ein Haus besitzet, so werden dabey auch die Pertinentien verstanden. (3ae tit. 16.)

§. 12. Jede bürgerliche unbewegliche Sache übergeht mit ihrer Last auf einen Andern, wenn sie nicht davon gereiniget wurde. Die öffentlichen Lasten sind unzertrennlich mit bürgerlichen Gründen in den Städten. (77. 1715. 38. 1741.)

§. 13. Das Recht, worauf sich der Besitz einer Sache begründen kann, ist entweder äußerlich oder vollkommen. Ein äußerliches Recht ist, was einem Andere nicht streitig machen können, und ein vollkommenes, wenn sie es mit Gewalt nicht hindern dürfen.

§. 14. Würde jemand eine Sache, worauf man ein Eigenthumsrecht hat, mit Gewalt zu besitzen sich anmassen, so kann man denselben binnen Jahr und Tag aus ihrem Besitze mit gleicher Gewalt verdrängen, und es ist in solchen Fällen erlaubt, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, (1ae tit. 68.) und dieses zwar nach dem natürlichen, und nach einem alten öffentlichen und auch unter Bürgern gebräuchlichen Rechte.

§. 15. Nach Jahr und Tag aber kann man nur am Rechtswege zum Besitze der Sache gelangen, welche sich ein Anderer mit Gewalt zugeeignet hat. Man muß dabey sein offenbares Recht beweisen, worauf der unrechte Besitzer so verurtheilt wird, als wenn er die Sa-

che aus den Händen des Eigenthümers entrissen hätte. (1ae tit. 68. art. 22. 1802.)

§. 16. Ein gleicher Vorgang steht dem offen, welcher aus seinem bürgerlichen Gute mit Gewalt verdrängt worden wäre, in dessen Besitz er lange sich vorher befand, und als Eigenthum behauptete; der ungerechte Besitzergreifer kann binnen Jahr und Tag mit Gewalt daraus verdrängt werden. (1ae tit. 68.)

§. 17. Wenn man aber verlangt, daß der Magistrat verfüge, Einem in dem Besitze der entrissenen unbeweglichen Sache zurück zu setzen, so kann man auch auf den Ersatz, der in der Zwischenzeit vorgefallenen Nutzung und auf die Vergütung der Unkosten antragen. (56. 1655.)

Zweytes Hauptstück.

Von der bürgerlichen Verjährung.

§. 1. Die Verjährung schließt einen durch die Gesetze vorgeschriebenen Zeitraum ein, durch dessen ununterbrochenem Verlaufe theils der Besitz, theils der Erwerb der Sachen rechtlich begründet wird. (1ae tit. 78.)

§. 2. Das Recht der Natur kennt keine Verjährung; sie ist vom positiven Rechte eingeführt, damit das Eigenthum einiger Sachen nicht lange und nicht immer ungewiß sey, und den Rechtsstreiten, die oft lange dauern, ein Ende gesetzt werde; dann auch darum, damit die Unthätigkeit in der Verfolgung der Rechte und Sachen vor Gericht, durch die Gefahr, seine

Sache mittelst der Verjährung zu verlieren, wenn man sie vor Gericht zu verlangen versäumen würde, aufgeweckt und in Bewegung gebracht werde.

§. 3. Zur gesetzmäßigen Verjährung sind vier Bedingnisse nothwendig: 1) ein beständiger und ununterbrochener Besitz; 2) die Rechtlichkeit des Besitzers; 3) ein gültiger Rechtsgrund, und 4) die von den Gesetzen bestimmte Zeit.

§. 4. Ohne Besitz einer Sache findet ihre Verjährung nicht Statt. Es ist aber zur Verjährung der natürliche Besitz allein nicht hinreichend, wohl aber der gesetzmäßige, mag dieser bloß allein für sich bestehen, oder mit dem natürlichen Besitze verbunden seyn. Denn es wird zur Verjährung erfordert, und als hinreichend ein solcher Besitz angesehen, kraft welchem wir das Eigenthum auf einen Andern übertragen können, welches aber beym natürlichen Besitze nicht Statt findet, weil sonst ein Depositär die anvertraute Sache verjähren könnte, und es würden Zwey die nähmliche Sache verjähren können, wenn sie der Eine bloß nur natürlich, der Andere aber gesetzmäßig allein besitzen würde, welches abgeschmackt wäre, selbes zuzulassen; daher ist der natürliche nicht hinreichend, wohl aber der gesetzmäßige Besitz zur Verjährung.

§. 5. Daraus folgt, was Einer zu besitzen nicht fähig ist, das kann er nicht verjähren, z. B. ein Jude einen bürgerlichen Grund. So kann auch ein Pächter die gepachtete Sache, ein Miethmann die gemiethete Wohnung, ein Depositär die ihm anvertrauten Gegenstände, nicht verjähren, weil der gesetzmäßige Besitz dieser Dinge bey dem Proprietär ist. Der nicht in seinem,

sondern in fremdem Nahmen im Besitze ist, kann nicht für sich, sondern für den, in dessen Nahmen er die Sache besitzet, verjähren, als: ein Vormund, Curator und Dienstboth. Wer in Abwesenheit, oder bey Unkenntniß des Eigenthümers, eine unbewegliche Sache an sich reißt, und dieselbe einem Dritten verkauft und übergibt, der hat weder den natürlichen noch gesetzmäßigen Besitz der Sache dem Käufer rechtlich übergeben, und es kann daher dieser, weil das Eigenthumsrecht bey dem Herrn ist, dieselbe unbewegliche Sache nicht verjähren.

§. 6. Zur Rechtlichkeit des Besitzers gehört Treue und Glauben, wodurch Jemand bewährlich dafür hält, daß die Sache, welche er besitzet, ihm gehöre, oder wenigstens sich überzeugt fühlt, daß sie einem Andern nicht gehöre. Bey dem gesetzmäßigen Besitze einer Sache vermuthet man immer, und setzt die Rechtlichkeit des Besitzers voraus, wenn nicht das Gegentheil bewiesen werden kann, oder angefochten wird.

§. 7. Ein gerechter Rechtsgrund ist zur Verjährung unumgänglich nothwendig, und ist die Ursache eines gerechten Besitzes; es kann auch Niemand Treue und Glauben haben, wenigstens im Anfange, wenn er nicht einen gültigen und hinreichenden Rechtsgrund des Besitzes hat. Es reicht aber nicht ein jeder Rechtsgrund hin die Verjährung zu befestigen, sondern nur ein solcher, welcher an sich fähig ist, das Eigenthumsrecht zu übertragen, als: Kauf, Schenkung, Erbschaft u. s. w. Daher können anvertraute oder verpfändete Sachen, es mögen dieses vertragsmäßige, gerichtliche oder gesetzmäßige Pfänder seyn, nicht verjährt werden, weil Niederlage, Pfand, so wie auch

Pacht, keine tauglichen und hinreichenden Rechtsgründe sind, das Eigenthum zu übertragen. (1ae tit. 82.)

§. 8. Da die Verjährung eine Art ist, das Eigenthumsrecht einer Sache zu erwerben, so folgt daraus, daß ein Jeder zu verjähren vermag, der fähig ist ein Eigenthum zu erwerben.

§. 9. In der Regel können alle beweglichen und unbeweglichen Sachen verjährt werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz, oder eine besondere Rücksicht, von der Verjährung enthoben sind. So sind die Gränzen, Marktscheiden, Feldmarken von der Verjährung ausgenommen. (1ae tit. 85.)

§. 10. Sachen, die im gewöhnlichen Handel und Wandel nicht umgehen, und das Eigenthum eines einzelnen Menschen nicht sind, aber zum öffentlichen gemeinschaftlichen Gebrauche und Nutznießung dienen, können nicht verjährt werden; als: Gott geweihte Sachen, Gemeindegründe, Heerstraßen, öffentliche Wege, Gassen u. s. w.

§. 11. Geraubte und gestohlene, und mit Gewalt an sich gerissene Sachen können so lange nicht verjährt werden, bis sie, von ihrem Vergehen gereiniget, zu ihrem gesetzmäßigen Besitzer wiederkehren, oder von einem rechtlichen Besitzer veräußert, in die Hände eines Dritten kommen.

§. 12. Ein Erbe, oder ein Mitglied einer Gesellschaft, kann gegen die Miterben oder Mitglieder der Gesellschaft, die gemeinschaftliche Sache, welche sie niemahls theilten, nie verjähren, ohne daß er ihnen nicht den ihnen gebührenden Theil heraus geben müßte,

weil er die gemeinschaftliche Sache nicht allein im eigenen, sondern im Nahmen aller übrigen besitzet. (1ae tit. 78.)

§. 13. Die Zeit der bürgerlichen Verjährung wird binnen Jahr und Tag vollendet. Vor Alters war die Zeitfrist der bürgerlichen Verjährung auf zwölf Jahre bestimmt, wie dieses noch bey den königlichen Sachsen in Siebenbürgen gesetzlich ist; aber durch einen Mißbrauch wurde sie in den königlichen freyen Städten auf Jahr und Tag verkürzt, und ist nun durch einen beständigen und ununterbrochenen Gebrauch zum Gesetze geworden. (3ae tit. 15.)

§. 14. Kann also ein Bürger beweisen, daß er eine Sache Jahr und Tag hindurch ruhig und ungestört besessen hat, so braucht er, im Falle einer Streitfrage, keinen andern Rechtsgrund seines Eigenthumes anzugeben, als den in dieser Zwischenzeit gehabten ruhigen Besitz der Sache.

§. 15. Übrigens kömmt bey der Verjährung bürgerlicher Sachen nicht zur Frage: ob derjenige, welcher verjährt, ein Bürger, ein Edelmann, oder ein Fremder sey. Das Herkommen bestimmt, daß in der nähmlichen Zeit ein Edelmann oder ein anderer gegen den Bürger verjährt, in welcher die Bürger gegen einander ihre Sachen zu verjähren pflegen; denn die Verjährung folgt der natürlichen Verbindung der Sachen. Darum verjähren ein Edelmann, ein Magnat, oder ein Geistlicher auf gleiche Art, in königlichen Gütern mit 100, in geistlichen mit 40, in adeligen mit 32 Jahren, und in bürgerlichen Sachen binnen Jahr und Tag. (1ae tit. 23. 78. 3ae tit. 15.)

§. 16. Damit aber die Bürger in die Verjährung

nicht gerathen sollen, so müssen sie, von dem Tage des eingereichten Verbothes einschließlich an gerechnet, binnen Jahr und Tag die Prohibition immer erneuern. (3ae tit. 15.)

§. 17. Schuldscheine, die vom höheren oder niederen Adel, oder von einem Geistlichen ausgestellt wurden, wenn ihre Summen oder ihr Interesse nicht eingefordert wurden, oder sonst der Schuldner nicht ermahnt oder erinnert wurde, verlöschen mit der adeligen Verjährung von 32 Jahren. (37. 1729.)

§. 18. Die Verjährung ist nicht zuläßig: 1) gegen jene, die in feindlicher Gefangenschaft, oder im Kerker sich befinden. (1ae tit. 56.) 2) Gegen alle jene, die vor Gericht nicht stehen, nicht handeln, ihr Recht selbst nicht vertheidigen, oder ihr Vermögen nicht selbst verwalten können; gegen die Waisen gilt vom Tode ihrer Ältern bis zum sechzehnten Jahre ihres Alters eingeschlossen, keine Verjährung. (1ae tit. 79. art. 36 et 37. 1729.)

§. 19. Die bürgerliche Verjährung wird entweder durch den Anfang eines Prozesses oder ohne denselben, durch eine beym Magistrate eingereichte Protestation und einem Verbothe unterbrochen. Wenn aber der Widerspruch (Protestation) beym Magistrate eingelegt wird, so muß immer der Tag, an welchem protestirt wird, zum Jahre und Tage der Verjährung einschließlich mitgezählt werden. Wenn aber der Stadtrichter die Protestation in das städtische Protokoll nicht vormerken lassen wollte, so kann dieselbe bey einem authentischen Orte, das heißt, bey einem Capitel, Convente, oder vor einem Landesrichter, oder deren Protonotären, eingelegt werden. Das darüber heraus gehobene Zeugniß hat auch

vor der bürgerlichen Gerichtsstelle ihre Gültigkeit. (3ae tit. 15.)

§. 20. Es kann aber der Käufer oder Besitzer eines bürgerlichen Gutes, gegen dessen Kauf oder Besitz protestirt und widersprochen wurde, die Ursache der Inhibition und Contradiction verlangen, welche der Widersprecher binnen 15 Tagen dem Magistrate vorzulegen verpflichtet ist. (3ae tit. 15.)

§. 21. Wenn aber der Käufer binnen 15 Tagen, nach der Ursache des Widerspruchs nicht verlangt, und auch der Widersprecher den Käufer und Besitzer vor Gericht nicht belangt, dann steht es dem Widersprecher frey, innerhalb Jahr und Tag, von der eingelegten Contradiction an gerechnet, den Widerspruch zu wiederhohlen, unterläßt er dieses, so verjährt der Käufer seinen Kauf, und erringt vollkommenes Recht. (3ae tit. 15.)

Drittes Hauptstück.

Von gefundenen Sachen.

§. 1. Herrenlose und solche Sachen, die von ihrem Eigenthümer weggeworfen worden sind, gehören dem, der sie in Besitz nimmt, oder findet.

§. 2. Wenn aber jemand eine Sache findet, welche einem Andern gehören mag, so muß er sie gehörig anzeigen, und öffentlich kund machen lassen. Meldet sich niemand binnen Jahr und Tag, so kann sie der Finder mit Rechtlichkeit behalten, sonst muß sie immer zurück gestellet werden.

§. 3. Findet jemand einen Schatz unter der Erde, welcher den Werth von 100 Thalern nicht übersteigt, so wird der Schatz zwischen dem Grundeigenthümer und dem Finder zu gleichen Theilen getheilt. Ist der Finder zugleich auch Grundeigenthümer, so behält er das Ganze für sich. (Intim. ddto 3. May 1787. Nr. 17,157.)

§. 4. Wenn der gefundene Schatz den Werth von 100 Thalern übersteigt, so gehört ein Drittel dem Grundeigenthümer, ein Drittel der königlichen Hofkammer, und ein Drittel dem Finder. Ist aber der Schatz auf einem öffentlichen, keinem Privaten gehörigen Grunde gefunden worden, so erhält die königliche Hofkammer zwey, und der Finder ein Drittel. (Ibidem.)

§. 5. In jedem Falle muß der Finder den gefundenen Schatz ehrlich und ganz anzeigen, weil er sonst sein Drittel nicht empfängt. Hat der Finder den Schatz durch gesetzwidrige Mittel, oder ohne Wissen und Willen des Grundeigenthümers, ausfindig gemacht, so bekommt im ersten Falle die königliche Hofkammer, im zweyten Falle der Grundeigenthümer den Antheil des Finders. (Ibidem.)

Viertes Hauptstück.

Von der Jagd und Fischerey.

§. 1. Die Jagd unterliegt dem Gesetze: daß der Eigenthümer eines Landgutes, auch Eigenthümer des darauf befindlichen Haar- und Federwildes sey. (24. 1802.)

§. 2. Jeder Bürger kann in dem Gebiethe seiner Stadt jagen und fischen. Dem Bauer ist die Jagd, bey Strafe von drey Gulden, untersagt, und er darf auch keine Jagdhunde halten. (Uladis. Decr. 5. art. 18. art. 22. 1729. 24. 1802.)

§. 3. Edelleute und Militär-Officiere dürfen auch auf einem fremden Gebiethe, zur Zeit, die nicht verbothen ist, und in solchen Revieren, wo kein Jagdverboth durch Tafeln angezeigt ist, durch Treiber, ohne viele Jäger, und ohne Absicht, das Wild zu verkaufen, bloß zu ihrer Unterhaltung, jagen. Jeder Grundherr hat das Recht, auf die Hälfte seines Gutes, mit Beystimmung des Comitates, ein Jagdverboth zu legen. (24. 1802.)

§. 4. Wegen der Erhaltung und Vermehrung des Wildes ist angeordnet: daß die Brunfthege des Edel- und Dammwildes vom 15. September bis Pfingsten, dessen Setzhäge vom 6. Jänner bis zum Bartholomäus-feste, dann die Setzzeit der Ricken, vom 1. März bis Mitte May, und die Setzzeit der Hasen, vom 1. Februar bis Ende des Schnittes, durch keine Jagd gestört, und während dieser Zeit keines von dem benannten Haarwilde erlegt werden soll. Weil die Anlegung eines

Fasanenstandes und Repphühnergeheges mit Kosten verbunden ist, so darf in Gehölzen, wo Fasanen oder Repphühner gezogen werden, kein Stück dieses Federwildes geschossen oder gefangen werden. Nur auf Raubthiere ist die Jagd immer erlaubt. (22. 1729. 24. 1802.)

§. 5. Damit aber durch die Jagd kein Schaden verursacht werde, so ist auf den angebauten Feldern bis Ende der Schnittzeit, auf den Wiesen von Georgi bis nach dem Mähen des Grummets, in den Weingärten endlich vom 1. Februar bis zum Ende der Weinlese, alles Jagen sowohl zu Fuß als zu Pferd verbothen. (24. 1802. §. 5.)

§. 6. Die Jagdhunde, welche während der Verbothszeit, in der Verfolgung eines Wildes begriffen, in die Weingärten kommen sollten, sind zu erschießen, und wenn sie in die angebauten Felder und Wiesen kommen, sind sie zu fangen, und dem Eigenthümer zurück zu stellen. Der durch die Jagd zugefügte Schaden ist zu ersetzen. (24. 1802. §. 10.)

Fünftes Hauptstück.

Von der Landwirthschaft.

§. 1. Natürlich erwirbt man nicht nur, wenn man Sachen findet, oder Thiere mittelst der Jagd erlegt, sondern auch mittelst dem landwirthschaftlichen Gewerbe in allen seinen Zweigen, welches sich mit Erzeugung vegetabilischer und thierischer Substanzen, den rohen Stoffen für Künste, Handwerke und dem Handel beschäftiget, die Natur zu seiner Werkstätte, und Grund und Boden zu seinem Materiale hat.

§. 2. In vielen Städten gehören zu den Häusern gewisse Pertinentien, als: Äcker, Wiesen, Weingärten u. s. w. (3ae tit. 16.) Es gibt auch Fiscalitäts-Gründe, welche von den Häusern abgesondert veräußert wurden, und andere Grundstücke und Rottländereyen. Auf diesen Gründen wird auch in Städten das landwirthschaftliche Gewerbe betrieben.

§. 3. Jede natürliche Erwerbungsart wird zuletzt auf die rechtliche Empfindung von Eigenthum begründet. Durch diese Empfindung wird es wahrgenommen, daß die Zuwüchse der Hauptsache folgen, und daß, wem ein zahmes Thier gehört, dem gebührt auch dessen Junges. Eben dieses findet auch Statt in Ansehung der Erzeugnisse beym Ackerbau, welcher vom gemeinschaftlichen Gebrauche abgesondert ist.

§. 4. Nach der Landesverfassung gebührt von bürgerlichen Gründen den geistlichen Zehent zu entrichten, wenn nicht der Stadt ein Privilegium, oder die Ver-

jährung) die Ausnahme davon zu Gunsten spricht. Es gebührt aber der Zehent nicht: 1) von inneren Hausgründen und Wiesen, (Urbar. C. 5. §. 3. — 2) von solchen Gründen, von welchen schon einmahl der Zehent entrichtet wurde, wenn sie nähmlich in einem Jahre das zweyte Mahl angebaut wurden. (Urbar. C. 5. §. 3.) 3) Von jenen Gründen, von welchen der Zehent niemahls entrichtet wurde. (Urb. Cap. 5. §. 12.) — 4) Von Brachäckern. (Intim. Circul. dd[to] 11[ae] Julii 1774. Nro. 3371. e. m. e. a. Nro. 3199.) — 5) Von Rottländereyen, ohne Rücksicht, ob sie Äcker oder Wiesen sind, wenn der Prälat den Zehent davon zu nehmen nicht im Gebrauche war. (Dec. Cur. Sub. rubr. Decimales ex Usu 2[ae] et 8[ae].) — 6) Endlich von Gründen, welche einst Weingärten waren, und neuerlich in Äcker, Äpfel- und Pflaumengärten und zu einem anderen Gebrauche verwendet wurden. Das Urbar wird im Allgemeinen durch mehrere Gesetze bestätiget. (Art. 18. 1723. 35. 1791. 12. 1792. 3. 1796 6. 1802. 3. 1805. 9. 1808. u. a. m.)

§. 5. Der geistliche Zehent wird von Wein, Lämmern, reinem oder gemischtem Weitzen, Hirse, Rocken, Gerste, Haber und von anderen Früchten durchaus nicht abgegeben. (Art. 1. 1481. Urbar. Cap. 5. §. 5.)

§. 6. Der Bürger ist nicht schuldig den Zehent zusammen zu führen, (Urbar. Cap. 3. §. 15.) derselbe kann aber freywillig, gegen Entrichtung des zehnten Theiles, den Zehent einführen; (art 51. 1498.) gezwungen aber kann er dazu nicht werden.

§. 7. Die Unterhaltung der Zehent-Abnehmer ist abgeschafft, (Urbar. Cap. 7. §. 16.) und die Gesetze,

(7. 1481. 42. 1495. 18. 1609.) welche das Gegentheil verfügen, sind ungültig.

§. 8. Das Sichelgeld darf nicht abgenommen werden. (Urbar. Cap. 7. §. 16.) Das Christengeld aber, wo es im Gebrauche wäre, hat von ganzen Familien seinen Bestand. (45. 1625.)

§. 9. Der Zehent muß in Stroh und Garben, und nicht ausgedroschen in Körnern, bey Strafe der Violenz, abgenommen werden. (45. 1625.) Beym Weinzehent muß das Preßburger Maß gebraucht werden. (22. 1807.) Die Abnahme des Zehent wird der Zeit nach, wie beym Neuntel, festgesetzt. (7. 1807.) Das Fortzählen findet in Ungarn bey der Abnahme des Zehents nicht Statt. (54. 1498.)

§. 10. Die angeführten Gesetze, in Betracht des Zehents, mag diesen der Prälat, in der Zips der Pfarrer, oder ein anderer als Pächter, abnehmen, müssen immer beobachtet werden; denn die Gesetze machen keinen Unterschied.

§. 11. Es ist verordnet: daß, wo der Zehent, anstatt in Natura, bisher in barem Gelde, nach dem Herkommen abgenommen wurde, so soll es auch dabey verbleiben. (72. 1563. 95. 1647.)

§. 12. Wenn der Zehent einem Prälaten oder Zehent-Pächter verweigert wird, so steht dem Verneiner die Strafe des Doppelten, oder der Violenz bevor. Es ist aber die Strafe des Doppelten eine Geldbuße, welche aus dem doppelten Werthe des Zehents entspringt.

§. 13. Hätte jemand aus Versehen und Irrthum eines Andern Acker besäet oder beackert, so muß der Eigenthümer des Ackers den verwendeten Samen und

Lohn der Arbeit erstatten, weil sonst der Andere auch das Recht zu ernten hat; denn jeder redliche Besitzer arbeitet für seinen Gewinn und Nutzen. Wurde der Acker während eines Zweifels und Prozesses, wegen dem Eigenthume des Bodens, oder gegen die Warnung und den Verboth des Eigenthümers, bestellet, so verliert der unrechtmäßige Bearbeiter den Samen mit der Arbeit; denn jeder unredliche Besitzer arbeitet nicht für seinen Nutzen. (Usus.)

§. 14. Obgleich jeder Bürger, im städtischen Gebiethe, Herr seines Grund und Bodens ist: unterdessen, wenn ich keinen andern Ausweg habe, um mein Getreide, mein Heu, oder meinen Most wegführen zu können, als über euren nutzbaren Boden; oder selbst, wenn der Weg, um dieselben Sachen einzubringen, sehr entfernt, oder zu unbequem wäre, so könnt ihr den Durchgang, auf einem am mindesten schädlichen Platze, mir nicht verwehren, wenn ich mich herbey lasse, den Schaden zu vergüten, welcher euch dadurch verursacht werden könnte; und ihr könnet immer von mir diesen Schadenersatz verlangen, es mag was immer für eine Zeit seyn, daß ich die Gewohnheit habe, über eure Erbschaft zu gehen; denn mein Besitz gibt mir kein Recht zur Grund-Dienstbarkeit; dieses ist nur eine Duldung; aber eine Duldung, welche die Menschlichkeit und das öffentliche Wohl gebiethet, die sich um die Cultur und den Überfluß des Bodens bekümmern und annehmen. (Usus).

§. 15. Um zu wissen, in welcher Entfernung man einen Baum an dem benachbarten Grunde pflanzen könne, muß man die Qualität der Bäume und des Bo-

dens betrachten. Was die Bäume betrifft, so schaden die Äschen, Ulmen, Eichen und Akazien am meisten mit ihren Wurzeln, welche sie sehr weit ausbreiten; die Tannen, die Buchen und der Nußbaum schaden am meisten mit ihrem Schatten. Was den Boden betrifft, so ist es leicht zu beurtheilen, daß die Bäume den Weingärten schädlicher sind, als einem Acker, und mehr diesem, als einer Wiese oder Weide. Das römische Recht verfügt, daß wenigstens fünf Schuh entfernt, von der Erbschaft des Nachbar, kein Baum gepflanzt werde. In Ungarn pflanzt man Bäume an des Nachbars Grund so nahe als man will, wenn auch eine Zwischenmauer seyn sollte.

§. 16. Jedem gehört der Baum, auf dessen Grund der Stamm emporwuchs; wenn aber der Baum meines Nachbar über mein Haus hängt, und demselben beschwerlich wird, oder seine Wurzeln diesem schaden, so kann ich meinen Nachbar zwingen, denselben Baum wegzuschaffen, oder zu entwurzeln; wenn ein Obstbaum des Nachbar seine Äste über mein Erbe, oder seine Wurzeln unter meinen Grund ausdehnt, so habe ich die Wahl, meinen Nachbar zu zwingen, die Früchten davon mit mir zu theilen, oder alles wegzuhacken, was über meinen Grund reicht, mag er mir dagegen was immer für Entschädigung anbiethen; denn endlich bin ich der Herr meines Bodens vom Himmel an bis zum Mittelpuncte der Erde. (Usus).

§. 17. Man bewahrt seine Erbschaft in ihrem ganzen Umfange durch drey Mittel: durch einen gültigen Rechtsgrund, durch die Gränzen und Raine, und durch den Besitz. Der Rechtsgrund muß den Bestand,

die Lage, das Ende und die Seiten des Grund und Bodens bezeichnen. Wäre kein Rechtsgrund vorhanden, so ist es der Besitz, welcher überzeugt, wessen Eigenthum eine Sache sey, oder seyn mag. Um den Besitz zu erhalten, muß man seinen Nachbar zwingen, Gränze und Raine zu ziehen, wenn diese verwirrt wären. Es werden aber die Gränzen und Raine berichtiget, entweder durch den Magistrat, oder durch einen einfachen Vergleich zwischen den Nachbarn.

§. 18. Wurde jemanden etwas vom Acker weggeackert, oder im Weingarten weggearbeitet, so kann sich derselbe binnen Jahr und Tag in seinem vorigen rechtmäßigen Besitze eigenmächtig zurück setzen, und der Gewalt auch Gewalt entgegen stellen, nach Verlauf aber von Jahr und Tag kann die Berichtigung der Raine und weggenommenen Theile nur mittelst des Gerichtes geschehen. (1ae tit. 68. art. 22. 1802.)

§. 19. Wenn ein Fluß seinen Lauf verändert hat, so bleibt aller, durch den Fluß abgerissener Grund und Boden, dem vorigen Eigenthümer; eben dieses ist der Fall, wenn der Fluß einen Ackergrund umgangen wäre. Wenn aber der Fluß einem Theile nur nach und nach den Boden wegspühlt, und dem andern anschwemmt, so gehören die Anschwemmungen demjenigen, an dessen Grund sie anwachsen. (1ae tit. 87. art. 81. 1655.)

Sechstes Hauptstück.

Von den Handwerken.

§. 1. Zu den gewöhnlichen und natürlichen Erwerbungsarten des Bürgerstandes gehören Künste, Handwerke und der Handel, deren Corporationen Mittel, Innungen oder Zünfte genannt werden.

§. 2. Die Innungen und Zünfte der Handwerker in den königlichen freyen Städten, und auch Bergstädten, sind befugt, zur Einführung einer besseren Ordnung ihrer Mitglieder, nach der Natur und Eigenschaft ihres Erwerbzweiges, und der damit vereinbarten Gebräuche, gewisse Statuten unter ihnen gültig zu verfassen, dieselben zu befolgen, und nach denselben in ihrer Zunft zu verfahren. (2ae tit. 2. §. dicendum. §. sic. etiam. §. et hoc modo.) Diese Statuten aber, von dem größeren Theile der Mitglieder derselben Corporation verfaßt, (ibidem. §. debent autem) müssen ehrbar, vernünftig und gerecht seyn, und niemand in seinen Rechten und Freyheiten beeinträchtigen. (Ibidem §. dumodo.) Sie müssen endlich die Einwilligung dessen, welcher der Höchste aller ist, einschließen.

§. 3. Die Evangelischen haben durch das Gesetz (art. 26. 1791.) freye Ausübung ihrer Religion erhalten; es ist daher nicht erlaubt, bey der Aufdingung in die Lehre, wegen dieser Religion, eine Ausnahme zu bilden.

§. 4. Keiner der Augsburger oder Helvetischen Glaubensgenossen darf angehalten werden, daß er dem Gottesdienste oder den Ceremonien der Katholiken beywohne, noch weniger soll er wegen diesem irgend einer Strafe unterworfen seyn, oder hierzu mittelst Zunft-Artikel, oder andere, was immer für Statuten, gezwungen werden. (Art. 26. 1791. §. 3.)

§. 5. Die gebräuchlichen katholischen Feyertage müssen die Bekenner des Augsburger und Helvetischen Glaubensbekenntnisses, in Ansehung des äußeren Handels (nicht aber im Hause), öffentlichen Anstoß zu vermeiden, beobachten; doch können sie zu Hause alle, außer den geräuschvollen Arbeiten, verrichten lassen; die Hausväter dürfen ihre Untergebenen und Dienstbothen, mögen diese Katholiken oder Evangelische seyn, von der Andachtsübung und Beobachtung der Festtage ihrer Religion, bey Gewärtigung der Fiscal-Action, nicht abhalten. (Art. 26. 1791. §. 17.)

§. 6. Ein weises und gerechtes Landesgesetz gibt den Ungarn und Slowaken, vollkommen gleiches Bürger- und Zunftrecht in den Städten des ungarischen Reiches mit dem Deutschen anzusprechen, (13 1608. ante coron. 40. 1613.) welches sich auch auf andere Landeseingeborne ausdehnt, (10. 1729.) und von welchem die Raizen, Griechen und Armenier nicht ausgenommen werden dürfen. (29. 1741.)

§. 7. Es wurde beobachtet, daß die Zünfte der Handwerker, in Ansehung ihrer verkaufbaren Waaren, den Reichsgesetzen vorgreifende Zunft-Artikel verfassen, den Preis der Arbeit und der Waaren über ihren gerechten Werth erhöhen, und dabey eine schwere Strafe

gegen jene festsetzen, welche um einen geringern Preis verkaufen, daß sie sich den Comitats-Limitationen widersetzen, und das Meisterrecht nur gegen eine große Taxe ertheilen, und auf solche Art die verkäuflichen Sachen seltener und theurer machen; daher werden dergleichen, und alle gegen die Reichsgesetze anstoßende, wie immer eingeführte Statuten und Mißbräuche abgeschafft, und festgesetzt: daß verständige Handwerker, ohne einer schädlichen Beschränkung, und mittelst einer leidentlichen Taxe, selbst mit dem Ansehen des Magistrates, in die Zünfte und Mittel aufgenommen werden sollen, mit Vorbehalt jedoch der königlichen Privilegien, welche die Zünfte erhielten, und übrigens unangefochten zu verbleiben haben. (79. 1715.)

§. 8. Es dürfen zünftige Handwerker die Diener solcher Herrn, welche nur zur eigenen Nothdurft ihrer Herrn ein Handwerk ausüben, in der Ausübung dergleichen Handwerkes, bey Strafe der Violenz, nicht stören. Es steht außer diesem in der Willkühr des Königs, die den Handwerkszünften ertheilten Privilegien, nach Bedarf der Nothwendigkeit, zu beschränken, oder gar aufzuheben und abzuschaffen. (74. 1723.)

§. 9. Es wurden sehr schwere Ausartungen der Handwerkszünfte in diesem beobachtet: daß dieselben auch Filial-Zünfte, mittelst Mittheilung der Privilegien, an sich schließen, und auf solche Art ihre Macht ausbreiten; ja sogar Statuten, zum Nachtheile des Publicums, verfassen, die Taxe, bey Gelegenheit der Aufnahme der Meister in ihr Mittel, über die Schranken erhöhen, und dadurch der Vermehrung der Handwerker entgegen arbeiten, sie auf eine gewisse Zahl beschrän-

ken, die Eingebornen zum Meisterrechte nicht zulassen, und auf solche Art ihre Privilegien nach Willkühr mißbrauchen; darum ist verordnet: daß die königliche Statthalterey die Mißbräuche, und die angeführten und ähnlichen Ausartungen der Handwerkszünfte untersuchen, dieselben seiner Majestät dem Könige vorstellen, und nach Umständen denselben, entweder durch Aufhebung der Zunft-Privilegien, oder auf eine andere Art gesteuert werden soll. (10. 1729.)

§. 10. Noch die Königinn Maria Theresia hat jeder Zunft in den Städten eine Rathsperson als Commissär zuzutheilen angeordnet. Einem solchen Magistratual-Commissäre ist die Aufsicht über die Zunft und die Erhaltung der Ordnung in derselben aufgetragen. Er soll bey jeder zünftigen Zusammenkunft seyn, weil sie sonst, ohne Commissär, als ungültig angesehen werden kann. Es sind auch durch eine allerhöchste Verordnung alle Zunft-Privilegien aufgehoben, und es wurden allgemeine Artikel für Innungen und Zünfte heraus gegeben, nach welchen die künftigen, neu zu erhaltenden Privilegien eingerichtet werden sollen. (Intim. ddto 3ae April 1813. Nr. 7262.)

Siebentes Hauptstück.

Von dem Handel.

§. 1. Aller Handel besteht in einem Wechsel oder Tausche, wo man nähmlich Waaren gegen andere Waaren, Geld gegen Waaren, oder Geld gegen Geld hingibt oder annimmt. Ohne ein gesetzliches Maß für das Geld und die Waaren und Sachen, die nicht gezählt werden können, findet kein rechtlicher Handel Statt.

§. 2. Die willkührliche Berechnung der verschiedenen Münzen bringt den Preis der Waaren für den Käufer und auch manchmahl für den Verkäufer, und auf solche Art den inländischen Handel in eine schädliche Verwirrung. Es soll im ganzen Reiche, und allen denselben einverleibten Ländern, ein gleicher Curs und Werth aller Gattungen von Münzen seyn. (68. 1723. 14. 1729.)

§. 3. Alle ungarische Münze soll auf den deutschen Münzfuß begründet werden. (Art. 48. 1550.)

§. 4. Wenn bey Kaufverträgen, was immer für eine Übereinkunft abgeschlossen wurde, so wird doch die Münze bloß nach ihrem gesetzmäßigen Werthe, den sie behält, betrachtet. (Art. 77. 1622.)

§. 5. Würde jemand im Kaufe die königliche Münze anzunehmen sich weigern, so soll derselbe seine Waare verlieren. (Sigis. Imp. Decr. 2. art. 18.)

§. 6. Es ist ein Mißbrauch, sowohl das flüßige als trockene Maß aus Gewinnsucht, oder sonst nach Willkühr, zu verändern. Im ganzen Reiche soll eine

gleiche Maß- und Gewichts-Verfassung bestehen. Das Maß für trockene und flüßige Sachen, so wie die Elle und das Gewicht, soll sich nach dem Maße, der Elle und dem Gewichte von Preßburg, in ganz Ungarn richten, worüber ein jedes Comitat zu wachen und die Übertreter zu bestrafen hat. (Art. 31. 1655. 63. 1715. 14. 1729. 22. 1807.)

§. 7. Jede Verfälschung des Maßes oder Gewichtes, so wie auch der Waaren, vorzüglich der Weine, ist strafbar. (Sigis. Decr. 2. art. 1. 28. 1807. Prax. Crim. 2ae art. 89. 12. 1729.)

§. 8. Außer den Jahrmärkten sollen fremde Handelsleute in den königlichen freyen Städten keinen Handel treiben, und die deßwegen verdächtig sind, daraus entfernt werden. (99. 1715.)

§. 9. Jeder Vorkauf der Waaren aller Gattungen, um dieselbe wieder theurer zu verkaufen, ist untersagt. (75. 1723. 16. 1751.)

§. 10. Es sollen keine schädlichen und dem Allgemeinen unnütze Waaren in das Land eingeführet; die dem Lande aber nützliche Handelsleute sollen von der königlichen Statthalterey in Schutz genommen werden. (116. 1723.)

§. 11. Von Sachen, die zusammen genommen unter dem Werthe eines Guldens sind, wird kein Dreyßigst entrichtet. (Uladis. Decr. 1. art. 27. ejusdem Decr. 3. art. 29.)

§. 12. Übrigens wird von allen Waaren und Sachen, die, zum Handel bestimmt, ein- oder ausgeführt werden, das Dreyßigst berichtiget. (Ulad. Decr. 3. art. 30 et art. 49. 1638.)

§. 13. Das Dreyßigst von Waaren darf nur ein Mahl, und nicht mehr, entweder gleich an der Gränze oder im Lande, entrichtet werden. Es dürfen aber die Waaren, bevor das Dreyßigst dafür nicht berichtiget ist, bey Strafe der Confiscation, nicht veräußert werden. (Ulad. Decr. 3. art. 29. art. 17. 1609.)

§. 14. Die im Lande befindlichen Dreyßigst-Ämter gehören zur Bequemlichkeit des Handels, und nicht damit das Dreyßigst doppelt entrichtet werden soll. Auch soll von den Dreyßigst-Ämtern kein Zettelgeld, auf was immer für eine Art, abgenommen werden, weil die Zettel bloß eingeführet sind, üm Schwärzungen der Waaren zu verhindern. Die Dreyßiger sollen nicht ausarten und keine Excesse gegen die Kaufleute sich erlauben, und vom Vieh, welches von benachbarten Ortschaften zu den Wochen- und Jahrmärkten der Städte getrieben wird, wie auch von Flößen und Holzwaaren, dann vom Weine und Victualien, und was immer für verkaufbare Sachen und Waaren des inländischen Verkehrs, keine Taxe abnehmen. Wenn ein Dreyßiger von einem Kaufmanne eine ungebührliche Taxe abnimmt, oder in seinen Amtsverrichtungen sich versieht, so kann derselbe bey der königlichen ungarischen Hofkammer belangt werden. (Art. 17. 1609. 15. 1715. 13. 1723.)

§. 15. Wer verbothene Waaren einführt, ohne von der königl. Statthalterey einen Erlaubnißschein zu haben, und wer erlaubte zollbare Waaren einschwärzet, oder unter dem Vorwande von Dreyßigst-Freyheit, verzollbare Sachen der Dreyßigstgebühr entzieht, unterliegt der Contrabantstrafe. (17. 1609.)

§. 16. In Ansehung der verbothenen, und als

Contrabant in Beschlag genommenen Waaren, ist die höchste Instanz die königliche Hofkammer, welche aber, und noch weniger ein Dreyßigstbeamter, in die Aburtheilung der Schulden der Kaufleute und ihrer Forderungen, sich einzulassen hat. Die in Contrabant verfallenen Waaren dürfen, vor der Erkenntniß der Sache, nicht veräußert werden. (13. 1723.)

§. 17. Ein jeder Kauf- und Handelsmann soll seine Handlungsbücher ordentlich und richtig führen, in demselben den Credit vom Debit genau unterscheiden, und von den Käufern, denen er borget, sich über die versendeten oder verkauften Waaren schriftlich versichern lassen, wenn seine Handlungsbücher vor Gericht als Beweis bestehen sollen. (Art. 23. 1723.)

Achtes Hauptstück.

Von den Rechten der Eheweiber und Töchter.

§. 1. Nachdem die Weiber durch die gesetzmäße Ehe den Nahmen und den Rang ihres Mannes erhalten, so wird auch eine jede bürgerliche Witwe, in Betracht des Gewerbes ihres verstorbenen Mannes, so angesehen, als wenn ihr Mann, dessen Nahmen sie führt, noch leben möchte. Es ist auch einer jeden bürgerlichen Witwe, nach dem Herkommen aller Städte, bewilliget, daß sie nicht nur das Handwerk fortführen, sondern sich auch einen Werkführer erwählen kann; sollte aber eine Witwe mit einem Werkführer nicht versehen seyn, so ist es die Obliegenheit der betreffenden Zunft, ihr einen mit guten Eigenschaften begabten Gesellen, auf ihr Ansuchen, zutheilen. (Praxis.)

§. 2. Übrigens, so wie einer Witwe, welche jemanden außer ihrer Profession heirathete, die Ausübung des Handwerkes ihres vorigen Mannes nicht gebühret, eben so, wenn sie einen Gesellen von dem Handwerke, welches ihr Mann ausübte, heirathen sollte, muß er, sobald als möglich, nach allen dem, was zu leisten ist, in die Zahl der Meister aufgenommen werden. (Praxis.)

§. 3. Zur Belohnung wegen ehelicher Treue gebührt jeder Witwe die vertragsmäßige Widerlage, oder der Gegensatz, (Dos scripta) und das zwar nach der Natur eines Contractes. Sie wird bezahlt, wie sie im ehelichen Contracte versprochen wurde, und muß, wie jede andere Schuld, bezahlt werden. Wird diese Widerlage von dem vor der Ehe erworbenen Vermögen des Mannes ausbezahlt, so kann jede Witwe darüber stets letztwillig verfügen, wenn wegen ihrem Rückfalle im Heirathsbriefe nichts bedungen wurde. Stirbt aber das Weib vor ihrem Manne ohne Testament, so fällt dieselbe auf den Mann zurück. (Praxis.)

§. 4. Die Widerlage wird zwar immer zuerst der bürgerlichen Witwe aus dem vor der Ehe erworbenen Vermögen des Mannes bezahlt; doch, sollte kein solches Vermögen vorhanden seyn, oder nicht hinreichen, so wird sie auch von dem Ahnenvermögen des Mannes zu berichtigen gerichtlich verfügt. Nur darf diese Widerlage niemahls übermäßig, und zum augenscheinlichen Nachtheile der Kinder, verschrieben worden seyn. (1ae tit. 110. Dec. Cur. 1ae p. 161.)

§. 5. Welcher Witwe keine Widerlage verschrieben wurde, kann, zur Belohnung ehelicher Treue, auf einen

Kindestheil ansprechen. Ist ihr aber eine Widerlage verschrieben, so gebührt ihr kein Kindestheil. (Usus.)

§. 6. Außer der verschriebenen Widerlage gebührt jeder bürgerlichen Witwe ein Witwensitz im Hause ihres Mannes, dieses aber nur so lange, bis sie nicht zur zweyten Ehe geschritten oder verstorben ist; denn dann fällt dieses, sammt dem, was ihr zum Unterhalte als Witwe ausgeschieden wurde, auf die Erben des Mannes erster Ehe zurück. (Sensu 1ae tit. 98. Praxis.)

§. 7. Wenn auch eine Witwe ihren Mann verlassen hätte, und außer dem Hause ihres Mannes wohne, und mit ihm bis zu dessen Tode nicht leben würde, so kann sie doch ihrer Witwenrechte nicht verlustiget werden; nur in dem Falle, wenn die Ursache ihrer Entweichung vorerst durch das geistliche Gericht auch untersucht, und sie als schuldig durch dasselbe anerkannt wurde. (Dec. Cur. 3. pag. 161.)

§. 8. Das Weib wird bey Bürgern als Miterwerberinn betrachtet; daher kann der Mann über den Antheil seines Weibes, weder bey Lebzeiten noch letztwillig, sondern bloß jeder Theil nur über die Hälfte des erworbenen Vermögens, frey verfügen. Im Falle, daß eines der Ehegatten kinderlos und ohne Testament sterben sollte, so fällt das hinterlassene erworbene Vermögen nicht gleich auf die Kinder, sondern dem lebenden Gatten zu. (3ae tit. 29.)

§. 9. Das Heirathsgut und das zugebrachte Vermögen, oder die Allatur des Weibes, möge dieses in beweglichen oder in unbeweglichen Gütern bestehen, fällt nach ihrem Tode auf ihre Ältern oder nächsten Verwandten, wenn die Ehefrau kinderlos und ohne Testa-

ment starb. (1ae tit. 100.) Hat sie aber Kinder hinterlassen, so beerben sie diese, nach alten und neueren Gesetzen.

§. 10. Wenn ein Eheweib kinderlos und ohne Testament stirbt, so folgt nicht ihr Mann vor dessen Schwiegermutter in bürgerlichen Gründen nach, welche dieselbe mit ihrem ersten Gatten erworben hat, wohl aber in beweglichen Sachen, welche derselbe zu behalten, und, wenn etwas durch die Ältern uud Blutsfreunde des Weibes davon in Besitz genommen wurde, zurück zu fordern das Recht hat. (Usus sensu. 1715. 26.)

§. 11. Wenn ein Stiefsohn von seiner Stiefmutter die Allatur seiner leiblichen Mutter vor Gericht fordert, so muß er beweisen, daß diese wirklich seinem Vater ein Vermögen zugebracht hat, und eine solche Allatur hat einen Vorzug vor der Allatur der Stiefmutter. Die Allatur aber zu beweisen reicht nicht hin, das Bekenntniß des Mannes vorzubringen, noch kann der Beweis durch den Eid ersetzt werden, sondern der Beweis muß durch einen Vertrag, oder sonst eine Urkunde, oder durch Zeugen geführt werden. (Usus.)

§. 12. Sollte, wegen Zurückforderung der Allatur bürgerlicher Witwen, eine Streitfrage entstehen, so haben sie nur zu beweisen, daß sie wirklich ein Vermögen mitgebracht haben, und sind daher von dem Beweise, daß ihr Vermögen auch nützlich durch den Mann verwendet oder investirt worden sey, befreyt. (Praxis.)

§. 13. Die Allatur wird, ihrer Natur nach, als eine privilegirte Last betrachtet, wenn sie auf eine gesetzmäßige Art bewiesen wird. Das zugebrachte Vermögen kann das Weib weder im Falle eines überwiesenen Ehe-

bruches, noch einer in den verbothenen Graden vollzogenen Ehe (1^{ae} tit. 105.), noch wegen eines Verbrechens, oder wegen Schulden ihres Mannes, wenn sie nicht unterschrieben ist, verlieren.

§. 14. Die Witwen können selbst dann nicht, wenn ihre Männer ein Staatsverbrechen begangen hätten, ihrer Rechte verlustiget werden.

§. 15. Jedem Mädchen gebühret, nach dem Tode ihres Vaters, eine anständige Erziehung und eine solche Ausstattung, wenn es heirathet. (1^{ae} tit. 92.)

§. 16. Die Töchter können nicht unter dem Rechtsgrunde, daß sie durch ihre verstorbenen Ältern nicht gebührlich ausgestattet worden sind, etwas verlangen, weil die Gesetze, in Betracht der Ausstattung zur Heirath, nichts Bestimmtes vorschreiben.

§. 17. Wenn die Ältern ihren Töchtern von ihren Einkünften etwas jährlich ausgeworfen haben, so können diese, nach dem Tode ihrer Ältern, wegen dem gleichen Anspruche auf die Verlassenschaft aller Kinder, darauf keinen Anspruch mehr machen.

§. 18. Wenn eine Tochter von ihrer Mutter, unter dem Titel eines Heirathsgutes, eine gewisse Summe gegen Quittung erhalten hat, so kann sie diese, unter dem Vorwande eines Geschenkes, von der gemeinschaftlichen Masse nicht abziehen, und ohne Einrechnung nicht behalten. (D. C. 34. p. 143.)

Neuntes Hauptstück.

Von dem Testamente.

§. 1. Ein Testament ist der letzte Wille, oder die letzte Verfügung, wodurch jemand erklärt, was nach seinem Tode mit seinem hinterlassenen Vermögen geschehen soll. Weil man ein Testament immer, so oft man will, widerrufen kann, so ist immer, der Zeit nach, das letzte Testament das einzige gültige. (D. C. 15. p. 15.)

§. 2. Ein jedes Testament muß, den Gesetzen gemäß seyn, und aus dem freyen Willen des Testators hervor gehen; denn so wie alle Fassionen, Contracte und Verbindlichkeiten, welche mit Betrug, Gewalt oder Furcht gemacht wurden, vor Recht ungültig sind, (Math. Reg. Decr. 3. art. 26. Item. 1687. 13. 1715. 53.) eben so werden Testamente, Verfügungen und Äußerungen des letzten Willens, wenn sie auf solche Art geschehen, vor Gericht verworfen. Daher wird weise im Gesetz verfügt: daß für immer jeder Betrug, und die nicht selten gegen den Testator gebrauchte Beschleichung, bey Strafe der Ungültigkeit, von der Verfassung der Testamente entfernt seyn sollen. (1715. art. 27.)

§. 3. Die Testamente zerfallen in feyerliche und minder feyerliche. Ein feyerliches Testament enthält alle Bedingnisse, welche unumgänglich nothwendig sind, einer Urkunde die Rechtsgültigkeit zu verschaffen; das minder feyerliche enthält nicht alle dazu nöthigen Formalitäten, ist aber doch, als ein privilegirtes Testament, rechtskräftig.

§. 4. Es gibt ferner ein schriftliches und ein münd-

liches Testament. Das erste ist jenes, welches von dem Testator selbst, oder auf sein Geheiß, und in seinem Nahmen von einem Andern verfaßt, von ihm aber eigenhändig unterschrieben ist, und dieses wird auch ein verschlossenes Testament genannt. Es ist nicht nothwendig dessen Inhalt den Zeugen zu eröffnen, sondern es ist hinreichend, wenn der Testator denselben sagt, daß in dieser Schrift sein letzter Wille enthalten sey.

§. 5. Ein mündliches Testament ist jenes, welches vor tauglichen Zeugen, mit deutlicher Stimme ausgedrückt, den letzten Willen ohne eine Schrift enthält, und alle Feyerlichkeiten, eben so wie das schriftliche, erfordert. Dieses mündliche Testament wird, nach dem Gebrauche der Städte, durch den geschworenen Stadtnotar aufgesetzt, und daraus, mit der gehörigen Unterschrift des Testators und zweyer gegenwärtiger Rathsherrn, eine öffentliche Urkunde verfaßt.

§. 6. Es gibt eine innere und äußere Feyerlichkeit des Testamentes. Die innere Feyerlichkeit besteht in der Fähigkeit, ein Testament zu machen, und wird in die persönliche und sächliche unterschieden.

§. 7. Die innere persönliche Feyerlichkeit ist jene, welche von der Person des Erblassers abhängt, und wozu eben nicht Gesundheit des Körpers, aber vollkommenes Bewußtseyn und vollständigste Gegenwart des Geistes gehört. Auf jeden Fall ist aber nothwendig: 1) Daß der Testator das gesetzliche Alter von zwölf Jahren erreichte; (1ae tit. 111.) 2) daß er nicht taubstumm sey, und dabey nicht schreiben könne; 3) daß er durch Krankheit seiner Vernunft nicht beraubt sey; 4) daß er nicht wahnsinnig sey, ausgenommen, wenn

er vernünftige Zwischenräume hätte; 5) Staatsverbrecher, oder kraft eines richterlichen Urtheiles, als ehrlos Erklärte, können nicht testiren. (1715. 79. 1723. 9. 1791. 56.) Jenes Erblassers Testament ist also der inneren und persönlichen Feyerlichkeit entblößt, der auf die eben angegebene Art, durch das natürliche oder positive Recht, unfähig ist ein Testament zu machen.

§. 8. Die sächliche Feyerlichkeit ist jene, welche in Ansehen der Sachen und Güter, über welche letztwillig verfügt wird, in Betrachtung kommt. Ein jeder Bürger kann über erworbenes Vermögen, welches auf seinen Theil fällt, und über Sachen, die ein wirkliches Eigenthum, folglich weder depositirte, noch geliehene, oder bloß anvertraute Sachen sind, letztwillig frey verfügen; (1ae tit. 37. 3ae tit. 30. §. ubi tamen.) doch so, daß er seiner Kinder gedenke. (Arg. §. 2. tit. 57. 1ae.) Über den erworbenen Antheil seiner noch lebenden Gattinn, wird dem Bürger nicht zugestanden, ein Testament zu machen. (3ae tit. 29. §. Verum si Pater.) Über Ahnenvermögen kann der Bürger auch nicht letztwillig verfügen; (3ae tit. 29. §. Si avitae.) denn dieses unterliegt der gesetzmäßigen Erbfolge. Sind aber keine nahen und rechtmäßigen Erben vorhanden, so kann jeder Bürger über Ahnenvermögen frey seinen letzten Willen äußern. (3ae tit. 30. princ. h. t. et Praxis.) Ebenfalls kann derselbe, aus Mangel des Erworbenen, auch vom Ahnenvermögen, dem Könige oder zu frommen Stiftungen etwas gültig vermachen. (D. C. 27. p. 142.)

§. 9. Die äußere Feyerlichkeit oder Förmlichkeit des Testamentes besteht in gewissen Forderungen und

Gebräuchen bey dessen Verfassung, und diese sind anders bey einem öffentlichen oder nach dem Herkommen, und anders bey einem Privaten, oder nach dem späteren Gesetze verfaßten Testamente der Bürger.

§. 10. Bey dem öffentlichen Testamente der Bürger ist nach dem Herkommen gebräuchlich, daß zwey geschworne Bürger, gewöhnlich Rathsherren, sammt dem geschwornen Stadtnotare als Zeugen, welche durch den Erblasser, oder jemand andern, in dessen Nahmen von dem Stadtrichter angesucht, und ausgesendet wurden, bey der Verfassung des Testamentes, zugleich Alle gegenwärtig seyn, und den Erblasser nicht nur hören, sondern auch sehen sollen. Ferner, daß der Erblasser, hierauf vor diesen Zeugen seinen letzten Willen, entweder mündlich oder schriftlich eröffne, ihm das Testament vorgelesen werde, und derselbe mit vornehmlicher Stimme erkläre: daß dieses sein letzter Wille sey. Endlich, daß der Erblasser das Testament unterschreibe, und demselben sein Siegel beydrücke, worauf auch die Zeugen dieser Schrift ihre Nahmen unterfertigen sollen: z. B. in Gegenwart meiner N. N., Rathsherrn, als gerichtlich ausgesendeter Zeuge. Über die vollbrachte Amtshandlung erstatten die Rathsherrn in der nächsten Rathssitzung den Bericht, worauf das versiegelte Testament, unter die städtischen Schriften, bis zu dessen Eröffnung und Kundmachung, niedergelegt wird. (3ae t. 13. 1715. 27. §. Respectu demum. Lib. et Reg. Civit. et Usus.)

§. 11. Zum Privat-Testamente der Bürger, welches, außer dem öffentlichen, in einigen Städten, wie zu Ofen, Pesth u. s. w., auch gebräuchlich ist, wird erfor-

dert: daß dabey fünf Zeugen, und zwar Bürger, oder andere Personen eines rechtlichen Verhältnisses, und alle zugleich gegenwärtig seyn sollen, welche zu diesem Zeugnisse von dem Testator ersucht, oder von einem Anderen erbethen und berufen seyn müssen. Das Testament muß durch den Erblasser eigenhändig unterfertiget, und sein Siegel demselben beygedruckt werden. Es muß der Erblasser vor den Zeugen erklären, daß in derselben Schrift sein letzter Wille enthalten sey. Alle Zeugen müssen das Testament unterschreiben, und ihr Siegel beydrucken. Wenn der Erblasser, entweder wegen Krankheitsschwäche oder Unkunde nicht schreiben könnte, so muß ein sechster, ebenfalls dazu berufener, und auch dabey gegenwärtiger Zeuge, anstatt dem Erblasser seinen eigenen Nahmen unterschreiben, sein Siegel beydrucken, und erklären: daß dieses des Erblassers letzter Wille sey. (1715. 27.)

§. 12. Die Zeugen müssen tauglich und fähig seyn Zeugenschaft abzulegen, da es dergleichen gibt, wovon einige nach dem positiven Rechte, andere nach der Natur, es nicht sind; als: Knechte und Mägde, Weiber, Unmündige, Narren, Wahnsinnige, oder vollkommen Trunkene, gerichtlich erklärte Verschwender, Stumme, Taube, Blinde, vor Gericht als ehrlos Erklärte, Ungebethene und Gezwungene, jene, die in der Gewalt des Testators oder eines der Zeugen sind, als der Sohn des testirenden Vaters, weil sie für einen moralischen Körper gehalten werden; ferner der Erbe selbst, dann Abtrünnige und nicht geduldete Ketzer; im Allgemeinen Alle, welche, wegen schlechten Sitten keine Zeugen abgeben

dürfen; oder die, welche wegen einem Verbrechen kein Testament verfassen, oder einen Erben einsetzen können.

§. 13. Es thut zur Sache nichts, wenn, auf Verlangen des Testators, demselben das Testament nicht vorgelesen wird; im Falle wenn er es eingesteht, daß ihm dessen Inhalt bekannt sey. Dann wird aber beym öffentlichen Testamente dasselbe mit einem Umschlage versehen, mit dem Siegel des Testators und der Zeugen versiegelt, und auf dem Umschlage der Nahme des Erblassers, und daß im Einschlusse dessen Testament enthalten sey, angemerkt, worauf auch die vom Stadtrichter ausgesendeten Zeugen ihre Unterschrift beysetzen. (Praxis.)

§. 14. Wenn das Testament aus mehreren Bogen bestehen sollte, so müssen die Ende des Fadens, womit dieselben zusammen genähet sind, verbunden, unter die Siegel der Zeugen gedruckt werden, um auf solche Art allen Betrug vorzubeugen, der durch die Herausnahme des einen, und Einnähen eines andern Bogen, entstehen würde.

§. 15. Die erwähnten Feyerlichkeiten werden, nach dem Herkommen, und nach dem Gesetze bey bürgerlichen Testamenten, genau beobachtet. Wenn daher jemand gegen die Ungültigkeit eines bürgerlichen Testamentes vorschreiten wollte, so müßte derselbe, über die angeführten Erfordernisse, ob dieselben genau beobachtet wurden, eine Inquisition mittelst eines vom General-Vicare erlassenen Compulsorial-Mandats veranstalten, und zugleich darauf dringen, daß das in Zweifel gezogene Testament vor Gericht in der Urschrift vorgezeigt werde, um auf

solche Art einsehen zu können, ob nicht irgend ein Mangel eingeschlichen sey.

§. 16. Die Einsetzung eines Universal-Erben ist keine wesentliche Sache im Testamente, und dieses zu thun oder zu unterlassen, steht im freyen Willen des Erblassers. (1715. 27.)

§. 17. Begüterte Edelleute können über ihren städtischen Grundbesitz, entweder nach dem Herkommen der Städte, oder auch außerhalb der Stadt, nach der vorgeschriebenen Feyerlichkeit für adelige Testamente, füglich testieren. (1655. 46. 1715. 27.)

§. 18. Unbegüterte Edelleute, oder solche von zweifelhaftem Adel, und die in den Comitaten gar kein Gut besitzen, müssen, wenn sie in Städten wohnhaft sind, ihre Testamente nach Art der Bürger errichten, mit Ausnahme besonderer, durch die Nothwendigkeit herbeygeführter Fälle. (1655. 44. 1647. 78. 1715. 27.)

§. 19. Es gibt privilegirte und minder solenne Testamente, welche die vorgeschriebene Feyerlichkeit nicht besitzen dürfen; dergleichen sind: welche von Militärs-Personen im Lager vor dem Feinde, oder zur Zeit einer herrschenden Pest, oder von Ältern zwischen Kindern, oder zu frommen Stiftungen, z. B. Vermächtnisse für Arme, Waisen, Spitäler, Kirchen u. s. w. errichtet wurden. (1715. 27.) Diese Testamente können mündlich vor zwey Zeugen ausgesprochen werden; sind sie aber durch den Erblasser schriftlich und eigenhändig verfaßt, so erfordern sie gar keine Zeugen.

§. 20. Zu dem privilegirten Testamente wird auch jenes gerechnet, welches an Seine Majestät dem Könige schriftlich verfaßt, und durch den Erblasser unterschrie-

ben, mittelst einer Bittschrift eingereicht wird, mit dem Ansuchen: daß allerhöchst Derselbe jenes bestätigen, mit seinem Ansehen in Schutz nehmen, und als gültig erklären wolle. Die Bestätigung erfolgt durch die königliche ungarische Hofkanzley.

§. 21. Endlich ist auch das gerichtliche Testament privilegirt, welches nähmlich vor dem ganzen Magistrate entweder mündlich ausgesprochen, oder demselben schriftlich eingereicht wird, und zwar in beyden Fällen persönlich durch den Erblasser. (1715. 27.)

§. 22. Die Publication oder Bekanntmachung des Testamentes muß von dem betreffenden städtischen Magistrate, doch nicht eher, als erst nach dem Tode des Erblassers, geschehen, so, wie dessen Mittheilung an die betreffenden Parteyen, beydes aber so bald als möglich, erfolgen soll. (1715. 27.)

§. 23. Befinden sich Bürger im Auslande, so können sie über ihre inländischen Sachen, von der Local- oder Landes-Gerichtsbarkeit, und zwar nach allen dort üblichen Gebräuchen oder bestehenden Gesetzen, ihre Testamente errichten. (1729. 24.)

§. 24. Über jedes bürgerliche Testament, in weltlichen Sachen, richtet der städtische Magistrat. (Jur. Tav. art. ult.) Fromme Testamente der Bürger gehören zum Consistorium. (Ibid.) Ein Codicill, welches ein Testament mehr zu erklären, oder ein Vermächtniß zu vermehren oder neu hinzuweisen dient, erfordert entweder die Förmlichkeit der öffentlichen Testamente, oder beym Privat-Testamente drey Zeugen. (3ae tit. 13. 1715. 27.)

Zehntes Hauptstück.

Von dem Vermächtnisse.

§. 1. Das Vermächtniß ist ein Geschenk, welches ein Verstorbener verfügt hat, und von dem Erben berichtiget werden muß. Es hat darauf niemand früher einen Anspruch, als nach dem Tode des Testators. Erfolgt dieser, und wird die Erbschaft angetreten, so geht das Vermächtniß, gleich mit allen Rechten, ohne ferneren Antrag und vorgehenden Annahme, als Eigenthum an den Legatar über, doch unter der Bedingniß, wenn es dieser nicht verschmäht. Es kann aber der Legatar nicht, bey Strafe des Verlustes, nach eigener Willkühr des Legats sich bemächtigen, sondern er muß abwarten, bis es ihm der Erbe übergibt.

§. 2. Jeder Erbe ist das Vermächtniß nicht anders schuldig heraus zu geben, als nach Abzug der auf der ganzen Erbschaft haftenden Schuld, und also nur in so fern die Kräfte der ganzen Verlassenschaft hinreichen. Was zu einer frommen Stiftung, dem Staate, der Stadt und für treu geleistete Dienste vermacht wird, so wie der verdiente Liedlohn, muß vor allem, und rein ohne Abzug, heraus gegeben werden. Hat jemand über die Kräfte seiner Verlassenschaft verschiedene Legate gemacht, so hören die Vermächtnisse nach dem Tode des Testators nicht ganz auf gültig zu seyn; allein es wird nur so viel berichtiget, als die wirkliche Verlassenschaft angibt; nähmlich: es wird die vorgefundene Verlassenschaft nach dem Verhältnisse eines jeden Legats vertheilt.

Wollen aber die Legatarien ihre Vermächtnisse, wegen zu großen und die Masse erschöpfenden Passiv-Schulden, oder wegen andern Ursachen nicht annehmen, so wird die Verlassenschafts-Masse so behandelt, als wenn gar kein Testament vorhanden wäre.

§. 3. Ist eine Sache, die legirt wurde, bestimmt angegeben, z. B. es wäre ein bezeichnetes Reitpferd jemand zuerkannt, so verliert der Legatar seinen Anspruch auf dieses Vermächtniß, wenn dieses Reitpferd vor der Eröffnung des Testamentes gefallen wäre. Steht aber unbestimmt im Testamente, z. B. ein Pferd, so muß dieses, in dessen Ermangelung, aus andern etwa vorfindlichen Pferden gegeben werden.

§. 4. Sollte ein Legat, ohne Schuld des Erben, zu Grunde gehen, oder in Verlust gerathen, so geht sie dem Legatar verloren. Wenn aber der Erbe mit der Übergabe des Vermächtnisses zaudern möchte, und dadurch das Legat zu Schaden kommen sollte, so geschieht dieses auf Gefahr des Erben. Dort ist aber keine Verweilung und kein Zaudern, wo die Sache nicht verlangt wird.

§. 5. Auf die Erfüllung des Testamentes kann man nur dann gerichtlich dringen, wenn der Erblasser über solche Sachen, welche seiner freyen Verfügung unterworfen waren, seinen letzten Willen geäußert hat.

§. 6. Ein Testament, welches durch den Gebrauch und die Nutznießung der Legatarien bestätiget wurde, wenn es sich auch auf solche Sachen erstrecken sollte, welche der freyen Verfügung des Testators nicht unterworfen waren, kann durch dieselben nicht mehr geworfen werden.

§. 7. Wenn ein Testament durch einen Vergleich bestätiget wurde, so kann es weder durch die Vergleichenden, noch durch ihre Erben entkräftet werden; denn jeder Vergleich übergeht in die Rechtskraft eines Richterspruches.

§. 8. In allen Rechtssachen, welche die testamentarischen Verfügungen und ihre Beysätze betreffen, wird vor dem geistlichen Gerichte abgeurtheilt. (Math. Reg. Decr. 1. a. 3. ejusd. Decr. 2. a. 17. et Decr. 13. a. 17. Ulad. Decr. 1. a. 46.) In so fern aber eine testamentarische Rechtssache bürgerliches, bewegliches oder unbewegliches Vermögen, oder Schulden und andere dergleichen Geschäfte angeht, so ist der Magistrat der Richter. (Jur. Tav. art. ult. 3ae tit. 10. 2ae t. 52. et art. 15. 1647.)

Eilftes Hauptstück.

Von der Intestat-Erbfolge.

§. 1. Die Intestat-Erbfolge gründet sich auf Blutsverwandtschaften, und es fällt dessen Vermögen, welcher ohne Testament stirbt, den durch das Gesetz bestimmten, nach dem Erbfolgerechte angezeigten Erben zu.

§. 2. Lebt der Eigenthümer eines Vermögens, auf welches man nach dessen Tode einen Anspruch hat, so wird dieser vom Todesfalle abhangende Anspruch ein eventuelles oder Anwartschafts-Erbrecht genannt. Ein solches Recht haben z. B. Kinder auf das Vermögen ihrer Ältern. Erfolgt der Todesfall besagten Eigenthümers wirklich, (denn ein Lebender kann nicht beerbt

werden, so entsteht das Erbfolgerecht, welches nur die nächsten Verwandten des Erblassers betrifft.

§. 3. Blutsfreunde sind, die von denselben Ältern, und zwar entweder in gerader oder in einer Seitenlinie abstammen. In gerader Linie stammen jene Personen ab, deren eine die andere erzeugt. Z. B. Vater, Sohn, Enkel u. s. w. Diese Linie wird in Bezug der erzeugten gegen die zeugenden Personen, eine aufsteigende, und in Betracht der Zeugenden auf die Erzeugten, eine absteigende Linie genannt. So sind der Großvater und Vater mit dem Sohne und Enkel in absteigender, der Sohn und Enkel mit dem Vater und Großvater in aufsteigender Linie verwandt.

§. 4. Die Blutsfreundschaft in den Seitenlinien enthält solche Personen, die zwar von einem Hauptstamme Abkömmlinge sind, aber nicht eine von den andern erzeugt wurden, z. B. Geschwisterkinder. Sie wird wieder in gleiche und ungleiche Seitenlinien eingetheilt. Die gleichen Seitenlinien stehen in gleichem Grade von dem Hauptstamme entfernt, z. B. Kinder zweyer Brüder oder Schwestern. Die ungleichen Seitenlinien stehen in ungleichen Graden von dem Hauptstamme entfernt, z. B. der Sohn eines Bruders und der Enkel einer Schwester.

§. 5. Die erste Erbfolge gebührt den Blutsfreunden in absteigender Linie, oder Kindern. Nach dem Tode des Vaters und der Mutter erben daher ihre vollbürtigen rechtmäßigen Kinder, Söhne und Töchter, das ganze hinterlassene bewegliche und unbewegliche Vermögen. Wenn eines dieser Blutsverwandten, in gerader absteigender Linie, mit Hinterlassung von Kindern ster-

ben sollte, so erben ihre Kinder anstatt den Ältern; es erhalten nähmlich diese einen solchen Antheil, als ihr Vater oder ihre Mutter, wenn er oder sie gelebt hätte, aus der Verlassenschaft erhalten haben würde. (3[ae] tit. 29. princ. h. t. 117. 1659.)

§. 6. Kinder, welche vor der priesterlichen Trauung geboren wurden, und durch die erfolgte Ehe die Gesetzmäßigkeit erhalten haben, erben nach ihren ohne Testament verstorbenen Ältern auf gleiche Art wie die übrigen rechtmäßigen Kinder. (1[ae] tit. 105.)

§. 7. Die Halbgeschwister mütterlicher Seits erben das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der gemeinschaftlichen Mutter, zu gleichen Theilen; des Vaters Vermögen erhalten aber nur seine durch ihn erzeugten Kinder. Die Halbgeschwister väterlicher Seits erben von der Verlassenschaft des gemeinschaftlichen Vaters gleichmäßig; das mütterliche Vermögen fällt aber nur auf die Kinder, welche die Erblasserinn gebar. (117. 1659. 3[ae] tit. 29.)

§. 8. Kinder, welche im Ehebruche, im Concubinate, oder in der Blutschande, überhaupt in einem von den Gesetzen verbothenen Beyschlafe, erzeugt wurden, werden zur Erbfolge weder in dem Vermögen des Vaters, noch jenes der Mutter zugelassen; (1[ae] t. 106. 107. 108.) doch muß, nach dem Rechte der Natur, für die Erziehung dergleichen Kinder gesorgt werden.

§. 9. An Kindesstatt angenommene Kinder erben im erworbenen Vermögen des Adoptanten, gleich mit dessen rechtmäßigen Kinder; an dem Nachlasse des Ahnenvermögens aber können sie dann nur eine Erbfolge ansprechen, wenn der Adoptant keine leiblichen und

rechtmäßigen Erben hinterlassen hat. (1ae tit. 63. 66. 120.) Jeder Adoptirte beerbt seine Ältern, wenn er dieser Verlassenschaft nicht entsagt hat.

§. 10. Die zweyte Ordnung der Erbfolge trifft die Blutsverwandten in gerader aufsteigender Linie, als da sind: die Ältern und Großältern, wenn nähmlich der ohne Testament verstorbene Erblasser keine leiblichen Kinder hat. (S. Steph. Lib. 2. cap. 24. §. 2. 1ae tit. 53. §. 10.)

§. 11. Das erworbene Vermögen der Kinder, welche ohne Leibeserben sterben, erben ebenfalls die Ältern derselben zu gleichen Theilen. Ist nur ein Theil davon am Leben, so fällt das Ganze diesem Einen zu. (1ae tit. 53.)

§. 12. Das erworbene Vermögen eines Adoptirten fällt nicht auf den Adoptanten, sondern auf des Adoptirten natürlichen und gesetzmäßigen Erben. Der Adoptant hat nur auf das Anspruch, was er den Adoptirten übergeben hat.

§ 13. Wenn keine Blutsfreunde in auf- und absteigender Linie vorhanden sind, so trifft die Erbfolge die Seitenverwandten, als: Bruder oder Schwester, oder ihre Abkömmlinge. Es kann aber nur jenes Vermögen, wo nähmlich Blutsverwandtschaft, und eine vorhergegangene brüderliche Theilung der Erbfolge Rechtsgrund ist, (1ae tit. 53.) ohne Testament von den Seitenlinien-Verwandten ererbt werden.

§. 14. Bey Ahnenvermögen hat, in Ansehen der Erbfolge zwischen Blutsverwandten, keine Verjährung Statt; daher bleibt sie den Interessenten selbst nach hundert Jahren offen. Das avitische Geld wird wie

ein unbewegliches Gut betrachtet, und geht darum, nach dem Absterben eines der Theilnehmenden, auf den andern über.

§. 15. Die theilenden Geschwister beerben sich bey Ahnenvermögen nach den Häuptern, die ferneren aber nur nach dem Stamme; das heißt: so viele Kinder auch eine Schwester oder ein Bruder haben mag, so erhalten sie zusammen den Antheil, der auf den Bruder oder die Schwester, als ihren Vater oder ihre Mutter, kam. Der nächste Grad schließt den fernern von der Erbschaft aus. Die vollbürtigen Geschwister beerben sich wechselseitig in dem väterlichen und mütterlichen, die Halbgeschwister väterlicher Seits nur in dem väterlichen, die Halbgeschwister mütterlicher Seits nur in dem mütterlichen Vermögen. (117. 1659.)

§. 16. Wenn jemand, um das Erbe ganz zu behalten, einen nahen, mit ihm gleiche Erbfolgerechte führenden Blutsverwandten vor Gericht verläugnet, und dieser dann entweder mittelst einer schriftlichen Urkunde, oder einem menschlichen Zeugnisse, welches bis zum sechzigsten Jahre angenommen wird, beweiset, daß er ein Blutsverwandter sey, oder wenn jemand, um die Erbschaft zu erlangen, seine Ältern oder Geschwister, als Wahnsinnige, Narren, Blödsinnige erklärt, und unter diesem Vorwande das Vermögen an sich bringen will, der begeht Untreue gegen Blutsverwandte. Die Strafe des Blutsverrathes ist Infamie und Verlust des Erbtheiles, dann ewige Dienstbarkeit bey dem verrathenen Blutsfreunde. (1ae tit. 38 et 39. art. 46. 1723.)

§. 17. Nichtverwandte Legatarien können sich, in Betreff des Vermögens, welches ihnen, kraft eines und

desselben Testamentes zufloß, gegenseitig nicht beerben. Blutsverwandte, wenn sie durch ein Testament als Erben eingesetzt sind, können sich wechselseitig nur dann beerben, wenn sie, mittelst Testamentes, alle gleichmäßig erbten.

§. 18. Die Weltgeistlichen haben, so wie die Laien, in allen Gütern die Erbfolge; (2^{ae} tit. 44.) denn das Gesetz unterscheidet sie nicht von diesen. Domherrn, Pfarrer und Capellane können über ihr erworbenes Vermögen frey verfügen; im Falle aber, wenn sie ohne Testament sterben sollten, so wird ihre Verlassenschaft zwischen der Kirche, den Armen und den Blutsverwandten, einschließlich bis zum zehnten Grade, zu gleichen Theilen getheilt; mangeln letztere, so beerbt sie im dritten Theile des Nachlasses der königliche Fiscus. (Intim. Circulare dd^{to} 6. Oct. 1812. Nr. 24,269.)

§. 19. Die Witwen der Bürger erben nicht nur die Hälfte der Meublen, sondern auch die Hälfte des ganzen während der Ehe errungenen Vermögens, und zwar selbst, wenn der Mann ein dieser Erbfolge widersprechendes Testament gemacht hätte. (3^{ae} tit. 29.)

§. 20. Zwischen bürgerlichen Eheleuten, wenn kein Testament vorhanden ist, findet die wechselseitige Erbfolge Statt. (3^{ae} tit. 29. arg. art. 11. 1687.) Dadurch erlangt der lebende Ehegatte über die auf solche Art auf ihn gekommenen Sachen, wenn keine Kinder vorhanden sind, vollkommenes Eigenthumsrecht, und kann daher auch letztwillig darüber verfügen. Stirbt er ohne Testament, so fallen diese Sachen den Blutsverwandten in aufsteigender Linie, fehlen diese, dem städtischen Fiscus, und nicht den Seitenverwandten, zu.

§. 21. Überhaupt, wenn ein bürgerliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, ohne rechtmäßige Erben hinterlassen wird, so wird dasselbe, auf Rechnung der Stadt, durch den Magistrats-Fiscus eingezogen. (Art. 16. 1649.)

§. 22. Wem ein unzweydeutiges Erbrecht zusteht, der kann gleich nach dem Erbfalle seine Erbschaft antreten, (1ae tit. 67.) und jeden, der widerrechtlich sich eine solche Erbschaft zueignet, binnen dem ersten Jahre mit eigener Macht aus dem Besitze treiben. (1ae tit. 68.) Nach Verlauf eines Jahres aber muß man gerichtliche Maßregeln ergreifen.

§. 23. Jede Erbschaft geht mit der darauf haftenden Last über; das fremde Recht und Geld muß daher der Erbe zuerst von dem erworbenen, und reicht dieses nicht hin, auch von dem Ahnenvermögen berichtigen. (3ae tit. 30)

§. 24. Die Klage, mittelst welcher man eine offenbare Erbschaft erlangen will, gründet sich auf die Gesetze, auf welche sich die Erbfolge der Blutsverwandten in ab- und aufsteigender Linie, der Seitenverwandten, der Eheleute und der Witwen beziehen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Theilung einer Erbschaft.

§. 1. Wenn ein Erblasser über sein Vermögen testamentarisch verfügt hat, so wird die Theilung der Verlassenschaft, nach den vorgeschriebenen Anordnungen des Testators vollzogen. Ist aber kein Testament vorhanden, so wird die Theilung der Erbschaft zwischen den Blutsverwandten, entweder gütlich, oder mittelst eines Schiedsrichters, oder auf dem Rechtswege, unternommen.

§. 2. Vor allem ist bey einer eröffneten Erbfolge nothwendig, daß der ganze Nachlaß inventirt werde, und daß man bey Kindern von verschiedenen Ehen, das avitische von dem errungenen Vermögen unterscheide. Ist der ganze Nachlaß genau aufgenommen und zusammen geschrieben, so wird der Passiv-Stand, z. B. Leichenunkosten, Steuer, Lohn der Dienstbothen, Passiv-Schulden u. s. w. von dem Activ-Stande abgezogen, damit der reine Nachlaß ersichtlich werde. Hierauf wird dieser in so viele, so viel möglich der Quantität und Qualität nach, gleiche Theile, laut gewissenhafter Schätzung, und zwar der Mobilien nach ihrem inneren Werthe, der unbeweglichen Sachen aber nach ihrem sechspercentigen Ertrage, getheilt, als Erben, nach Häuptern oder Linien, vorhanden sind. Die sich ergebenden Theile werden mit Nummern bezeichnet, und durch die Erben wie Lose gezogen. (1ae tit. 40 et 41. u. s. w.)

§. 3. Ist die Theilung vollzogen, so wird der ganze Theilungs-Act, sammt der genauesten Bezeichnung aller

Sachen, die getheilt, und die Art, wie sie getheilt wurden, in eine Theilungs-Urkunde eingetragen, welche, als Grundlage aller künftigen Erbfolgen, zwischen den theilenden Anverwandten anzusehen ist, und in der Muttersprache der Condividenten verfaßt, oder wenigstens in dieser Sprache ihnen mitgetheilt und verständig gemacht werden muß, weil die Unterlassung dieser Maßregel die ganze Theilung ungültig machen könnte. (Dec. 12. pag. 108.)

§. 4. Eine gütliche Theilung einer Erbschaft, oder eine solche, welche mittelst eines Schiedsrichters unternommen wurde, ist eben so rechtskräftig, als eine gerichtliche, (36. 1729.) und kann nur auf dem Rechtswege wiederhohlt werden. (54. 1655.) Kommt eine Theilungsverhandlung zur Klage, so entscheidet darüber der Magistrat.

§. 5. Keines der Geschwister ist verbunden, der Theilung eine Sache zu unterwerfen, welche dasselbe von Ältern als ein Geschenk erhielt, oder demselben unter irgend einem Rechtsgrunde übergeben wurde; denn durch diese Handlung ist das ursprüngliche Recht der Theilung verändert, und es muß erst erwiesen werden, daß die Ältern kein Recht hatten, so etwas zu unternehmen.

§. 6. List oder Betrug, oder Gewalt, geben kein Recht, eine Sache der Theilung vorzuenthalten. Ist es ein unbewegliches Gut, so muß ein solcher die Nutzung davon den Condividenten ersetzen.

§. 7. Nach einer alten Gewohnheit des Landes, und nach dem Gesetze (tit. 40. p. 1ae) gebührt das Vaterhaus dem jüngsten Sohne. Sind keine andern

Häuser vorhanden, so kann die Vergütung durch ein anderes unbewegliches Gut, in gleichem Werthe, ersetzt werden, oder es kann das Haus, nach einer gewissenhaften Schätzung, zwischen den mittheilenden Geschwistern in barem Gelde ausgeglichen werden.

§. 8. Das Klagerecht zur Erbtheilung haben nur bloß Blutsverwandte, die ein gleiches Recht und eine gemeinschaftliche Erbfolge haben. Wenn aber ein Blutsverwandter sein ganzes Erbtheil, oder den größten Theil davon, verschwendet hätte, so kann er auf keine Berichtigung der Erbschaft einen Anspruch machen, weil derselbe seinen verschwendeten Antheil, mit der gemeinschaftlichen Masse, nicht mehr zu ergänzen vermag.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von ungetheilten Erbschaften.

§. 1. Jede Sache, sey es ein bewegliches oder unbewegliches Gut, welches einer Theilung unterworfen ist, darf nicht, ohne Wissen und Willen der Condividenten, verpfändet, veräußert, oder verschuldet werden; geschieht dieses, so ist eine solche Handlung vor Recht ungültig, und muß durch das Gericht, zu Gunsten der übrigen Condividenten, behoben werden. (47. 1723.)

§. 2. Bey einem gemeinschaftlichen Besitze eines Hauses kann ein jeder der Miterben oder Mitbesitzer, zur Vorbeugung des gemeinschaftlich drohenden Schadens, z. B. zur Reparirung des gemeinschaftlichen Daches, Canales u. s. w., den andern nicht nur freundschaftlich auffordern, sondern ihn auch gerichtlich dazu admoniren, und sogar mittelst einer Klage vor dem Gerichte, im Verhältnisse der Summe dazu, gerichtlich verhalten lassen. (69. 1715. 36. 1729.)

§. 3. Wenn ungetheilte Geschwister gemeinschaftlich wirthschaften, und einer der Condividenten aus den Früchten des ungetheilten Geschäftsvermögens einen Gewinn hervorbringt, so ist ein solcher Erwerber diesen Gewinn der Theilung zwischen ihm und seinen Condividenten zu unterbreiten verpflichtet. Andere aber, auf verschiedene und abgesonderte Art und Weise, erworbene Sachen, die nicht aus den Früchten des gemein-

schaftlichen Vermögens durch ihn errungen wurden, sind, als Früchte seines Fleißes, sein Eigenthum, und gebühren seinen Erben; sollte ein solcher Erwerber ohne Erben und ohne Testament sterben, so haben in diesem Falle seine Seitenverwandten die Erbfolge. (47. 1723. 1ae tit. 43.)

§. 4. Ist durch die Zögerung und Fahrlässigkeit der Miterben oder Mitbesitzer in dem ungetheilten Vermögen ein Schaden eingetreten, so werden sie, mittelst eines gerichtlichen Urtheiles, zum Ersatze des Schadens und der Gerichtsspesen, welche letztere dem Kläger zu gute kommen, angehalten. (69. 1715.)

§. 5. Der im ungetheilten Vermögen zufällig sich ereignende Schaden fällt, so wie der Gewinn, auf alle Condividenten zu gleichen Theilen. (47. 1723.)

§. 6. Der durch Betrug, oder geflissentlich verursachte Schaden fällt, bey dem ungetheilten Vermögen, dem Urheber zur Last. (1ae tit. 71. 2ae 71. 83.)

§. 7. Eben so muß der durch große Unachtsamkeit und leichtsinniges Versehen verursachte Schaden vergütet werden; denn jede Schuld fällt auf den Schuldigen zurück. (Sigis. Decr. 2. 8. 9. Math. Decr. 6. art. 14.)

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Grunddienstbarkeiten.

§. 1. Die Grunddienstbarkeiten, die auf Jemands Grund zum Vortheile eines Andern haften, zerfallen in öffentliche und Privat-Servituten. Die in Städten vorkommen, sind folgende: 1) Wenn man dulden muß, daß sein Haus dem Publicum als Durchhaus dienen muß. 2) Das Lichtrecht, vermöge dessen der Nachbar dem andern die Fenster nicht verbauen darf. 3) Das Traufrecht, wenn Jemand leiden muß, daß die Traufe von seines Nachbars Dache in sein Haus oder seinen Garten falle. 4) Das Tramrecht, wenn Jemand die Balken seines Hauses in des Nachbars Mauer einlassen kann. 5) Das Lasttragungsrecht, wenn ein Hauseigenthümer leiden muß, daß seine Mauer des Nachbars Gebäude trage. In diesem Falle ist der Eigenthümer sogar schuldig, die Mauer zu repariren. 6) Das Vorschußrecht, wenn der Nachbar dulden muß, daß Jemand einen Balken, oder einen Theil seines Gebäudes so weit vorrücke, daß es über des Nachbars Grund, ohne auf demselben zu ruhen, vorrage. 7) Das Fensterrecht, wenn Jemand dulden muß, daß sein Nachbar in seinen Hof sehe. 8) Das Erhebungs- oder Vertiefungsrecht besteht in dem Rechte, dem Nachbar einzustellen, daß er sein Haus nicht höher als die Vorschrift ist, erhebe, oder nicht tiefer lasse. Die Dienstbarkeit ist, wenn man beydes leiden muß. 9) Das Abflußrecht,

wenn man befugt ist, das in ein Bächlein gesammelte Regenwasser auf des Nachbars Grund zu leiten. 10) Das Lochrecht, wodurch man unten in einer Mauer ein Loch haben darf, damit das Regenwasser zum Nachbar ausfließen könne. 11) Das Aussichtrecht, wenn Jemand dulden muß, nichts vorzunehmen, was dem Andern die Aussicht hindern könnte. 12) Das Brunnenrecht, wenn Jemand leiden muß, daß aus seinem Brunnens Wasser gehohlt werde, welches aber oft mit der gegenseitigen Verpflichtung zur Reparatur des Brunnen beyzusteuern, verbunden ist. 13) Das Canalrecht, wenn man dulden muß, daß der öffentliche oder Privat-Canal unter dem Hause durchgehe.

§. 2. Alle diese und andere Grunddienstbarkeiten begründen sich entweder auf die Verjährung, oder auf einen Vertrag, oder auf ein Testament. Unterdessen, bey allen Reparaturen und neuen Baulichkeiten in Städten wird beobachtet: daß, wenn man nicht anders repariren oder wieder aufbauen kann, als wenn man eines Andern Erbschaft betrete, uns selbst dabey Schaden mache, so ist dieses der Nachbar schuldig zu tragen, mit der Bedingniß: daß alles im vorigen guten Stande wieder versetzt werde. Aus einem ähnlichen Grunde muß der Nachbar leiden, daß sein Nachbar dessen Erbschaft begehe, um seine Früchte einzusammeln, besonders wenn ihm dieser Weg vergütet wird, und eine Schadloshaltung dafür erfolgt. Dieser Durchweg ist nicht eine Pflicht der Grunddienstbarkeit, sondern er ist auf die Menschlichkeit und Billigkeit begründet. Sonst ist es noch eine natürliche Grunddienstbarkeit, daß ein jeder den Durchfluß des öffentlichen Wassers ertrage,

selbst jenen des wilden Gewässers; man darf dasselbe weder aufhalten, noch ableiten, oder dessen alten Lauf verändern, wenn dieses einem Dritten Schaden macht.

§. 3. Wurde jemand in seiner Grunddienstbarkeit, welche sich auf die bürgerliche Verjährung stützt, gestört, und kann er beweisen, daß er in der Ausübung seines Rechtes Jahr und Tag und noch länger verblieben sey, so kann er sich mittelst eines Repositional- oder auch Violenz-Prozesses in sein Recht zurück setzen lassen. (1ae tit. 68.)

§. 4. Begründet sich die Grunddienstbarkeit auf einen Vertrag, so wird ihr Recht, nach den von Verträgen handelnden Gesetzen, (Math. Decr. 6. art. 17. Uladis. Decr. 1. art. 38. 1723. art. 31.) vor Gericht entschieden.

§. 5. Überging an Jemand eine Grunddienstbarkeit mittelst eines Testamentes, so kann der Verkürzte auf die Erfüllung der testamentarischen Verfügung gerichtlich dringen. (Art. 126. 1647.)

§. 6. Die Grunddienstbarkeit hört auf: 1) Durch Verjährung eben so gut, wie man sie durch Verjährung erwerben kann. 2) Sie kann durch einen Vertrag behoben werden, oder wenn die Zeitfrist aufhört, oder die Bedingung erfüllt ist, an welche eine Grunddienstbarkeit gebunden war. 3) Wenn das mit dieser Last belegte Grundstück auch an Jenen fällt, der ein Recht auf diese Dienstbarkeit hatte. 4) Wenn der auf die Grunddienstbarkeit Berechtigte derselben entsagte; (2ae art. 12.) denn des eigenen Vortheils kann sich ein Jeder begeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

[illegible] Es [illegible] wollen, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], oder [illegible] eines [illegible]
[illegible] Prinzen [illegible]
[illegible] in seiner [illegible]
[illegible] auf [illegible] Verfügung [illegible]
[illegible] und kann er [illegible] daß er [illegible]
[illegible] [illegible] und auch [illegible]
[illegible] Mann [illegible] selbst und [illegible]
[illegible] in sein [illegible] wieder [illegible]
[illegible] (8.)

§. 4. [illegible] Mundtodtschaft auf
[illegible] [illegible] nach den [illegible]
[illegible] (Mandat. [illegible] art. 27.
[illegible] art. 31.) der Gerichte
[illegible]

§. 5. [illegible] Gemüthskrankheit
[illegible], so kann der [illegible] auf
[illegible] der [illegible] Entsetzung [illegible]
[illegible] ([illegible])

§. 6. Die Mundtodtschaft hört auf: 1) Durch
[illegible] wie man sie [illegible]
[illegible] 2) [illegible] Vertrag [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] 4) Wenn sie auf die Gründe
[illegible] (art. 12.)
[illegible] kann sich [illegible] beschweren.

Tom I – II.

(antiq.) – zusam. 145,

15621/2]

4477

Wien, 1834.
Im Verlage bey Bauer und Dirnböck.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeger, Johann von

Darstellung der Rechte und rechtlichen Gewohnheiten der Königlichen freyen Städte in Ungarn

Bd.: 1. (1834). - X, 259 S.

Wien 1834

Austr. 5482 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012278-4